Staatl. Bibliothek
Regensburg
Hür. 2206

Ueber das Wesen
der
Rechtswissenschaft
und das
Studium derselben in
Deutschland.

Von
Dr. Eduard Henke,
Professor des Civil- und Criminalrechts an der Akademie zu Bern.

Jur. 2206

Regensburg, 1814.
In der Montag- und Weißischen Buchhandlung.

Kreisbibliothek Regensburg
8° Jur. 2206 Henke 2:Ed.

Nunquam aliud natura, aliud sapientia docet.

JUVENAL.

Dem Herrn

Hofrath und Professor Hugo

in Göttingen

mit

dankbarer Verehrung

gewidmet.

Vorerinnerung.

Die Arbeit, die der geneigte oder ungeneigte Leser vor sich sieht, hat der Verfasser derselben mit dem lebhaftesten Gefühl ihrer unüberwindlichen Schwierigkeiten unternommen. Eine Wissenschaft in ihrer eigenthümlichen Gestalt vor das Auge des Beschauers treten zu lassen, rein und ungetrübt von Ansichten, die nur dem Einzelnen und seinem Zeitalter angehören: dazu wird weniger nicht erfodert, als aus seiner Individualität herauszutreten, und sich über sich selbst und sein Zeitalter zu erheben. Ist aber Solches, nach der Trefflichsten gemeinsamer

Ueber-

Ueberzeugung, ein beinah Unerreichbares; so wird man auch dem Verfasser das Bekenntniß erlassen, das er sonst gern und willig ablegt: keineswegs geleistet zu haben, was eigentlich die Idee einer solchen Arbeit erfodert. —

Was ihn dennoch bestimmte, die übergroße Anzahl vorhandener Encyklopädieen und Methodologieen der Rechtswissenschaft mit einer neuen zu vermehren, und sein unvollkommenes Werk dem oft unbilligen Urtheil tadelsüchtiger und feindseliger Richter bloszustellen, will er jetzt mit Wenigem andeuten, auf die Gefahr hin, von Jenen, denen es gefallen, ihn der Anmaßung und des Eigendünkels zu bezüchtigen, von Neuem dieser Fehler geziehen zu werden. —

Es schien ihm nemlich, als ob die meisten jener zahlreichen juristischen Encyklopä-

klopädieen zu jedwedem anderen mehr geeignet seyen, als jugendliche Gemüther zu eifrigem und beharrlichem Studium der Rechtswissenschaft zu ermuntern und zu begeistern. Denn an Statt die Jünglinge auf einen Standpunkt zu erheben, wo der Zusammenhang dieser Wissenschaft mit anderen nahe verwandten, und ihre eigenthümliche Idee, so wie die erhebende Mannichfaltigkeit der Gestalten und Bildungen, worin diese Idee sich verkörpert, ihren Blicken klar und bestimmt entgegenträte; fesseln sie dieselben vielmehr an die Tiefe, indem sie ihnen nichts darbieten als eine lange Reihe dürrer und todter, aus dem Positiven einer einzelnen Gesetzgebung entlehnter, Begriffe, ohne ihnen den Zusammenhang, worin dieses Positive erscheint, und die geschichtliche Entstehung und Entwickelung desselben in seiner bestimmten individuellen Gestalt irgend näher zu rücken. —

Sol-

Solche Irrthümer zu vermeiden, und den jugendlichen Blick nicht einzuengen und zu beschränken, sondern vielmehr auf jegliche Weise zu erweitern und zu befreyen, ist des Verfassers vorzüglichstes Streben gewesen. Höhere und geübtere Kraft, als man selbst von Jünglingen erwarten mag, die mit den positiven Satzungen und Rechten eines oder mehrerer Völker bereits vertraut geworden, wird erfodert, um durch die mannichfachen Hüllen der Rechtswissenschaft zu ihrem Kern hindurch zu dringen, und ihren innersten Geist zu erfassen. Weniger aber noch wird solches denen gelingen, die noch voll reger Begeisterung für die einfach erhabene Größe der alterthümlichen Welt, worin sie heimisch geworden, mehr oft durch äußere Lebensverhältnisse getrieben, als durch Neigung zu etwas nicht sattsam Erkanntem, das Studium dieser Wissenschaft beginnen. Die Fla-

cheren und die Leichtsinnigen werden mit Gleichgültigkeit sich von ihr wenden; die tiefer Denkenden und Fühlenden aber, wenn sie es vergeblich versucht, der blassen Mumie ein blühendes Leben einzuhauchen, sie mit Widerwillen von sich stoßen, oder wenn äußerer Zwang sie zu ihr zurücktreibt, — mit unsäglichem Schmerz über die verfehlte Bestimmung des Lebens — ihr nur getheilte Kräfte widmen. —

Zu welcher Höhe das Studium einzelner Theile des in Deutschland geltenden Rechtes, namentlich des Römischen Privatrechts, sich auch emporgehoben hat; für das Gedeihen der Rechtswissenschaft überhaupt haben, wie überall, so auch in Deutschland, niemals günstige Sterne geleuchtet, und werden auch, dem Anschein nach, noch nicht in naher Zukunft aufgehen. Vieles, sehr vieles vielmehr hat sich verschworen gegen diese Wissen-

schaft,

schaft, ihren eigenthümlichen Zauber ihr zu rauben, und sie in ärmlicher dürftiger Knechtsgestalt auftreten zu lassen. Ihr eigentlicher Gehalt scheint dem großen Haufen unserer Rechtslehrer gänzlich verschlossen zu seyn. Philosophie, Geschichte, Politik haben es nicht vermocht, ihren Geist von den Banden des Positiven zu entfesseln, ihren Blick abzuziehen von einer einzelnen, ängstlich erfaßten, Erscheinung und zu freyeren Anschauungen zu erheben. Sie konnten schwelgen in einem unerschöpflichen Reichthum der üppigsten Lebensfülle; aber sie zogen es vor, Bettler zu seyn, indem sie jenen Reichthum in die Armuth eines todten Begriffes verkehrten. Ein thörichter Bettlerstolz hatte sich ihrer bemächtigt; die sich philosophische Juristen nannten, kehrten mit Verachtung sich ab von den herrlichsten Erscheinungen der Vorzeit wie der Gegenwart; ihr Bestreben überall nur

auf ein Entwesen und Entwirklichen rich-
tend, ertödteten sie das Leben, und setzten
an seine Stelle den Tod eines Begriffes,
der, je weiter er gefaßt war, je mehr des
Mannichfaltigen, eigenthümlich Gestalte-
ten in ihm untergieng, desto eher ihren
stumpfen Sinnen in der Gestalt eines
Ideales erschien. Gewisse Begriffe von
Einförmigkeit, die, nach Montesquieu,
unfehlbar sich der Schwachen bemeistern,
beherrschten auch sie; einerley Maaß und
Gewicht im Verkehr, einerley Gesetz für
den ganzen Staat, Eine Religion in al-
len Theilen seines Gebietes: das waren
die großen Gedanken, zu denen sie sich
emporschwangen. Der Wahnsinn eines
Geschlechtes, das, mit beyspielloser Frech-
heit, ein theures Erbtheil von Gesetzen
und Erfahrungen von sich schleudernd, ei-
ne neue Aera zu begründen sich vermaß,
und, überall zertrümmernd, dennoch zu
ohnmächtig sich fand, eine neue Schö-

pfung

pfung an der Stelle der alten aufblühen zu lassen, öffnete ihnen ein weites Feld, jene erhabenen Gedanken zu verwirklichen. Organisation, Verfassung, Gesetzgebung, wurden nun die großen Losungsworte des Tages. Aber was sie schulgerecht hervorbrachten, ermangelte des innern beseelenden Principes; die Wirklichkeit behauptete ihr unaustilgbar Recht gegen eine leere Möglichkeit, die sie an ihre Stelle setzen wollten.

Wenden wir uns von ihnen ab zu den historischen Juristen, ob wir besser von ihnen gesorgt finden für das Heil unserer Wissenschaft. — Treffen wir bey ihnen eine rege Empfänglichkeit für alle Erscheinungen des vielgestalteten Lebens? Umfassen sie mit gleicher Liebe, was auf mannichfach wechselndem Schauplatz in der langen Reihe der Jahrhunderte der Lebensgeist der Nationen Bedeutsames hervorbrachte an

Bil-

Bildungen und Schöpfungen? Die religiösen Verfassungen und Gesetzgebungen des Morgenlandes, wie die reinpolitischen des Abendlandes? Das von einem strengen Verstande geregelte Werk der Römer, wie das von tieferem Gemüth zeugende der Germanen? Und erkennen sie unter allen diesen Hüllen die eine ewige Idee, Jegliches würdigend nach dem Geiste der Zeit, welche es erzeugte, noch der Verschiedenheit des Ortes und der Umgebungen, unter welchen es hervorgieng? — Wer ist kühn genug, daß er auftrete, und diese Fragen bejahe? Zwar wenn irgend ein Land, so zählt Deutschland eine kleine Anzahl von Männern, die mit der Tiefe der Gelehrsamkeit jene freye Empfänglichkeit des Sinnes verbinden, die nirgends seltener ist als bey dem Gelehrten, keinen aber auch herrlicher zieret, als ihn. — Aber der große Haufe? Daß er all seine Kraft auf Einem Punkte sammelt, daß es ihm

vor

vor Allem um gründliche Erforschung Einer Gesetzgebung zu thun ist, wer möchte das verdammen? Aber daß er, in der Beschränktheit des Sinnes, einige philosophische Begriffe, die ihm als sein Antheil an der allgemeinen Bildung der Zeit zugefallen, dazu mißbraucht, um das Bild der Wissenschaft zu verunstalten, und zu verzerren; daß er den Wahn von der Möglichkeit einer allgemein gültigen, alle Verschiedenheiten der Zeiten und Räume ausgleichenden, Gesetzgebung theilend, dieses Verstandesideal schon wirklich geworden erblickt im Römischen Rechte, daß er knechtische Abgötterei treibt mit diesem Götzen, eine ihm versagte Huldigung als einen Frevel ansieht, gegen die Wissenschaft überhaupt begangen, neben ihm alles Andere gering achtet; das setzt ihn den beschränktesten der sogenannten philosophischen Juristen gleich. Die Einen reden von dem Bilde eines Rechtszustandes, der

bis dahin noch nie auf Erden gefunden, den ihr Verstand allein, kommenden Jahrhunderten zuvoreilend, in wissenschaftlicher Begeisterung empfangen; die anderen zeihen Jene der Kurzsichtigkeit, daß sie den Widerschein ihres erhabenen Ideales nicht erblicken, wie er seit Jahrtausenden schon aus der Gesetzgebung der Römer zurückstrahlt, der Nation, die, wie unseren Theologen die Juden, also ihnen das auserwählte Volk Gottes ist; auf beiden Seiten aber ist es Einseitigkeit, die sich an Einseitigkeit, und Empirie, die sich an Empirie zerschlägt. —

Sind es nun aber diese, welche auf den meisten juristischen Lehrstühlen Deutschlands thronen; sind sie die lautesten Stimmführer zugleich in der literarischen Republik, in Wort und Schrift die Lehrer der Jugend; so mag gar leicht die Ausbeute an Bildung ermessen werden, die der

Jüng-

Jüngling in der Regel sich zu erwerben vermag. Woher sollte ihm, der nur zu oft mit Widerwillen das Studium der Rechtswissenschaft treibt, die Begeisterung kommen, zu umfassenderen Forschungen, wenn ihm dort die Verachtung alles Positiven, hier unbegrenzte und ausschließliche Verehrung einer einzigen Gesetzgebung eingeflößt wird! — Noch dazu läuft das Studium keiner Wissenschaft so sehr, wie das der Jurisprudenz, Gefahr, bloß handwerksmäßig, ohne allen wissenschaftlichen Geist getrieben zu werden.

Seit in Deutschland, nach aufgelöstem gemeinsamen Verbande, die einzelnen Gebiete sich feindselig gegen einander abgeschlossen, und hier und dort zur Vollendung des Systemes auch eine literarische Sperre eingeführt worden; erscheint jene Gefahr doppelt groß. Die Universitäten, einst der Stolz und die Blüthe des wissen-

schaft-

schaftlichen Deutschlands sind nun zum Theil, nicht mehr, wie einst, freye Vereine Deutscher Wissenschaft und Kunst, unter welchen der am meisten ausgezeichnete durch hervorragende Talente und berühmte Namen Schaaren lehrbegieriger Jünglinge aus allen Landen Deutscher Zunge um sich versammelte; sondern Werkzeuge in der Hand der Regierungen, die sie zu Bildungsanstalten künftiger Staatsdiener bestimmend, sie größtentheils von Allem entkleideten, was sie bis dahin von Schulen unterschied, und sie strenger Aufsicht und Zucht unterwarfen, um den Besuch der so von ihnen umgeschaffenen Anstalten der Jugend ihrer Lande als eine Pflicht aufzulegen.

Daher ist es geschehen, daß jetzt oft eine Masse von Jünglingen, zum Theil mit den trefflichsten Anlagen und Kräften, an einem Orte, in stagnirender Ruhe, ver-

eint ist, weil es an jener Freyheit der Richtung, an jener Aufregung mangelt, die durch die mannichfachen Verbindungen und den Austausch der Ansichten und Ideen zwischen Jünglingen aus den von einander entlegensten Ländern, mit den verschiedensten Lebensplänen und Aussichten, nach den verschiedensten Richtungen sich ausbreitend, unfehlbar bewirkt wird. Alle treiben nun das ihnen auferlegte Tagewerk mit Lauheit und Gleichgültigkeit; der einzige Sporn ist die Hofnung eines künftigen Amtes; der Jurist vor Allen sieht im Hintergrunde stets dieß Bild; einer unwürdigen Ansicht, zu der sich der Staat in seinen Anordnungen und Verfügungen bekennt, begegnet nirgends so leicht und willig die Gesinnung der Meister und Jünger. —

Solche Betrachtungen sind es, die den Verfasser zu dem Versuche bestimm-

ten, die verachtete und verkannte Idee der Wissenschaft, deren Studium er mit Liebe den größten Theil seines Lebens gewidmet, aus dem Dunkel hervorzuziehen, wozu sie von so vielen Seiten verdammt zu seyn scheint.

Sich nicht verhelend, daß die Ansichten, die er zu bekämpfen unternommen, eine verjährte Herrschaft über die Gemüther ausüben, hat er im Voraus auf den Beifall der Menge Verzicht geleistet. Von jeher gewohnt, nur wahrhaft und treu die innere, durch redliche Forschung gewonnene, Ueberzeugung auszusprechen, ohne äußere Rücksichten, und gefaßt auf jegliches Urtheil, ist ihm dieses Opfer nicht schwer geworden. Thöricht wäre der Schriftsteller, der — da Andere Anderes mit besonderer Sorgfalt erforschen — eine Belehrung über irgend einen Gegenstand historischer Kunde ver-

schmähen wollte; aber auch wahrhaft bemitleidenswerth derjenige, der erst des fremden Urtheils bedürfte, um sich über den eigentlichen Gehalt seiner Ansichten zu belehren, und den die individuelle Ueberzeugung eines Anderen darin wankend machen könnte! —

Ueberhaupt aber hat sich der Verfasser ein kleines beschränktes Publikum erwählt. Nicht die Meister will er meistern; er erkennt die Unmöglichkeit, Ansichten und Meinungen, die mit Jemandes Individualität bereits verschmolzen, auch nur wankend zu machen, und zu erschüttern. Die Schuld, die er als Lehrer der Rechtswissenschaft gegen seine Zeitgenossen übernommen, soviel in seinen Kräften ist, zum Gedeihen der Wissenschaft mitzuwirken, glaubt er am besten zu entrichten, wenn er in den empfänglichen Gemüthern der Jugend eine Ahnung erweckt von der Würde

de dieser Wissenschaft, und der ihr inwohnenden Idee, die, einmal erkannt, ein geistloses mechanisches Erlernen in eine freie schöpferische Thätigkeit des Geistes umwandelt, während, so lange sie noch im dunkeln Grunde verborgen und noch nicht zum Bewußtseyn gelangt ist, nur ein des Freyen unwürdiges rein leidendes und knechtisches Auffassen Statt findet. — Alle seine Wünsche sind erfüllt, wenn die Besseren unter den Jünglingen, die sich der Rechtswissenschaft widmen, durch diese Blätter mit dem oft von Außen aufgedrungenen oder mit Leichtsinn gewählten Beruf ihres Lebens versöhnt, und mit Liebe und Begeisterung für ein Studium erfüllt werden, das gerade für sie des Abschreckenden am meisten hat. Möchten sie, was der Verfasser, nur sie vor Augen, um ihnen selbst empfundene alle Kraft verzehrende Schmerzen zu ersparen, zu ihrem Frommen aufzeichnete, mit entgegenkom-

men-

mender Liebe aufnehmen, auf daß die matten Farben des Gemäldes, das er ihnen entworfen, sich heben, und eine Kraft und einen Glanz erhalten mögen, den er allein ihnen nicht zu geben vermochte.

Hat sich nun auch der Verfasser auf solche Weise sein Publikum selbst bestimmet und eng begrenzt; so sey es ihm gleichwohl erlaubt, sich auch mit andern Lesern, die ihm etwa ihre Aufmerksamkeit gönnen möchten, über einige, dem Mißverständniß vielleicht am meisten unterworfene, Punkte zu verständigen. — Von zwey Seiten vorzüglich fürchtet er Widerspruch gegen die Hauptsumme der folgenden Erörterungen: daß niemals ein Anderes die Natur, ein Anderes die Wissenschaft lehre! —

Anerkannt zwar auf anderen Gebieten des Wissens, mag dieser Grundsatz gleichwohl, auf dem Boden des Rechts,

die-

diejenigen befremden, die — hätten sie auch nie mit dem großen Haufen unserer modernen Rechtsphilosophen den Nebel- und Luftgebilden wesenloser Abstractionen gehuldigt — nur das Frohlocken einer trunkenen Menge vernahmen, daß nun erst, nach den großen Umwälzungen der letzten Decennien, Asträa zur Erde und zu den verlassenen Tempeln zurückkehre, und die anbrechende Morgenröthe eines neuen Tages alle die Schreckgestalten verscheuche, womit eine lange Nacht der Barbarey der Menschen unglückselig Geschlecht geängstiget habe. —

Nahmen sie etwa gutmüthig Theil an der gutmüthigen Freude über der Gegenwart Werke und der Zukunft Verheissungen; wahrlich wir wenigstens wollen sie ihnen nicht verkümmern. Mag die Geschichte sie lehren, in der Vergangenheit die Zukunft und die Bedeutung der Gegenwart

wart zu erkennen; unser Geschäft ist es nur, sie zu überzeugen, daß nicht die Form, sondern der inwohnende Geist es ist, worauf Alles beruhet, und daß jegliche, die ein Volk sich angebildet, und die es ausfüllt mit Freude und Lust, nicht als zufällig zu begreifen sey, sondern, das Gesetz der Nothwendigkeit in sich tragend, gerade in ihrer Besonderheit der Idee Würde und Hoheit verkünde.

Wiederum wird diese Ansicht auch von solchen verdammt werden, die sich nicht losmachen können von dem Wahne eines ununterbrochenen Fortschreitens der Menschheit in allen ihren Gliedern, und die alle Völker der Erde, die rohesten wie die verfeinertsten, in ihren weltbürgerlichen Träumen dereinst auf Einer Stufe der Bildung und zu Einem allumfassenden Staat vereinigt erblicken. — Diese nun wollen wir vorläufig nur bitten, mit prüfendem

Blick

Blick die Außenwelt zu betrachten, und uns nachzuweisen in dem langen Verlauf der Geschichte jenes ewige Fortschreiten, sonder Rückschritt, wovon sie uns reden. Was aber werden sie erblicken, als ein sturmbewegtes Meer, von düsterer Nacht gedrückt, erhellt von keinem Stern, als den der Mensch im eignen Busen trägt! — Wenn nicht Ergebung und ein frommer Glaube, was sonst wird sie — auf ihrem Standpunkte — aufrechterhalten bei der ernsten Betrachtung, zu der wir sie auffoderten. Oder wo enthüllte sich des Sterblichen Auge nur Ordnung und Zusammenhang in dem flüchtigen Treiben und Drängen der Ereignisse! Was das jugendliche Geschlecht einer kraftvolleren Vorwelt Hohes erstrebte und Schönes vollbrachte, ist untergegangen im Strome der Zeiten ohne Frucht und ohne Saat. Angestaunt und unverstanden wie die Denkmäler einer andern Welt stehen un-

ter uns die Trümmer seiner Größe; über dem Schutt der Prachtgebäude der Vorzeit erheben sich die Hütten des alternden Geschlechts. Denn erloschen ist diesem das heilige Feuer der Begeisterung; was die lebenskräftige Jugend zu hohen Thaten entflammte, zu Kampf und Tod für Götter, Vaterland und Freyheit, ist diesem bedeutungsleerer Ton und inhaltloses Wort geworden; und wo es in kurzem künstlichen Rausch sich aufraffte, nicht zu besonnenem Wirken sondern zu rasendem Toben, folgte bald, die innere Ohnmacht verkündend, ein allgemeines Gähnen und Träumen.

So begegnet euch in dem Spiegel der Geschichte nicht das Bild gedeihlichen Wachsthums und immer höherer Bildung, sondern eines schnellen Welkens und Alterns nach kurzer vergänglicher Blüthe. Aber noch mehr! Lasset euern Blick verweilen

weilen auf einzelnen Perioden, selbst auf denen, die am herrlichsten hervorglänzen in der Reihe der Jahrhunderte. Wie verfließen auch hier Licht und Schatten! Wie oft seht ihr die wuchernde Saat des Bösen den Keim des Guten ersticken, wie oft der Besten gemeinnützlichste Bemühungen mißlingen, wie oft die Völker herabgewürdigt zu Sclaven, blutend unter der Geißel der Tyrannen! — Doch was fraget ihr die Geschichte der Völker; fraget euer eignes Leben. Mit fröhlichem Vertrauen tratet ihr in die Welt; alle Ideale, für die ihr in jugendlicher Begeisterung glühtet, wolltet ihr in die Wirklichkeit rufen, nichts sollte euer Streben hemmen, kein Hinderniß, kein Opfer euch zu schwer seyn. Aber ach! wie bald verschwand der beseligende Wahn! Euren Idealen versagte sich die rauhe Wirklichkeit, eure edelsten Bestrebungen kehrten sich verderblich gegen euch; die Feindschaft der Bösen, der Uebrigen

Spott oder Verkennung, diese wurden euer Lohn. Und wenn auch das Glück auf kurze Zeit sich mit euch verbündete, wie bald wurden eure Werke zertreten, vernichtet, vergessen! Nur das eigene schmerzliche Andenken an ihr zu kurzes Daseyn, das war die einzige Spur, die euch davon zurückblieb. —

Also logen alle die schmeichelnden Hoffnungen eines fernen herrlichen Zieles, die den Menschen von der Wiege bis zum Grabe geleiten? Die erhabenen Gedanken, für die er Kraft und Begeisterung fühlt Alles auch das Leben zu opfern, weil sie höher sind als dieses, sie wären nur trügerische neckende Irrlichter? — Nein! auch uns sind sie Zeugen der alten Herrlichkeit der Gefallenen, Bürgen ihrer künftigen Wiedergeburt zu neuem höheren Daseyn; aber hienieden lebt das goldne Alter der Menschheit nur in den Gesängen der Dichter;

durch

durch die Pforten des Todes nur gehet ihr ein in der Seligen Reich, wo die Klage schweigt und die Zweifel verstummen, und aller irrdische Streit in Gottesfrieden sich auflöset. Denn das dort wird nie zum hier, und nimmer am irrdischen Boden, aus dem er, wie Anteus neue Kräfte saugt, werdet ihr den Feind des Guten und Schönen ersticken. —

So möchten, schon vom empirischen Standpunkt aus betrachtet, jene glänzenden Gestalten einer fernen idealischen Zukunft dem scharfprüfenden Auge in Nebel und Dunst zerfließen. Nachzuweisen aber das Hauptgebrechen dieser Empirie, welche überall das Leben ertödtend, den unendlichen Reichthum mannichfach wechselnder Formen in die Armuth eines ermüdenden Einerley's verkehren möchte; dieses bleibe den folgenden Erörterungen selbst vorbehalten. Hoffentlich wird es durch sie

hin-

hinlänglich klar werden, daß, wie in der Natur sich die Fülle des Lebens nur in einer langen Stufenfolge der Bildungen entfaltet, deren jede in ihrer Besonderheit die Vollkommenheit der unteren wiederholend, den Keim der höheren Vollendung der zunächst über ihr stehenden, nur unentwickelt, in sich trägt: also auch in den Verfassungen der Völker, die niemals sich loszuwinden vermögen von äußeren Bedingungen, die Idee nicht in einer einzelnen Bildung fixirt, sondern schwebend nur über den Reihen derselben angeschaut werden mag. Aber dieses Geschlecht, dem alles Gefühl der lebendigen Natur erloschen, und das, nur mit Begriffen verkehrend, unfähig ist, aus dem Unendlichen das Wesen und die Grenzen des Endlichen zu erkennen, möchte diese überschwengliche Fülle in Eine Formel zusammenfassen, und der Herrschaft des Begriffes untergeben. So wenig aber das Leben sich in diese Fesseln schmiegt, so

wenig ist des Lebens in diesen Formeln selber, und bewährt erscheint auch hier der Ausspruch des Dichters:

Traurig herrscht der Begriff; aus tausendfach wechselnden Formen
Bringet er dürftig und leer ewig nur Eine hervor;
Aber von Leben rauscht es und Lust, wo bildend die Schönheit
Herrschet; das ewige Eins wandelt sie tausendfach neu! —

Welches Unheils Quelle diese nüchterne Allgemeinheit mit ihren unseligen Ausgeburten, einer ohnmächtigen alle Thatkraft lähmenden Empfindeley, einem feigen Schwelgen in sogenannten Idealen, und dem vielgepriesenen Weltbürgersinn, wie verderblich sie alle den Staaten geworden; das lehrt die Geschichte zu deutlich, und ist Jedem in zu frischem Andenken, um hier, in einem nur der Wissenschaft gewidmeten Werke, auch nur berührt zu werden. Ausführlich aber muß

geredet

geredet werden von den Hindernissen, die sie auch auf rechtswissenschaftlichem Boden mehr als irgend etwas der wahren Bildung des Rechtsgelehrten entgegensetzten. Liebten die Vorfahren auch, sich in engem Kreise zu beschränken, war ihnen auch das Universelle wahrhaft wissenschaftlichen Geistes fremd geblieben; so fand sich doch bey ihnen ein treufleißiges Beschauen des Besonderen, und eine unermüdliche Ausdauer und Anstrengung in Ergründung der geschichtlichen Entwickelung derjenigen Gesetzgebungen, deren Studium sie sich zum Ziel gesetzt hatten. — Dieses aber ist es, was wir auch jetzt noch fodern. Denn Großes und Tüchtiges wird nur da geleistet, wo in weiser Selbstbeschränkung die Kraft mit Stetigkeit auf Einen Punkt sich richtet. Nur hebe der Sinn sich empor über diese engen Schranken; mit freyer offener Empfänglichkeit umfasse er alle Regungen des vielgestal-

gestalteten Lebens, auf daß nicht an die Stelle jener Bescheidenheit und Demuth, womit der wahrhaft Gebildete das Eigene zu vergessen und zu verleugnen, und das Fremde anzuerkennen bereit ist, die hohle Aufgeblasenheit und der leere Dünkel der Pedanterey trete. Wer aber mit offenem Sinne sich zum Studium einer Besonderheit wendet, dem wird gerade, wenn er sie gänzlich durchdrungen und sich ihrer bemächtiget hat, es am wenigsten verborgen bleiben, daß ihr Besitz nichts sey ohne den des Uebrigen, und daß die Idee, soll sie anders überhaupt erscheinen, zwar sich individualisiren müsse, aber nur in einer Fülle von Gestalten sich ihm vollkommen enthüllen könne.

Belebt von diesem Geist und Sinn wird der Rechtsgelehrte die Verfassungen und Gesetzgebungen aller Zeiten und Völker, so weit nur der Umfang seiner Kräfte

reicht, auch in den Umfang seines Studiums aufnehmen. Begegnet er aber einer Zeit, in welcher die Völker, in Schlaffheit versunken, in freyen Bildungen nicht mehr ihr Innerstes zu offenbaren wagen, sondern feige der formenden Hand des Despotismus still halten, die ihnen alle das Eine Gepräge, das Brandmal der Sclaverey aufdrückt; von dieser wendet er sich ab mit Grauen, wie von dem Bilde des Todes; denn er erkennt, daß in ihr nichts Göttliches walte, und die Stimmen entflohener Jahrhunderte verkünden ihm die Hinfälligkeit ihrer Werke, über die der hohe Weltengeist zerstörend hinweg schreitet.

Nicht minder aber haßt er jenes Spiel mit hohlen Formeln, das stolz unter dem Namen von Rechtsphilosophie einhertritt, und alles was es nicht unter der Leerheit derselben befassen kann, mit dem

Ekelnamen des Todten und Positiven belegt. Innig zusammenhängend mit andern Gebrechen des gegenwärtigen Geschlechts, hat es nicht minder, als diese, verderblich gewirkt, indem es, jenen Ernst und jene Gründlichkeit des Studiums verdrängend, die unsere Väter auszeichnete, unreife Jünglinge zu vorlauten Schwätzern verbildete.

Der Verfasser hat die Ansichten und Gesinnungen angedeutet, deren Ausdruck diese Blätter sind, und die, durch alle die folgenden Erörterungen sich hindurchziehend, die zerstreuten Glieder zu einem engverbundenen Ganzen verknüpfen. Wer ihnen abgeneigt ist, dem hat er wenigstens durch eine offene Darlegung die Klage der Täuschung ersparen und es seiner Wahl anheimstellen wollen, ob es ihm gefalle, den Verfasser auf seinen Wanderungen durch das Gebiet der Rechts-

wissenschaft zu begleiten. Herzlich willkommen sey Jeder, der nur unbefangenen Sinn zu diesen Untersuchungen mit hinzubringt. Auch bey dem Verfasser soll er ihn nicht vermissen, und ihn immer bereit finden zu wiederholter Erörterung und Prüfung. —

Landshut im Februar 1813.

D. V.

Erster Abschnitt.

Von der Idee des Rechtes.

Il ne faut pas toujours tellement épuiser un sujet, qu'on ne laisse rien à faire au lecteur. Il ne s'agit pas, de faire lire, mais de faire penser.

MONTESQUIEU.

Ueberall, so weit die bewohnbare Erde reicht, treffen wir Verbindungen und Gesellschaften der Menschen. Zwar der Genius der Menschheit schafft Nichts, was nicht ein eigenthümliches Daseyn hätte, und die mannichfaltigste Verschiedenheit der äußeren Bildung, wie der Entwickelung innerer Anlagen, trennt und entzweyet die Gemüther seiner Geschöpfe; aber mit den Banden der Liebe und der Freundschaft hält er ihre schlüpfrigen leicht beweglichen Herzen zusammen; die Geschlechter, worin er die Gat-

Gattung zerfallen ließ, erfüllt er mit Verlangen und Sehnsucht nach dauernder inniger Vereinigung, überall das Getrennte verknüpfend, das Feindselige versöhnend. —

Die Familie, der Inbegriff der durch Einheit des Blutes Verbundenen, ist aller geselligen Vereine Vorbild und Grundlage. In ihr, wie in jenen größeren Verbindungen, die wir Staaten nennen, findet sich die größte Ungleichheit der Mitglieder, ein Verhältniß des Herrschens und Gehorchens, eine Mannichfaltigkeit trennender Interessen, und dennoch, durch gemeinsame Abstammung, eine Einheit des Geistes und der Gesinnung, die alle Verschiedenheiten ausgleichend, die Getrennten zu einem eng verbundenen Ganzen vereinigt. Vorzüglich in der Kindheit der Völker tritt diese Einheit in kräftigen und festen Zügen hervor; die Glieder der Familie zerstreuen sich nicht, sondern bewahren im nahen Zusammenleben, mit Liebe und Sorgfalt in mündlicher Ueberlieferung und schriftlicher Kunde das Andenken gemeinsamen Ursprungs. So erwachsen aus Familien Stämme, aus Stämmen Völkerschaften, aber immer noch gegliedert nach Stammabtheilungen meistens

stens, ohne feste Wohnsitze, ein unstetes Nomadenleben führend.

Einfach und unentwickelt sind auf dieser Stufe geselliger Bildung die rechtlichen Verhältnisse; Stammhäupter, bey patriarchalischer Einfalt der Sitten, vereinen in ihrer Person die Würde des Gesetzgebers und Richters, und üben eine durch Natur und Sitte geheiligte Gewalt aus über alle Mitglieder ihres Stammes. Also daß hier am leichtesten und sichersten die Forderung eines griechischen Weisen erfüllt wird, daß der Staat Ein großes und gemeinsames Haus sey. [1]) —

Aber in diesen Familien- und Stammverbindungen ist nicht die völlige Befriedigung der geselligen Neigung, nicht die Entwickelung aller menschlichen Anlagen möglich. Weiter und weiter streben die Anfänge der Bildung; in vielfacher Mischung verlieren sich allmählig die strengen Sonderungen der Familien und ihrer

[1]) Plato de Legibus, lib. III, „μία οἰκία κοινὴ καὶ μεγάλη." (edit. Bip. vol. VIII. pag. 114.)

rer Häupter, und es entsteht in Ortschaften und Städten eine reiche Fülle künstlicherer Vereine, und mehr verwickelter und ausgebildeter Verhältnisse, welche der Weisesten und Besten gemeinsame Berathung erfordern. Ein unendlich weites Gebiet eröffnete die Natur dem menschlichen Geiste, an dem edelsten Stoffe seine Kraft zu üben, denn zahllos sind die möglichen Formen geselliger Verbindungen, zahllos wie die Verschiedenheiten in dem Charakter der Völker; aber daß nicht das erhabendste Kunstwerk des Menschen zu einer Künsteley herabsinke, und jenes Gepräge von Individualität einbüße, welche die Werke des Meisters bezeichnet, setzte sie ihm enge unübersteigliche Schranken. Mit den Meeren, mit den Strömen und Gebirgen zog sie den rohen aber festen Grundriß aller Menschengeschichte und ihrer Revolutionen, denn Meere, Bergketten und Ströme sind die Scheiden, wie der Länder, so auch der Völker, der Gebräuche und der Sitten, der Sprachen und der Reiche. [2])

Oder

2) Vergl. Herder's Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. Riga und Leipzig, 1784. I. 41.

Oder soll der Mensch — gleichwie ihm überhaupt hienieden die Aufgabe wurde, über die Natur, von der er, zum Selbstbewußtseyn gelangend, sich losriß, eine unumschränkte Herrschaft zu erringen — soll er auch diese Schranken übersteigen, und über die ganze Erde Ein allumfassendes Reich des Rechtes und der Sitte errichten, worin alle Verschiedenheiten des Geistes und der Gesinnung der Völker, der Sprachen, der Sitten und der Gebräuche erlöschen? Soll, damit Ein weiter undulbsamer Begriff herrsche, eine ganze Welt der erhabensten Mannichfaltigkeit untergehen? —

Wir stehen hier auf dem Punkte, wo die Wege nach entgegengesetzten Richtungen sich scheiden. Den einen gehen diejenigen, die den Widerstreit zwischen Geist und Natur durch gänzliche Unterwerfung der letzteren aufzuheben gedenken, vergessend, daß es ihnen an einem Punkte außerhalb der Natur mangele, um von dort aus sie zu beherrschen mit despotischer Gewalt; den andern aber verfolgt, wer in den Ideen die Eintracht und den Frieden mit der Natur gefunden, eingedenk, daß sie duldsam es nicht verschmähen, eine Reihe von Bildungen

und Formen, wie Seelen den Körper, zu durchdringen und zu beleben, ja zu einer allseitigen Offenbarung eine unendliche Fülle derselben verlangen.

Lasset zuerst uns sehen, ob es dem Begriffe gelungen, und gelingen könne, eine bleibende und dauernde Schöpfung zu gestalten, damit, wenn wir die Hinfälligkeit seiner Werke erkannt, die stets an der Gränze der Vollendung in die Ruinen, aus denen sie emporstiegen, zurücksinken, desto zuversichtlicher den Ideen uns vertrauen, und auf einem Wege, voll der überraschendsten Mannichfaltigkeit und des heitersten Wechsels unter ihrer Leitung sicher zum gesuchten Ziel gelangen mögen!

Die Rechtswissenschaft [3]) behauptet unter denjenigen Wissenschaften, welche das irdische Le-

3) Es ist von selbst klar, daß wir hier das Wort Recht nicht in dem subjectiven Sinn für Befugniß, (jus) sondern im objectiven Sinn für das Gerechte (τό δικαιον, justum) also für eine maßgebende Norm nehmen, von welcher die Bestimmung der Befugnisse lediglich abhängt.

Leben der Menschheit zum Gegenstande haben, den ersten Rang. Sie lehrt, wie der sittlichen Natur des Menschen ihr Recht angedeihe, wie ihm die Möglichkeit werde, alle seine Anlagen zu entwickeln, und zur Aus- und Durchbildung seines eigensten Wesens zu gelangen; sie gebietet Achtung der Eigenthümlichkeit, wie des Einzelnen, so auch der Völker, denn sie begreift ihr irdisches Leben nur als ein Glied in der langen Kette wechselnder Zustände; aber sie betrachtet den Einzelnen nur in jenen großen Vereinen der durch Einheit der Abstammung und des Geistes und der Sprache Verbundenen, worin das Leben sich ihm am herrlichsten verkündet und seine schönsten Blüthen aufschließt. —

Nicht immer ist die Rechtswissenschaft in dieser ihr eigenthümlichen Würde aufgefaßt und begriffen worden. Sie vor allen anderen Wissenschaften hat immer das Gepräge des herrschenden Zeitgeistes getragen, denn wo begegneten sich das Leben und die wissenschaftliche Forschung in so naher Berührung, wie hier? — Eine lange Reihe von Jahrhunderten aber steht das öffentliche Leben nur noch wie in

Trüm-

Trümmern da; die antike Schönheit desselben ist zerstört durch das Losreißen und das Uebergewicht des Privatlebens, und der Organismus des Staates ist zu einem geistlosen Mechanismus geworden. Insofern nun die Gesezze dieses Mechanismus als etwas der Wissenschaft Angehöriges betrachtet werden können, mag man auch dem jetzigen Geschlecht, das in der Mittagssonne der Cultur und auf dem Hochpunkt der Bildung zu stehen wähnt, den Ruhm wohl gönnen, mit dem es so gern sich brüstet, zuerst eine selbstständige Rechtswissenschaft geschaffen, und ihr Gebiet von allen angrenzenden scharf und genau gesondert zu haben. Blickt es dann aber mitleidig auf die Vorfahren, die es nicht vermocht, eine wissenschaftliche Scheidung zwischen Politik und Recht und Moral zu Stande zu bringen, mehr noch auf die ehrwürdigen Alten, denen dieß Alles in trüber Vermischung sich verwirrt habe; so kann man nicht anders als es selber beklagen, daß ihm so ganz der Sinn für das Höhere erloschen, und daß in der Beschäftigung mit dem rein Endlichen sein Geist vollkommen befriedigt und ausgefüllt wird. —

Es

Es kann hier nicht die Rede davon seyn, alle die mannichfaltigen Versuche aufzuzählen, die vorzüglich in der neueren Zeit gemacht sind, das Wesen und den Begriff des Rechtes, sowohl an sich, als in Beziehung auf die verwandten und angrenzenden Begriffe zu bestimmen. Treffend ist bemerkt worden, daß fast in keinem Theile der Philosophie das analytische Wesen sich so hartnäckig erhalten hat, wie in diesem. [4]) Man entlehnte die ersten Begriffe aus dem Römischen Recht, und borgte daneben der empirischen Psychologie alle mögliche Triebe der menschlichen Natur ab, so daß das sogenannte Naturrecht nach und nach mit der ganzen Psychologie auch alle erdenkliche Formeln durchwanderte. [5]) Wer sich die Mühe nicht hat

4) Schelling's Vorlesungen über die Methode des academ. Studium's. S. 226. u. fg.

5) Wer eine Musterkarte dieser Formeln wünscht, den verweisen wir auf G. Henrici's Ideen zu einer wissenschaftl. Begründung der Rechtslehre, Hannover 1810. 2 Theile. Ein Werk, das wegen der Vollständigkeit und Genauigkeit, womit es die früheren Versuche zur Begründung der Rechtswissenschaft darstellt, sehr schätzbar ist. Nur wünscht man den Genuß nicht so oft verkümmert durch die hinzugefügte Kritik,

hat verdrießen lassen, sich mit dieser Behandlungsweise der Rechtswissenschaft näher bekannt zu machen, wird das Urtheil nicht zu hart finden, daß diese Art des Philosophirens sich als ein Schnappen nach Begriffen äußert, gleichviel welcher Art sie sind, nur daß sie eine Einzelheit seyen, damit der, welcher sie aufgefangen, durch die Mühe die er sich giebt, die übrige Masse nach ihr zu verziehen, sich das Ansehen eines eigenen Systems geben könne. [6]) Eine Bemerkung, welche die Behandlung der Rechtswissenschaft überhaupt, vorzüglich aber des Strafrechts trifft, indem man noch immer fortfährt, irgend eine Einzelheit hervorzuheben, und von allen übrigen, die doch dazu ein gleiches Recht hatten, hinwegblickend, nur sie als das Wesen und den Zweck der Strafe darzustellen.

Die Methode, irgend eine Formel als höchsten Satz des Rechtes aufzufinden, und darnach die ganze Wissenschaft zu regeln und zu formen, ist

deren Maßstab doch wohl nur einer sehr einseitigen Ansicht angehört. —

6) Schelling a. a. O.

ist entweder empirisch, oder rein formell. Jene ist von dieser letzteren nicht der Gattung nach, sondern nur quantitativ verschieden. Das Wesen beyder ist Abstraction, nur daß diese von der empirischen Wissenschaft nicht so weit getrieben wird, wie von der rein formellen. Die erstere greift irgend eine Einzelheit auf, und fixirt sie, um ihr wenigstens den Schein der Absolutheit zu ertheilen, in der Begriffsform, ohne gleichwohl die Form von dem Inhalte zu trennen; während in der letzteren der Gegensatz absolut ist, von allem Inhalte abstrahirt, und die Form als etwas für sich Bestehendes gesetzt wird, also daß in ihr zwar ein Absolutes, aber nur ein negativ Absolutes erreicht wird. [7]) — Wir haben es hier vorläufig nur mit jener zu thun; die Bedeutung und den Werth der Letzteren zu würdigen, bleibe dem folgenden Abschnitt vorbehalten, wo von dem Verhältniß des Rechts zur Moral die Rede seyn muß. — Nach

7) Treffend sind beyde, und ihr Verhältniß zu einander dargestellt von Hegel: „über die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts". (im kritischen Journal der Philosophie von Schelling und Hegel, Bd. 1. St. 2 und 3.)

Nach dem Verfahren des Verstandes, das von seinem Wesen unzertrennlich ist, das Mannichfaltige des sinnlich Wahrnehmbaren zu zerstören durch die Begriffe, die je weiter sie sind, desto enger das Leben begrenzen, ist auf dem Gebiete des Rechts, um den Schein der wissenschaftlichen Einheit zu erschleichen, sein Bestreben nur dahin gerichtet, die Vielheit des qualitativ Verschiedenen, die er vorfindet, auf eine möglichst einfache und geringe Zahl zurückzuführen. — Wie die griechischen Weltweisen bis auf Anaxagoras die physische Welt aus einem Chaos allmählig hervorgehen ließen, also die Weisen unserer Zeit auch die sittliche. Aus dem Geordneten des Rechtszustandes scheiden sie Alles aus, was nach ihrer Meynung nur unwesentlich und zufällig ist, wähnend, auf solche Weise zu dem ursprünglich Einfachen und absolut Nothwendigen zu gelangen. Nach ihnen ist die Natur früher als die Kunst, und nicht die Einheit, die durch die innige Durchdringung und Verschmelzung vielfacher Theile entsteht, sondern die möglichst einfache Mannichfaltigkeit ist das, was sie erzielen. Was daher den besonderen Sitten, der eigenthümlichen Bildung eines Volkes, der künstlichen Gestal-

staltung eines Staates angehört, das Alles erscheint ihnen nur als zufällig. Und so bleibt in ihrer trüben Einbildung Nichts zurück, als das Residuum des nackten baaren Naturzustandes, worin zwar eine Vielheit von Individuen, aber mit den möglichst wenigen Eigenschaften sich findet. —

Was nun diese Methode im Allgemeinen betrifft, so offenbaret sich hier sogleich das Grundgebrechen aller empirischen Wissenschaft, daß sie gerade in dem Bestreben, durch die Aussonderung alles Zufälligen das Nothwendige zu erhalten, an irgend einer Bestimmtheit, mithin an etwas Zufälligem, haften bleibt. Um über der Vielheit eine Einheit zu errichten, wird von der unendlich reichen Fülle von Gestalten, in welchen eine Idee erscheint, irgend eine einzelne hervorgehoben, und diese als die wesentliche nothwendige und ursprüngliche, alle übrigen aber als zufällige und abgeleitete dargestellt, wodurch unmittelbar die Würde der Idee zerstört und zu der Beschränktheit eines Begriffes herabgezogen wird. Um unter den unendlich mannichfaltigen Zuständen, worin das irdische Leben der Menschheit sich offenbaret, den uran-

fänglichen und zugleich nothwendigen zu finden, wird aus der Totalität dieser Zustände ein einzelner aufgegriffen, und als der Naturzustand dargestellt, da doch alle übrigen mit demselben Rechte denselben Anspruch erheben können. Denn wo ist das wissentschäftliche Kriterium, dessen sich der Empirismus bedienen könnte, um das Zufällige von dem Nothwendigen zu unterscheiden, und eine feste Grenzlinie zu ziehen zwischen dem Chaos des Naturzustandes und dem Geordneten des künstlichen Rechtszustandes.

Von allen Zuständen der Menschheit auf dem weiten Erdenrund kann jeder als gleich nothwendig betrachtet werden, denn jeder ist der unendlich biegsamen Natur des Menschen im gleichen Grade angemessen. Mit einer reichen Aussteuer von Anlagen und Kräften betritt er den Schauplatz der Erde, die Kunst selber ist ihm nur natürlich; er ist in gewissem Sinn der Schöpfer seiner eignen Gestalt, wie seines Schicksals. Seine Beschäftigungen, in einem jeden Zustande, zeugen von Freyheit der Wahl, von Verschiedenheit der Meynungen, von Ungleichheit und Mannichfaltigkeit der Bedürfnisse. Er findet seine Wohnung auf gleiche

Wei-

Weise in einer Höhle, einer Hütte, einem Pallaste; seine Nahrung sind eben sowohl die Früchte der Bäume, die Wurzeln und Kräuter, das Wild oder die Fische des Meeres, wie die Milch seiner Heerden, oder die Früchte des künstlich gebauten Ackers. Er nimmt die Unterscheidungen von Titeln, von Kleidungen, von Würden an, er schafft künstliche Regierungssysteme, und verwickelte Gesetzgebungen; oder er hat, nackt in Wäldern lebend, kein anderes Pfand seiner Ueberlegenheit als Körperstärke und Geisteskraft, keine andere Richtschnur seiner Handlungen, als freye Wahl, kein Band das ihn an seines Gleichen fesselt, als das der Zuneigung, der Geselligkeit, des Verlangens nach Sicherheit. Fähig der Ausbildung zu einer Mannichfaltigkeit von Künsten, ist er dennoch keiner einzigen zur Erhaltung seines Daseyns besonders bedürftig, und wie viel oder wie wenig er die Anlagen zu immer steigender Bildung entfaltet und entwickelt haben mag, auf jeder Stufe derselben scheint er das seiner Natur angemessene Loos errungen zu haben. Fraget ihr daher, wo der Naturzustand zu finden ist, so ist die Antwort überall: hier ist er; und es ist einerley, ob der Antwortende unter den Hottentotten des Vorgebir-

ges, oder an der Magellanischen Meerenge, oder in dem cultvirtesten Lande Europens steht! [s])

Jede Trennung demnach zwischen Natur- und Rechtszustand erscheint als durchaus willkührlich, als ein bloßes Hülfsmittel, um das, was man in der Wirklichkeit vorfindet, bequem erklären zu können. Wie in allen vom Empirischen ausgehenden Wissenschaften, wird auch hier zuvörderst die Wirklichkeit in eine Möglichkeit verkehrt, um sodann jene wieder bequem aus dieser abzuleiten; man erklärt den Rechtszustand aus einem Naturzustand, und legt in diesen letzteren gerade so viel Qualitäten hinein, als

s) „If we are asked, Where the state of nature is to be found? we may answer, It is here; and it matters not, whether we are understood to speak in the island of Great Britain, at the Cape of Good Hope, or the Straits of Magellan." Ferguson History of civil society, Basil. 1789 pag. 12. — Der ganze erste Abschnitt dieses trefflichen gediegenen Werkes, überschrieben: „On the question relating to the state of nature" kann dem großen Haufen Deutscher Naturrechts-Fabrikanten und Febrikanten nicht genug zur Beherzigung empfohlen werden.

als nothwendig sind für die Darstellung des ersteren. Auch ist der Empirismus selbst gern geständig, daß ihm der Naturzustand nur als eine Fiction gelte, zum Behuf der Erklärung des Vorhandenen, wenig sich kümmernd um den Widerspruch, daß was als Ideal, als das schlechthin Nothwendige und Absolute gesetzt ist, zugleich als bloßes Gedankending vorgestellt wird. —

Wir haben nunmehr die Art zu betrachten, wie die Empiriker sich ihrer Fictionen und Möglichkeiten bedienen, um eine Rechtsschöpfung allmählig vor unseren Augen entstehen zu lassen. — In ihrem Chaos von Naturzustande stehen die Individuen einander feindselig gegenüber; die unbestimmbare Vielheit, die sie auch nach allen möglichen Austilgungen von Besonderheiten übrig lassen mußten, ist durch keine innere Nothwendigkeit gebunden und zusammengehalten, und so ist ein Krieg Aller gegen Alle unvermeidlich. Damit aber auf diese Weise die Individuen sich nicht völlig aufreiben, und ihre Vielheit endlich in ein Nichts verschwinde; ist es nothwendig, zu neuen Erdichtungen und Abstractionen seine Zuflucht zu nehmen. Es wird

nehmlich in den Menschen, obgleich man auch ihn von allen Eigenschaften entkleidet, die man nur für ein Erzeugniß künstlicher Ausbildung und Verfeinerung achtet, ein Trieb zur Geselligkeit gelegt, unter dessen Voraussetzung freylich die Möglichkeit eines feindseligen und kriegerischen Naturzustandes nicht wohl zu begreifen ist; oder es wird gesagt, daß der Naturzustand um der von ihm unzertrennlichen Uebel willen verlassen werde, und so vorausgesetzt, was doch eben durch die Annahme des Naturzustandes, als des Ursprünglichen und absolut Nothwendigen geleugnet war, nehmlich daß das Zusammenstimmen dessen, was im Chaos als getrennt und feindselig erscheint, das eigentliche Princip der Rechtswissenschaft sey; oder es wird der Uebergang aus dem Zustand des Krieges und der Zwietracht in den des Friedens und des Rechtes sogar durch irgend eine geschichtliche Hypothese, als da ist, Unterjochung der Schwächeren durch Mächtigere, oder freywillige Unterwerfung Jener unter diese u. s. w. erklärt. —

Auf solche Weise gelangt man endlich dahin, wohin man wollte, zur Gesellschaft, zum

Staate. Was es aber eigentlich mit diesem, dem Empirismus zu Folge, für eine Bewandniß habe, ist leicht einzusehen. War die Trennung und die Zwietracht das Ursprüngliche, so wird weder der Geselligkeitstrieb, noch die Furcht vor der Rückkehr der Uebel des Naturzustandes, am wenigsten aber der Zwang der Gewalt eine innige Verbindung und Verschmelzung zur Einheit unter den ursprünglich Getrennten hervorbringen können. Vielmehr ist das, was in diesen empirischen Systemen unter dem Namen von Gesellschaft und Staat auftritt, mehr nicht als eine Art der Verwickelung der an sich Getrennten, mannichfache Berührungen derselben, augenblickliche und theilweise Vermischungen, aber ohne ein dauerndes inneres Band des Zusammenhanges. Oft zwar wird in den empirischen Darstellungen der Staat als absolut, als ausgehend von der Gottheit, und die Majestät der obersten Gewalt als ihr Abglanz vorgestellt; aber es liegen diesen Vorstellungen trübe Reminiscenzen an eigentliche Theokratie zum Grunde; das Göttliche der Vereinigung erscheint hier nur als ein Aeußeres für die Individuen, und sie stehen zu ihm in

keinem anderen Verhältniß als dem einer knechtischen Unterwürfigkeit.

Es kann nicht fehlen, daß nicht in einer solchen durch Reflexion verunreinigten Anschauung das ursprünglich Verbundene getrennt und zerrissen, und das Bild des Lebens, das uns die Wissenschaft wie aus einem treuen Spiegel zurückstrahlen sollte, widerlich verzogen wird, wovon schon hinlänglich zeugt, was so eben von der Zersplitterung der Momente der absoluten Sittlichkeit angeführt worden ist. In der Idee der Sittlichkeit ist der Naturzustand und das Geordnete des Rechtszustandes durchaus identisch; die Göttlichkeit der Majestät ist nicht ein Aeußeres für die Individuen, sondern vielmehr selber die absolute sittliche Natur. Jene absolute Freyheit der Empiriker hingegen, die ihnen auch die natürliche heißt, und woran, nach ihrer Darstellung, bey'm Eintritt in die Rechtsgesellschaft zum allgemeinen Besten ein Theil aufgegeben werden muß, ist ein bloßes Abstractum, und kann nicht als etwas Sittliches betrachtet werden, da erst durch den Rechtszustand der Würde der menschlichen Natur ihr Recht widerfährt.

Während die Empirie auf solche Weise das innig Verbundene von einander losreißt und nur als ein auf einander Folgen begreift, wird sie auf der andern Seite zur Vermischung des Getrennten hingetrieben. Der Widerwille nehmlich gegen das bestehende Viele führt den reflectirenden Verstand zu dem weiten alle Einzelnheiten verschlingenden Begriffe eines allgemeinen Weltbürgerstaates. Wie er mit dem Chaos begonnen hatte, so kehrt er auch in diesem weitesten Begriffe in das Chaos zurück. Wenn er, bey dem Hervorbringen des einzelnen Staates, nur so viele Besonderheiten austilgte, als ihm erfoderlich dünkte, um bis zu dem Ursprünglichen und Nothwendigen zu gelangen, und um zugleich das Vorhandene bequem erklären zu können; so ist hier vielmehr alles Individuelle ausgelöscht, und Ein einfärbiger grauer Nebel bedeckt die ganze Schöpfung. —

So zerstört sich der Bau der empirischen Wissenschaft immer durch sich selber, schon an der Grenze der Vollendung sinkt er in die Trümmer zurück, aus denen er emporstieg. Was die Empirie zur Zerstörung des eigenen Werkes hintreibe, wie auch darin ein Verkennen

der

der Idee sich offenbare, wird sich weiter unten hinlänglich ergeben. Wie alles Lebendige, so hat auch das Sittliche Individualität und Gestalt; was die Reflexion als etwas Besonderes, als etwas Positives und darum Zufälliges betrachtet, ist eben diese Lebendigkeit, die nothwendig irgend eine bestimmte Gestalt annimmt; denn nur die Abstractionen des Begriffes sind ohne sie, eben deshalb aber ein wesenloses Nichts. Wo wie in der Weltrepublik der empirischen Wissenschaft alles Individuelle der Allgemeinheit eines Begriffes geopfert ist, da ist nicht Leben, sondern nur ein lügender Schein desselben, und wenn sie den Particularismus der Staaten schon darum aufzuheben trachtet, weil er in seinem Gefolge den Krieg mit sich führt, so begegnet ihr, in dem Bestreben den Krieg unmöglich zu machen, daß sie an die Stelle des Lebens den Tod setzt. 9) Wie sich das Licht aus der Finsterniß erzeugt, wie

---

9) Ueber den Particularismus der Staaten und die Nachtheile desselben vergl. Hugo's Naturrecht, Berlin 1809. §. 80 u. flgde. — Dagegen Luden's Handbuch der Staatsweisheit. Jena 1811. §. 7. 25. 29. — Ad. Müller Elemente der Staatskunst, Th. 1. S. 111. u. flg.

wie das Gute selber sich nur im Widerstreit gegen das Böse, und in der Besiegung desselben offenbart; so kann auch die Ruhe nur ein Erzeugniß des Streites der Kräfte seyn, die sich ins Gleichgewicht gerungen haben. Hebet den Krieg auf, und ihr habt das Leben ertödtet; [10]) das Leben wie die Freyheit ist voll Unruhe, die Ruhe kommt nur mit dem Tode wie mit der Sclaverey! — [11])

Treffend ist bemerkt worden, aller Geschichte gehe eine Ewigkeit voraus, die lange Zeit durch sie hindämmere als eine heilige Sage. Das irdische Leben der Menschheit weiset zurück auf ein vollkommeneres Daseyn; es erscheint der Speculation als das eiserne Zeitalter

10) „Denn der Mensch verkümmert im Frieden,
Müssige Ruh' ist das Grab des Muths;
Das Gesetz ist der Freund des Schwachen,
Alles will es nur eben machen,
Möchte gern die Welt verflachen:
Aber der Krieg läßt die Kraft erscheinen,
Alles erhebt er zum Ungemeinen,
Selber dem Feigen erzeugt er den Muth!" —
Schiller.

11) Joh. v. Müller's Werke, Th. 15. S. 406.

ter, während das goldene nur vor aller Geschichte gedacht werden mag und nach ihr; aber selbst dieses irdische Daseyn ist, wie Alles was in die Zeit eintritt, der Entwickelung und dem zeitlichen Verlaufe unterworfen, und wer sicher seyn will, daß er nicht in trüber Mischung das Flüchtige und Vergängliche mit dem Dauernden und Ewigen verwirre, muß die Momente der Succession mit allen den Gegensätzen zu erforschen streben, in denen sich das zeitliche Daseyn entfaltet. —

Manche jener Gegensätze werden der Gegenstand der folgenden Betrachtungen seyn. Hier können und sollen zuvörderst nur die allgemeinsten Perioden der Menschengeschichte und die bedeutendsten Besonderheiten genannt werden, die aus der Vermählung des Raumes und der Zeit hervorgehen. —

Von einem Zeitalter der Unschuld und der höchsten Seligkeit reden die ältesten Mythen und die heiligen Sagen der bedeutendsten Völker der Vorwelt. Hochbeglückt vor allen folgenden Geschlechtern waren die Erstgeborenen der Erde durch irdische Güter und himmlische Ga-

Gaben. In üppiger Zeugungskraft bot ihnen der Boden eine Fülle aller Bedürfnisse dar; keine Sorge und Mühe trübte ihre Freuden, denn sie drückte noch nicht der Nachkommen Fluch, nur im Schweiße des Angesichtes das Brod zu essen. — Darum auch keine ängstliche Abgränzung des Besitzes, weniger noch festes und unbeschränktes Eigenthum, Streit und Zwietracht und Lostrennung der Einzelnen vom Ganzen erzeugend, sondern innige Eintracht, und Zusammenstimmen der Neigungen und Gemüther im gleichen und ungetheilten Genusse. — Doch beglückter noch waren sie durch die Obsorge und den Beystand himmlischer Mächte, die ihrer sorgsam und pflegend sich annahmen. Denn daß nicht ohne Gott das Menschengeschlecht begonnen habe, lehren einstimmig die Vernunft und die ältesten Ueberlieferungen und Urkunden seiner Geschichte. Aus der Hand eines schaffenden Gottes hervorgegangen, geschaffen nach seinem Bilde, erfreute es sich, ohne Mühe und ohne Verdienst, jener Tiefe der lebendigen Erkenntniß, welche die spätern Nachkommen in mühsamem Kampfe wiederzuerringen streben. Was wir jetzo als das Vorrecht kindlicher Gemüther preisen, immer das Rechte

zu

zu thun, und in Worten und Thaten die Weisheit zu vermählen mit der Anmuth, war durch die Huld des Himmels ein Erbtheil jenes ganzen Geschlechtes geworden. Durch einen mächtigen inneren Trieb war all ihr Thun und Handeln bestimmt; durch ihn einem Jeden die Bahn angewiesen mit jener strengen Nothwendigkeit, die den Lauf der Gestirne lenket. Denn in ungetrübtem Glanze bewahrten sie die Ideen, von der schaffenden Gottheit in ihre Seelen gesenkt, die ewigen Urbilder der Schöpfung. Wo aber diese die Menschen leiten und beherrschen, da ist Schönheit und Ordnung ohne Fehl und ohne Irrthum, und Wissen und Handeln ist nur Eines. Wie uns daher aus jener grauen Zeit überall Spuren einer tiefen Erkenntniß der Gesetze des Weltalls begegnen; also mögen wir auch auf die stille Schönheit und Eurhythmie ihres Lebens schließen, wovon in begeisterter Rede die erhabensten Dichter des Alterthums singen. —

Aber nur von kurzer Dauer konnte dieser stille Frieden und die Seligkeit der Unschuld seyn. Denn was da eingeht in die Zeit, muß in der Unterwerfung unter das Gesetz der Entwicke-

wickelung der Zeit ihren Tribut entrichten. Die Unentschiedenheit und Unbefangenheit des ersten Alters mußte bald dem trotzigen Uebermuth der Jugend weichen. Der Glanz der Ideen verblich, die Stimme im innersten Busen ward schwächer und schwächer; der eigenen Leitung überlassen, vom eigenen Verstande beherrscht sollte der Mensch nun durch tausendfache Irrthümer mühevoll sich durchwinden, um in einem reiferen Alter endlich zum Gefühle seiner Ohnmacht und seiner Mangelhaftigkeit zu gelangen. Es ist ein allgemeiner Abfall der Menschen von Gott, eine Betäubung der Stimme in ihrem Inneren, die da zeugte nur für Ihn, eine Vergötterung des Verstandes und der Begriffe, womit das Zeitalter des Irrthums und der Sünde beginnt. Statt des Schöpfers ward jetzt das Geschöpf der Gegenstand abgöttischer Verehrung; die Natur, mit allen ihren wunderbar wirkenden Kräften, sprach mächtiger, überzeugender, faßlicher, als die Stimme des allmählich ersterbenden Gefühles, zu dem mehr und mehr verwildernden Geschlecht. Nicht mehr in unmittelbarer Gemeinschaft mit der Gottheit, nicht mehr unter ihrer Leitung lebte der Mensch; sie hatte sich ihm zurückgezogen

hin-

hinter die Natur, und wenn sie im goldenen Zeitalter die Bildnerin und Erzieherin seiner Kindheit war, so verkündete sie ihm ihre Nähe jetzt nur noch im rohen Naturlaut, in dem Brausen des Sturms, in dem Kampf der Elemente. —

Mit dem Gott den die Menschen verloren, entfloh ihnen der zu kurze Traum einer stillen schuldlosen Kindheit, und die glückliche Sorglosigkeit eines fröhlichen Lebens. Getrieben von innerer Angst im schuldvollen Bewußtseyn der Entfernung von der Gottheit, suchten sie gewaltsam den Weg durch die Natur zu ihr zurück sich zu bahnen. Ein unermeßlich Feld dem Irrthum, dem Betruge, der Grausamkeit, den Schrecknissen aller Art war nun eröffnet. Was zuvor ein stilles Sinnen, ein seliges Schauen gewesen war, ward nun wilde Einbildung und Lüge. War einst derjenige der Herrscher gewesen vor Anderen, dem am reinsten und lautersten im innersten Gemüth und Glauben die Gottheit sich offenbarte, und der von ihr ergriffen und begeistert ihre ewigen Gebothe dem Volke verkündete; so sammelte sich jetzt der Götzenanbetende Haufe um den, den die Natur

zu

zu ihrem Organ geweiht, der den tiefsten Zug aus ihrem Born gethan, am kühnsten sich berauscht hatte in ihren Tiefen, und nun in wahnsinniger Begeisterung der starrenden Menge die erdentquollenen Orakel verkündete, oder der in dem Brausen des Sturmes, in dem Rauschen der Bäume oder bewegter Becken, in den durchwühlten Eingeweiden der Opferthiere die dunkeln Anzeichen bevorstehenden Unheils zu erforschen vermochte. —

Dieselbe Angst aber mit welcher die Gefallenen, überall Unheil ahnend, den Schleier, der die Zukunft verhüllt, zu zerreißen strebten, trieb sie aus den ursprünglichen Wohnsitzen unter alle Zonen und Himmelsstriche. Denn unstreitig ist es nicht allein der Andrang überströmender Bevölkerung, nicht bloß der Mangel an Nahrung, als die alternde Erde in abnehmender Fülle ihre Gaben spendete, was ihre Bewohner über die entferntesten Gegenden, weitab von ihrem Wiegenlande, zerstreute. Alte Sagen von den Wundern ferner Länder, wo in höherer Schönheit die Natur sich offenbare, und den durch wüste Angst Umhergetriebenen Frieden und Ruhe gewähre, begegnen uns in

 den

den Mythologieen der bedeutendsten Völker des Orients. In allen indischen Dichtungen z. B. kehrt als tief eingeprägter Lieblingsbegriff, eine hohe Verehrung des Nordens und des wunderbaren Berges Meru wieder, wo Kuvero, der Gott des Reichthum's, wohnt. — [12])

So sehen wir mit dem Abfall von Gott die Menschen aus dem irdischen Paradies vertrieben, verdammt von nun an zu allen Sorgen und Mühen des Lebens, von der ursprünglichen Bildung zu immer tieferer Verwilderung und Rohheit hinabsinken, verschwinden allmählig die Spuren früherer Weisheit, die in dieser neuen Periode der Menschengeschichte als Wissenschaft durch den Verstand wieder erzeugt werden sollte. Bedeutungsvoll erscheinen in dieser Beziehung die Mythen der morgenländischen Völker von den Büchern der Weisheit, die, in der chaldäischen Sage z. B. Xisuthros, unter dem die Sündfluth eintritt, vergräbt; die in dem indischen Mythus der Riese Hajagriva verschlingt; denn sie alle zeugen von dem Unter-

12) Vergl. Fr. Schlegel über Sprache und Weisheit der Indier, S. 194. u. fg.

tergang der früheren Cultur, als des ursprünglichen Zustandes des Menschengeschlechtes.

Mannichfach war die Noth, die von jetzt an es verfolgend die Erzieherinn seiner Jugend ward. Kärglicher maß die Erde die Nahrung ihren Kindern zu, und gewaltsam nur konnte ihrem Schooße entrissen werden, was sie früher freywillig spendete. Der Ackerbau begann, wo die Natur ihn begünstigte; die Eingeweide der Erde wurden durchwühlt nach Werkzeugen, sie von Neuem zu verwunden, und die mühsam erworbenen Erzeugnisse des Bodens gegen fremde Angriffe zu vertheidigen. Es entstand fester Besitz und ausschließendes Eigenthum, und mit ihnen Eigennutz und Selbstsucht und Feindschaft und Zwietracht, und alle die tausendfachen Verbrechen und Laster in ihrem Gefolge. — Anderswo luden üppige Wiesen und weite Steppen zur Viehzucht ein, ein unstet flüchtiges Volk von Hirten zog auf ihnen umher; oder es boten das Wild und die Fische der Flüsse und des Meeres eine dürftige Nahrung dar; überall aber verfolgte den Menschen die Noth, ihn immer weiter abziehend von ursprünglicher Reinheit und Unschuld. —

Natürlich indeß mußte in dieser Beziehung die mannichfaltigste Verschiedenheit Statt finden.

Denn nicht Alle waren in gleichem Grade ausgeartet; nicht alle entfernten sich gleichweit von den ursprünglichen Wohnsitzen, und zuweilen blieb selbst noch eine Verbindung mit ihnen. Den größten Einfluß aber hatte die Verschiedenheit der neuen Wohnorte auf die Bewohner und ihre Bildung. Denn je mehr eigenthümliche Hindernisse der Himmel und der Boden ihren Anstrengungen entgegenstellten, je ungeübter sie selber waren, je weniger Mittel zur Cultur sie besaßen; desto leichter unterlagen sie der Natur, und stimmten allmählig den eigenen Charakter zu dem ihrer Umgebungen. Wo aber ein Land in reichlicherer Fülle die Mühen des Ackerbauers belohnte, wo ein festes Landeigenthum sich bildete, und mit den Erzeugnissen des Bodens ein vielfach verknüpfender Austausch und Verkehr entstand, konnte leichter der Keim der neuen Bildung sich entfalten, als wo eine dürftige Natur den Menschen auf seine Heerden beschränkte, oder ihn zur Jagd und dem Fischfang hintrieb.

Die

Die beyden äußersten Punkte des Ueberflusses wie der Noth sind gleich verderblich; beyde erschlaffen, jener führt zu üppiger Schwelgerey und Unthätigkeit, diese zur Apathie und einem starren dumpfen Hinbrüten. Nur da, wo die glückliche Mitte sich findet, wo die Aussenwelt den einwirkenden Kräften des Menschen einen ergiebigen Lohn verheißend, ihn zur Anstrengung auffodert und alle Kräfte aufregt, sind auf der Bahn, welche das Menschengeschlecht in der zweyten Periode seiner Entwickelung betreten hatte, Fortschritte zur Bildung möglich. Ackerbautreibende Völker mußten daher vor den Nomaden, vor den Jägern und Ichtyophagen in der Verstandescultur bedeutend vorauseilen; ja die größere Leichtigkeit und Bequemlichkeit des Lebens vergönnte zu Zeiten noch einen sehnsüchtigen Rückblick auf die untergegangene Herrlichkeit, während den Letzteren für Alles über das tägliche Bedürfniß Hinausliegende in der drückenden Noth und Armuth der Sinn erstarb. —

So ward selbst das heiligste Lebenswerk der Völker, die Verehrung der gemeinsamen Götter mannichfaltig durch die Einwirkungen der Außenwelt bestimmt. Denn wenn sich auch

die

die Uebereinstimmung findet, daß an die Stelle des alten ursprünglichen Monotheismus eine Vergötterung der Natur, ein vielgestalteter Polytheismus getreten war; [13]) so begegnet uns doch auch hier, unter dem Wechsel der Zeiten und Völker, eine unendliche Mannichfaltigkeit der Bildungen. War die älteste Naturreligion — wie sie in den uráltesten Mythen der Indier, im Parsischen Feuerdienst, und in der Lehre Zar-duscht's vom guten und bösen Princip, vom Kampfe des Lichtes und der Finsterniß erscheint — im Elementen- und Sternen-Reiche gegründet; so rang sie bald sich los in's organische Naturreich, erschien anfänglich hier im Pflanzenreiche gefesselt, wie z. B. in der Indischen Mythe Brama selber auf einem Lotos-

13) Wenn Hume in der natural history of Religion (Essays Vol. IV. pag. 2. u. flg.) und die Meisten nach ihm den Polytheismus als die älteste Religion des Menschen betrachten; so ist dieß in Beziehung auf den Begriff von einer Gottheit ganz richtig. Allein in der Idee der Gottheit ist nothwendig die Einheit derselben gesetzt; die Vielgötterey stützt sich daher auch nothwendig auf den Glauben an Einen Gott. Vergl. Fr. Köppen's Philosophie des Christenthums, Leipzig, 1813. S. 19.

tosblatt, schwimmend über der ruhigen Meeresfläche, ausgeboren wird, ging dann in den persischen und aegyptischen Thierdienst über, bis endlich diese Fortentwicklung bis zum rein Menschlichen hinaufstieg, und der Schönheitssinn der Griechen den Himmel mit einer reichen plastischen Fülle hoher Göttergestalten bevölkerte. [14]) — Auch der äußere Cultus trug zu verschiedenen Zeiten und bey verschiedenen Völkern einen verschiedenartigen Charakter. Während er im Orient als inneres Band der Vereinigung, und tief verwachsen in das Leben der Staaten erscheint, ist er im Abendlande, vorzüglich im Römerreiche, mehr ein Werkzeug, ein politischer Hebel in den Händen der Herrscher und Volksführer.

Unter welchen Gestalten und äußeren Formen aber auch der Naturdienst hervortreten und sich wiedergebähren mochte, immer blieb in den Gemüthern eine wüste Leere und unbefriedigte Sehnsucht zurück. In den am meisten in der Bildung vorgeschrittenen Ländern war in

14) Vergl. Kanne's Pantheon der ältesten Naturphilosophie, Tübingen, 1811.

in Ueppigkeit und Schwelgerey die jugendliche Kraft der Völker erschwacht; ein furchtbar drückend Joch, das Römerjoch, lastete auf ihren Nacken; alle Energie war erstorben, keine Hülfe, keine Rettung zu hoffen durch eigene Kraft, keine von den alten Göttern, deren Orakel verstummten; Ergebung allein blieb den Hülflosen, durch irdische Lüste Erschöpften, übrig. — Da trat, das gebundene Geisterreich zu lösen, zu zerstören die Herrschaft der Natur und des Schicksals Macht, das mit eiserner Nothwendigkeit selbst die Götter Griechenlands beherrscht hatte, das Christenthum in die Welt. Wiederhergestellt war nun die Religion, die Gott selber den Menschen in's Herz gepflanzt hatte, zerstört der abgöttische Naturdienst, die Welt der Endlichkeit geschlossen; ein ideales Princip war zur Herrschaft gelangt, und durch einen himmlischen Strahl des Trostes die finstere Nacht der Schrecken und der Verzweiflung zur Morgenröthe eines neuen Tages gelichtet.

Die dritte Periode der Geschichte des Menschengeschlechtes kann nur den Kampf des Christenthums mit den entgegen strebenden feindlichen Mächten, die allmählige Unterwerfung des

rea-

realen Principes unter die Herrschaft des idealen, das fortgehende Erlösungswerk der ewigen Liebe umfassen. Wie in jeder einzelnen Periode die Gegensätze zurückkehren, deren Widerstreit und allmählige Auflösung den Stoff des ganzen großen Drama der Menschengeschichte bildet; so erscheint auch in dieser Periode Anfangs zwar eine offene Empfänglichkeit und willige Aufnahme der neuoffenbarten Lehre, wenn auch ursprünglich nur bey der geringeren Anzahl, doch bey allen denen, die einmahl berührt waren von ihrem Himmelsstrahle, bald aber wieder eine Härtigkeit und Verstockung des Sinnes, und ein Vorwalten des Begriffes vor den Ideen, das in unserer sündhaften Zeit den höchsten Gipfel erreicht zu haben scheint. Nicht bloß der gegenwärtige Zustand der meisten Wissenschaften, auch die Beschaffenheit des nur noch in Trümmern dastehenden öffentlichen Lebens zeugt hinlänglich für die Richtigkeit dieser Bemerkung. Denen indeß, die zu schauen, und die Zeichen der Zeit zu deuten verstehen, möchte das Anbrechen einer neuen Aera nicht mehr fern scheinen. Wie in jener Zeit, wo das ideale Princip zuerst in die Welt trat, so offenbaret sich auch jetzt die Sehnsucht nach etwas

was Höherem, nach dem alles Schwelgen in irdischen Genüssen nur den Ekel des Ueberdrusses und eine wüste Leere zurückgelassen hat, und die Werke der Zeit in ihrer Nichtigkeit und Hinfälligkeit erschienen sind. —

Ist es uns gelungen, in allgemeinen Zügen die rohen Umrisse der Perioden der Menschengeschichte zu zeichnen: so geziemt es nunmehr, auch einen betrachtenden Blick auf den Schauplatz derselben zu richten, und die mannichfachen Abwechselungen, die er uns darbietet.

Nicht nackt und hülflos stieß die Gottheit den Menschen hinaus in das Erdenleben. Er fand eine harmonische, zu ihm organisirte Natur, die überall seinen Sinnen die ihnen entsprechenden, sie freudig aufregenden Gegenstände darbot, die sich willig und fügsam allen seinen Launen anschmiegte, und selbst da, wo sie seinen Neigungen entgegen zu streben schien, durch die Aufreizung und das Ueben seiner Kräfte und Anlagen ihn nur zu einem höheren und kräftigeren Gefühl seines Daseyns erheben wollte. Ist der Mensch der wandelbarste Proteus, unendlich verschieden an Anlage, an Geistes-

kraft und Körperstärke, an Neigungen und Bestrebungen; so erscheint der Schauplatz seiner Thätigkeit nicht minder reich an Verschiedenheit der Scenen und dem mannichfaltigsten Wechsel. — [15]) Beyde stehen in der innigsten Verbindung, so daß es oft schwer ist, in der fortwährenden Wechseleinwirkung Ursache und Wirkung von einander zu scheiden. Weiter indeß er-

15) Man könnte vielleicht einwenden, die Verschiedenheit der Menschen sey nur eine Folge der Verschiedenheit des Bodens, des Climas u. s. w. nicht aber dürfe jene als früher, oder als gleichzeitig, oder überhaupt als unabhängig von dieser betrachtet werden. — Allein um nur einer der bedeutensten Verschiedenheiten der äußeren Bildung zu erwähnen, der Farbe, so findet sich in verschiedenen Ländern, die unter demselben Grade der Breite liegen und dasselbe Clima haben, keinesweges eine Gleichheit derselben. Vergl. Kant von den verschiedenen Racen der Menschen. (Kleine Schriften, Th. 3. S. 67 u. flg.) Ueberhaupt aber kann die Idee der Menschheit sich nur in einer unendlichen Mannichfaltigkeit der Bildungen entfalten, und darum ist es durchaus nothwendig, ursprüngliche Verschiedenheiten anzunehmen. Verglichen zu werden verdient C. Meiners über die Verschiedenheiten der Menschennaturen u. s. w. Tübingen, 1811.

erstreckt sich die Bildsamkeit des Menschen als die der Natur; über dem Wechsel der Jahreszeiten, über Clima und Luft, über Ergiebigkeit und Unfruchtbarkeit des Bodens walten ewige unwandelbare Gesetze, und es treten daher unter der unendlichen Mannichfaltigkeit menschlicher Formen und Bildungen bedeutende Abweichungen hervor, die nicht als spätere Ausartungen einer Urform, sondern als ursprüngliche Verschiedenheiten betrachtet werden müssen. —[16]) Auch die Beschaffenheit der geselligen Einrichtungen ist bis zu einem gewissen Grade durch die des Raumes im Voraus bestimmt; mit den Meeren und Strömen, mit den Gebirgen ist die Richtung und Ausdehnung der Bildung, ist der Grundriß der Völkergeschichte und ihrer Perioden gezeichnet.

Die Völker der Erde sind Besonderheiten, die aus der Vermählung des Raumes und der

Zeit

---

16) Vergl. Kant über den Begriff einer Menschenrace; (Kl. Schriften Th. 3. S. 533 u. fg.) Ueber den Einfluß des Bodens und des Climas auf die Bewohner und ihre geselligen Einrichtungen verdient das 14—18te Buch des Esprit de Loix von Montesquieu nachgelesen zu werden. —

Zeit hervorgehen. Was ein jegliches in dem Moment der Zeit, in den sein Daseyn fällt, auf dem Raume, an den sein Leben gefesselt ist, zu werden vermochte, ist es geworden. Dafür reden die Zeugnisse der Völkergeschichte. Welche Verschiedenheit z. B. zwischen den Völkern des Festlandes und den Bewohnern der Inseln! Eilande sind gewöhnlich von geringer Ausdehnung; von den großen Reichen trennt sie das Meer; dieses auch ist ihre Schutzmauer gegen Eroberer, und so bewahren ihre Bewohner eifersüchtig auf ihre Freyheit und Eigenthümlichkeit, leichter die angestammte, wenn auch mangelhafte, Verfassung. [17]) Unter den Völkern des Festlandes hingegen findet die innigste Verbin-

---

17) Montesquieu XVIII. 5. — Schon Aristoteles bemerkt, die Verfassung von Kreta sey zwar sehr mangelhaft, aber sie erhalte sich, weil die Insel keine Gemeinschaft mit fremden Ländern habe, und durch das Meer vor Angriffen geschützt sey, welche die Mangelhaftigkeit der Gesetze könnten offenbar werden lassen. „σώζεται διὰ τὸν τόπον. οὔτε γὰρ ἐξωτερικῆς ἀρχῆς κοινωνοῦσιν οἱ Κρῆτες, νεωστί τε πόλεμος ξενικὸς διαβέβηκεν εἰς τὴν νῆσον, ὃς πεποίηκε φανερὰν τὴν ἀσθένειαν τῶν ἐκεῖ νόμων." (POLIT. II. 7.

bindung Statt, der Schlag, den Ein Staat eines Erdtheiles empfindet, durchläuft mit Blitzesschnelle die ganze Kette derselben, überall einwirkend und umwandelnd.

Aber auch das Leben der Völker der verschiedenen Erdtheile ist so verschieden, wie diese Erdtheile selber, überall bestimmt durch die physische Beschaffenheit der Länder, überall mit einem localen Gepräge, das weder Jahrhunderte noch Jahrtausende verwischen. Blicket auf Asien, das Wiegenland der Menschheit. Bey aller Verschiedenheit im Einzelnen, welche Uebereinstimmung durch alle Perioden seiner Geschichte! In den großen waldlosen Steppen des Mittellandes zogen, vom Anbeginn der Geschichte, Horden von Hirten umher. Diese weiten Ebenen bedeckten nie Städte und Häuser und feste Wohnsitze, sondern Gezelte und kriegerische Lager und zahllose Heerden. Hier entwickelte sich nie eine künstliche bürgerliche Verfassung; durch alle Jahrhunderte hindurch bestand hier Stammherrschaft nach Horden. Aber die Häupter der Stäm-

ed. SCHNEIDER pag. 78. 79.) Wie sehr gilt das Letztere auch von England! —

Stämme schwangen sich oft zur Herrschaft des ganzen Volkes empor; an der Spitze dieser wilden kriegerischen Haufen, die keine Heimath fesselte, stürzten sie sich verheerend über unermeßliche Strecken. Bewundernd nennt die Geschichte die Reiche des Cyrus, Attilas, Temudschins und Timurs. Der Süden Asiens, der sich aller Segnungen des Himmels erfreut, wo frühe schon politische Verbindungen blühten, wurde ihre erste lockende Beute. Weiter und weiter strebte die unbändige Kraft, und so bildeten sich jene Kolossen von Staaten, in denen nur die eiserne Macht der Waffen, und die Herrschaft der Satrapen, die widerstrebenden Stoffe zusammenhielt. Doch schneller noch als sie entstanden, zerfielen sie wiederum in Trümmer; neue Eroberer, mit aller rohen Kraft der Wildheit, verdrängten die früheren in der Cultur des Luxus erschlafften, denn nirgends, wie in Asien, grenzen, ohne allmählig leitende Uebergänge, die kältesten an die heißesten Climate in unmittelbarer Berührung. So blühten und verschwanden im Alterthum die Reiche der Assyrer, Chaldäer, Perser und Parther; so im Mittelalter der Araber Herrschaft, in der neueren Zeit die Staaten der Tataren und Mongolen, an

deren

deren Größe nur noch traurige Trümmer mahnen. [18]) Der Morgenländer wandelt auf den Ruinen der größten Reiche, der reichsten Staaten, der herrlichsten Denkmahle der Vorwelt. Vom Gebirge Kaf bis zu den Grenzen des Meeres, von diesen bis zu den Wüsten Arabiens und der Thebaide sieht er Gräber der Könige, Ruinen von Tempeln und Königsstädten, bis die Aussicht sich abermals mit Pyramiden und Gräbern der Könige schließt. [19]) Nirgends ein so furchtbar schneller Wechsel der Erscheinungen, der selbst die morgenländische Dichtkunst mit einer düsteren Farbe der Schwermuth färbt, und klagende Stimmen über die Vergänglichkeit aller irdischen Dinge weckt; aber dennoch hier wie überall, durch allen Wechsel hindurch, Ein unveränderliches Gesetz der Stetigkeit, das allen diesen Umwandlungen zum Grunde liegt.

18) Montesquieu. XVII. 3. 4. —. Gibbon history of the decline and fall of the Roman Empire I. 261. — Heeren Ideen über die Politik der vornehmsten Völker der alten Welt. Th. 1. S. 73 u. flg.

19) Herder zerstreute Blätter, IV. 131.

Oder bewährt es sich nicht auch in jenem wundervollen Welttheil, der auch nach Jahrtausenden noch der Mythe und der Fabel nicht minder angehört als der Geschichte? Was Herodot und Hanno, was Agatharchides, Strabo und Ptolomäus uns von den Völkern der Küsten und des Inneren von Afrika berichten, lautet nicht wie eine Sage der Vergangenheit, sondern ist vollkommen übereinstimmend mit den Erzählungen eines Bruce, Barrow und anderer neuerer Reisender. Auch hier wurde der Mensch, was des Himmels Gunst und die Bedingungen des Raumes ihm zu werden erlaubten. Jene ungeheuren Wüsten, die kleine bewohnbare Strecken von einander scheiden, tödten allen Gewerbfleiß, alle Künste. Wilde barbarische Völkerschaften sind die Anwohner dieser Wüsten und der Küsten. Ueberall beynah weder Ackerbau noch Viehzucht, sondern nur Jagd; überall beynah Ichthyophagen, Hylophagen und Troglodyten, und selbst da wo Cultur und Ackerbau und Handel und Künste aufgeblüht sind, tragen sie ein durchaus locales Gepräge. [20]) So erscheinen die Völker dieses Welt-

20) Montesquieu XXI. 2. 10. 11. — Heeren's Ideen, Th. 2. —

Welttheils in den Geschichten der Alten, und in den Reiseerzählungen der Neuen; nach Jahrtausenden noch stehen sie auf derselben Stufe der Bildung, weil nur diese der Boden und die Eigenthümlichkeit seiner Bewohner gestattet. Mehr fast noch als in Asien herrscht hier Gleichförmigkeit über unermeßliche Strecken. —

Welch ein reiches bewegtes Bild des Lebens bietet uns dagegen, durch alle Jahrhunderte der Geschichte, Europa dar. Hier sollte, nach dem Willen der Natur, die größte Verschiedenheit der Bildungen sich entfalten. Europa, Asiens westlichste Verzweigung, ist ein großes weites Thal, verschieden gelagert, von der See durchdrungen, von Strömen, Flüssen und Bächen in vielfacher Richtung gewässert, nördlich von den Norwegischen und Lappländischen Gebirgen bis zum Ural hin begrenzt, in der Mitte von einer mächtigen Bergkette durchzogen, die vom Kaucasus bis in die Pyrenäen sich erstreckt. Nicht bloß Wetter- und Wasser-Scheide, ist sie zugleich die Scheide der Sprache und der Sitte, der alten und der neuen europäischen Welt. [21]) Unter den Völkern je-

21) Montesquieu XVII. 3 — 6. — Staatscorrespondenz, I. 1.

jener ragen vor allen die Griechen hervor. An der Grenze zweyer Welttheile, unter einem ewig heitern Himmel, in einem Lande, dem alle Segnungen des Himmels zu Theil wurden, verarbeiteten sie die Elemente morgenländischer Bildung zu eigenem schöneren Leben. Hier lähmte die Geister nie die todte Ruhe des Despotismus und die Starrsucht kolossaler Reiche; ein reiches politisches Leben voll innerer Bewegungen und Unruhen brachte die herrlichsten Kräfte zur Entwickelung und zur Reife. Selber Italien, zum Theil durch griechische Colonieen bevölkert, wetteiferte mit jenem Wiegenlande europäischer Cultur an Reichthum und Mannigfaltigkeit politischer Gestaltungen, bis ein anfangs kleiner Räuberstaat, Jahrhunderte lang mit dem Untergange kämpfend, und wie durch ein Wunder ihm immer entrissen, der herrschende wurde, und mit der Gewalt der Waffen, und allen Künsten der Schlauheit, sich alle Länder von den Alpen bis zu der Meerenge von Messina unterwarf. [22]) Der tolle

22) Die Ursachen der Entstehung und des Verfalls der Römischen Größe hat meisterhaft entwickelt Montesquieu in den Considerations

Eroberungsgeist strebt ins Unendliche fort. Die Römer glaubten, die Welt sey die ihre, und darum ward sie es. Der gebildetste Theil Europens wurde mit Asiens und Afrikas reichsten und herrlichsten Ländern zu Einer unförmlichen Masse vereinigt. Ueberall wurde der Charakter der überwundenen Nationen verderbt, verlöscht und ihre eigenthümlichen Einrichtungen zerstört, so daß zuletzt statt des völkerthümlichen Gepräges überall nur der Römische Adler erschien, der nach ausgehackten Augen, und verzehrten Eingeweiden traurige Leichname von Provinzen mit schwachen Flügeln deckte. [23])

Doch die Natur behauptet ihre unverjährbaren Rechte; jenes Riesenreich, ihr zum Trotz errichtet, ward die Beute jugendlicher lebenskräftiger Völker. Der Norden ist die Werkstatt der Werkzeuge, welche die Ketten zerbrechen, die der Süden geschmiedet. [24]) Nordwärts je-

sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence. —

23) Worte Herder's, Ideen zur Gesch. d. Menschheit. III. 295.

24) Montesquieu Espr. d. Loix XVII. 5. „Le Goth Jornandez a appellé le nord de l'Europe la

jener großen Gebirgkette, welche Europa in zwey ungleiche Theile trennt, hatte allmählich der germanische Völkerstamm sich festgesetzt, kräftige Menschen, unter einem rauhen Himmel erzogen, im frühen Kampfe gegen feindselige Elemente gestählt, eben so verständig als treu, von strenger und reiner Sitte. Diese hatte das Schicksal bestimmt, das Römische Joch zu zertrümmern, und aus dem Tode ein neues Leben aufblühen zu lassen. Selber frey, dienten ihre Eroberungen nur zur Verbreitung der Freyheit; an die Stelle der Ruhe des Todes, die im weiten Römerreiche geherrscht hatte, trat überall freudige Bewegung, und es bildeten sich nach dem Zerfall der Alleinherrschaft so viele Reiche von mäßiger Ausdehnung, als die Natur durch Ströme und Gebirge selber vorgezeichnet hatte. Damals lernte Europa zuerst, daß es zu etwas Höherem bestimmt sey, als eine starre Form, von

fabrique du genre humain. Je l'appellerai plutôt la fabrique des instrumens, qui brisent les fers forgés au midi. C'est là que se forment ces nations vaillantes, qui sortent de leur pays pour détruire les tyrans et les esclaves, et apprendre aux hommes, que, la nature les ayant faits égaux, la raison n'a pu les rendre dépendants que pour leur bonheur." —

von Despotenhänden aufgedrückt, zu tragen. Wenige Jahrhunderte später ward die Lehre wiederholt; auch Karls Reich zerfiel in die Trümmer, aus denen er es mühsam aufgebaut, die er mit Strömen von Blut gekittet; sie wird, so oft sie vergessen ist, sich wiederholen durch alle Zeitalter der Geschichte. Nur der Reichthum von Bildungen, nur die Mannichfaltigkeit der Staaten ist es, die Europa zu dem macht, wozu es durch die Natur bestimmt ist, der ihm den Vorzug giebt, der vorzüglichste Sitz des Lebens und der Bildung der Menschheit zu seyn. — [25])

Eine ernste Betrachtung dessen, was sich in Zeit und Raum entwickelte, kann nur auf dieses Gesetz der Mannichfaltigkeit führen. Ungleich hat die Natur ihre Gaben an Länder und Völker vertheilt; nicht nach demselben Ziel der Vollendung sollten sie streben; jegliches sollte eine eigenthümliche Bildung ausprägen, und in dem Moment der Zeit, in den sein Daseyn fällt und in dem Raume, in dem es sich bewegt, seine Individualität so weit entfalten, als

25) Fr. Schlegel Vorlesungen über d. neuere Geschichte, S. 11. —

als es diese Zeit und dieser Raum gestatten. Dieser bestimmte Raum eines Volkes, diese bestimmte Zeitperiode in der Bildung des allgemeinen Geschlechts, von deren Unendlichkeit nur ein Moment auf seine Gegenwart fällt, gehören freylich der Nothwendigkeit an, aber diese Nothwendigkeit wird zur Freyheit verklärt, wenn das Volk in ihr seine Eigenthümlichkeit ausprägt, und sie lebendig ausfüllend, sich ihr unterwirft mit Freudigkeit und Lust. Denn die Sittlichkeit eines Volkes ist gerade darin, daß es eine Gestalt hat, in welcher die Bestimmtheit ist, und es ist nur ein lebloser Formalismus, der die Abstractionen des Allgemeinen und Besonderen einander gegenüberstellend, und dieses letztere als zufällig begreifend, die Individualität unter der Form der Besonderheit auffaßt, und ihre Lebendigkeit zerstört. Denn das ist das Wesen des Formalismus, daß er überall an die Stelle des wesenhaften Seyn's einen todten Begriff setzt. Ist ihm aber das Besondere das Zufällige und Positive, so wird er durch Consequenz dahin getrieben, auf allen Inhalt Verzicht zu leisten, und es bleibt dann nichts übrig als die hohle Form des Denkens.

Daß ein jegliches Volk seine Volksthümlichkeit ausbilde, daß die Gesetze, unter welchen es sich vereint, und nach denen es sein Handeln bestimmt, der Abdruck seines Inneren seyen, ist Gebot der Gottheit, ist unerläßliche Forderung der Vernunft. Der blinde Instinkt, die gedankenlose Gewöhnung, alles Träge und Passive soll vertilgt werden. Von welcher Art aber auch die Gestaltung sey, in der ein Volk sein Inneres bewußtlos hervorscheinen läßt, sie ist vor der Vernunft gerechtfertigt, wenn sie nur treuer Abdruck dieses Inneren ist. Ist daher der Genius einer Nation ein schwächerer, vermag sie nicht bis zur Idee der absoluten Sittlichkeit sich zu erheben, also daß die Göttlichkeit der Majestät für sie nur ein Aeußeres ist; oder erschwachte sie bis zu dem Grade, daß sie die Schmach der Unterwerfung und des Verlustes der Selbstständigkeit dem Kampf und einem ruhmvollen Tode vorzog; so ist selber die Despotie vollkommen rechtlich und sittlich. Denn die Idee geht durch unzählige Gestalten hindurch, und es ist nur empirische Unvernunft, welche die einzelne Stufe der Bildung aus dem Zusammenhange der ganzen Stufenleiter heraushebt, und nun abgesondert außer der Verbin-

bindung mit dem Ganzen betrachtet. Nur in dieser Stufenfolge der Bildungen kann sich die ganze Herrlichkeit der Idee entfalten; in dieser Folge daher genießt eine jegliche gleiches Ansehen und gleiche Würde. Denn eine jede ist die äußere Offenbarung eines Inneren, und für todt mag nur geachtet werden, was in Zeiten, wo Sitte und Gesetz sich von einander losrissen, nur noch durch die Kraft positiver Satzung eine schamlose Macht behauptet, ohne durch die Gesinnung und den Geist des Volkes auch einer inneren Bedeutsamkeit und Gewalt sich zu erfreuen. Nur davon mögen die so oft mißverstandenen und mißbrauchten Worte des Dichters gedeutet werden;

Es erben sich Gesetz und Rechte,
Wie eine ew'ge Krankheit fort;
Sie schleppen von Geschlecht sich zu Geschlechte,
Und rücken sacht von Ort zu Ort.
Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage,
Weh dir, daß du ein Enkel bist!
Denn von dem Rechte, das mit uns geboren ist,
Von dem ist leider nie die Frage!

Ist es uns gelungen, die Idee des Rechtes in allen den wandelbaren Formen zu erkennen, durch die sie, selber unwandelbar, hindurch-

durchgeht; so muß diese Erkenntniß auch Licht verbreiten über die Methode der wissenschaftlichen Bearbeitung und des Studiums der Rechtswissenschaft, zu deren Betrachtung wir nunmehr übergehen.

Erst die neueste Zeit sah jene Idee allmählich ersterben zu einem todten Begriffe. Seelenloseres mag wohl nichts gedacht werden, als die sogenannten Naturrechte aus dieser Periode, welche die Erscheinungen der Gegenwart, oder irgend eines bestimmten Momentes der Zeit als nothwendige Voraussetzungen in die Betrachtung aufnehmen, und ihnen mit dem Siegel der Wissenschaft Allgemeingültigkeit und Unabhängigkeit von Zeit und Raum zu ertheilen vermeynen. Einer tieferen und lebendigeren Erkenntniß der Idee erfreute sich das Alterthum, und mit ihm jene Jahrhunderte, die noch unverblendet von moderner Begriffsweisheit, an ihm sich aufrichteten, und seine Lehren mit offener Empfänglichkeit aufnahmen. —

Auch unter den Neueren hat sich der Sinn für das Leben lange ungeschwächt erhalten. Von den großen Männern des Auslandes, durch

welche die politische Speculation und die Rechtswissenschaft gefördert wurden, sey es uns vergönnt, nur zwey auszuzeichnen, beyde Frankreich angehörend, Bodin und Montesquieu. In beyder Werken finden wir die Beweise einer ausgebreiteten und genauen Kenntniß der Staatsverfassungen aller Zeiten; beyde, die Würde der Idee anerkennend, halten sich frey von jener Beschränktheit, die, unbekümmert um äußere Verhältnisse, in der selbstgeschaffenen Welt alles nach eigenem Wohlgefallen ordnet und bestimmt, und diese Ordnung als allgemein gültige Norm aufstellt für alle bestehende Einrichtungen und Verfassungen. Ihr Musterbild von Verfassung und Rechtszustand wird bestimmt durch Klima und Boden, durch körperliche und geistige Anlagen der Menschen, und durch die Mannichfaltigkeit aller jener einwirkenden Ursachen, die keine Betrachtung im Voraus erschöpfen kann. — [26]) Vorzüglich ist Montesquieu's

26) Joh. Bodinus de republica libri VI. zuerst französisch herausgegeben im Jahr 1576. später aber, durch den Verfasser selbst vermehrt und verbessert, lateinisch 1584. und öfter wieder abgedruckt. Ein viel zu wenig gekanntes Werk, das einen reichen Schatz von Belesenheit und

quieu's unsterbliches Werk auf die Anerkennung der Individualität der Völker und Länder gegründet, und jene empirischen Theoretiker, die uns in ihren Naturrechten ewige allgemeingültige Staatsformen und Gesetzgebungen deduciren, mögen dort lernen, wie nicht nur die Bestimmungen der bürgerlichen Verhältnisse, sondern selbst die Formen der Staatsverfassung und Verwaltung ganz allein auf der lebendigen Individualität eines Volkes ruhen und nur aus ihr begriffen werden können. — 27)

In

eine Fülle treffender aus dem Leben geschöpfter Bemerkungen enthält und Montesquieu's esprit des loix wohl an die Seite gesetzt werden darf. Zu Anfang des fünften Buches heißt es: „— — consequens est, ut quae quibus populis leges congruant, quis cuique civitati status conveniat, quibusque rationibus gentium mores ac naturae percipiantur, explicemus; ne aut formam civitatis a populi moribus alienam instituamus, aut naturae leges hominum arbitrio ac voluntati repugnante natura servire cogamus: quod plerique facere conati, florentissima imperia funditus everterunt" (pag. 767.) — Vergl. über Bodin Heeren's Abhandlung über die Entstehung der politischen Theorieen im neueren Europa. (Kl. Schriften, Th. 2. S. 161—164.)

27) Für und wider Montesquieu ist in unse-

In Deutschland war man von dem Augenblick an, wo die allmählich sich entwickelnde Bildung bis zu wissenschaftlicher Thätigkeit sich steigerte, mit dem Studium der neueingedrungenen Gesetzgebungen, mit Römischem und Canonischem Recht beschäftigt. Die hohe Achtung für das erstere gründete sich auf die innige Verbindung desselben mit dem classischen Alterthum, und war um so größer, mit je höherem Enthusiasmus man, bey'm Heraustreten aus einer langen Nacht der Finsterniß, jeden Strahl eines neuen Tages begrüßte. Das letztere ward unterstützt durch die Macht der Hierarchie, und das Studium desselben ward nur noch eifriger getrieben, als ein großer Theil Deutschlands sich der geistlichen Herrschaft des Papstes entzog, und es nun auf beyden Seiten darauf ankam, althergebrachte Rechte zu bekräftigen oder zu bekämpfen, und neue Formen religiöser Geselligkeit zu bestreiten oder zu vertheidigen. — Spät erst konnte daher der Sinn erwachen für Spe-

ren Tagen vieles geredet und geschrieben worden. Am richtigsten wohl würdigt ihn Heeren, in dem eben angeführten Aufsatz. (Kl. Schrift. Th. 2. S. 220—228.) An philosophischem Geist übertrifft ihn Bodin weit. —

Speculation über Recht und Gesetzgebung, und als es endlich dahin gediehen war, wagte man nur an der Hand der Alten, der sichersten Führer die man auch auf diesem Gebiet der Philosophie wählen konnte, einige unsichere Schritte zu thun. Wie richtig man gewählt hatte, zeigt sich in den Fehltritten, die man von dem Augenblick an machte, wo man dieser Leitung entsagte und selbstständig fortzuschreiten versuchte. Hatten die unsterblichen Weisen des Alterthums das Recht und die Politik und die Sitte als Elemente der Einen absoluten Sittlichkeit betrachtet, [28]) war ihnen der Mensch außer der ge-

28) Viele glauben freylich schon bey Aristoteles (Nikomachische Ethik V 7. 10.) eine Spur von dem modernen Naturrecht anzutreffen. Aristoteles unterscheidet dort das ἁπλως δικαιον von dem πολιτικον δικαιον, und theilt dieses leztere wieder ein in φυσικον und νομικον. (Vergl. Henrici a. a. O. Th. 1. S. 73. u. flg.) Daß er aber das φυσικον nur als eine Art des πολιτικον δικαιον betrachtet, das allein schon hätte vor dem Mißgriff bewahren sollen, in dem φυσικον δικαιον die Abstraction des modernen Naturrechts zu suchen und zu finden.

geselligen Verbindung ein bloßes Scheinwesen, und die bürgerliche Tugend die Grundfeste des vollendeten Charakters; so entfaltete sich dagegen in der neueren Zeit, zumal in einer Periode, wo das öffentliche Leben gänzlich zu ersterben begann, jene Begriffsweisheit, welche diese Elemente von einander sondert; unbekümmert, ob ihr nicht unter dem Verfahren ein seelenloser Leichnam zurückbleibe, mit anatomischer Freude den schönen Körper des Staates zerstücket, und indem sie die einzelnen Glieder von ihm ablößt, sie wohl wieder zu einem Ganzen zusammensetzen zu können meynt, weil ja nur ein äußeres Band sie vereinige und nur der Drath, an dem der Regierende sie lenke, sie in gehöriger Ordnung erhalte. Bekanntlich sind es Gundling und Gerhard, [29]) welche zuerst die Trennung des Rechtes von der Ethik wissenschaftlich zu begründen versuchten, und da-

---

29) Ihr Lehrer Thomasius war indeß schon vorangegangen durch die Bestreitung des socialistischen Systems; worin freylich die Abstraction noch nicht sehr weit getrieben ist, das aber eben darum, empirisch wie es ist, der Wahrheit weit näher steht, als die späteren rein formalen Systeme. —

darum als die Schöpfer des neueren Naturrechts gepriesen werden.

Der Einzelne hat, laut dieser vermeyntlichen Wissenschaft, eine selbstständige Sphäre, in welcher die Moral herrscht; in dem geselligen Verbande aber, in den er zu größerer Sicherung dieses abgesonderten und isolirten Seyns getreten ist, gebietet das Recht und der Zwang, welcher dieses Aggregat von Einzelnheiten zusammenhält, und zugleich ihr Verhältniß zu einander bestimmt. Das Ideal einer Rechtsverfassung für alle Zeiten und unter jedem Himmelsstriche ist daher die vollendete Zwangsmaschine. —

Erst in der neuesten Zeit ist man allmählig zur Natur zurückgekehrt, man verfolgte ihre Wege, man erkannte, daß der Mensch mit Boden, Klima und Witterung zusammenhängt, und daß alle diese Einwirkungen der Außenwelt einen unabweislichen Einfluß auf die geselligen Einrichtungen haben. Wenigstens in Einem Werke, das Deutschland stolz den Werken eines Bodin und Montesquieu an die Seite setzen darf, ist diese Lehre mit philosophischem

Geist

Geist und bewunderungswürdiger Kenntniß der Gesetzgebungen der Völker der alten und neuen Welt entwickelt worden. Wir reden von Hugo's Philosophie des Rechts. Wenn man dieses geistreiche Werk hier und dort noch immer fortfährt, jenen leblosen Naturrechten nachzusetzen, die ihre innere Seelenlosigkeit mit nichts zu überdecken wissen, als mit einigen Bruchstücken, die sie dem Römischen Recht, einer Gesetzgebung die in der Gegenwart keine lebendige Beziehung mehr hat, abborgen; wenn man ohne eine Ahnung von dem Reichthum der Idee, welcher die engen Schranken des Begriffes flieht, jenes Werk darum unphilosophisch schilt, weil es einer jeden Form, in der das gesellige Leben der Menschheit sich darstellt, ihr Recht angedeihen läßt; so wird die gerechtere Nachwelt dasselbe als den Anfangspunkt und zugleich als die Grundlage der gesammten rechtswissenschaftlichen Bildung in Deutschland betrachten. —

An diesem Werke möge der Jüngling, der das Gebiet der Rechtswissenschaft durchwandern will, sich kräftigen und stärken; an ihm übe und erweitere er den Blick, damit auf seiner Wanderung von der reichen Welt von Bildun-

gen, in denen das Recht sich gestaltet, keine seinem Auge entfliehe, keine ihm leer und bedeutungslos bleibe, damit er sich frey erhalte von jener Beschränktheit des Sinnes, die an irgend einer einzelnen Bildung ängstlich sich festhält, und an ihr den Werth aller übrigen mißt. Es ist oft genug, und unter verschiedenen Formen, ausgesprochen worden, das Studium der Rechtswissenschaft sey zwar geschickt, ja mehr als irgend ein anderes geschickt, den Verstand aufzuregen, und die Urtheilskraft zu üben und zu schärfen; aber nur Menschen von sehr glücklichen Anlagen würden durch dasselbe in gleichem Verhältniß an Unbefangenheit und Freyheit des Geistes und Sinnes gewinnen. [30]) Eine Behauptung, die jeder, der um sich blickt, nur zu sehr bestätigt findet. Wenn, nach dem Ausspruch

30) Worte aus Edmund Burke's Rede on American taxation: „The law is in my opinion one of the first and noblest of human sciences: a science, which does more to quicken and invigorate the understanding, than all the other kinds of learning put together; but it is not apt, except in persons very happily born, to open and to liberalize the mind exactly in the same proportion." (Works, London, 1792. Vol. 1. pag. 541.)

spruch eines neueren Philosophen, diejenigen, die durch die höchste Ausbildung des Geistes oder irgend eines Talentes in Wissenschaft und Kunst über die Masse von Alltagsmenschen hervorragen, und durch das Heraustreten aus derselben Besonderheiten bilden, als göttliche Monstruositäten zu betrachten sind, und als komische Züge, welche die Gestalt der Polis erheitern, so wird man nicht ungeneigt seyn, manchem Rechtsgelehrten den Ehrentitel des göttlichsten Monstrums und des komischsten Zuges zukommen zu lassen. Denn wenn die wissenschaftliche und gelehrte Bildung überhaupt als eine Einseitigkeit angesehen werden muß, so hat sicher Niemand die Einseitigkeit in der Einseitigkeit weiter getrieben als sie. Nicht bloß, daß außer der Rechtswissenschaft ihnen alle übrigen wissenschaftlichen Gebiete verschlossen und unzugänglich sind; auch von dem Umfange jener kennen sie nur den geringsten Theil; auch hier bleiben sie bey irgend einer Einzelheit stehen; ja von der Gesetzgebung irgend eines bestimmten Volkes greifen sie wohl nur die eine Seite, meist die privatrechtliche auf, und sind eingebildet genug, einem Anderen, der etwa eine andere Seite dieser Gesetzgebung zum Gegenstand seines

Studiums gewählt hatte, den Namen eines Rechtsgelehrten zu verweigern.

Alles was zum Vortheil der Theilung der Arbeit gesagt worden ist, möchte freylich auch hier anwendbar seyn; um etwas Großes und Tüchtiges zu vollbringen, muß die Kraft auf Einem Punkt sich sammeln; aber soll nicht der Sinn wenigstens sich über die engen selbstgesetzten Schranken erheben? Wird nicht sonst jedes, selbst mit dem höchsten Kraftaufwand hervorgebrachte Werk die Spuren der Einseitigkeit und Beschränktheit tragen? Und soll eine blühende lebenskräftige Jugend in einer einseitigen Beschäftigung, allmählich für alle freye Bestrebungen des Geistes unfähig werden?

Wer in der Erkenntniß der Ideen die engen Schranken des Begriffes überflogen und einmahl Freyheit gekostet hat, wird muthig alle Fesseln abstreifen, die der Feige und Schwache sich selber anlegt. Er wird sein Studium nicht auf eine einzige Gesetzgebung beschränken, sondern es ausdehnen auf so viele, als seine Kraft nur gestattet; die Geschichte wird ihm bey diesem Studium zur Führerin dienen; sie wird ihn leh-

lehren, wie jeder einzelne Rechtszustand mit der Eigenthümlichkeit des Volkes, unter dem er sich bildete, wie er mit dem Ort der Entstehung, wie er mit der Periode in der allgemeinen Geschichte des Menschengeschlechts, in die seine Ausbildung fällt, zusammenhängt. Niemals auch wird er eine Gesetzgebung als eine Einzelnheit begreifen, sondern sie im Zusammenhange betrachten mit allen übrigen, die in demselben Moment der Zeit, aber auf anderem Boden und unter anderen Verhältnissen aufblühten. Er wird sich frey erhalten von jener Beschränktheit, die das Verschiedenste mit gleichem Maßstabe mißt, die mit einem engen Verstandesbegriff von Vollkommenheit und Vollendung alle Mannichfaltigkeit austilgen, allen Wechsel der Erscheinungen in Einer starren Form fesseln möchte. Was den in solcher Beschränktheit Befangenen schmerzlich verletzt, erfreuet ihn als eine Offenbarung des vielgestalteten Lebens; wenn jenem immer nur ein einzelner Ton vorklingt, und darum jeder andere als Mißton tönt, so schwelgt er in einer reichen Harmonie, und alle einzelnen Mißtöne lösen sich ihm in einen erhebenden und entzückenden Accord auf. — Und wenn nun, nachdem er den Blick geübt

und

und geschärft durch die Betrachtung des Verschiedenartigsten, er bey irgend einer einzelnen Bildung mit besonderer Liebe verweilt, in welch anderem Lichte wird sie ihm erscheinen, als früher, wo er noch nichts kannte als sie; wie scharf werden ihm ihre Eigenthümlichkeiten, und die invidueellen Züge, die er früher überblickte, entgegentreten; wie wird ihm jetzt das Verborgenste seine Tiefen aufschließen! Nicht bloß Concentrirung der Kraft, auch allseitige Empfänglichkeit des Sinnes wird zur gründlichen Erforschung des Besondern erfodert, und wer sich nicht einer harmonischen Bildung und einer vielseitigen Kenntniß erfreut, sage nicht, daß er auch nur einer Einzelheit sich vollkommen bemächtigt habe.

Die Rechtswissenschaft ist die reichste, die vielseitigste, oder die ärmste und beschränkteste. Wollt ihr Kenntniß nur des Römischen Rechts, wohl gar nur des Römischen Privatrechts, oder nur des Deutschen Rechtes oder irgend einer anderen einzelnen Gesetzgebung Rechtswissenschaft nennen, so möget ihr sehen, wie ihr sie vertheidiget gegen den Tadel, daß sie Blick und Sinn einenge und beschränke, und den Geist ver-

verkrüpple. Die Wissenschaft des Rechts ist höher als eine dürftige Kenntniß einer Besonderheit, sie ist nur in der Idee des Rechtes, die unzählige Bildungen mit gleicher Liebe beseelt und durchdringt, und die daher auch den Geist, der sie in's Bewußtseyn gerufen, über alle engen Schranken erhebt, und jede Einseitigkeit und Befangenheit bekämpft und besiegt! —

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Vom Verhältniß des Rechts zur Moral.

Ὅτι μὲν ἡ πόλις φύσει πρότερον ἢ ἕκαστος, δῆλον. εἰ γὰρ μὴ αὐτάρκης ἕκαστος χωρισθεὶς, ὁμοίως τοῖς ἄλλοις μέρεσιν ἕξει πρὸς τὸ ὅλον. ὁ δὲ μὴ δυνάμενος κοινωνεῖν, ἢ μηθὲν δεόμενος δι᾽ αὐτάρκειαν, οὐθὲν μέρος πόλεως. ὥστε ἢ θηρίον ἢ θεός.

Aristoteles.

Wie sich das Recht zur Moral verhalte, ist eine Frage, die von jeher, vorzüglich aber in der neuesten Zeit, vielfältig besprochen ist. Ueber jenes Verhältniß hat sich allmählich eine feste Meynung gebildet, und es könnte bedenklich scheinen, ihr zu widersprechen, zumal da die Anhänger derselben, zu ihrer Vertheidigung, auf die Wirklichkeit, die ja Jedem vor Augen lie-

liege, zu verweisen nicht ermangeln werden. Allein theils kann ein bloßes Meynen einer wissenschaftlichen Untersuchung keinen Eintrag thun, und selbst das Vertrauen auf eine angebliche Wirklichkeit mag als Täuschung und Verblendung durch einen leeren Schein dargethan werden; theils hat in anderen Zeiten eine andere Ansicht geherrscht, die der Beachtung nicht minder würdig ist als jene.

Zwar das Wesenhafte und Wahre ist nicht an eine bestimmte Zeit gebunden, vielmehr unwandelbar unter dem Wechsel des zeitlichen Verlaufes; aber es erscheint das zurückgeworfene Bild desselben in einer Periode in größerer Klarheit und Lauterkeit als in einer anderen; und einer solchen von den Göttern begünstigten Zeit müssen wir uns zuwenden, um uns durch die Betrachtung des reichen Lebens, das sich in ihr entfaltete, und ihrer Wissenschaft, die nur ein treues Bild dieses Lebens war, unseren Geist zur Anschauung des Wahren und Seyenden zu stärken und zu erheben. —

Bey keinem Volke der Geschichte hat die Idee des Rechtes an herrlicheren politischen Ge-

Gestaltungen sich offenbart, als bey dem der Hellenen. Zwar auch sie mußten, wie die Geschichte berichtet, alle Stufen der Bildung durchwandern, aber die anfängliche Rohheit und Wildheit wich bald der milderen Sitte, die mit einwandernden Fremdlingen in Griechenland einzog, und hier im Bunde mit der Religion und dem Rechte, ein herrlich blühend Reich sich gründete. — *)

Die Beschaffenheit des Landes, das die Natur mit freygebiger Hand ausgestattet, die Einwirkungen eines ewig heitern Himmels, eines milden Climas, die glückliche Lage an der Grenze zweyer Welttheile, die dieses Land gleichsam zum Bindungsmittel zwischen Europa und Asia machte, Alles vereinigte sich, der von Aussen eingeführten Bildung einen schnellen Sieg zu verschaffen, also daß sie bald den Anschein des Fremden und Ausländischen verlor, und in Griechenlands Boden feste Wurzeln schlagend, auch nur aus ihm entsprossen zu seyn schien. —

Die Elemente dieser Bildung sind in unzertrenn-

1) Vergl. Heeren's Ideen Th. 3. S. 103. u. fg.

trennlichem Vereine, die Religion, das Recht und die Sitte. In den neuaufblühenden Städten, die mit ihren Gebiethen sich über ganz Griechenland verbreiteten, war die Verehrung der Götter das heiligste, mit allen irdischen Geschäften innig verbundene, Werk des Lebens; sie nur war das Band, das die so verschiedenen durch mannichfaltige Interessen getrennten Staaten zusammenhielt, und in dem Bunde der Panhellenen die durch Einheit der Sprache und des Geistes begründete innere Gemeinschaft auch äußerlich hervortreten ließ.

Aber der Charakter dieser Religion ist ein eigenthümlicher; sie ist nicht die Religion des Leidens und Entsagens, sonder erhöhter Kraft und gesteigerter Sinnlichkeit. Kühne Thaten und abentheuerliche Züge in ferne Länder, wie die wundervolle Fahrt der Argonauten, und die gefahrenreiche Unternehmung gegen Troja begegnen uns zuerst in der Geschichte der griechischen Völkerschaften.

Dieselbe kräftige Natur tritt in ihren politischen Bildungen hervor, die sämmtlich nur aus einer lebensvollen Thätigkeit, aus einem eif-

eifrigen Zusammenwirken Aller zum gemeinsamen Wohl zu begreifen sind. Die Völker des Alterthums zeichnen sich vor denen der neueren Zeit durch eine höhere muthvollere Freyheitsliebe aus, deren Mutter die Religion, deren Nährerin und Pflegerinn die Erziehung ist. Das Glück des irdischen Lebens gilt ihnen höher, als die Freuden Elysiums, welche die seeligen Schatten selber gern gegen das dürftigste Loos der Oberwelt vertauschten; [2]) die Mittel es zu erringen, die Kraft des Körpers und die Stärke der Seele, sind ihnen das höchste Gut; und der vollendete Charakter des Mannes erscheint ihnen vorzüglich an jenem männlichen unbezwingbaren Muthe, der es nicht scheut, mit einem feindlichen Schicksal selbst in den Kampf zu gehen. — [3])

So verschieden daher auch das politische Le-

2) S. z. B. Odyss. XI. 480. —

3) Machiavelli discorsi II. 2.: „Pensando, donde possa nascere, che in quelli tempi antichi i popoli fussero più amatori della libertà, che in questi, credo nasca da quella medesima cagione, che fa ora gli uomini manco forti, la qual credo sia la diversità della educazione

Leben in Griechenland sich ausbildete, nach der Verschiedenheit der Gegenden, und der beyden Hauptstämme, der Dorer, die in einfacher Weise lebend mit Treue an angestammten Verfassungen hiengen, und der Jonier, die leichtbeweglich, reitzbar und üppig in unruhigem Wechsel eine Form gegen die andere vertauschten; so zeigt sich doch wenigstens die Uebereinstimmung: daß überall der Freye, der in einem Staate nicht bloß Gastrecht genoß, nach einem mit allen übrigen Freyen gleichgetheilten Genuß der öffentlichen Rechte strebte.

Dieses öffentliche Leben, das, nach Platons

nostra dall' antica, fondata nella diversità della religione nostra dall' antica." — Indeß vertheidigt Machiavelli selbst die christliche Religion gegen den ihr oft gemachten Vorwurf, daß sie die Völker verweichliche und erschlaffe. „Benchè paja, che si sia effeminato il mondo, e disarmato il cielo, nasce più senza dubbio dalla viltà degli uomini, che anno interpretato la nostra religione secondo l'ozio e non secondo la virtù. Perchè se considerassino, come la permette la esaltazione e la difesa della patria, vedrebbono, come la vuole, che noi l'amiamo e onoriamo, e prepariamoci ad esser tali, che noi la possiamo difendere." —

tons Ausdruck, als das Allen gemeinsame eint und verbindet, während das Privatleben trennt und entzweyet, [4]) ist das höchste Glück des Griechen, dessen Besitze er freudig alle übrige Besitzthümer des Lebens, ja dieses selber zum Opfer bringt. Jeder nur in dem Ganzen lebend, vergißt der engen beschränkenden Sorgen, die das isolirte Leben des Einzelnen begleiten; alle seine Gedanken und Bestrebungen sind dem Blühen und Gedeihen des Staates zugewandt, alle seine Wünsche erfüllt, wenn er dafür thätig und kräftig mitwirken kann. Die niedrigen Geschäfte des bürgerlichen Lebens, die von diesem erhabenen Berufe des Bürgers abziehen, die Handwerke und die Krämerey, werden, als unwürdig des freyen Mannes, den Fremdlingen oder dem gesonderten Stande der Sklaven überlassen, der nothwendig und darum vollkommen rechtlich ist, weil nur durch ihn der Freye jener niedrigen Sorgen überhoben werden kann. [5])

Die

4) de Leg. IX. (Vol. IX. Bip. pag. 47) τὸ μὲν γὰρ κοινὸν ξυνδεῖ, τὸ δὲ ἴδιον διασπᾷ τὰς πόλεις.

5) Aristoteles Polit. (ed. Schneider.) I. 2. führt mit trefflichen Gründen die Vertheidigung der

Die Künste aber dienen nur dem Staate nicht dem Einzelnen; mit dem Herrlichsten was sie erzeugen, schmücken sie nicht die enge Wohnung des Bürgers, sondern die öffentlichen Plätze und Gebäude, die Tempel der Götter, die Säulengänge und Hallen der Städte. [6]) Selbst die göttlichsten der Künste, die Poesie und die Musik gehören nur dem Staate und dem öffentlichen Leben an; sie erziehen und begeistern zur Tugend, zur Liebe der vaterländischen Verfassung und darum der Freyheit; [7]) denn die Griechen erkannten, daß das Maaß der Vaterlandsliebe auch das der Freyheit sey.

Aber

Sklaverey. In der Beschreibung der Karthagischen Verfassung (II. 8.) beweist er von Neuem die Nothwendigkeit derselben, weil nur durch sie der Freye die erforderliche Muße für das öffentliche Leben gewinne: ἐξ ἀρχῆς γὰρ τοῦθ᾽ ὁρᾷν ἐστι τῶν αναρκαιοτάτων, ὅπως ὁι βέλτιστοι δύνωνται σχολάζειν, καὶ μηδὲν ἀσχημονεῖν μη μόνον ἄρχοντες ἀλλὰ μηδ᾽ ἰδιωτεύοντες."

6) Jacobs über den Reichthum der Griechen an plastischen Kunstwerken, München, 1810. S. 57. u. flg.

7) Heeren's Ideen, Th. 3. S. 474. u. flg.

Aber jene Forderung der Theilnahme an den öffentlichen Rechten wurde nie bis zum Anspruch auf völlige Gleichheit getrieben. Sie beschränkte sich selbst in demokratischen Verfassungen auf die Theilnahme an den Bürgerversammlungen und den Gerichten. [8]) Zwar stützte man sich auf ein Recht der Gleichheit; aber man verkannte es auch nicht, daß Gleichheit nur Recht sey für Gleiche, daß mithin auch Ungleichheit Recht seyn könne, nemlich für Ungleiche. — [9])

Das Bild des öffentlichen Lebens, wie wir es hier in wenigen flüchtigen Zügen entworfen, tritt uns, in den philosophischen Theorien vom Staate, weit mehr in Aristoteles Darstellung desselben entgegen, als in Platons kühnerer Speculation. Das zwar ist die Grundlage auch der Aristotelischen Politik, daß der Mensch

8) Aristoteles Polit. III. 1.

9) Plato de legib. lib. VI. „τοῖς γὰρ ἀνίσοις τὰ ἴσα ἄνισα γίγνοιτ' ἂν, εἰ μὴ τυγχάνοι τοῦ μέτρου." (Bip. vol. VIII. pag. 261.) cf. Aristoteles Polit. III. 5. III. 7. III. 11. V. 1. — Eth. V. 3. u. flg.

Mensch nicht zur Entwickelung seiner Anlagen und Kräfte gelangen könne, außer dem Staate; daß wer nicht der Gemeinschaft menschlicher Wesen fähig, oder sich selbst genug ihrer nicht bedürftig sey, entweder ein Thier sey oder ein Gott, und darum nicht Gegenstand dieser Wissenschaft; [10]) aber diese Gemeinschaft ist dem Stagiriten doch nicht ein so innig verbundenes und verschmolzenes Ganze, daß die einzelnen Glieder nur Ein Geist beseelt, und das Leben jedes Einzelnen aufgeht in dem des Ganzen. Nur in gewisser Hinsicht darf nach ihm, der Staat eine Einheit seyn, nicht in allen; wer eine solche Einheit hervorzubringen strebt, ist in Gefahr, das eigenthümliche Leben des Staates zu zerstören, [11]) wie derjenige eine Synpho-

10) Polit. I. 1. S. das Motto dieses Abschnittes.

11) Polit. II. 2.: δεῖ μὲν γὰρ εἶναί πως μίαν καὶ τὴν οἰκίαν καὶ τὴν πόλιν, ἀλλ' ὀ πάντως. ἔστι μὲν γὰρ ὡς ὀκ ἔσται προϊȣσα πόλις, ἔστι δ' ὡς ἔσται μὲν, ἐγγὺς δ' ȣσα τȣ͂ μὴ πόλις εἶναι ἔσται χείρων πόλις. Ὥσπερ κἂν εἴ τις τὴν συμφωνίαν ποιήσειεν ὁμοφωνίαν, ἢ τὸν ῥυθμὸν βασιν μίαν. —

phonie zerstört, der sie zur Homophonie zu machen versucht. Jeder Einzelne soll vielmehr eine selbstständige abgesonderte Sphäre haben, damit er mit Lust und Freudigkeit wirke, denn etwas unaussprechlich Süßes ist es, etwas sein eigen nennen zu dürfen; [12]) daß aber in dieser abgesonderten Sphäre jeder Einzelne dennoch nur zu dem Einen Zwecke des gemeinsamen Wohles hinwirke, muß durch Unterricht und Erziehung erreicht werden.

So ist demnach, der Aristotelischen Ansicht zu Folge, der Staat, wie sein Wesen überhaupt das ist, daß er sich selbst genüge (αὐτάρκεια,) aus mehreren selbstständigen Familien zusammengesetzt, deren Häupter die eigentlichen Theilhaber am öffentlichen Leben sind. Denn das Rechtsverhältniß ist nur für Freye, nicht für Sklaven, oder Weiber und Kinder. Dieses Rechtsverhältniß aber beruhet auf Gleichheit, nur nicht einer arithmetischen. Auch Aristoteles kennt und benützt nicht selten den oben

(No-

12) Polit. II. 2. Ἔτι δὲ καὶ πρὸς ἡδονὴν ἀμύθητον ὅσον διαφέρει τὸ νομίζειν ἴδιόν τι.

(Note 9) angeführten Platonischen Satz, daß das Gleiche nur für Gleiche recht sey, das Ungleiche aber für Ungleiche. Die austheilende Gerechtigkeit [13]) sieht bey der Vertheilung von Aemtern, Würden und Belohnungen nicht auf die Anzahl der Köpfe, sondern auf Würdigkeit und Verdienst, oder, wie bey Geschenken aus dem öffentlichen Schatze, auf das Eingebrachte. —

Wenn auf solche Weise die Aristotelische Politik ein treuer Abdruck des öffentlichen Lebens in den griechischen Freystaaten ist, und sich nicht über die Verhältnisse der damaligen Zeit erhebt; so umfaßt dagegen Platon, in seiner auf das Wesen der Dinge gerichteten Forschung, die entlegensten Extreme und den Wechsel der verschiedensten Zeiten. Wie er schon oft als der Wendepunkt alter und neuer

 Zeit

13) Aristoteles unterscheidet eine doppelte Art von Gerechtigkeit, eine austheilende (διανεμητίκη) und verbessernde (ἐπανορθωτίκη.) Eth. V. 3. 4. — Treffliche Ideen über arithmetische, geometrische und harmonische Verhältnisse finden sich bey Bodin a. a. Ort. VI. 6.

Zeit charakterisirt ist, als der Uebergang und das Bindungsmittel zwischen der heidnischen und christlichen Welt, indem in seinem herrlichen reichen Gemüthe die Klarheit und Ruhe des Antiken häufig von der Sentimentalität des Modernen, und von der unbezwinglichen Sehnsucht des Christenthums getrübt erscheint; so ist auch seine Politik [14]) keineswegs bloß der alten Zeit angehörig. So wenig ist er in den Ansichten dieser Zeit befangen, daß er, zurückgekehrt von der Wanderung durch die blühendsten Reiche dreyer Welttheile, nach einer sorgsamen Erforschung ägyptischer Weisheit sowohl, als der Lehre des Pythagoras und seiner Schüler, und der Verfassungen, welche die berühmtesten Gesetzgeber des Alterthums, ein Minos, Ly-

14) Die Grundzüge derselben sind in mehreren seiner Dialogen zerstreut. Vorzüglich wichtig sind in dieser Beziehung, Minos, Protagoras, Gorgias, Politicus, die Bücher von der Republik und von den Gesetzen, und Epinomis. — Wem es zu beschwerlich ist, diese zerstreuten Züge selbst zu sammeln, dem empfehlen wir die Zusammenstellungen derselben in Tennemann's System der Platonischen Philosophie, Th. 4. S. 145. u. flg. und in de Geer's Diatribe in politices Platonicae principia; Trajecti ad Rhenum 1810.

Lykurgos, Solon, Zaleukos, Charondas, Archytas u. A. gebildet, in die wehmüthige Klage ausbricht, daß er am Ende nur das gelernt, wie alle diese Verfassungen so unvollkommen und mangelhaft und so verdorben in ihren Grundzügen seyen, daß sie, ohne ein Wunder selbst nicht könnten verbessert werden. [15])

Diese genaue Prüfung des Vorhandenen mußte die Ueberzeugung in ihm befestigen, die er mit einem sehnsüchtigen Rückblick auf das goldene Zeitalter des Kronos, wo Geister von göttlicher Abkunft die Menschen regierten, an mehr als Einem Orte ausspricht, daß die Staaten, die nicht ein Gott, sondern ein Sterblicher beherrsche, niemals allen Leiden und Sorgen entfliehen werden. [16]) Am wenigsten mangelhaft aber werden diejenigen seyn, die, (wie alles wahre Heil nur von der Philosophie ausgeht,) von Philosophen beherrscht werden, oder von

15) Epist. VII. (Bip. vol. XI. pag. 96.)

16) De leg. lib. IV. (vol. VIII. pag. 180.): ὡς ὅσων ἂν πόλεων μὴ θεὸς ἀλλά τις ἄρχῃ, θνητὸς, οὐκ ἔστι κακῶν αὐτοῖς οὐδὲ πόνων ἀνάφυξις.

von Regenten, denen es durch eine Gunst des Himmels zu Theil geworden, zu philosophiren. [17])

Die Ansicht vom Staate, welche diesen Aussprüchen Platons zum Grunde liegt, ist die des Alterthums überhaupt, welches weit entfernt von der geistlosen mechanischen Ansicht der neueren Zeit, ihn stets einem lebenden Organismus vergleicht. Bey keinem Philosophen des Alterthums aber tritt diese Ansicht so bedeutsam hervor, als bey Platon, der ihn in Allem dem einzelnen Menschen gleichsetzt, also daß er in den verschiedenen Ständen, ohne die ein Staat nicht gedacht werden mag, nur die verschiedenen Grundkräfte der menschlichen Seele wieder erkennt. [18]) Gänzliche Verschmelzung der

17) Epist. VII. l. c.

18) Wie im Menschen, der gleichsam einen Staat in seinem Inneren trägt (Rep. lib. IX Bip. Vol. VII. pag. 278 und 280.), die Vernunft (νοῦς) den Muth (θυμός) zügeln, und die sinnlichen und rohen Begierden (ἐπιθυμίαι) beherrschen muß; so soll auch im Staate der Regent über die Krieger und den niederen im Handel und Gewerbe und niedriger Arbeit lebenden

der Bürger zur Einheit ist das Wichtigste, wonach der Staatskünstler zu streben hat. Es ist nicht genug mit dem gemeinen Nutzen des Lebens, welcher die Menschen zu einander hintreibt, denn der Nutzen entzweyt auch und trennt und würde am Ende zur Auflösung aller Gemeinschaft führen. Das innere Band der Vereinigung ist die Ueberzeugung der Bürger, daß das Wohl des Staates auch das Ihrige sey; denn diese ist es die ein so kräftiges Gemeingefühl erzeugt, daß was einem einzigen Bürger Gutes oder Uebles widerfährt, dieses der gesammte Staat als sein eigenes mit empfindet, und entweder sich mitfreuet, oder mittrauert. [19])

Wenn ein solches Band der Einheit die Bür-

Stand wachen, damit Jeglicher das ihm Zukommende thue und auf solche Weise die Gerechtigkeit (δικαιοσύνη) zur Herrschaft gelange, die im Einzelnen wie im Staate der Einklang und die Harmonie jener widerstreitenden Grundkräfte und Stände ist. Rep. lib. IX. (vol. VI. pag. 370 seq.)

19) Rep. lib. V. (vol. VII. pag. 30.)

Bürger umschlingt, so ist der Staat unsterblich, denn die lebende Generation ist mit den untergegangenen und kommenden Geschlechtern unzertrennlich verbunden; jeder Einzelne reicht bey seinem Abschiede, wie bey den Spielen der Göttin, die Fackel einem Anderen zu, und unter allem Wechsel der Einzelnen und der Geschlechter bleibt der Staat dennoch unwandelbar derselbe. [20]) Die Gemeinschaft mit dem Staate muß daher die höchste und heiligste Liebe des Bürgers seyn; das Vaterland muß höher als Vater und Mutter, muß wie eine Gottheit verehrt werden; [21]) die Pflichten gegen dasselbe sind die heiligsten und unverbrüchlichsten. Stillschweigend hat jeder Einzelne in die vaterländischen Gesetze eingewilligt, und ist ihnen darum Unterwürfigkeit und Gehorsam schuldig; jegliches Opfer muß er ihnen bringen, selbst das des Lebens. [22]) Denn nur in der großen Gemeinschaft des Staates gelangt der Einzelne zum vollkommenen Bewußtseyn seiner selbst und seiner Kräfte. Freunde, redet der Staat

20) Legg. lib. VI. (vol. VIII. pag. 300.)

21) Legg. lib. V. (pag. 230.)

22) Kriton, vol. 1. pag. 117. seq.

Staat zu seinen Bürgern, vergängliche Geschöpfe Eines Tages, wie schwer ist es euch, euere Angelegenheiten und euch selbst zu kennen, wie es die delphische Inschrift befiehlt. Ich also halte dafür daß weder euer Vermögen noch ihr selbst euch selber angehört, sondern euerem ganzen Geschlecht, den Vorfahren sowohl wie den Nachkommen; mehr aber noch gehört euer ganzes Geschlecht und euer Aller Vermögen dem Staate an! [23]) —

Diese innige Verschmelzung Aller zu einem Ganzen, das von demselben Geiste beseelt und be-

23) Legg. lib. XI. (vol. IX. pag. 142.): „ὦ φίλοι καὶ ἀτεχνῶς ἐφήμεροι, χαλεπὸν ὑμῖν ἐστι γιγνώσκειν τὰ ὑμέτερ' αὐτῶν χρήματα, καὶ πρός γε ὑμᾶς αὐτούς ὥσπερ καὶ τὸ τῆς Πυθίας γράμμα φράζει τανῦν. ἔγωγ' οὖν οὔθ' ὑμᾶς ὑμῶν αὐτῶν εἶναι τίθημι, οὔτε τὴν οὐσίαν ταύτην. ξύμπαντος δὲ τοῦ γένους ὑμῶν τοῦ τε ἔμπροσθεν καὶ τοῦ ἔπειτα ἐσομένου. καὶ ἔτι μᾶλλον τῆς πόλεως εἶναι τό τε γένος πᾶν καί τὴν οὐσίαν." — Dieser Satz, den Platon nur in einer beschränkten Beziehung ausspricht, kann als die Grundlage aller wahren Staatskunst betrachtet werden. —

belebt wird, ist nur in einem kleinen Staate erreichbar, und es wird daher die Forderung, daß ein Staat nicht weiter vergrößert werden solle, als es möglich sey, daß er eine Einheit sey und bleibe, häufig von den griechischen Weltweisen ausgesprochen, [24]) weil sie noch keine Vorstellung hatten von dem verfeinerten Mechanismus, und der eisernen Gewalt, welche die fremdartigsten Bestandtheile unter einerley Gesetz zwängt.

Die Geschichte der kolossalischen Staaten des Alterthums und der neueren Zeit redet laut für die Richtigkeit dieses Ausspruches. So lange den Römischen Bürger noch ein republikanischer Geist der Freyheit beseelte, war dieser das Band der Vereinigung; die inneren Zwistigkeiten in der aus dem Auswurf mehrerer Völkerschaften erwachsenen Stadt, hörten auf, so bald Gefahr von außen drohte; die Vorstellung derselben war hinreichend, den wüthendsten Haß wenigstens auf Augenblicke zu beschwichtigen, und die getrennten Partheyen zur Vertheidigung des

24) S. z. B. Plato. Rep. lib. IV. (vol. VI. pag. 333.) Aristoteles Polit. V. 9. VII. 4.

des Vaterlandes zu vereinigen. Als aber der Staat unter die Alleinherrschaft von Usurpatoren gesunken war, als nur noch die äußeren Formen der republikanischen Verfassung übrig waren; da erstarb jener Geist der Vaterlandsliebe mehr und mehr, und unter dem äußeren lügenden Schein von blühendem Wohlstand und furchtbarer Macht wüthete bereits der Tod in dem Inneren des unermeßlichen Reiches. Unter einem langen Frieden und einer gleichförmigen Regierung schlich sich ein heimliches langsam zerstörendes Gift in die Lebenskräfte des Reiches. Die Gesinnungen der Menschen wurden allmählich in gleichem Grade verflacht, das Feuer des Genius erlosch, und selbst der kriegerische Geist verdunstete. Zwar blieb noch die persönliche Tapferkeit, aber sie besaßen nicht mehr jenen öffentlichen Muth, den die Liebe zur Unabhängigkeit erzeugt, der von dem Gefühl der Volksehre, der Gegenwart der Gefahr und der Gewohnheit zu befehlen genährt wird. Sie empfiengen Gesetze und Befehlshaber von dem Willen ihrer Despoten, und vertrauten ihre Vertheidigung einem Heer von Söldnern. Die Nachkommenschaft der kühnsten Häuptlinge war mit dem Range von Bürgern und Untertha-

thanen zufrieden; selbst die am höchsten strebenden Geister sammelten sich am Hofe oder unter den Fahnen der Kaiser, und die verlassenen Provinzen, ohne politische Kraft und ohne Einheit, versanken unmerklich in die matte Gleichgültigkeit des Privatlebens. — 25)

Dieselbe Erscheinung begegnet uns in den Staa-

25) Wir haben diese Züge entlehnt aus Gibbon's history &c. I. pag. 74. 75.: „A long peace and the uniform government of the Romans introduced a slow and secret poison into the vitals of the empire. The minds of men were gradually reduced to the same levet, the fire of genius was extinguished, and even the military spirit evaporated. The personal valour remained, but they no longer possessed that public courage, which is nourished by the love of independence, the sense of national honour, the presence of danger, and the habit of commond. They received laws and governours from the will of their sovereign, and trusted for their defence to a mercenary army. The posterity of their boldest leaders was contented with the rank of citizens and subjects; the most aspiring spirits resorted to the court or standard of the emperors, and the deserted provinces, deprived of political strength or union, insensibly sunk into the languid indifference of private life."

Staaten der neuern Zeit. Nur in den kleinen Freystaaten des Mittelalters lebte noch in einzelnen Momenten jener hohe Gemeingeist wieder auf, der die Republiken des Alterthums bezeichnet; in den Monarchieen hingegen finden wir vielmehr die kämpfenden Elemente zu einem Staate, als diesen selber aus dem chaotischen Ringen der Kräfte hervorgegangen, und nur die christliche Religion ist es, die im Kampfe mit den feindlichen Religionen die streitenden Stände vereinigt, oder, wie in der grossen Weltbegebenheit der Kreuzzüge, selbst die Streiter der verschiedensten Länder und Nationen unter ihre Fahnen versammelt. —

Mehr noch verschwindet in den einzelnen Staaten der verbindende und einigende Gemeinsinn mit der Erfindung des Schießpulvers. Der Mechanismus ist jetzt der Herrscher, der glühendste Enthusiasmus erkaltet, die persönliche Tapferkeit verschwindet, und das Vertrauen auf die Kraft des Armes und auf die schützende Gottheit löst sich auf in dumpfe Ergebung unter ein unwiderstehliches Schicksal. Noch ehe die streitenden Kräfte sich in's Gleichgewicht ringen können, wird dieser Kampf unterdrückt;

Der Sieg der Fürsten über die Stände ist entschieden; aber es scheint nun auch eine lebensvolle Einheit unmöglich gemacht.

Den Regierenden betrachtet man als verschieden vom Staate; er selber lebt selten nur in seinem Volke, getrennte Interessen verfolgend, und den bloßen Privatnutzen; und die Elemente der absoluten Sittlichkeit sind für immer zersplittert. —

Die Staats- und Rechtswissenschaft der neueren Zeit trägt unverkennbar das Gepräge dieser sittlichen Zerrissenheit. Ihre Entgegensetzung des Rechts und der Moral, der Vielheit und der Einheit, der Legalität und der Moralität als zweyer völlig von einander gesonderter Sphären, redet deutlich genug. Vergebens sucht sie die einmal gesetzte unüberwindliche Trennung wiederum aufzuheben, vergebens ruft sie den Zwang zu Hülfe; vom Bedingten zum Bedingten fortschreitend, vermag sie in ihrem System der Aeußerlichkeit nie ein Unbedingtes aufzuweisen, und selbst in den Naturrechtslehren Kant's und Fichte's, sind beyde, Recht und Moral, mit gleicher Würde unabhängig neben ein-

einander gestellt, und nur formell mit einander vereinigt. —

Es bedarf nur weniger Züge zur Schilderung der formellen Wissenschaft, welcher jene Zersplitterung der Sittlichkeit eigenthümlich ist, und der Grundgebrechen, die sie mit dem Empirismus theilt. [26]) Ihr Princip ist die Entgegensetzung des mannichfaltigen Seyns oder der Endlichkeit, und ihr gegenüber der Unendlichkeit, als Negation der Vielheit, oder positiv als reiner Einheit; die Vermischung des Mannichfaltigen mit dem Einfachen, die in der empirischen Wissenschaft schon zum Begriff und zum Wissenschaftlichen sich hinneigt, ist hier auf-

26) Nach der geistreichen Kritik, die Hegel a. a. O. darüber hat ergehen lassen, bleibt uns nur übrig, die Hauptsätze derselben hier einander näher zu rücken und zusammenzustellen. Selbst seine eigenen Worte behalten wir größtentheils bey, wiewohl es ein Leichtes gewesen wäre, das Entlehnte unter einer anderen Einkleidung zu verbergen. — Ueber die Mängel der neueren Tugendlehre, aus welcher der politische Geist, der die der Alten charakterisirt, sich ganz herausgezogen hat, vergl. Schleiermacher's Kritik der bisherigen Sittenlehre, Berlin 1803. vorzügl. S. 328 u. fg.

aufgehoben, und die dort unvollständige Trennung entschieden.

Das Verhältniß der auf solche Weise Entgegengesetzten ist wiederum eine doppelte Beziehung, entweder die positive des Bestehens beyder, oder die des Vernichtetseyn's beyder; sowohl jenes Bestehen aber als dieses Vernichtetseyn ist nur als ein theilweises zu verstehen; denn wäre jenes Bestehen beyder absolut, so wäre gar keine Beziehung beyder, und wäre das vollkommene Vernichtetseyn beyder gesetzt, so wäre nicht ein Bestehen beyder. In der ersten, der positiven Beziehung, wird die in dieser Entgegensetzung dem Mannichfaltigen gegenüberstehende reine Einheit theoretische Vernunft, in der zweyten, der negativen Beziehung, praktische Vernunft genannt; und weil in dieser letzteren die Negation der Entgegensetzung das Erste, also die Einheit als das mehr Bestehende, in der ersten aber das Bestehen des Gegensatzes das Erste, also die Vielheit das mehr Bestehende ist, so erscheint hier die praktische Vernunft als die reelle, die theoretische aber als die ideelle.

An

An dieser praktischen Vernunft also ist nur die formelle Idee der Identität des Ideellen und Reellen zu erkennen, und diese Idee sollte der absolute Indifferenzpunkt seyn; aber jene Idee kommt nicht aus der Differenz, und das Ideelle nicht zur Realität; denn ungeachtet in dieser praktischen Vernunft das Ideelle und Reelle identisch ist, bleibt das Reelle doch schlechthin entgegengesetzt. Dieses Reelle ist außer der Vernunft wesentlich gesetzt, und nur in der Differenz gegen dasselbe ist die praktische Vernunft. Nur ein negativ Absolutes ist also in dieser praktischen Philosophie erreicht worden, wie sich auch aus ihrem Unvermögen ergiebt, eine wahrhaft sittliche Schöpfung hervorzubringen.

Da nemlich die reine Einheit das Wesen der praktischen Vernunft ausmacht, so kann von einem Systeme der Sittlichkeit so wenig die Rede seyn, daß selbst nicht eine Mehrheit von Gesetzen möglich ist, indem was über den reinen Begriff der Pflicht und die Abstraction eines Gesetzes hinausgeht, nicht mehr dieser reinen Vernunft angehört, so daß ihr aller Stoff des Gesetzes mangelt und sie nur die

Form der Tauglichkeit der Maxime der Willkühr zum obersten Gesetz machen kann.

Aber die Maxime der Willkühr hat einen Inhalt, und schließt eine Bestimmtheit in sich; der reine Wille dagegen soll frey seyn von Bestimmtheiten; das absolute Gesetz der praktischen Vernunft ist, jene Bestimmtheit in die Form der reinen Einheit zu erheben, und der Ausdruck dieser in die Form aufgenommenen Bestimmtheit ist das Gesetz. Ist es nun möglich, daß die Bestimmtheit sich durch die Form, worein sie aufgenommen wird, nicht aufhebt; so ist sie gerechtfertigt, und ist durch die negative Absolutheit derselben selbst absolut geworden, Gesetz und Recht oder Pflicht. — Allein die Materie der Maxime bleibt was sie ist, eine Bestimmtheit oder Einzelheit, und die Allgemeinheit, welche sie durch die Aufnahme in die Form erhält, ist also eine schlechthin analytische Einheit; wird diese Einheit, als das was sie ist, in einem Satze ausgesprochen, so ist der Satz ein analytischer und eine Tautologie, und vergeblich ist es daher, von dieser praktischen Vernunft Recht und Pflicht zu erfragen. Denn

sie

sie ist die absolute Abstraction von aller Materie des Willens, und durch einen Inhalt, sey er welcher er wolle, wird eine Heteronomie der Willkühr gesetzt.

Daß also dieser Formalismus ein Gesetz aussprechen könne, dazu wird erfordert, daß irgend eine Materie in die Form der Einheit oder Allgemeinheit aufgenommen werde. Jede Materie, jede Bestimmtheit aber kann auf diese Weise zu einem sittlichen Gesetz gemacht werden; welche von mehreren einander entgegenstehenden Bestimmtheiten den Vorzug verdiene, dieses zu entscheiden, liegt außerhalb des Vermögens der reinen Vernunft; sie fodert, daß dieses schon vorher geschehen sey, denn erst dann kann sie ihr freylich nunmehr überflüssiges Gesetzgeben vollführen. —

Die analytische Einheit und Tautologie der praktischen Vernunft ist aber nicht nur etwas Ueberflüssiges, sondern in der Wendung welche sie erhält, auch etwas Falsches und Unsittliches. Durch die bloße Aufnahme einer Bestimmtheit in die Form der Einheit soll die Natur derselben sich ändern; so viel andere Be-

 stimmt-

stimmtheiten mit gleicher Würde ihr auch gegenüberstehen, sie soll durch die Verbindung mit der Form der reinen Einheit selbst zu etwas Absolutem, zu Gesetz und Pflicht gemacht werden; wo aber eine Bestimmtheit und Einzelheit zu einem Ansich erhoben wird, da ist Vernunftwidrigkeit, und in Beziehung auf's Sittliche, Unsittlichkeit gesetzt. — Die Unrechtmäßigkeit einer solchen Verwandlung des Bedingten in ein Unbedingtes und Absolutes ist leicht zu erkennen. Die Bestimmtheit, in die Form der reinen Einheit oder der formellen Identität aufgenommen, bringt, wenn der bestimmte Begriff als Satz ausgedrückt wird, die Tautologie des formellen Satzes: die Bestimmtheit A. ist die Bestimmtheit A., hervor. Die Form, oder (im Satze) die Identität des Subjects und Prädikats ist etwas Absolutes, aber nur ein negatives und formales, welches die Bestimmtheit A selbst nichts angeht; dieser Inhalt ist für die Form etwas durchaus hypothetisches. In der praktischen Vernunft dagegen gewinnt die bloß formale Absolutheit eine ganz andere Bedeutung; sie wird nemlich unvermerkt auch auf den Inhalt übertragen, der seiner Natur nach ein Bedingtes ist, und der nun, wider seine

Natur, durch jene Vermischung zu einem Absoluten erhoben wird.

Der bisher im Allgemeinen geschilderte Formalismus stellt sich in der Wissenschaft des Naturrechts auf folgende Weise dar. Der absolute Begriff, welcher das Princip der Entgegensetzung und die Entgegensetzung selbst ist, erscheint in der Trennung so, daß er als reine Einheit sich entgegengesetzt ist als Vielheit. Es ist also beydes gesetzt, ein inneres Einsseyn der Entgegengesetzten, welches ihr Wesen, der absolute Begriff ist, und ein Getrenntseyn desselben unter der Form der Einheit, in welcher er Recht und Pflicht ist, und unter der Form der Vielheit, in welcher er denkendes und wollendes Subject ist. Das Wesen beyder, worin sie Eins sind, ist also nicht das positiv sondern nur das negativ Absolute, oder der absolute Begriff; ihr nothwendiges Einsseyn ist ein bloß formales, und die beyden entgegengesetzten Bestimmtheiten als absolut gesetzt, fallen hiermit in ihrem Bestehen unter die Idealität, die in so fern die bloße Möglichkeit beyder ist; es ist möglich, daß Recht und Pflicht unabhängig, als ein Besonderes, getrennt von den

Sub-

Subjecten, und die Subjecte getrennt von jenen, Realität haben; es ist aber auch möglich, daß beydes verknüpft sey. Und es ist absolut nothwendig, daß diese beyden Möglichkeiten besonders seyen und unterschieden werden, so daß jede eine eigene Wissenschaft gründe; die eine, welche das Einsseyn des reinen Begriffs und der Subjecte, oder die Moralität der Handlungen, die andere, welche das Nichteinsseyn, oder die Legalität betrifft; beyde gleich positiv und mit gleicher Würde, so daß die Möglichkeit, daß der reine Begriff und das Subject der Pflicht und des Rechts nicht Eins seyen, vielmehr als nothwendig und unabänderlich gesetzt werden muß.

Die Grundbegriffe des Systems der Legalität sind demnach folgende: das reine Selbstbewußtseyn, die reine Einheit, die allgemeine Freyheit aller, ist dem realen Bewußtseyn, d. h. dem Subject, dem Vernunftwesen, der einzelnen Freyheit entgegengesetzt, was populär so ausgedrückt wird, daß Treu und Glauben verloren sey; auf diese Voraussetzung wird das System des Zwanges gegründet, durch den, ungeachtet der Trennung des Begriffs und des

Subjects der Sittlichkeit, beyde, aber freylich nur formell und äußerlich, wieder vereinigt werden sollen. Indem auf solche Weise diese bloße Aeußerlichkeit des Einsseyn's als etwas an sich Seyendes gesetzt ist, so ist die Innerlichkeit, die Wiederherstellung der verlorenen Treue und des Glaubens, die Verschmelzung der individuellen und der allgemeinen Freyheit, die Sittlichkeit für immer unmöglich gemacht. —

In dem System einer solchen Aeußerlichkeit kann, wie in allem von Bedingtem zu Bedingtem Fortschreitenden, entweder kein Unbedingtes aufgezeigt werden, oder wenn ein solches gesetzt wird, so ist es die formale Indifferenz, welche das bedingte Differente außer sich hat, Wesen ohne Form, Macht ohne Weisheit, Quantität ohne innere Qualität, Ruhe ohne Bewegung.

Die höchste Aufgabe, in der mit mechanischer Nothwendigkeit wirkenden Veranstaltung, daß die Wirksamkeit jedes Einzelnen durch den allgemeinen Willen gezwungen werde, ist, wie dieser allgemeine Wille in den Subjecten, welche dessen Organe sind, immer lebendig erhalten

ten werde; [27]) eine Aufgabe, deren Lösung durch die Entgegensetzung des einzelnen und des allgemeinen Willens durchaus unmöglich gemacht wird. Denn es kann in der zu setzenden Stufenfolge des Aufsehens und Zwingens nicht ins Unendliche fortgegangen, weniger noch vom Reellen zum Ideellen übergesprungen werden; sondern es muß nothwendig ein höchster Punkt seyn, auf dem das Zwingen nach dem Begriff der allgemeinen Freyheit anfängt, welches Zwingen aber, in einem System des Zwanges, gleichfalls wieder gezwungen werden muß. Die Frage ist demnach, wie der höchste Wil-

27) Treffend hebt auch Burke dieses Grundgebrechen der modernen Staats- und Rechtswissenschaft hervor: „Observe that grand error, upon which all artificial legislative power is founded. It was observed that man had ungovernable passions, which made it necessary, to guard against the violence, they might offer each to another. They appointed governors over them for this reason; but a more perplexing difficulty arises, how to be defended against the governors? Quis custodiet ipsos custodes?" — (Works I. a vindication of natural society, pag. 42) Es ist dieser Aufsatz übrigens nur eine Persifflage Bolingbroke's, des Vertheidigers einer natürlichen Religion. —

Wille durch Zwang und Aufsicht dem Begriff des allgemeinen Willens gemäß werde. Dieß kann nicht anders bewirkt werden, als daß die Macht des Ganzen an die beyden Seiten, die einander gegenüberstehen, vertheilt sey, so daß die Regierten von der Regierung und die Regierung von den Regierten gezwungen wird. Beyde müssen mit gleicher Macht und Gewalt ausgerüstet seyn, denn wäre auf der einen Seite auch nur das geringste Uebergewicht, so würde nur die gegenüberstehende dem Zwange unterworfen seyn. Wenn nun aber auf solche Weise Action und Reaction gleich stark sind, so sind die Kräfte im Gleichgewicht, und alle Willensäußerung, alle Thätigkeit, alles Handeln ist aufgehoben. Dieses Stillstehen der Zwangsmaschine kann auch dadurch nicht verhindert werden, daß das unmittelbare Gegenüberstehen in einen Kreis von Wirkungen ausgedehnt, und so scheinbar die Mitte der Berührung und der Punkt, worin die Aufhebung der Entgegengesetzten erscheint, durch das Leerlassen dieser Mitte aufgehoben wird. Gegen die von der obersten Gewalt durch ihre Verzweigungen niedersteigende Hierarchie des Zwanges bis zu allen Einzelheiten soll von diesen

wieder eine solche Pyramide in die Höhe zu einer obersten Spitze des Gegendrucks gegen die herabsteigende sich empor heben, und so das Ganze in einem Kreise sich krümmen, worin die Unmittelbarkeit der Berührung verschwindet, und kein Glied unmittelbar auf dasjenige, von welchem es bewegt wird, rückwirkt. Denn auch hier muß statt der Bewegung sogleich vollkommene Ruhe eintreten, da Druck und Gegendruck überall gleich sind.

Um aus dieser Verlegenheit sich zu retten, flüchtet man am Ende zu einer ganz formellen Unterscheidung; die wirkliche Gewalt wird allerdings als Eine und in der Regierung vereinigt gesetzt; ihr entgegen aber stellt man die mögliche Gewalt, welche jene zu zwingen vermögend seyn soll. Sie soll nemlich beurtheilen, ob die wirkliche Gewalt dem Begriff der allgemeinen Freyheit stets gemäß sey, und in dem Augenblick, wo sie aufhört es zu seyn, sie zerstören, indem sie alle Handlungen derselben, von diesem Augenblick an gerechnet, durch eine öffentliche Erklärung als nichtig ausspricht. [28]) Allein es fragt sich, wie diese der höch-

28) Vergl. Fichte's Grundlage des Naturrechts.

höchsten Staatsgewalt gegenüberstehende Macht sich constituiren solle; durch eigenes Urtheil darf sie es nicht, weil sonst die Insurrection als rechtmäßig gesetzt wäre; es müßte also durch irgend eine andere Behörde, z. B. ein Ephorat, geschehen, welches die Gemeinen zu jener Beurtheilung und zur Ausübung der ihr zustehenden Gewalt zusammenzuberufen hätte. Allein welche Behörde auch angenommen werden mag, durch welche gegen die oberste Gewalt etwas erzwungen werden soll, so muß mit ihr doch immer ein hinreichender Antheil von reeller Gewalt verbunden seyn. Allein diese ist ganz in den Händen der Regierung; diese letztere wird daher auch im Stande seyn, eine jede solche Behörde zu unterdrücken, und alle ihre Verrichtungen und Handlungen zu vernichten. An ihrer Berechtigung dazu, käme diese bey dem Uebergewicht von Macht auch in Betrachtung, läßt sich ohnehin nicht zweifeln, denn wer sonst wohl als die Regierung hatte die Befugniß, ja selbst die Pflicht, darüber zu wachen, daß sich nicht ein Privatwille vom allge-

Jena, 1796. dessen Darstellung des Zwangssystemes, als die consequenteste, hier zum Grunde gelegt ist.

gemeinen Willen absondere. Privatwillen aber sind ja die Ephoren nicht minder, als alle übrige Bürger im Staate.

So ist demnach hinlänglich gezeigt worden, daß die Aeußerlichkeit und der Zwang, als Totalität gedacht, sich selbst aufheben. Eben so nichtig, wie sie selbst aber, sind auch die damit zusammenhängenden Begriffe, die sämmtlich auf wesenlosen Abstractionen beruhen, wie z. B. die Abstraction eines Begriffs der allgemeinen Freyheit Aller, die von der Freyheit der Einzelnen getrennt seyn soll, und auf der anderen Seite die Freyheit der Einzelnen eben so isolirt, die durch den Begriff der allgemeinen Freyheit sich beschränken oder, erforderlichen Falls, durch Zwang beschränkt werden soll. Wobey vorausgesetzt wird, daß es für die Freyheit etwas Aeußeres geben könne, da doch eine Freyheit, für welche etwas wahrhaft äußeres wäre, nicht Freyheit genannt werden kann. —

Von diesen Abstractionen der Aeußerlichkeit, des reinen Willens und des Willens der Einzelnen, und den Synthesen dieser Abstractionen, wie der Zwang und die Beschränkung

der Freyheit der Einzelnen durch den Begriff der allgemeinen Freyheit, lasset uns flüchten zur Idee der absoluten Sittlichkeit, worin alle diese Abstractionen in ihrer wahren Gestalt erscheinen. Diese große Idee ist es, welche vorzüglich die Griechischen Freystaaten beseelte, und ihnen jene lebensvolle Regsamkeit, jene freudige Bewegung mittheilte, die einen so charakteristischen Gegensatz gegen die Starrsucht der großen Staaten der neueren Zeit bildet. Sie auch ist es, welche die Staats- und Rechtstheorieen der Alten trägt, die auch der Grundgedanke der oben angedeuteten Platonischen und Aristotelischen Politik ist. Das Volk, sagte Aristoteles, ist eher der Natur nach, als der Einzelne; denn wenn der Einzelne abgesondert nichts Selbstständiges ist, so muß er gleich allen Theilen in einer Einheit mit dem Ganzen seyn; wer aber nicht im Ganzen leben kann, oder selbstständig nichts außer sich bedarf, ist kein Theil des Volks, und darum entweder Thier oder Gott. —

In diesen Worten ist das Wesen menschlicher Sittlichkeit, ist der Charakter des Rechts und der Sitte, und ihr Verhältniß zu einander

der ausgesprochen worden. Jener in der modernen Politik und Rechtslehre nur zum Theil aufgehobene nie gänzlich zu tilgende Widerstreit zwischen der Freyheit des Einzelnen und der allgemeinen Freyheit wird nur da versöhnt, wo die absolute Sittlichkeit, die das Recht in unserem heutigen subjectiven Sinn und die Moral weit unter sich hält, zur Herrschaft gelangt ist, wo sie so wesentlich die Sittlichkeit Aller ist, daß jeden Einzelnen das Gemeingefühl der innigsten Einheit mit dem Ganzen durchströmt, wo Jeder, wie Platon sagt, nicht zur Beförderung des eigenen isolirten Wohls sondern des Gemeinwohls alle seine Kräfte aufbietet, wo die Bürger sich gegenseitig helfen und unterstützen, und so den Zweck erreichen, wozu der Gesetzgeber sie im Staate vereinte. [29]) Hier bedarf es nicht des Zwanges, nicht eines äußeren Anstoßes, um die Maschine des Staats in Bewegung zu setzen; der Staat ist hier mehr als todter Mechanismus, er ist dem Menschen vergleichbar, der sich selber bewegt und frey handelt; denn alle Bürger beseelt Ein Geist, und wie viel ihrer auch seyn mögen, so ist

29) Rep. lib. VII. (Bip. vol. VII. pag. 137. 138. cf. vol. VI. pag. 329. 330.)

ist der Staat doch, Kraft dieses Geistes, ein unauflösliches Ganze. [30]) Diesen Geist in den Einzelnen zu wecken, ihn zu beleben und zu stärken, ist das Geschäft und die höchste Aufgabe der Erziehung. Das Kind soll an der Brust der allgemeinen Sittlichkeit getränkt werden, in ihrer Anschauung soll es aufwachsen, bis der heranreifende Jüngling sie immer weniger als ein Aeusseres und Fremdes begreift, und sie endlich in den eigenen Geist aufnehmend sie als das Princip seines Lebens erkennt. Die sittlichen Eigenschaften des Einzelnen haben insgesammt den bloß negativen Charakter, daß sie die Möglichkeit des Gemeingeistes enthalten; wie denn auch in der Ethik der Alten, die Tugenden und namentlich die vier Hellenischen Haupttugenden sämmtlich eine politische Bedeutung haben, und alles was sich auf die kleineren Verhältnisse des Lebens bezieht, nur einen geringen Theil von derjenigen ausmacht, welche die Neueren gewöhnlich durch Mäßigung (σωφροσυνη) bezeichnen, und deren wahre Einheit nur vom politischen Standpunkt aus erkannt

30) Dieß ist es, was Platon so oft die höchste Aufgabe der Politik nennt. Vergl. z. B. Legg. VIII. (vol. VIII. pag. 397. 398.)

kannt werden kann, indem sie diejenige ist, die, wie im einzelnen Menschen die drey Grundkräfte der Seele, also auch im Staate die jenen Grundkräften entsprechenden Stände im Einklang erhält. [31]) Bey den Neueren hingegen hat der politische Geist sich ganz aus dem Tugendbegriff herausgezogen, und in den Pflichtbegriff geflüchtet; offenbar deßwegen, weil jener zu sehr das selbstthätige Hervorbringen bezeichnet, wovon das Politische unter den Neueren wenig Spuren trägt, während der Pflichtbegriff sehr gut an ein aufgegebenes erinnert, und daher der politischen Nullität der Bürger in der neueren Zeit vollkommen angemessen ist. Die sogenannten Tugenden der Neueren beziehen sich daher auch fast allgemein auf die verschiedenen Gewerbe und Beschäftigungen in dem Privatleben jedes Einzelnen, welche anstatt des verschwundenen öffentlichen Lebens zu Ehren gekommen sind, und ihre Bedeutung ist daher nur kaufmännisch, oder haushälterisch, hindeutend nemlich auf die verschiedene Brauchbarkeit der Menschen zu verschiedenen Endzwecken, auf den Kraftaufwand, durch den sie in Bewegung

31) Vergl. Plato Rep. IV. (vol. VI. pag. 351. 352.)

gung zu setzen sind, und die Art, wie gewisse Eindrücke erregend oder beruhigend auf sie zu wirken pflegen, kurz auf das, was von Kant nicht unschicklich der Marktpreis der Menschen ist genannt worden. Daher auch in unserer Zeit sich beynah dem Gelächter Preis giebt, wer mit den weisen Männern des Alterthums behauptet, sittlich sey, den Sitten seines Landes gemäß zu leben, und die beste Erziehung sey die, wodurch der Jüngling zum Bürger eines wohleingerichteten Staates erzogen werde. Denn die Weisheit der Neueren setzt ja ihr sogenanntes Menschenthum über das Bürgerthum! —

Von der absoluten Sittlichkeit nun, welche die Seele des öffentlichen Lebens und dieses selber ist, kann man nicht sagen, daß sie sich im Einzelnen abspiegle, denn sie ist so sehr sein Wesen, als der die Natur durchdringende Aether das untrennbare Wesen der Gestalten der Natur ist. Vielmehr ist die Sittlichkeit des Einzelnen, als die bloße Möglichkeit des allgemeinen Geistes, wie schon oben bemerkt worden, etwas rein Negatives. Denn sie kann sich nicht im Einzelnen ausdrücken, wenn sie nicht seine

Seele ist, und sie ist es nur, in so fern sie der reine Geist eines Volkes ist, weil, nach Aristoteles Ausspruch, das Volk seiner Natur nach früher ist als der Einzelne.

Wie nun die sittlichen Eigenschaften der Einzelnen, soweit diese in absoluter Indifferenz mit dem Allgemeinen sind, als Reflex der absoluten Sittlichkeit in ihrem reinen Bewußtseyn betrachtet werden können, eben so muß auch ein zurückgeworfenes Bild derselben in ihrem empirischen Bewußtseyn vorhanden seyn, in einem Stande nemlich, der nicht beseelt von dem Geist der allgemeinen Sittlichkeit, in der feststehenden Realität, im Besitz und Eigenthum lebt, und dessen Beschäftigung bloß eine auf's Einzelne gerichtete Arbeit ist. Daß ein solcher Stand sich constituire, ist eine Nothwendigkeit, welcher jeglicher Staat unterworfen ist. Denn so nichtig, für sich genommen und isolirt betrachtet, die Einzelheiten der empirischen Wissenschaft, und das negativ Absolute oder die Unendlichkeit der formalen Wissenschaft sind; so sind sie doch wenigstens Momente des Absoluten und müssen in der absoluten Sittlichkeit nachgewiesen werden.

Zu-

Zuvörderst die Unendlichkeit oder die Form als das negativ Absolute erscheint in jenem Stande, dessen Beschäftigung nicht eine aufs Einzelne gerichtete Arbeit ist, sondern vielmehr das Vernichten und Bezwingen aller Bestimmtheiten, die Tapferkeit; also in dem Stande der Krieger. Aber diesem Negativen der Unendlichkeit, dieser Negation der Negation, steht nothwendig auch ein Anderes, das Bestehen des Gegensatzes, als mannichfaltige Realität, gegenüber. Diese Realitäten sind die physischen Bedürfnisse und Genüsse, die ein System der allgemeinen gegenseitigen Abhängigkeit, als Wissenschaft das System der sogenannten Staatsökonomie bilden. Da dieses System nun ganz in der Negativität oder der Unendlichkeit ist, so folgt daraus für sein Verhältniß zu der positiven Totalität, daß es von derselben ganz negativ behandelt werden, und der Herrschaft derselben unterworfen bleiben muß; daß es in dem Gefühl seiner Nichtigkeit zu erhalten, und sein Fortwuchern zu verhindern ist; was auch in jeglichem Staate, jedoch mehr bewußtlos und in der Gestalt einer äußeren Naturnothwendigkeit geschieht, theils durch immer größeren mit dem Wachsthum des Besitzes steigenden Auf-

wand des Staates selbst und dem gemäß steigende Auflagen und Erschwerung des Besitzes, theils durch den höheren Luxus auch der Privaten.

Die Realität in der so eben betrachteten Beziehung ist reine Realität; sie drückt bloß die Extreme des Verhältnisses aus. Aber das Verhältniß enthält auch eine Idealität, eine relative Identität der entgegengesetzten Bestimmtheiten, und diese kann also nicht positiv absolut, sondern nur formal seyn. Durch die Identität, in welche das Reale in der Beziehung der Verhältnisse gesetzt wird, wird der Besitz Eigenthum, und überhaupt die Besonderheit zugleich auch als ein Allgemeines bestimmt, wodurch die Sphäre des Rechts [32]) entsteht.
Was

32) Das Wort Recht wird hier in einer untergeordneten Bedeutung gebraucht, für die Verhältnisse und Beziehungen Einzelner zu Einzelnen. In diesem Sinn steht ihm denn auch gegenüber die Moralität der Einzelnen, und dieser Sinn ist es, den man heut zu Tag beynah allein noch kennt. In jener höheren, früher aufgestellten Bedeutung aber ist es gleichbedeutend mit der Idee der absoluten Sittlichkeit, worin jener Gegensatz zwischen Recht und Moral unent-

Was nun den Reflex der absoluten Sittlichkeit in diesem Verhältniß betrifft, so kann er nach der positiven Seite, d. h. für das Bestehen des Reellen, nur als eine äußere formale Gleichheit erscheinen, und es kann die Wissenschaft die sich hierauf bezieht, die des Privatrechts, wie in einem eigenen Abschnitt wird ausgeführt werden, nur darauf gehen, theils die Abstufungen der Ungleichheit, theils damit dieß möglich sey, die Art zu bestimmen, wie ein Inneres so objectiv und äußerlich gemacht werden könne, daß es jener Bestimmung und Berechnung fähig sey. —.

Ge-

wickelt ruht. — Wenn mehrere unserer trefflichsten Rechtslehrer der Rechtswissenschaft nur die Privatrechte zum Gegenstande geben, das ganze öffentliche Recht aber der Politik (dieß Wort im modernen Sinn genommen) anheim fallen lassen; so ist wohl von selbst klar, daß ihnen nur die niedrigere Bedeutung des Wortes vorschwebte. Nimmt man dagegen Rücksicht auf die höhere Bedeutung desselben, so läßt sich mit weit größerem Grunde behaupten, die moderne Politik herrsche nur im Privatrechte, das öffentliche Recht aber werde durch die Rechtswissenschaft (durch die Politik im Sinne der Alten) bestimmt. —

Gegen dieses System der Realität verhält sich, wie oben gezeigt worden, die absolute Sittlichkeit zwar negativ und feindlich; aber die absolute Einheit, und die Einheit welche bloß formale Indifferenz oder die Identität des Verhältnisses bestehender Realitäten ist, müssen selbst Eines seyn, durch vollkommene Aufnahme des Verhältnisses in die Indifferenz selbst. Das heißt, das absolut Sittliche muß sich als Gestalt vollkommen organisiren. Jenes Verhältniß aber, als Seite der Unendlichkeit, ist selbst ein Gedoppeltes; eines, worin die Einheit oder das Ideelle, ein anderes worin die Vielheit oder das Reelle das Erste und Vorherrschende ist; nach jener Seite ist es in der Indifferenz, nach dieser Seite hingegen ist auch das Seyn der Differenz, und zwar eine für die Sittlichkeit unüberwindliche Differenz gesetzt. Das beydes das Aufgehobenseyn des Gegensatzes und das Bestehen desselben nicht nur ideell sondern auch reell sey, ist überhaupt das Setzen einer Abtrennung und Aussonderung, so daß die Realität, in welcher die Sittlichkeit objectiv ist, getheilt sey in einen Theil, welcher absolut in die Indifferenz aufgenommen ist, und in einen anderen, worin das Reelle als solches be-

besteht und welcher also nur einen Widerschein der absoluten Sittlichkeit in sich trägt. Denn anders kann die sittliche Organisation in der Realität sich nicht rein erhalten, als daß die allgemeine Verbreitung des Negativen in ihr gehemmt, und auf Eine Seite gestellt sey. So bilden sich nach der absoluten Nothwendigkeit des Sittlichen zwey Stände, wovon der eine, der Stand der Freyen, das Individuum der absoluten Sittlichkeit ist, das von Seiten seiner Indifferenz betrachtet der absolute lebendige Geist, von Seiten seiner Objectivität die lebendige Bewegung und der göttliche Selbstgenuß dieses Ganzen ist, dessen formale oder negative Seite ebenso die absolute seyn muß, nemlich Arbeit, die nicht auf das Vernichten einzelner Bestimmtheiten geht, sondern auf den Tod, und deren Produkt daher auch nicht ein Einzelnes, sondern die Erhaltung des Ganzen der sittlichen Organisation ist. — Der zweyte Stand aber ist der Stand der Nichtfreyen, welcher in der Differenz des Bedürfnisses und der Arbeit, und in der Gerechtigkeit des Besitzes und des Eigenthumes ist; dessen Arbeit auf die Einzelheit geht, und also die Gefahr des Todes nicht in sich schließt.

Das

Das Verhältniß dieses zweyten Standes zu dem ersten kann ein gedoppeltes seyn, entweder ein Verhältniß der Individuen dieses Standes als besonderes zu den Individuen des ersten als besonderen; oder von allgemeinem zu allgemeinem. Jenes erste Verhältniß, das der Sklaverey, gieng in der Universalität des Römerreichs unter; in dem Verluste der absoluten Sittlichkeit und mit der Erniedrigung des edeln Standes sind sich die beyden vorher gesonderten Stände einander gleichgeworden; mit dem Aufhören der Sklaverey hörte nothwendig auch die Freyheit auf. Wenn die alte Welt die Welt der Sonderung und Beschränkung ist, so ist die neue dagegen in allen Beziehungen die Welt einer trüben Mischung. Die neue Zeit strebt den wahrhaften Unterschied der Stände immer mehr aufzuheben; das Produkt dieses Strebens aber ist die trübste Vermengung der Sklaverey mit der Freyheit, ein allgemeines Privatleben, mit welchem zugleich das bloß formale Rechtsverhältniß, welches sich auf Besitz und Eigenthum bezieht, gesetzt ist, wie denn auch das vollständigste darauf sich beziehende System aus einer solchen Verdorbenheit und allgemeinen Erniedrigung hervorgieng.

Die-

Diesem allgemeinen Verderben, der Zerstörung der freyen Sittlichkeit, kann nicht anders ein Ziel gesetzt werden, als daß das System des Besitzes und Eigenthums mit Bewußtseyn aufgenommen, und ihm ein eigener Stand als sein Reich eingeräumt werde, worin es sich wuchernd ausbreiten und festsetzen kann, daß es dagegen von dem edeln Stande ausgeschlossen bleibe. In jenem ihm angewiesenen Stande steht jeder vermöge des bloß formalen Rechtsverhältnisses, welches über Besitz und Eigenthum Statt findet, jedem Anderen, als Privatmensch, mit gleichem Anspruch gegenüber; die Verhältnisse, in welchen er zu den Uebrigen steht, sind für ihn ein Festes und Unbezwingliches, und höchstens findet ein bloß formelles Indifferentsetzen der Bestimmtheiten Statt. Das nun ist es auch, worauf sich die Sittlichkeit des Privatmenschen, oder die sogenannte Moral der Neueren bezieht. So wenig nun aber diese Verhältnisse des Privatmenschen etwas Absolutes sind, so wenig ist auch die darauf gehende Moralität etwas wahrhaft Sittliches; vielmehr ist eine Wissenschaft derselben nur eine Kenntniß jener Verhältnisse, wie sie denn auch in ihrer Gesetzgebung es nur

zu

zu der Tautologie bringt: dieses Verhältniß ist dieses Verhältniß; wenn Du in diesem Verhältniß bist, so sey, in Beziehung auf dasselbe, in demselben, denn wenn Du nicht in Beziehung auf dasselbe handelst, so hebst Du es auf!

So erscheint demnach diese Moralität nur als ein trüber Widerschein der absoluten Sittlichkeit, und noch tief unter der Sittlichkeit des in der Indifferenz mit dem Ganzen lebenden Einzelnen, welche wir oben als die Möglichkeit des allgemeinen Geistes begriffen haben. Das Verhältniß dieser Moral zum Rechte aber tritt nunmehr von selbst hervor. Wenn das Recht, in seiner höheren Bedeutung, construiren soll, wie die sittliche Natur zu ihrem wahrhaften Recht gelangt, mithin das Positive ist, so stellt sich dagegen die Moral, die sich auf den Privatmenschen und seine Verhältnisse zu anderen Privatmenschen bezieht, als etwas rein Negatives, mithin dem Rechte Untergeordnetes dar. —

Die bisher versuchte wissenschaftliche Construction des vollkommenen Staates, worin eine bewußte Sonderung widerstreitender Principien besteht, findet in der neueren Zeit kein

ent-

entsprechendes historisches Element. Der allgemeine und öffentliche Geist hat sich aus dem einzelnen Leben zurückgezogen; wenn in den republikanischen Staaten des Alterthums die Einheit in der Vielheit existirte, so daß sie völlig mit ihr Eins war; so sind in der neueren Zeit, mit dem Aufhören dieser innigen Verschmelzung, beyde in Gegensatz mit einander getreten, und zugleich alle anderen im Staate begriffene Gegensätze hart und verletzend hervorgedrungen. Im Augenblick jener Entgegensetzung mußte die Vielheit oder die Menge ganz in Einzelnheiten zerfallen; ihr gegenüber stellte sich, als das Herrschende, die Einheit, aber nicht wie einst in der absoluten, sondern in der bloß abstracten Gestalt, in der Monarchie! —

Doch die Harmonie der Nothwendigkeit und der Freyheit muß sich nothwendig äußerlich und in einer objectiven Einheit ausdrücken. Ist die Erscheinung derselben im Realen, in den vollkommenen Staaten des Alterthums, in der neueren Zeit so gänzlich verschwunden, daß nur noch der Gegensatz daran erinnert; so ist sie dagegen in dieser Zeit im Idealen, in der Kirche, hervorgetreten. Die Kirche ist ein nothwen-

---

wendiger Bestandtheil der Staaten der neueren Zeit; ja es ist die in dieser Zeit gestattete Vollkommenheit nur durch eine innige Verschmelzung beyder erreichbar; der Staat, in seiner Entgegensetzung gegen die Kirche ist nur die Naturseite des Ganzen, worin beyde Eins sind. Die Kirche ist das wichtigste Element der neueren europäischen Geschichte, und wo sie gänzlich unterdrückt ist, sehen wir überall Anarchie oder die schamlose Macht des rohesten Despotismus hervortreten.

Dritter Abschnitt.

Deutschland.

Zur Nation euch zu bilden, ihr hoffet es, Deutsche, vergebens;
Bildet, ihr könnt es, dafür freyer zu Menschen euch aus!

Göthe.

Wenn die Rechtsidee, unter den verschiedensten Formen sich offenbarend, in einem jeglichen Lande in der durch die Eigenthümlichkeit desselben bestimmten Gestalt hervortritt; so muß auch das Studium der Rechtswissenschaft in den verschiedenen Ländern mit der Betrachtung derjenigen Gestalt beginnen, in welcher die Idee in einem jeden derselben erscheint. Denn wenn auch zu ihrer vollständigen Offenbarung eine unendliche Mannichfaltigkeit der Formen erfordert wird, und daher auch eine allseitige Betrachtung dieser wechselnden Formen die

die unerläßliche Bedingung des gründlichen Rechtsstudium's ist; so muß doch, soll anders das Streben nicht gänzlich fruchtlos bleiben, zuvörderst die Eigenthümlichkeit Einer Form mit Gründlichkeit und Liebe erforscht werden, damit der Betrachter einen Standpunkt, gleichsam einen Centralpunkt gewinne, von wo er dem kreisenden Spiel der Erscheinungen zuschaue.

Welche andere Form aber könnte dieß seyn, als die, worin die Idee sich ihm zuerst enthüllte, die von dem Augenblick an, wo er sich als das Mitglied einer großen Gemeinde erkannte, der Gegenstand seiner Betrachtung war; welche andere, als die seines Vaterlandes? An ihr und durch sie wird seine Beobachtung sich schärfen und ausbilden, denn ihr eigenstes Wesen wird ihm, auch ohne durch charakteristische Gegensätze gehoben zu seyn, am bestimmtesten entgegentreten. Die Erforschung derselben diene zur Uebung und Stärkung der geistigen Kraft; erst wenn er sie in ihren geheimsten Beziehungen aufgefaßt, trete er hin zur Beschauung auch anderer Formen, die, auf verschiedenem Boden und unter verschiedenem Himmel entstanden, durch ihre Eigenthümlichkeit die Gestalt der

da-

vaterländischen nur noch mehr heben, wie sie gegenseitig von ihr gehoben werden.

Ehe wir aber in dieser Beziehung von Deutschland reden; muß zuvörderst an jenen schon früher angedeuteten Gegensatz zwischen der heidnischen und christlichen Zeit erinnert werden, der den geselligen Verbindungen und Einrichtungen der antiken und der modernen Welt einen durchaus verschiedenen Charakter ertheilt.

Das Römerreich, in der Periode seines Verfalls und seines gänzlichen Dahinsterbens bildet den Uebergang von der alten zur neuen Zeit. — War in jener das Besondere und das Allgemeine absolut Eines gewesen, und die Vielheit durchdrungen von der Einheit, also daß Kraft dieser vollendeten Harmonie der Nothwendigkeit und Freyheit der Staat, in jedem seiner Bürger lebend, für eine Ewigkeit gegründet zu seyn schien; so sehen wir dagegen in der neueren Zeit diese absolute Einheit zerfallen, und alle darin verborgene und verschlossene Gegensätze hervortreten und nach allen Seiten hin feindselig auseinander weichen. Die Einheit,

sich

sich lostrennend von der Vielheit, wird nunmehr in der bloß abstracten Gestalt der Monarchie das Herrschende; die Vielheit aber, in der Entgegensetzung gegen die Einheit und ohne ein inneres Band des Zusammenhanges, muß ganz in Einzelheiten zerfallen, und ohne ein neues heilbringendes Princip scheint es unvermeidlich, entweder daß jeder bürgerliche Verein in wenigen Generationen ganz in den Staub der Individualitäten sich auflöse und zuletzt unter alle Winde des Himmels verstreut werde, oder daß die Despotie, in ihrer furchtbarsten Gestalt, diese Masse zusammenhangsloser Einzelheiten mit eisernen Fesseln zusammenschmiede.

Aber dieses rettende heilbringende Princip war schon über den Trümmern der alten Welt, eine neue Zeit verkündend, aufgestiegen: der Geist des Christenthums und des Ritterthums. — Der Monarchie gegenüber trat die Kirche; seit die reale Einheit der Nationen verschwunden, mußte eine ideale an ihre Stelle treten; der Herrscher, so hoch auch sonst gestellt, da es nicht mehr Bürger gab sondern nur Unterthanen, mußte mit dem geringsten dieser Unterthanen vor der Größe des himmlischen Herrschers

zu

zu gleicher Stufe hinabsinken, und die auf seinem Haupte concentrirte irdische Majestät als von Gottes Gnaden verliehen anerkennen. So ward das Herbe der monarchischen Herrschaft gemildert durch die Kirche; durch sie die feindseligen Einzelheiten zusammengehalten, und Herrscher und Unterthanen mit festem Bande umschlungen; nur in einzelnen Zeitperioden, wenn Staat und Kirche sich feindselig einander gegenüber stellten, und Thron und Altar, die sichtbare Macht mit dem unsichtbaren Glauben, der goldne Scepter mit dem Schatten einer Tradition den ungleichen Kampf begann, offenbarte sich der Fluch der Trennung dessen, was in der alten Welt so wesentlich Eines war, daß selbst ihre Mysterien in das öffentliche Leben verflochten erscheinen.

Nicht minder wohlthätig und heilbringend zeigte sich der ritterliche Geist, der zuerst mit jenen nordischen Völkern, welche die Reiche der neuen europäischen Welt gegründet, in der Geschichte wirksam erscheint. Daß bis auf unsere Tage herab unsere Staaten in den höchsten Beziehungen von den despotischen Staaten Asiens, ja selbst von den blühendsten Republi-

 ken

ken des Alterthums, so sehr zu ihrem Vortheile sich unterscheiden, ist sein Werk, das er im Bunde mit der Religion vollbracht. Er ist es, der, ohne die verschiedenen Stände mit einander zu vermischen, eine edle Gleichheit erzeugte; der Könige zur Genossenschaft mit ihren Rittern herabzog und Unterthanen zu der Höhe der Herrscher emporhob, und überall den rohen Stolz und die Härte der Macht mildernd, sich selbst in den niedrigsten Verhältnissen des bürgerlichen Lebens wohlthätig wirkend bezeigte. — Wehe der Zeit, wo mit ihm jene edle Achtung für Stand und Geschlecht, jene stolze Unterterwürfigkeit, jener würdevolle Gehorsam, jenes herzliche Anschmiegen an den Höhergestellten, das selbst in den Knechten noch den Geist einer erhabenen Freyheit lebendig erhielt, gänzlich verschwunden seyn wird. Denn wo die Macht nicht mehr sich auf eigene Ehre, und auf die Ehre der ihr Unterworfenen gründet, da ist nur noch die Despotie Asiens möglich, und fürchterlicher noch muß diese da erscheinen, wo sie durch Himmel und Clima und den Geist der Völker unbegünstigt, keine andere Stütze hat, als ihre eigene schamlose Macht! *)

Ha-

(1 „The age of chivalry is gone. That of sophis-

Haben wir die Elemente der Bildung und des öffentlichen Lebens der neueren Welt erkannt; so lasset uns nunmehr untersuchen, wie sie auf Deutschem Boden hervorgetreten und im Laufe der Zeiten sich ausgebildet. Denn so zahlreich auch die Beziehungen sind, worin die Reiche des neueren Europa einander ähnlich und verwandt erscheinen; so offenbaren sich doch auch hier die einwirkenden Kräfte des Bodens und des Charakters der Völker, welche jene Elemente zu einem eigenthümlichen Leben verarbeiteten.

Deutschland's Schicksal, wie der Charakter seiner Bewohner scheint im Voraus durch die Beschaffenheit des Bodens bestimmt zu seyn. Durch Berge und Ströme hat die Natur es getheilt

ters, oeconomists and calculators has succeeded; and the glory of Europe is extinguished for ever. Never, never more shall we behold that generous loyalty to rank and sex, that proud submission, that dignified obedience, that subordination of the heart, which kept alive, even in servitude itself, the spirit of an exalted freedom." Burke's reflections on the revolution of France (Works, vol. III. pag. 111.)

theilt und zerrissen; die Alpen im Süden, im Osten das Riesengebirge, gegen Westen die vogesischen und die trierischen Berge die Mosel aufwärts, dießseits des Rheins die Höhen des Schwarzwaldes, die Berge am Mittelrhein und in der Wetterau, die sich auf der einen Seite gegen das Meer zu verlieren, von der anderen Seite sich an das Harzgebirg im Norden anschließen, und die Wasser, die von diesen Bergen sich ergießend, Deutschland in den verschiedensten Richtungen durchströmen; diese alle bringen die ungleichartigsten Abtheilungen hervor, und selbst im alten Deutschland die mannigfaltigste Verschiedenheit des Sinnes und Geistes.

Doch was durch alle diese Verschiedenheiten als das gemeinsame Erbtheil der Völkerschaften erscheint, die auf Deutschlands Boden sich niedergelassen, sind jene Tugenden, die in Tacitus Schilderung der Germanen, einen so erhebenden Gegensatz bilden gegen die Laster der in Ueppigkeit und Schwelgerey erschlafften, und durch Despotismus entwürdigten Römer, und die um so herrlicher glänzen, je weniger sie noch durch Cultur abgeschliffen sind. Freyheitsliebe und die im schönen Vereine mit ihr

ste-

stehende Anhänglichkeit an Fürsten und Heerführer, Unerschrockenheit, Mannheit und unbezwingliche Tapferkeit, aber Ehrfurcht gegen das Alter uud hohe Achtung ja Verehrung des weiblichen Geschlechts, Treue, Keuschheit, Wahrhaftigkeit, das sind die Grundzüge im ehemaligen Charakter des Volkes, das vom Schicksal zur Verjüngung der dahinsterbenden Europäischen Welt ausersehen war, und das zu Allem geschickt wäre, mangelte ihm nicht der Stolz, ohne Nachahmung deutsch zu seyn! —

Auch in der religiösen Stimmung des Gemüthes gleichen sich alle diese sonst so verschiedenen Völkerschaften. Ihr Cultus ist eine Verehrung der Natur, ihrer wundervollen Erscheinungen und ihrer verborgenen Urkräfte. Die Gestirne, und die Elemente, die Mutter Erde selbst mit ihren schauerlichen Höhen, ihren heiligen Wäldern und Quellen, sind die Gegenstände dieses Naturdienstes, zu dem die Beschaffenheit des Bodens selbst einlud, wo einst, nach Plinius Beschreibung, tausendjährige Eichen mit gegeneinander strebenden in einander verschlungenen Wurzeln und Aesten, hohe Schwibbogen und Gänge bildend, sich zu einem

Rie-

Riesentempel der Natur erhoben. Diese Verehrung der Gestirne und der Naturkräfte, welche, wie die Uebereinstimmung in Sprache und Lebensweise, eine nahe Verwandtschaft der germanischen Völkerschaften mit den Einwohnern des alten Persiens beurkundet, dieser religiöse Sinn war es, der die Gemüther, die den Schöpfer schon in der Natur zu erfassen strebten, der christlichen Religion zuwandte, in welcher sich der Schöpfer hoch über die Natur erhebt.

Aber all diese Gemeinschaft des religiösen Glaubens und der edelsten Tugenden hinderte nicht, daß auf dem zerrissenen und vielfach abgetheilten Boden auch das Volk in größere oder kleinere Völkerschaften sich sonderte, die nie sich annähernd, als nur im vorübergehenden Augenblick einer gemeinsamen Gefahr, und auch dann oft gegen einander wüthend, sich wegen der inneren Verwandtschaft nur mit um so unversöhnlicherem Hasse bekriegten. Durch alle Jahrhunderte ihrer Geschichte hindurch zieht sich diese Erscheinung; [2]) nie haben die Deutschen

2) Tacitus frommer Wunsch ist in Erfüllung gegangen. „Maneat quaeso duretque gentibus, si non amor nostri, at certe odium sui; quando

schen Eine Nation gebildet, und nie und unter keinerley Umständen werden sie zur Einheit verschmelzen. —

Unstreitig haben viele äußere Umstände zu dieser Zersplitterung der Kräfte zusammengewirkt. Auch in anderen Staaten des neueren Europa fanden sich dieselben ursprünglichen Elemente der Staatsbildung; losgetrennte zusammenhanglose Bruchstücke und Trümmer; aber unter begünstigenden Verhältnissen wurden sie durch kräftiger Herrscher Hände zu einem gewaltigen Bau so fest zusammengefügt, daß selbst die widerstrebendsten Stoffe zur Haltung und Festigkeit des Ganzen beytrugen. [3]) In Deutschland hinderte vorzüglich die Wahlherrschaft die Ausführung eines gleichen Werkes; zwar bildete sich eine Verfassung, der aus deutschem Geiste hervorgegangen, im Allgemeinen betrachtet, die höchste abstracte Vollendung nicht abgesprochen werden mag, die aber so wenig auf die Wirklich-

---

urgentibus imperii fatis nihil jam praestare fortuna majus potest, quam hostium discordiam!" De M. G. cap. 33. —

3) S. Spittler's Staatengeschichte.

lichkeit und ihre unabweislichen Bedürfnisse berechnet war, daß sie niemahls Aeußerungen eines kräftigen Lebens kund gab, und zuletzt ohne fühlbare Erschütterungen gänzlich untergehen konnte. —

Doch ein tiefer liegender Grund hat unstreitig noch mehr gewirkt zur Vereinzelung der sonst so nahe verwandten Deutschen. Ihrem innersten Charakter scheint jene Beschränkung auf den heimathlichen Boden, die ausschließliche Liebe vaterländischer Bildung, eine nationale Richtung des Geistes zu widerstreben, die, selbst bis zu dem härtesten Aeußersten getrieben, doch immer noch in dem Grade achtungswürdig erscheint, als sie von Selbstständigkeit zeugt. Sie dagegen streben nach dem gefährlichen Ruhme, alle Nationalität abzustreifen, und nicht als die Bürger eines engbegrenzten Staates sondern als Bürger der Welt zu erscheinen. Die nothwendige Folge ist, wenn auch nicht die Verachtung, doch die Nichtachtung aller übrigen Völker, die Deutsche Kraft mit kalter Berechnung, wie jede andere Kraft der Natur, zu eigennützigen Zwecken verwenden.

Un-

Unter alle Zonen und Himmelsstriche sind die Deutschen zerstreut; mehr als irgend ein anderes Volk der Erde wissen sie sich jedem Clima, jeder Lebensweise zu fügen; keine Sehnsucht nach der Heimath führt sie zurück; ob ihre Gebeine bey den Gebeinen der Väter, oder in fremder Erde ruhen, gilt ihnen gleich.

Auf ihrem eigenen Boden haben sie gastfrey fremde Sprachen und Sitten, ja fremde Gesetzgebungen aufgenommen. Die germanischen Grundstoffe der Staatenbildung genügten ihnen nicht; schon im canonischen Recht nahmen sie ein fremdes gerichtliches Verfahren auf; mit der Aufnahme des Römischen Rechts entsagten sie ihrer heiligsten Liebe, der Liebe zur Freyheit, denn Deutsche Könige und Fürsten, früher nach eigenem Geständniß nur Verwalter des Reichs und Verweser der Länder, durften jetzt die Sprache Römischer Cäsaren führen; mit ihr den einfachen Sitten, der Treue und Redlichkeit, die früher Grundzüge ihres Charakters gewesen; auch später noch haben sie willig und gern sich fremdem Gesetz unterworfen. Nirgends tritt der ideelle, alle Besonderheit und

Ei-

Eigenthümlichkeit vernichtende, Charakter der neueren Zeit so stark hervor, als bey ihnen!

Auch ihr wissenschaftliches Leben beweist, mehr noch als alles Uebrige, diesen Mangel an Nationalität. Wie nach der Meynung neuerer Himmelskündiger den Irrsternen die Bestimmung ward, den planetarischen Weltkörpern neue Lebensstoffe zuzuführen, absterbende Massen in sich aufzunehmen und neu zu befruchten, und so überall eine herrliche Saat des Lebens aufblühen zu lassen; so scheint das Schicksal die Deutschen ausersehen zu haben, die wissenschaftliche Bildung unter den entlegensten Himmelsstrichen zu verbreiten, und den Austausch der Ideen und wissenschaftlichen Forschungen unter den verschiedensten Nationen zu befördern. Die Lage ihres Landes im Mittelpunkte Europens, die ihnen eingeborne, sonst nur Weibern ziemende, kosmopolitische Liebe, machen sie vor allen dazu geschickt. Deutschland ist der große Stapelplatz der wissenschaftlichen Schätze; Deutsche sind die Großhändler der Wissenschaft. —

Ihre eigenen wissenschaftlichen Erzeugnisse

haben keinen nationalen Stempel; ihre wärmste Liebe ist vielmehr den abstracten Wissenschaften zugewandt, die als gemeinsames Erbtheil der Erdenbürger ihrer Natur nach ohne ein solches locales Gepräge sind. Ihre vaterländische Sprache haben sie mit kalter Gleichgültigkeit behandelt, sie entstellt und verunstaltet durch aufgedrungene Fremdlinge, ja sie häufig verschmäht zu Darstellungen in Wissenschaft und Kunst; denn sie lieben es, in fremden Zungen zu stammeln, und freuen sich der Kunstfertigkeit, eine Rede in Ciceros Sprache und kunstreichen tonvollen Perioden, Geschichten in den Wendungen eines Livius und Sallustius, mit der Eleganz Cäsars, mit der gedrungenen Kürze eines Tacitus zu drechseln, wohl auch ein griechisches Distichon zu fertigen, und in den Sprachen aller neueren Völker Wörter und Redensarten kunstreich zu verbinden. Aber auch in die Geistes- und Sinnesweise anderer Nationen suchen sie, mit gänzlicher Verleugnung aller Eigenthümlichkeit, sich zu versetzen, und wie die Spottvögel Amerikas pfeifen sie jede vorgesungene Weise nach.

So sind sie auf dem Boden, auf dem das

Schicksal sie geboren werden ließ, nicht einheimischer als unter irgend einem anderen Himmelsstrich, und Deutschheit (ein Wort, dem keine Nation ein ähnliches gegenüberzustellen hat) heißt ihnen nichts als der Mangel an Volksthümlichkeit, und ihr weltbürgerlich Leben und Treiben. Möge ein finsterer, in den Mitteln sich vergreifender, [4]) Argwohn, nicht auch dieses beschränken, denn es ist schuldlos und das Einzige, wodurch ihr Daseyn wenigstens einige Bedeutung erhält! —

Dem Gesetze der Nothwendigkeit mit würdevollem Gehorsam sich zu fügen, ziemt dem deutschen Manne, weil nur dadurch diese Nothwendigkeit zur Freyheit verklärt werden mag. Hat des Schicksals Strenge es ihm versagt, sich als Mitglied einer Nation zu fühlen, für ihr Gedeihen, und für ihre Macht zu handeln und

4) „Socordiam eorum irridere libet, qui praesenti potentia credunt extingui posse etiam sequentis aevi memoriam. Nam contra punitis ingeniis gliscit auctoritas: neque aliud externi reges, aut qui eadem saevitia usi sunt, nisi dedecus sibi, atque illis gloriam peperere." Tacitus. annal. IV. 35. (edit. Ernesti. pag. 357.)

und zu wirken; so strebe er mit desto höherem Eifer nach dem ihm allein vorbehaltenen Ruhme, das Menschenthum in sich, frey von den Schlacken der Bürgerlichkeit, zur höchsten Gediegenheit zu läutern, und als Bürger der weiten Erde sein wohlthätig Wirken über weite Räume zu verbreiten. Vaterlandsliebe ist ja nichts als ein eingeschränkter Kosmopolitismus, und die höhere Menschenliebe ist des Weisen große Vaterlandsliebe für die ganze Erde. —

Der nach Wissenschaft strebende Deutsche wird in seinem Streben nur begünstigt durch den Mangel der Nationalität; denn Einseitigkeit und Beschränktheit sind von ihr unzertrennlich. Aber in eben diesem Verhältniß wächst auch die Größe und Schwierigkeit seiner Aufgabe; einen Gegenstand in allen seinen Beziehungen in einer erschöpfenden und allseitigen Betrachtung zu erforschen, eine Idee durch alle die zahllosen Gestalten zu verfolgen, die sie durchwandert, ist allerdings ein höheres Geschäft, als jene durch nationale Vorliebe bestimmte Beschränkung auf eine einzelne Bildung, ja wohl nur auf die einseitige Betrachtung einer solchen Einzelheit, wodurch diese

nicht

nicht einmahl als solche vollkommen ergründet wird.

Der Deutsche, der das Studium der Rechtswissenschaft zum Geschäft seines Lebens gemacht, wird schon durch das irdische Bedürfniß über jede enge Grenze hinausgetrieben. Er, der nach fremder Sitte und fremdem Rechte lebt, muß den engen Boden der Heimath verlassen; zurückwandern in eine graue Vergangenheit und die Eigenthümlichkeit einer längst entschwundenen Zeit erforschen. — Wenn aber auf solche Weise, ihm selber unbewußt; sein Blick befreyt und nach allen Richtungen hin erweitert ist; so kann es nicht anders seyn, als daß ihm die Idee aufgeht, und vor seinen Augen all ihren Reichthum und ihre Mannichfaltigkeit entfaltet, und daß er, von ihr ergriffen und begeistert, ihrem Dienst sein Leben weiht. Derjenige Deutsche aber erschiene wahrlich verächtlich, der den einzigen Ersatz verschmähen wollte für so viele vom Schicksale versagte Güter, die der Stolz und die Lebenslust jedes anderen Volkes sind! —

Vier-

Vierter Abschnitt.

Staatsrecht.

The constitution of a kingdom is not a problem of arithmetic.

Burke.

Ueber das Wesen des Staates, über Staatsverfassung und Verwaltung zu reden nach Grundsätzen der Wissenschaft, die einer jeden Form, und der Eigenthümlichkeit einer jeden Periode und ihrer Erzeugnisse, ihr Recht angedeihen läßt; ist nicht ohne Anstoß in einer Zeit, welche die Vergangenheit austilgen, und das flüchtige Spiel der Erscheinungen in einer unwandelbaren Gegenwart festhalten möchte; nicht ohne Anstoß da, wo eine starre unbiegsame Begriffsweisheit herrscht, die das Schattenbild einer abstracten Vollkommenheit vergötternd,

ternd, an diesem einzigen Maßstabe das Entlegenste, durch Zeit und Raum weit Getrennte, mißt. Doch darf die Duldsamkeit, die ein Erzeugniß der wahren Wissenschaft ist, wenigstens auf Erwiederung hoffen. —

Ob der Staat durch die Natur sey, oder nur eine Erfindung der Menschen, eine künstliche Nachhülfe für ein zerrüttetes Geschlecht, eine Krücke der Gebrechlichkeit, die es sobald es zur Kraft der Gesundheit zurückgekehrt, von sich schlendern werde; das ist eine eben so thörichte Frage, wie die nach den Zwecken des Staates. Thöricht muß sie wenigstens demjenigen erscheinen, der die Idee des Staates ergriffen, der es erkannt hat, daß sie, nicht an Eine Form gebunden, frey über allen schwebe, und eine jegliche durchdringe und beseele. —

Wer bis zu dieser Freyheit der Ansicht sich erhoben, wird nicht sich ängstlich an einem beschränkten Begriff festhalten; wird den Staat nicht bloß da erblicken wo feste Wohnsitze und Landeigenthum sich finden, wird noch weniger ihn beschränken auf eine bestimmte Anzahl der Menschen; sondern selbst da die Anfänge desselben

ben

den gewahren, wo auch nur ihrer zwey das gegenseitige Bedürfniß zusammenführte; [1]) nicht bloß das physische Bedürfniß der nur durch vereinigte Kräfte erreichbaren leiblichen Nahrung, sondern ein höher geistig Bedürfniß, das die Menschen mit unwiderstehlicher Gewalt zu einander hinzieht. Wo die getrennten Geschlechter sich in Liebe zusammengefunden, wo aus dieser Vereinigung ein neues Geschlecht aufblühend, um die Aeltern versammelt lebt, da erblickst du den Staat, nur noch unentfaltet, und noch nicht ausgebreitet nach allen Richtungen. Denn selbst in der höchsten Entfaltung soll der Staat nur Eine große Familie bilden, deren Einheit, zeitlich aufgefaßt, in der gemeinsamen Abstammung, räumlich erkannt, in der Geschlossenheit und Absonderung in gewissen Grenzen, in der Synthese des Raums und der Zeit aber, in einer gemeinschaftlichen Sprache sich äußert. Wo diese Einheit mangelt, wo, wie

1) Plato de Rep. lib. II.: „Γίγνεται τοίνυν πολίς, ὡς ἐγῷμαι, ἐπειδὴ τυγχάνοι ἡμῶν ἕκαστος οὐκ αὐτάρκης, ἀλλὰ πολλῶν ἐνδεής.“ (Bip. tom. VI. pag. 230.)

wie im Traumgesicht des Propheten, das Löwenhaupt mit dem Drachenschweif und der Adlerflügel mit dem Bärenfuß zu einem unpatriotischen Gebilde sich vereinigt, da ist das Gesetz der Natur übertreten, da hilft und trägt sie nicht, sondern wirkt feindselig und zerstörend, und diesen Kampf mit der zürnenden Natur mag zwar wohl die Kraft eines einzelnen ausgezeichneten Mannes siegreich bestehen, aber im Fortgang der Zeiten wird sie unfehlbar und gewiß, oft schrecklich rächend, ihr unverjährbar Recht sich wieder nehmen.

Dieses also nur sprechen wir als ewige unwandelbare Forderung der Vernunft aus, daß der Staat aus gleichartigen Bestandtheilen sich bildend, sich innerhalb der Grenzen halte, die von der Natur selber vorgezeichnet sind. Wie er aber innerhalb dieser Grenzen sich gestalten, und welche Zwecke zu erreichen sein Streben seyn solle, dieses nach festen unveränderlichen Regeln bestimmen zu wollen, ist fern von jedem, der die Idee des Staates, und mit ihr die Nothwendigkeit mannichfaltig wechselnder Formen zu ihrer vollständigen Offenbarung erkannt hat. Die Eigenthümlichkeit eines jeden

Staa-

Staates wird bestimmt durch den Raum, auf dem er sich bildet, durch die Zeit in die sein Daseyn fällt. In diesem individuellen Daseyn ist er abgeschlossen; was außerhalb dieser Grenzen liegt, ist für ihn nicht vorhanden, und Thorheit nur ist es, einem jeglichen Staate gleiche Zwecke vorhalten zu wollen, als Ziel seines Strebens. Das was vergleichungsweise als Rohheit und Barbarey erscheint, wird nicht minder von der Idee umfaßt, als der Zustand der höchsten Verfeinerung; und immer werden auf dem weiten Erdenrund sich beyde Zustände neben einander finden. Zwar findet ein Fortschritt statt aus der Rohheit zur höchsten Verfeinerung, und von der Verderbtheit zur höchsten Läuterung und Veredlung des ganzen menschlichen Wesens, und es würde, wenn Alle sich bis zu dieser Höhe erhoben, der Staat nicht aufhören, sondern erst dann seine ganze Vortrefflichkeit anfangen zu entwickeln; aber mit dem Steigen des einen Staates ist nothwendig auch das Sinken eines andern verknüpft; in unaufhaltbarem Wechsel begriffen erscheinen die irdischen Dinge, *) nach einem un-

*) „Sendo tutte le cose degli uomini in moto, e non potendo stare salde, conviene che le sal-

unabwendbaren Gesetze, denn es verlangt die Idee in ihrer Erscheinung die entlegensten Extreme. —

Betrachten wir die verschiedenen Verfassungen der Staaten, die auf verschiedenem Boden und in verschiedenen Zeitaltern sich gebildet; so begegnen uns bey aller unendlichen Mannichfaltigkeit im Einzelnen doch gewisse gleichförmige Gesetze der Bildung. Ueberall entstanden die Staaten durch die Natur, auf eine durch die Eigenthümlichkeit örtlicher Verhältnisse bestimmte Weise. [*]) Ueberall haben sie sich auf eben die-

gano, o che le scendano." Machiavelli discorsi I. 6.

*) Seit der Französischen Revolution ist über die Gründung des Staates und der Staatsgewalt überhaupt viel gestritten worden, eben so wie einst in England nach der Hinrichtung Carls I. und der Revolution von 1688. dieser Gegenstand die Veranlassung bedeutender literarischer Streitigkeiten wurde. Die einander entgegengesetzten Meynungen sind in Kampf mit einander getreten. Wie einst Filmer und Hobbes die Vertheidigung der unumschränkten königlichen Gewalt übernahmen, wenn sie auch in ihren Deductionen unendlich weit von einander ab-

diese Weise fort- und durchgebildet. In dem Volke der Menschen ist eine beständige Ebbe und

---

wichen; und ihnen gegenüber Sidney und Locke dem Volke die Souverainetät zu erstreiten suchten, dem Könige aber nichts übrig ließen, als die Würde des ersten Volksbeamten; so haben auch in unserer Zeit diese Extreme mit einander gekämpft. Auf der einen Seite steht mit der zahlreichen Schaar seiner Anhänger der Genfer Philosoph, der in seiner Deduction der Staatsgewalt nur darin von Hobbes abweicht, daß er die Unübertragbarkeit der höchsten Gewalt behauptet, eben darauf aber ein dem Hobbesischen durchaus entgegengesetztes System gründet. — Unter denjenigen, die im Gegensatz mit dieser Parthey sich der Rechte der Regierenden annehmen, indem sie dieselben nicht aus einer durch das Volk geschehenen Uebertragung sondern aus dem Bedürfniß ableiten, welches die Schwachen dem Starken, die Bedürftigen dem Sichselbstgenügenden zuführt; unter diesen verdient vorzüglich Carl Ludwig von Haller wegen der Fülle historischer Kenntnisse und wegen einer seltenen Consequenz genannt zu werden. (S. dessen Handbuch der allgemeinen Staatenkunde, Winterthur, 1808. vergl. mit der trefflichen Recension dieses Werkes in den Göttinger gel. Anz. von 1808. Seite 1068. u. flgde.) — Soviel ist nun wohl bey'm ersten Anblick dieses Streites klar, daß keines der entgegengesetzten

und Fluth, ein beständiges Untergehen und Auftreten Einzelner; nicht wie bey dem Geschlecht der

---

Systeme Befriedigung zu gewähren vermag. Das eine, welches die Souverainetät des dem Regenten entgegengesetzten Volkes behauptet, führt, consequent verfolgt, zur Auflösung des geselligen Verbandes, zur Gesetzlosigkeit und Anarchie, zu dem sogenannten Naturstande, worin alle feindselig einander bekriegen. Das andere welches die Staaten auf die Ueberlegenheit Einiger über alle Uebrigen gründet, wird, streng durchgeführt, sich nicht entbrechen können, die unbeschränkteste Despotie gut zu heißen, und höchstens nur an ein sehr mißliches Gefühl appelliren können, welches den Gewaltigen von der ursprünglichen Unabhängigkeit und Freyheit der ihnen Unterworfenen, als vernünftiger Wesen, inwohnen soll. (Vergl. Gött. Anz. a. a. O. S. 1092.) Mit Einem Wort, alle diese Systeme, sie mögen sich nun stützen auf die bekannten drey Verträge, die zusammengenommen den Staatsvertrag bilden, oder kühn den Staat auf die Spitze stellen, indem sie Alle um des Regenten willen seyn lassen; — sie alle gehören der Zerrissenheit der neueren Zeit an, welche die absolute Einheit der antiken Welt in feindliche Gegensätze zerfallen sah, und es ist daher in diesem Kampf der Systeme nur Einseitigkeit, die sich an Einseitigkeit zerschlägt. In dieser Zeit, wo man den Regierenden und die Regierten nur als Gegensatz begreift, wo die rea=

der Seidenwürmer oder der Schmetterlinge ein gleichzeitiges Erscheinen und Verschwinden gan-
zer

---

le Einheit der Staaten, oft schon durch ihre naturwidrige Ausdehnung, unmöglich geworden ist; in einer solchen Zeit nur mag jene Weisheit sich brüsten, die bald das Volk zu einem Sklavenhaufen, bald den Regenten zu einem bloßen Beamten einer zusammenhangslosen Menge herabwürdigt. Doch diese Zeit hat für die Gebrechen, woran sie krankt, eigenthümliche Heilmittel, die dem Alterthum fremd waren; oft auch hat die Gewohnheit einer viele Jahrhunderte hindurch unangetasteten Verfassung ihre mächtigen Bande um die Fürsten und ihre Völker geschlungen, und die mangelnde innere Einheit ersetzt, so weit es nur geschehen mag. Sind daher auch der Wissenschaft die modernen Verfassungen in der angedeuteten Beziehung durchaus fremd; so hat doch die Politik (im neueren Sinn des Wortes) die gewichtigsten Lehren über ihre Erhaltung aufzustellen, vor Allem die: nicht freventlich anzutasten, was die Länge der Zeit geheiligt, und was eigentlich nur durch sie seinen Bestand hat. Bedeutungsvoll sind in dieser Beziehung die Worte Burke's: „I cannot conceive, how any man can have brought himself to that pitch of presumption, to consider his country as nothing but carte blanche, upon which he may scribble, whatever he pleases. — — A disposition to preserve and an ability to improve taken toge-

zer Generationen. Jeder Einzelne findet bey seinem Eintritt in den Staat mehr oder weniger ausgebildete Verhältnisse; es ist nicht das Werk seiner Wahl, daß sie so gebildet da stehen wie er sie findet; er kann nichts thun, als sich ihnen unterwerfen; und wie sollte ihm dieß auch schwer fallen, da er, in diesen Verhältnissen erwachsen, in ihnen zuerst sein Daseyn begriffen hat. Vermessen würde derjenige erscheinen, der den reichen Schatz gesammelter Weisheit der Vorfahren verächtlich zurückstoßen, der an die Stelle bewährter Erfahrung die modische Weisheit abstracter Systeme setzen wollte; mit Abscheu und Grausen würde man auf die verruchten Kinder des Staats blicken, die zu seinen Mängeln anders als zu den Wunden eines Vaters mit heiliger Scheu und ängstlicher

ther, would be my standard of a statesman. Every thing else is vulgar in the conception, perilous in the execution." (Works, vol. III. pag. 209.) Wir haben es gesehen, welche unheilbringende Früchte die Neuerungswuth trage, Anarchie oder unbeschränkte Gewalt, und die Zerrüttung aller inneren Verhältnisse, und ein unruhvolles gequältes Daseyn; aber die Lehren der Geschichte scheinen im Sturm der Zeiten zu verhallen ohne bleibenden Nachklang! —

cher Bekümmerniß träten, die ruchlos den bejahrten Vater zu zerstücken, und die zerstückten Glieder in den Zauberkessel zu werfen sich vermäßen, um durch giftige Kräuter und geheimnißvolle Zauberformeln sein Leben zu verjüngen. — [4])

Das

4) Treffend bemerkt Hume („on the original contract" Essays, vol. II. pag. 247.), die Alten hätten das Verbrechen des Aufruhrs und der Rebellion durch νεωτερίζειν, novas res moliri, bezeichnet. — Ebenderselbe erklärt sich an einem andern Orte (Idea of a perfect commonwealth) sehr nachdrücklich gegen das leichtsinnige Flicken und Besseren an althergebrachten Verfassungen: „It is not with forms of government as with other artificial contrivances, where an old engine may be rejected, if we discover another more accurate and commodious; or where trials may safely be made, even though the succefs be doubtfull. An established government has an infinite advantage, by that very circumstance of its being established. To tamper therefore in this affair, or try experiments merely upon the credit of supposed argument and philosophy, can never be the part of a wise magistrate, who will bear a reverence to what carries the marks of age; and though he may attempt some improvementsfor the public good,

Das waren die Empfindungen und Gefühle aller Jahrhunderte, und wenn man sich in einzelnen Perioden von ihnen entfernte, wenn man der Gewalt oder dem trugvollen Rathe der Neuerer nachgab, so seufzte man nur zu bald über Umwandlungen die kein Ziel fanden, über Verbesserungen, die, bey der Mangelhaftigkeit aller irdischen Dinge, immer neue Verbesserungen, aber oft umsonst, herbeyriefen. — [5])

Der Staat ist eine Verbindung der untergegangenen Geschlechter mit den gegenwärtigen und mit den kommenden. [6]) Wehe dem Staate, wo

---

yet will he adjust his innovations as much as possible to the antient fabric, and preserve entire the chief pillars and supports of the constitution." (Essays. vol. II. pag. 275)

5) „In tutte le cose umane si vede questo, chi le esaminerà bene, che non si può mai cancellare uno inconveniente, che non ne surga un altro." Machiavelli discorsi I. 6.

6) Es ist dieser Satz, der die Grundlage aller wahren Staatskunst ist, vorzüglich von Burke trefflich entwickelt worden. „One of the first and most leading principles on which the common wealth and the laws are consecrated, is lest the temporary possessors and liferenters in it,

wo die zeitigen Besitzer und Nutznießer auf Lebenszeit, vergessend was sie von ihren Vätern empfiengen, nnd was sie ihren Nachkommen schuldig sind, wie unbeschränkte Eigenthümer handeln, wo sie sich berechtigt wähnend, das von ihren Ahnen empfangene Erbtheil zu verschleudern, mit leichtsinnigem Frevel den ursprünglichen Bau der Gesellschaft zerstören, unbekümmert, ob sie denen die nach ihnen kommen statt einer Wohnung eine Ruine hinterlassen. Durch diesen ungeregelten Leichtsinn, womit man nach einer flüchtigen Laune oder einer Mode des Tages die ehrwürdigen Verfassungen der Vorzeit zertrümmert, wird das Band, das die Gegenwart mit der Vergangenheit verknüpft, zerrissen, werden die Menschen zu Eintagsgeschöpfen, deren Sinn sich nicht über den engbegrenzten Augenblick empor-

unmindfull of what they have received from their ancestors, or of what is due to their posterity, should act, as if they were the entire masters." (Reflections on the revolution of France. Works vol. III pag. 133.) Adam Müller machte diesen Gedanken zur Grundlage seiner Rechtslehre, (Elemente der Staatskunst, Th. 1. S. 83 u. fg.) wie denn überhaupt die wichtigsten Sätze derselben sämmtlich Burke's Eigenthum sind. —

vorhebt, und die, was hinter ihnen liegt, mit gedankenloser Gleichgültigkeit betrachten. Die Wissenschaft des Rechts, der Stolz des menschlichen Verstandes, sie die mit allen ihren Mängeln, Auswüchsen und Irrthümern die Summe gesammelter Weisheit vieler Jahrhunderte ist; sie, welche die ewige Idee des Rechts durch alle die zahllosen Gestalten verfolgt, die sie im Wechsel der Zeiten und des Raumes durchwandert, sie vor allen andern wird dann verächtlich betrachtet als eine Masse alter zerstörter Vorurtheile und Irrthümer, und selbst das vaterländische Recht und die vaterländische Sitte der Vorzeit hat nichts, was die Herzen des gedankenlosen Geschlechtes rühren könnte. 7)

Be-

7) Was ist aus dem germanischen Recht in Deutschland geworden, seit man muthwillig das Römische Recht in die Gerichte aufnahm! Wenn wir dem geistvollen Niebuhr nicht beystimmen können, der mit wenig haltbaren Gründen diese Aufnahme zu rechtfertigen sucht; so erinnern wir dagegen mit desto größerem Vergnügen an folgende treffliche Bemerkung desselben: „Es zeigt die Erfahrung der ganzen Geschichte, daß ein Volk keinen herrlicheren Reichthum besitzt, als an einer langen und glänzenden ununterbro-

Behauptet immerhin, daß der Staat auf einem Vertrage ruhe; es ist nichts, was der Richtigkeit euerer Behauptung, wird sie nur richtig verstanden, widerspräche; aber leugnet nicht, daß dieß ein anderer ein höherer Vertrag sey, als diejenigen die im bürgerlichen Verkehr eines augenblicklichen Vortheiles wegen geschlossen werden. Nicht einer gemeinen Handelsgesellschaft ist er vergleichbar, die willkührlich eingegangen auch willkührlich wieder aufgelöst wird; er ist eine Vereinigung und Genossenschaft in dem Streben nach Wissenschaft und Kunst, nach jeglicher Tugend und jeglicher Vollkommenheit. Und da dieses Streben seiner Natur nach ein unendliches ist, so besteht diese Genossenschaft nicht nur zwischen den Lebenden, sondern zwischen den gegenwärtigen, den untergegangenen und den zukünftigen Geschlechtern. Die-

chenen Vorzeit. An diesem Mangel siechen alle Colonieen. Die Griechischen zwar trennten sich in ihren Erinnerungen selten ganz von der Wurzel des Mutterstaats; neuere haben es gethan, und sind durch diese unnatürliche Frechheit vielleicht noch mehr als durch andere Umstände in eine heillose Schlechtigkeit versunken." — Römische Geschichte Th. 1. S. 322.)

Dieser Vertrag ist unauflöslich, weil der Zweck, zu dem er eingegangen wurde, nur mehr oder weniger unvollständig erreicht wird; ja setzet auch die möglichste Annäherung Aller an das unerreichbare Ziel, möchtet ihr auch dann wohl den Staat untergehen lassen, als nunmehr überflüssig und nutzlos? — Ist doch auch dann noch die Vereinigung Mehrerer erforderlich, um den errungenen Standpunkt zu behaupten; wurzelt doch auch dann noch tief in den Herzen der Menschen die gesellige Neigung, die Sehnsucht der getrennten Geschlechter nach Vereinigung, die sie ursprünglich zur Stiftung von Familien- und größeren Verbindungen führte, endlich ihr Streben nach Kunst und nach Wissenschaft! Und was bliebe denn auch, wenn ihr den Staat und die Kirche hinwegdenkt, anderes noch übrig, als höchstens eine physiokratische Verbindung zur Bearbeitung des Bodens; eine Verbindung, die zwar wohl zur Uebung und Erhaltung der Kraft als nützlich, keinesweges aber als das Ziel selber betrachtet werden kann, das durch diese Kraft erstrebt werden soll. —

Haben wir das Wesen des Staates erkannt, so können wir mit Ruhe dem Streite

zu-

zublicken, den die Lehrer der Staatswissenschaft über die beste Staatsform führen. Nicht zwar, als sey jenem bekannten Spruche von Pope beyzustimmen:

For forms of government let fools contest, Whate'er is best administer'd is best. Denn es kennt die Wissenschaft die hohe Idee der absoluten Sittlichkeit, und wo diese ins Leben gerufen wäre, würde sie den vollkommensten Staat erkennen; aber die Idee, so wie sie in die Welt der Erscheinungen eintritt, stellt sich nothwendig dar als eine Totalität, die verschiedensten Zustände und Formen umfassend; denn was da eingeht in die Zeit, ist der Entwickelung und Spaltung unterworfen, weil es nicht, wie das Universum, alle Zeit in sich selbst hat. Von einem einzelnen Staate kann also nicht gesagt werden, daß er in irgend einem Momente der Zeit die absolut vollkommene Form erlangt habe; vielmehr müßte er zur Erlangung der Vollkommenheit eine Menge von Metamorphosen durchwandern, deren jede einzeln betrachtet nur einer relativen Vollkommenheit sich erfreut, [8]) und die nur vereinigt der Idee

8) Treffend ist daher die Bemerkung des Stagiriten:

Idee vollkommen genügen würden; eben dieses gilt aber auch von allen Staaten, die in einer bestimmten Periode über das weite Erdenrund zerstreut sind, denn die verschiedenen Perioden ergänzen einander, und stellen, jede für sich betrachtet, nur eine einzelne Seite der Idee dar.

Blicken wir auf diese Verschiedenheit der Perioden; so begegnet uns zuerst der schon früher dargestellte Gegensatz zwischen der antiken und der christlichen Welt. Wie aber überhaupt in der Zeit nur die Realitäten des Raums sich entwickeln, so muß, in einer Charakteristik der Hervorbringungen der verschiedenen Zeitalter, immer auch auf die räumliche Verschiedenheit Rücksicht genommen werden. Mannichfaltig geartet erscheinen die Menschen auf mannichfach wechselndem Boden; mit dieser Verschiedenheit der Menschen ist aber auch eine Mannichfaltigkeit

„ὥστε τὴν κρατίστην τε ἁπλῶς καί τὴν ἐκ τῶν ὑποκειμένων ἀρίστην (πολιτείαν) ἃ δεῖ λεληθέναι τον νομοθέτην καί τὸν ὡς ἀληθῶς πολιτικόν. ἔτι δὲ τρίτην τὴν ἐξ ὑποθέσεως.“ (Polit. IV. 1.)

keit der Staatsformen gesetzt. [9]) So scheint die despotische Verfassung dem Orient eigenthümlich und ihm im Voraus durch die Natur zugetheilt zu seyn. Dort wo der Mensch zuerst ins Leben trat, mußte diese Form die vorherrschende werden; denn wo das Leben sich eben erst der Materie entwunden, siegt die Trägheit der Materie, und es bilden sich große starre und feste Massen, und die Gewalt die über sie herrscht und sie bildet und gestaltet, ist selbst eine finstere Naturgewalt. So erscheinen noch

9) Bekanntlich herrscht eine Verschiedenheit der Meynungen über die Eintheilung der Staatsverfassungen. Vergl. Plato de Rep. lib. VIII. — Aristoteles Polit. lib. III. Unter den Neueren schließen sich Locke und Montesquieu ganz an Aristoteles an, und seit dieser Zeit ist die dreygliedrichte Eintheilung in Monarchie, Aristokratie und Demokratie üblich. Die Einwürfe, die Heeren (Ideen, Th. I.) dagegen macht, daß sie nur von der Zahl der Regenten, nicht vom Wesen der Verfassung hergenommen sey, sucht Hugo (Naturrecht §. 109.) zu entkräften. — Wir glauben daß sich die Verfassungen am besten in despotische und in freye eintheilen lassen. Zu den letzteren gehört auch die Monarchie.

noch jetzt die kolossalen Staaten des Orients; es sind die einwirkenden Kräfte des Himmels, die Ueppigkeit der Natur, welche die Trägheit begünstigt und die Kräfte des Geistes mehr einschläfert als weckt und übt, wodurch diese Staaten eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch auf derselben Stufe der Bildung zurückgehalten werden. — Dem Despotismus des Orients aber steht gegenüber der Republikanismus der abendländischen Welt, der im Norden vorzüglich in der Form der Monarchie hervortritt. Die Natur selber war es, welche die Staatsformen an die verschiedenen Pole vertheilte, und wenn auch zuweilen der Uebermuth der Menschen ihr Gesetz zu beugen versucht, [10]) so wird sie dennoch im Laufe der Zeiten ihr ewig unverjährbar Recht sich sicher behaupten.

Sind

10) Montesquieu bemerkt: „La plupart des peuples d'Europe sont encore gouvernés par les moeurs. Mais si par un long abus du pouvoir, si par une grande conquête le despotisme s'établissoit à un certain point, il n'y auroit pas de moeurs ni de climat, qui tinssent; et, dans cette belle partie du monde, la nature humaine souffriroit, au moins pour un tems, les insultes qu'on lui fait dans les trois autres." Espr. des loix. VIII. 8. —

Sind demnach die Staatsformen überall von räumlichen Bedingungen abhängig; so ist es eitel und vergeblich, über den Vorzug einer vor der anderen streiten zu wollen; denn jegliche genießt auf ihrem heimathlichen Boden einer eigenthümlichen Vollkommenheit, und alles Bestreben des Staatskünstlers muß dahin gerichtet seyn, vor Allem die Eigenthümlichkeiten dieses Bodens zu erforschen. Ist aber dieses geschehen und die Schicklichkeit irgend einer besondern Form erkannt worden; dann mag wohl unter den verschiedenen Gestaltungen derselben irgend eine auch nach allgemeinen Grundsätzen als die vorzüglichere erwählt werden; denn auch Gesetze und Verfassungen erfreuen sich einer inneren Kraft, welche die Neigungen und Leidenschaften der Menschen bis zu einem gewissen Grade zu beherrschen vermag. — [11])

11) „So great is the force of laws and of particular forms of government, and so little dependence have they on the humours and tempers of men, that consequences almost as general and certain may sometimes be deduced form them, as any which the mathematical sciences afford us." Hume, That politics may be

Aber auch die Zeitperioden behaupten ihre eigenthümlichen Rechte, und keine irdische Macht mag sie ihnen entziehen. Welche unendliche Verschiedenheit zwischen den republikanischen Staaten des Alterthums, wo, wenigstens in Zeiten gemeinsamer Gefahr, Regierende und Regierte als ein großes von demselben Geiste beseeltes Ganze erscheinen, und zwischen den modernen Staaten, wo Herrscher und Beherrschte einander gegenüberstehen, [12]) wo so oft die schonungslose unbarmherzige Politik der Furcht die Maaßregeln bestimmt, wo auf der andern Seite so oft Unterthanen aus Grundsätzen sich gegen die göttliche Gewalt der Majestät empörerisch auflehnen. — Ja selbst in einer bestimmten Periode sind die Verfassungen der Staaten, weil

---

reduced to a science. (Essays, vol. I. pag. 12.) Die in der Ueberschrift dieses Aufsatzes enthaltene Behauptung eines Mannes, der abstracten Theorieen in Sachen der Erfahrung so abhold ist, wie irgend einer, ist aber nur unter den angegebenen Beschränkungen zu verstehen. —

12) Dem Charakter einer solchen Zeit nur ist die Lehre angemessen, die Machiavelli für alle Regierung ertheilt: „Un governo non è altro, che tenere in modo i sudditi, che non ti possano o debbano offendere." Discorsi. II. 23.

weil die irdischen Dinge niemals ruhen und still stehen, der Ausartung unterworfen, und es begegnen uns aus allen Zeitaltern klagende Stimmen der Staatengründer und Gesetzgeber, die den Wahn, ihr Werk für eine Ewigkeit gegründet zu haben, noch ehe sie die Augen schlossen, dahin schwinden sahen. Keine Staatsform genießt hierin eines Vorrechtes; sobald der Geist der sie beseelte entwichen, sinkt sie unvermeidlich dahin. So wie es für jede eigenthümliche Regeln der Erhaltung giebt, weil eine jede einer eigenthümlichen Gesundheit sich erfreut; [13]) so droht auch einer jeden ein eigen-

13) Ein Satz den diejenigen viel zu wenig beachten, die nach einer allgemeinen Theorie allgemeine Zwecke für jeden Staat bestimmen, und jedem dieselben Erhaltungsregeln vorschreiben. Ein Despot betreibt den sinnlichen Wohlstand seiner Plantage, aber in Staaten, wie in Sparta, Athen und Rom, wo jeder Bürger Leben und Vermögen dem Vaterlande zu opfern bereit war, wo die Spiele und Feste nur Verherrlichungen des Vaterlandes waren, wo der Freye den Handel und die Gewerbe und die Handwerke unter seiner Würde achtete, da kannte man sicher ein anderes Ziel als kameralistischen Landesflor. — Eben so was die Erhaltung der Staaten betrifft, ist ein ganz anderes Verfahren

genthümliches Verderben. Das despotische Princip ist in einer unaufhörlichen Ausartung begrif-

---

dem Despoten, ein anderes dem Regenten eines freyen Staates empfehlungswerth. Wenn jener die Maaßregeln zu befolgen hat, die Aristoteles dem Despoten empfiehlt (Polit. V. 9.) und die sich in der Erfahrung als zweckdienlich bewährt haben, so soll dieser vielmehr darnach streben, die öffentliche Stimme rege und lebendig zu erhalten, ja selbst innere Entzweyungen und Unruhen sind nicht gerade zu als gefährlich und verderbenbringend zu betrachten, denn wie Machiavelli treffend bemerkt: „dove la materia non è corrotta, i tumulti ed altri scandali non nuocono." (discorsi I. 17.) — Mit einem Worte, der Regent eines jeden Staates hat das Princip der Verfassung desselben in seiner Reinheit und Lauterkeit zu erhalten, wenn der Staat sich des von Platon gerühmten Vorzuges, eine zum Bewundern starke Natur zu seyn, (Politicus. Bip. tom. VI. pag. 98.) erfreuen soll. Vor Allem soll daher der Regent die alten Grenzen des Staates erhalten, und sie weder auszudehnen streben, noch sie einengen lassen, nach jener beherzigungswerthen Lehre Montesquieu's: „Que si la proprieté naturelle des petits états est d'être gouvernés en republique, celle des médiocres d'être soumis à un monarque, celle des grands empires d'être dominés par un despote; il suit, que pour conserver les principes du gouverne-

griffen, weil es seiner Natur nach verdorben ist; es geht unaufhaltsam der Zerstörung entgegen, wenn nicht äußere im Clima, in der Lage des Landes, in der Religion, in dem Geist des Volkes liegende Gründe das Verderbniß wenigstens augenblicklich hemmen. [14]) Der Despot hat daher keinen anderen Bürgen seiner Sicherheit, als seine Macht, und die Ohnmacht und die Furcht der Knechte, die er beherrscht, [15]) wäh-

ment établi, il faut maintenir l'état dans la grandeur, qu'il avoit déjà; et que cet état changera d'esprit, à mesure qu'on rétrécira ou qu'on étendra ses limites." — (Espr. des loix VIII. 20.) Vergl. Aristoteles Polit. V. 9.

14) Ueber die Ausartung der Staatsverfassungen ist zu vergleichen Plato, de republ. lib. VIII. — Aristoteles, Polit. III. 5. — Montesquieu Espr. des Loix. liv. VIII.

15) Das Bild des Despoten und des Regenten eines freyen Staates entwirft Machiavelli, und schildert den qualvollen Zustand des Einen, das Glück des Andern. „Pongasi innanzi un principe i tempi da Nerva a Marco, e conferiscagli con quelli, che erano stati prima, e che furono poi; e dipoi elegga, in quali volesse essere nato, o a quali volesse essere proposto. Perche in quelli governati da buoni, vedrà un principe sicuro in mezzo de' suoi sicuri citta-

während freye Staaten auf der festen Grundlage der Liebe und Anhänglichkeit der Bürger ruhen. — Das Princip der Demokratie artet aus, nicht bloß dann, wenn sich der Geist der Gleichheit verliert, sondern mehr noch, wenn man an einem todten Begriff von Gleich-

dini, ripieno di pace e di giustizia il mondo, vedrà il Senato con la sua autorità, godersi i cittadini ricchi le loro richezze, la nobiltà e la virtù esaltata, vedrà ogni quiete ed ogni bene; e dall' altra parte ogni rancore, ogni licenza, corruzzione e ambizione spenta; vedrà i tempi aurei, dove ciascuno può tenere e difendere quella opinione che vuole; vedrà in fine trionfare il mondo, pieno di riverenza e di gloria il principe, d'amore e di sicurtà i popoli. Se considererà dipoi i tempi degli altri imperadori, gli vedrà atroci per le guerre, discordi per le sedizioni, nella pace e nella guerra crudeli, tanti principi morti col ferro, tante guerre civili, tante esterne; vedrà in Roma seguire innumerabili crudeltadi, e la nobiltà, le richezze, gli onori, e sopra tutto la virtù essere imputata a peccato capitale. — — — In somma, considerino quelli, a chi i cieli danno tale occasione, come sono loro proposte due vie; l'una che gli fa vivere sicuri, e dopo la morte gli rende gloriosi; l'altra che gli fa vivere in continue angustie, e dopo la morte lasciare di se una sempiterna infamia." discorsi I. 10.

Gleichheit hängt, wenn man die ewige Lehre der Vernunft vergißt, daß der Schwache an Körper- und Geisteskraft sich an den Ueberlegenen anschließen und ihm dienen und ihm gehorchen soll; wenn die Bürger nicht einmal die Macht mehr dulden wollen, die sie selber den Händen der Beamten anvertrauen, wenn jeder denen gleich seyn will, die er gewählt hat, um ihm zu befehlen. [16]) — Es artet die Aristokratie aus, wenn die Macht der edlen Geschlechter Willkühr wird; es ist dann keine Tugend mehr weder in den Regierenden noch in den Un-

16) Keine Verfassung ist so sehr dem Verderben unterworfen, wie die rein demokratische; sie grenzt am nächsten an Anarchie, oder artet in Despotie aus. Trefflich schildert Platon ihre Gebrechen (de republ. lib. VIII. Bip. Tom. VIII. pag. 224. seq.) und verwirft sie an einem andern Orte ganz. (Politicus. tom. VI. pag. 88.) Vergl. auch Aristoteles Polit. IV. 4. Ein lebendiges Gemälde von der Zügellosigkeit und der Zerrüttung in dem Athenischen Volksstaat entwirft Aristophanes vorzüglich in den Demagogen und in den Wolken. Vergl. Wieland's Einleitungen zu den Uebersetzungen beyder Stücke im Attischen Museum, Band 2.

Unterthanen, und der Freystaat lebt nur noch in den edeln Geschlechtern. — Die Monarchie endlich geht dem Untergang in Despotismus entgegen, wenn allmählich die Vorrechte der Stände, die Privilegien der Städte vernichtet werden; wenn der Fürst mehr durch Umkehrung alles Bestehenden als durch Beybehaltung der alten Ordnung seine Macht zu zeigen glaubt, wenn er Alles auf seine Person beziehend den Staat in die Hauptstadt, und die Hauptstadt an den Hof ruft, wenn er seine Lage und die Liebe seiner Völker verkennend, nicht fühlt, wie sicher ein Monarch, von welcher Gefahr umgeben ein Despot ist; wenn er die Gerechtigkeit in Strenge verkehrend wie die Römischen Imperatoren seine Brust mit einem Medusenhaupte deckt, und jenen schrecklichen drohenden Ausdruck annimmt, den, (nach Herodian) Commodus seinen Statuen geben ließ. — Sie artet aus, wenn die ersten Würden nur Zeichen der tiefsten Knechtschaft werden, wenn feige Seelen mit diesem Lohn der Sklaverey sich brüsten, wenn sie um diesen Preis Alles dem Fürsten, nichts dem Vaterlande schuldig zu seyn glauben, endlich, wenn die Ehre im Gegensatz ist

mit

mit Ehrenstellen, wenn man zugleich mit Schande und mit Würden überhäuft seyn kann! [17]) —

Wie in einem jeglichen Zeitalter die an bestimmte Räume vertheilten Staatsformen einer Entwickelung unterworfen sind, daran bietet auch die moderne Zeit das Beyspiel dar. Denn es zerfällt diese Zeit wiederum in zwey wesentlich verschiedene Perioden, in eine reale und ideale, indem sie innerhalb ihrer Grenzen den Gegensatz wiederholt, durch welchen sie selber ihren Charakter erhält; und das Wesen des Staates wird daher in ihr auf eine zweyfache Weise dargestellt.

In der ersten dieser Perioden bildet der Staat sich auf realem Grunde als Lehnssystem aus. — [18]) Alle die Staaten, die von den nordischen Völkern auf den Trümmern des Römerreichs im Westen Europens errichtet wurden, ruhen auf Lehnsverhältnissen. Schon in

17) Wir entlehnten diese Züge zum Gemälde einer in Despotismus versinkenden Monarchie aus Montesquieu's Espr. des Loix. VIII 6, 7, 8.

18) Vergl. Wagner System der Idealphilosophie. S. 117 u. flg.

in den ursprünglichen Wohnsitzen der Eroberer scheint die Anlage zu diesen Verhältnissen vorhanden gewesen zu seyn; denn schon hier begegnet uns die Erscheinung, daß die Blüthe der männlichen Jugend sich um den Heerführer sammelt, und, durch die Ehre gebunden, ihm unverbrüchliche Treue und Dienste bis in den Tod weiht. [19]) Es ist die Veranlassung und der Geist des Lehnssystems, die wir erblicken, aber noch nicht dieses System selber; denn die Belohnungen des Gefolges sind nur zufällig, nicht Hauptzweck der Verbindung, sie bestehen nicht in Ländereien, weil die Heerführer noch keine zu vertheilen haben, sondern in Waffen, Kriegesrossen und Gastmälern, die Treue ist nur noch eine persönliche, nicht eine dingliche Lehnstreue. — Selbst in den eroberten Gebieten bildet sich das Lehnssystem nicht sogleich; was einem Krieger hier an Grund und Boden als sein Loos, als der Preis seiner Tapferkeit zufällt, das erwirbt er als freyes Grundeigenthum; und die Leistung von Kriegesdiensten ist nicht der Preis der Erwerbung, sondern sein eigener Wille und die Befriedigung eigener Neigung

19) Tacitus de moribus Germ. cap. 13. 14.

gung. [20]) Bald indeß wird sie die Verbindlichkeit jedes Grundeigenthümers, und scharfe Strafen treffen den Säumigen oder Ungehorsamen, der in einer drohenden Gefahr der Vertheidigung des Vaterlandes seinen Arm zu entziehen sucht. [21])

Aber im Verlaufe der Zeiten wird dieser aus den freyen Grundeigenthümern bestehende Heerbann allmählich durch eine neue Klasse von Kriegern, durch die Feudalmiliz, verdrängt, die mit dem königlichen Ansehen des Heerführers entstand und sich ausbildete. Dieses letztere, das bis dahin sehr beschränkt war, weil auch die Heerführer selten mehr Grundeigenthum als die übrigen Angesehenen der Nation besaßen, [22]) wurde in dem Augenblicke erweitert, wo es Krie-

20) Vergl. Hüllmann's Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. — Eugen Montag's Geschichte der Deutschen staatsbürgerlichen Freyheit. Bamberg und Würzburg, 1812. 1813.

21) Gregor. Turon. historia Franc. V. 26. VIII. 42. — Capitular. Anni 807. (apud Georgisch pag. 734.)

22) Vergl. Du Cange glossar. s. v. dominium.

Kriegessitte und endlich Gesetz ward, daß dem obersten Anführer im Kriege ein größeres Loos von dem eroberten Boden gebühre, als den Uebrigen im Heere.

Leicht ward es nunmehr den Königen, durch die Lockung glänzender Belohnungen eine kampflustige Jugend um sich zu versammeln, die überdieß jenes Ehrgefühl und jener ritterliche Geist zu ihnen hinzog, der sich schon in den germanischen Wäldern wirksam gezeigt hatte.

Nicht bloß Kriegsdienste übrigens, zu denen schon der Besitz des freyen Grundeigenthums verpflichtete, sondern vielfach andere persönliche Leistungen waren es, zu denen diese neu entstandenen Vasallen, gegen den Besitz von Ländereien, die ihnen vom König verliehen wurden, sich verpflichteten. Jene bildeten indeß den wichtigsten Bestandtheil auch der Lehnspflicht, und nur so lange der Lehnmann zu Kriegesdiensten im Stande war, genoß er ursprünglich des vorzüglich daran geknüpften Lohnes.

Lange indeß noch bestand neben dieser neu-

en

en Art der Krieger der Heerbann, neben dem Lehnseigenthum das freye Grundeigenthum. [23]) Der allgemeinen Einführung des Lehnsverhältnisses stand jetzt noch der Widerwille der freyen Grundeigenthümer gegen persönliche Abhängigkeit und Dienstbarkeit und der Anfangs geringe Werth der Lehengüter entgegen. Aber ihren Besitz wünschenswerth zu machen, boten sich die mit ihnen verknüpften persönlichen Vorzüge der Antrustionen dar, vor Allem das höhere Wehrgeld, womit die Tödtung oder die Verstümmelung derselben gebüßt wurde, und der befreyte Gerichtsstand, den sie in allen auf ihr Lehn sich beziehenden Sachen genossen. — [24]) Und als nun in allmähligen Uebergängen die Lehen auch erblich wurden, [25]) — als selbst die Ministerialen diesen Vortheil, der ursprünglich nur den zu Kriegesdiensten verpflichteten Lehnsmannen zustand, sich zu erringen gewußt hatten, als die Könige, die Gefahr wenig ahnend, womit ihrer Größe eine mächtige Vasal-

len-

23) Du Cange glossar. s. v. Alodis.

24) Lex Salica tit. 44. §. 4. tit. 66. §. 4. — Marculf. formulae apud Baluz. tom. II. pag. 386.

25) Vergl. du Cange glossar. s. v. beneficium. — Baluz. tom. II. pag. 263. 269.

lenschaft drohte, mit einander wetteiferten, sie mit Vorrechten und Freyheiten zu überhäufen; so ward es bald als vortheilhafter, ja als ehrenvoller erkannt, ein Mitglied des ursprünglich verachteten Vasallenstandes, als ein freyer Mann mit freyem Grundeigenthum zu seyn, und es ward, um dieser Vortheile und der höheren Ehre theilhaftig zu werden, nun allmählig Sitte, sein freyes Eigenthum (Allod) dem König oder einem seiner mächtigen Barone, oder auch der Kirche aufzutragen, um es von ihnen als Lehn, selten durch ein Zugabe vermehrt, zurückzuempfangen. Denn nicht bloß der König selbst, sondern auch die Großen des Reiches, und alle diejenigen, die eines bedeutenden Grundeigenthums sich erfreuten, suchten sich durch Ertheilung von Ländereyen einen mächtigen Anhang und Schutz und Schirm in einer Zeit zu erschaffen, wo die Kraft des Arms und das Gewicht der Waffen beinah das einzige Pfand persönlicher Sicherheit war. Ja die Vasallen selbst hatten sich durch Wiederverleihung empfangener Lehne ein Gefolge zu bilden gewußt, und die so entstandenen Afterlehne vermehrten sich in eben dem Maaße, als mit der sich allmählig bil-

bildenden Erblichkeit der Besitz des oberen Vasallen mehr gesichert wurde.

So ruhten eine Reihe von Jahrhunderten hindurch beynah alle Reiche Europens auf Beneficial- oder Lehensverbindungen. Der oberste Herrscher selbst trug sein Land nur von der unsichtbaren Hand des himmlischen Herrschers zu Lehn; es waren Geschenke göttlicher Huld und Gnade, nicht sein freyes unbeschränktes Eigenthum, womit er die Dienste der treuen Mannen belohnte, oder die er gegen das Versprechen, ihm stets treu, hold und gewärtig zu seyn, bloß in Hoffnung künftiger Dienste freygebig spendete. — Ein unsichtbares Band verknüpfte Herrscher und Beherrschte; in der langen Reihe von Lehnsherren und Vasallen war der Niedere dem Höheren zu vielfachen Diensten verpflichtet, aber in dem Gehorsam gegen den unsichtbaren Lehnsherrn verschwindet dieses Abhängigkeitsverhältniß; alle stehen auf gleicher Stufe; der Souverain selber ist nur der sichtbare Statthalter des obersten unsichtbaren Lehnsherrn, der Pair seiner Vasallen, und das engverknüpfende Gesetz der Gegenseitigkeit umschlingt

schlingt Herren und Vasallen zu einem innig-verbundenen Ganzen. [26]) —

Es ist die Idee, daß an dem Grund und Boden nur Besitz und Nießbrauch, nicht vollkommenes und unbeschränktes Eigenthum Statt finde, welche die Grundlage des ganzen Lehnssystemes bildet. Und wenn man sie erfaßt hat und sie stets sich gegenwärtig erhält; so wird die unbefangene Würdigung eines Institutes, das mit dem Begriff einer Monarchie wesentlich und unzertrennlich verknüpft ist, nicht mehr schwierig seyn, und es werden von selbst die Nebel des Vorurtheils sich zerstreuen, die vorzüglich in unserer Zeit eine klare und ungetrübte Ansicht so oft gehindert haben. Lasset uns

26) Nach Burke hat sich vorzüglich Adam Müller ein Verdienst durch eine unpartheyische Darstellung des eigenthümlichen Geistes des Lehnssystemes erworben. (S. dessen Elemente der Staatskunst, Th. 2. S. 72 u. flg. —) Vergl. außerdem die Resultate der Sittengeschichte, 2 Thle. 1808 und 1812. ein treffliches viel zu wenig beachtetes Werk eines der geistreichsten Staatsmänner. — Schlossers Briefe über die Gesetzgebung. Frankfurt, 1789. S. 13 u. flg. —

uns die Gründe näher betrachten, mit denen man dieses System als den Ueberrest einer barbarischen Zeit, als den Fluch der gegenwärtigen darzustellen versucht hat.

Vorzüglich von politischen Rechenmeistern ist die Beschuldigung erhoben worden, daß das Lehnssystem dem Handel und der Betriebsamkeit Fesseln anlege, indem es das Grundeigenthum in den Händen Einzelner anhäufe und es dem Verkehr aller Uebrigen entziehe; ein Vorwurf, der mit vollem Recht auf die Adelsverfassung überhaupt ausgedehnt werden kann, die mit ihren Majoraten und Fideicommissen und anderen Beschränkungen der Verfügungsbefugniß dieselben oder doch ähnliche Wirkungen hervorbringt. — Offenbar aber kann eine solche Beschuldigung nur aus einer sehr beschränkten Ansicht des Augenblicks, ohne Rückblick und ohne Voraussehung, und nur aus der finanziellen Verlegenheit der Gegenwart hervorgegangen seyn. [27]) Denn wer mehr als eine

27) Montesquieu bemerkt: »On n'appelle plus parmi nous un grand ministre celui, qui est le sage dispensateur des revenus publics; mais celui, qui est homme d'in-

enge Spanne Zeit, wer die vergangenen und die zukünftigen Generationen, wie es des wahren Staatsmannes würdig ist, mit gleicher Liebe umfaßt wie die gegenwärtige; der wird es nicht verkennen, daß gerade jene Unveräußerlichkeit und die Beschränkung der erblichen Uebertragung liegender Besitzthümer es ist, worin das Wesen eines Staates, dessen Bürger feste Wohnsitze haben, sich ausspricht. Es ist nicht streitend mit dem Begriff des Eigenthums, wollte man auch von einem abstrakten Begriff ausgehen, sondern vielmehr nothwendig hervorgehend aus demselben, daß der Eigenthümer die Befugniß hat, die unbeweglichen Besitzthümer für ewige Zeiten seiner Familie zu sichern; es ist diese Befugniß einer der wichtigsten Bestandtheile des Eigenthumes, ja das mächtigste Hülfsmittel zur Erhaltung der bürgerlichen Gesellschaft selbst. [28]) — Freylich streitet eine solche Be-

---

dustrie, et qui trouve ce qu'on appelle des expédiens." (Espr. d. loix. XIII. 15.) — Galt dieß schon von Montesquieu's Zeit, wie viel mehr von der unsrigen! —

28) The power of perpetuating our property in our families is one of the most valuable and interesting circumstances belonging to

Beschränkung mit der beliebten Maxime des Zeitalters, daß der Staat eine Masse zusammenhangsloser nur räumlich verbundener Individuen sey, die, wie eine Handelsgesellschaft, nur zu einem vorübergehenden Zweck sich verbunden; und die daher auch jeden Augenblick die Gemeinschaft aufheben und mit ihren Besitzthümern sich auseinandersetzen können. Aber es

---

it, and that, which tends the most to the perpetuation of society itself. It makes our weakness subservient to our virtue. — — With us the house of Peers is wholly composed of hereditary property and hereditary distinction, and made therefore in the last event the sole judge of all property in all its subdivisions. Though hereditary wealth, and the rank, which goes with it, are too much idolized by creeping sycophants, and the blind abject admirers of power, they are too rashly slighted in shallow speculations of the petulant assuming short-sighted coxcombs of philosophy." Burke's works vol. III. pag. 81. — Wie sehr die Gesetzgeber des Alterthums darauf bedacht waren, durch Erbgesetze das Eigenthum in den Familien zu erhalten, ist bekannt. Ueber das Erbrecht der Athener vergl. Bunsen's treffliche Abhandlung de jure hereditario Atheniensium. Götting. 1813.

es hat dieses egoistische Geschlecht auch hinlänglich empfunden, wohin eine solche Vereinzelung führe, und es bedarf wohl nicht noch der Lehre darüber in einer Zeit, wie die unsrige!

Ein anderer Grund, warum das Lehnssystem als das hassenswertheste die Menschheit am meisten entehrende dargestellt wurde, ist, daß mit dem Besitze des Grundeigenthums bedeutende persönliche Vorzüge in diesem Systeme verknüpft sind. In einer Zeit, wo ein Gleichheitsschwindel sich der Köpfe bemeistert hatte, wo die unsterbliche Lehre der Alten, auch Ungleichheit sey Gleichheit für — Ungleiche, vergessen war, erschienen jene Vorrechte als eine Verletzung der erträumten ursprünglichen Gleichheit und der heiligsten unveräußerlichen Menschenrechte. — Gegenwärtig ist es nun wohl überflüssig geworden eine so hohle Theorie zu widerlegen; es ist, wie allgemein erkannt wird, eine wohlfeile erbärmliche Weisheit, die den Fürsten dem Geringsten seiner Unterthanen gleichsetzt, 29) oder die umgekehrt den Handwerker und

29) »It is but a foolish wisdom, which is so carefully displayed, in undervaluing princes, and placing them on a level with the mea-

und den Tagelöhner, dem in der täglichen Noth des Lebens der Sinn eingeengt und der Geist erstorben ist, zu den Mühen und Sorgen der Regierung des Staates ruft, die einen umfassenden Sinn und einen über das Gewöhnliche erhabenen Geist erfordern. Die Handwerker sollen treiben, was ihres Handwerks ist, und wenn sie nie unter dem Drucke des Staates leiden dürfen, so darf auch nie der Staat unter dem tollen Regimente leiden, das sie einzeln oder in Zünften führen. [30])

Sind

---

nest of mankind." HUME of the protestant succession. (Essays. vol. II. pag. 264. edit. Basil.)

30) „Alle trösten sich ihres Handwerks, und ein Jeglicher fleißiget sich, daß er seine Arbeit könne. Man kann ihrer in der Stadt nicht entbehren; aber man kann sie nirgend hinschicken; sie können der Aemter auch nicht warten, noch in der Gemeinde regieren. Sie können den Verstand nicht haben, die Schrift zu lehren, noch das Recht und Gerechtigkeit zu predigen. Sie können die Sprüche nicht lesen, sondern müssen der zeitlichen Nahrung warten, und denken nicht weiter, denn was sie mit ihrer Arbeit gewinnen mögen, u. s. w." — Jesus Sirach, Kap. 39. — Es ist bekannt, daß

Sind nun aber diese beyden äußersten Punkte als nothwendig gesetzt, so muß auch nothwendig eine Mitte zugegeben werden, die wiederum die größte Mannigfaltigkeit, und eine lange Stufenleiter als Mittelglieder zwischen dem höchsten Gipfel der Majestät und der Niedrigkeit des mit der gemeinsten Arbeit beschäftigten Unterthans umfaßt. Die Natur selbst ist es, die in jedem irgend großen und wohl organisirten Volke eine Aristokratie erzeugt, die sich auf Vermuthungen gründet, denen im Allgemeinen sogar die Kraft wirklicher Wahrheiten nicht abgesprochen werden kann. In einem geachteten Stande geboren zu seyn; von Kindheit auf nichts Schmutziges und Niedriges zu sehen; in der Achtung gegen sich selbst, gegen die

schon die angesehensten Philosophen des Alterthums die Demokratie für die schamloseste aller Regierungsformen erklärten S. z. B. Platon's Politicus (Bipont. vol. VI. pag. 88.) Die Geschichte der griechischen Volksstaaten, und der italienischen und deutschen Freystaaten des Mittelalters, bestätigt sattsam die Richtigkeit dieses Ausspruchs. Es versteht sich, daß hier nur von reinen Demokratieen die Rede ist, die nur auf beschränktem Raume überhaupt gedenkbar sind. —

die Stimme der öffentlichen Meynung erzogen zu werden; auf einen erhabenen Standpunkt gestellt zu seyn, der einen umfassenden Ueberblick der unendlich verschlungenen Verhältnisse in einer großen bürgerlichen Gesellschaft gewährt; die nöthige Muße zum Lesen, zum Nachdenken, zur Unterhaltung zu genießen; in einer Lage zu seyn, daß man die Gesellschaft oder wenigstens die Aufmerksamkeit der Weisesten und Gelehrtesten sich gewinnt; in den Heeren den Gehorsam und das Befehlen zu lernen, und Gefahren zu verachten, wenn es der Erhaltung der Ehre, der Erfüllung der Pflicht, der Erwerbung des Ruhmes gilt; an den höchsten Grad der Wachsamkeit, Besonnenheit und Umsicht sich zu gewöhnen in Verhältnissen, wo kein Fehler ungestraft begangen wird, wo das geringste Versehen die unglücklichsten verderblichsten Folgen nach sich zieht; eines besonnenen ehrbaren und regelmäßigen Wandels sich zu befleißigen, weil man sich bewußt ist, daß man als der Lehrer seiner Mitbürger in ihren höchsten und heiligsten Angelegenheiten, als ein Mittler zwischen der Gottheit und den Menschen betrachtet wird; bestimmt zu seyn zum Ausleger des Gesetzes, zum Ausspender der

Ge-

Gerechtigkeit, und darum in der Reihe der ersten Wohlthäter des menschlichen Geschlechts zu stehen; ein Lehrer der Wissenschaften oder freyer und edler Künste zu seyn; der reichen Kaufleute einer zu seyn, die, wegen des glücklichen Erfolges ihrer Unternehmungen, die Vermuthung eines scharfen durchdringenden Verstandes, des Fleißes, der Beständigkeit, der Ordnungsliebe für sich haben; — das sind die menschlichen Verhältnisse, die eine natürliche Aristokratie erzeugen, und ohne die kein Volk ist. [31]) —

Aber warum, werdet ihr sagen, wenn wir auch zugeben, daß in jedem nicht despotischen Staa-

31) »The state of civil society, wich necessarily generates an aristocracy, is a state of nature, and much more truly so, than a savage and incoherent mode of life. For man is by nature reasonable, and he is never perfectly in his natural state, but when he is placed, where reason may be best cultivated, and most predominates. Art is man's nature. We are as much, at least, in a state of nature in formed manhood, as in immature and helplefs infancy." BURKE's, works vol. III. pag. 483.

Staate es zwischen dem Herrscher und Beherrschten eine lange Reihenfolge von Ständen geben müsse, warum gerade dem Grundeigenthum so bedeutende Vorzüge beylegen, wie es Jahrhunderte lang in den Feudalstaaten Europens genoß? — Darum, weil dem mächtigen Einfluß des rastlos wirksamen Geldes ein Gegengewicht gegeben werden muß, wodurch das zerstörte Gleichgewicht wieder hergestellt, und die auf Eine Seite überwiegende Kraft gleichmäßig vertheilt wird. Den unbeweglichen Besitzthümern, deren träge Schwere von der flüchtigen Beweglichkeit des Geldes nur zu leicht überwunden wird, muß eine, im Verhältniß zum Geldreichthum, überwiegende Macht in der Repräsentation eingeräumt werden, die es vom Verderben errette. Sein Anspruch auf diese Macht liegt in seiner eigenen Würde, und in dem Gefahr drohenden Einfluß des gegenüberstehenden beweglichen Feudalismus des Geldes.

Empörend endlich hat man es gefunden, daß in dem Lehnssystem der Besitz des Grundeigenthum's zu persönlichen Diensten und Leistungen verpflichte. Befangen von den Grundsätzen des Römerrechts, welches in Ansehung

der

der Verfügungsfreyheit zwischen beweglichem und unbeweglichem Eigenthum im Allgemeinen nie unterschied, sondern an beyden gleiche Rechte gestattete, konnte man jene Idee des germanischen Rechts, daß das Grundeigenthum nicht im Eigenthum, sondern nur im Besitz und Nießbrauch seyn könne, nur unnatürlich finden. Daß durch diese Idee das Wesen des Staates am vollkommensten ausgesprochen werde, daß nemlich, indem der Grund und Boden als von einem unsichtbaren Souverain verliehen betrachtet wird, er eine besondere Heiligkeit gewinnt, und daß der Staat unter dieser Voraussetzung als eine innige Vereinigung aller Generationen, der untergegangnen wie der gegenwärtigen und der kommenden, zur Beschirmung und Vertheidigung dieses Bodens erscheine, an den alle Heiligthümer und die religiösen Mysterien eines Volkes geknüpft sind, das übersah die haushälterische Weisheit unserer Zeiten gänzlich. Was ist natürlicher, in dem Zusammenhange jenes großen Grundgedanken, wenn der sichtbare Herrscher selbst seine Majestät am Fuße des Thrones des unsichtbaren Oberherrn niederlegt, sie als ein Geschenk seiner Gnade anerkennt, und den Boden über den er regiert,

als ein Lehn von der Huld dieses obersten Lehnsherrn, was ist dann natürlicher, als daß jeder der Unterthanen dem höchsten der Vasallen sich wiederum zu Diensten verpflichte, und zwar zu Diensten, die sich nur auf die Vertheidigung dieses Grundes und Bodens beziehen? [32]) —

Sey dem aber, wie ihm wolle, der Feudalismus, der Jahrhunderte lang alle neugebildeten germanischen Staaten getragen und erhalten, sollte in dem rastlosen Wechsel der Zeiten einer andern Form der Verfassung weichen, und zu einer bloßen Modification des Privateigenthums hinabsinken. Mit dem Eindringen und der allmählichen immer wachsenden Ausbreitung des Römerrechts, erstarb die Idee von einem unsichtbaren Lehnsherrn mehr und mehr; das Band der Gegenseitigkeit, das bis dahin Herrscher und Unterthanen umschlungen, löste sich auf, und die nun zusammenhangslosen Idividuen sollten von nun an nur durch irdische Mächte zusammengehalten werden.

Außer

32) Daß die Leistungen der Vasallen auch in andern als kriegerischen Diensten bestanden, ist eine spätere Ausartung des Lehnssystems.

Außer der Aufnahme des Römischen unumschränkten Privateigenthums haben unstreitig noch mehrere andere Umstände zur Zerstörung der feudalistischen Verfassungen zusammengewirkt. Es ruhet der Keim der Auflösung in diesen Verfassungen selber. Die Belohnung kriegerischer Dienste besteht in Ländereyen; diese aber führen zum Ackerbau und schwächen die kriegerische Lust und Neigung. Dieselbe Wirkung bringt das unvermeidliche Erblichwerden der Lehne hervor, die nun nicht mehr der Preis der Tapferkeit und kriegerischer Dienste, sondern des Zufalls der Geburt sind. Wie leicht werden aber auf solche Weise einzelne Vasallen so mächtig, daß sie dem Lehnsherrn trotzen dürfen, und daß dieser durch abgedrungene Verleihungen immer neuer Lehne sich in eben dem Grade schwächen muß, als die Macht seiner Vasallen wächst.

Aber auch äußere Umstände und Verhältnisse brachten dem Feudalismus den Untergang. Die Erfindung des Schießpulvers mußte in der kriegerischen Verfassung nothwendig eine gänzliche Umwandlung herbeyführen. Früher schon hatten die Könige und Herrscher die widerstrebende, und schwer nach ihrer Willkühr zu leitende

Feu-

Feudalmiliz durch ein zu ihren Zwecken brauchbareres Werkzeug, die Soldmiliz, mit nicht unglücklichem Erfolge zu ersetzen gesucht. Diesem Streben kam von nun an der Adel selbst entgegen, der einen Kampfplatz zu betreten verschmähte, wo nicht mehr persönliche Tapferkeit und kriegerischer Muth, sondern einzig ein willenloser Mechanismus entschied.

Ein anderes beynah gleichzeitiges Ereigniß wirkte nicht minder zur Umwandlung der geselligen Verhältnisse, vorzüglich durch Befreyung der Geister von den langgetragenen Fesseln alter Vorurtheile, durch die einzelner Stände Vorrechte mächtiger geschützt wurden, als durch die Gewalt der Waffen. Wir reden von der Erfindung der Druckerkunst. Durch sie ward eine unbeschränkte Gemeinschaft der Geister begründet; in allen europäischen Reichen wurden die Kenntnisse, die bis dahin ausschließendes Eigenthum eines einzigen Standes gewesen waren, ein gemeinsames Besitzthum, und Jedem wurde in dem Reich der Wissenschaft so viel Recht zu Theil, als er nur durch geistige Kraft, die die Natur in ihn gelegt, zu behaupten vermochte. Neben der Gewalt der Waffen, durch

die der Adel groß und mächtig geworden, neben dem Ansehen, welches der Besitz großer Güter und anderer körperlicher Besitzthümer gewährte, bildete sich eine andere unsichtbare, aber nur desto unwiderstehlicher wirkende, Macht, die der geistigen Bildung und wissenschaftlicher Reichthümer, welche die Verachtung, die sie Jahrhunderte lang von dem Adel erfahren mußte, durch die Untergrabung seines Ansehens an ihm rächte.

Endlich auch die Gewalt des Geldes, vorzüglich seit der Entdeckung der neuen Welt, begründete eine neue gesellige Ordnung. Neben dem alten Lehnsadel erhob sich nach und nach ein neuer Geldadel, der durch des Glükkes leichtsinnige Launen unter alle Stände vertheilt, ein mächtiges Gegengewicht gegen die starre Macht des Erbadels bildete.

Unter dem Zusammenwirken aller dieser Umstände sank der Feudalismus, der bis dahin die von den germanischen Völkern gebildeten Staaten gestützt und getragen, zu einer bloß privatrechtlichen Bedeutung hinab; denn es wurden die kriegerischen Dienste in anderen

Arten von Leistungen umgewandelt, und von dem alten System blieben nur noch die äußeren Formen, während der Geist desselben längst entflohen war.

An die Stelle, welche dieses System im öffentlichen Recht der germanischen Völker bis dahin behauptet hatte, trat nun, seit dem Schluß des Mittelalters, ein allgemeiner Mechanismus der Regierungen, der das Leben des Staates an eine unwandelbare Norm zu binden, und die größten Wirkungen durch die Kräfte der Mechanik hervorzubringen strebt. In diesem neuen Regierungssystem, in dessen Ausbildung und Vervollkommnung die erhabene Weisheit der neueren Zeit sich am glänzendsten zeigt, wird die Regierung dem Volke entgegengesetzt, als einer todten leblosen Masse, welche durch die Gewalt der Regierung nach Willkühr geleitet und bewegt wird. Die höchste Aufgabe des Staatskünstlers der neuen Zeit ist daher die Hervorbringung eines vollendeten Mechanismus der Staatsmaschine, und groß und erstaunungswürdig in der That sind die Wirkungen, die sie, zumal wenn sie von einem mächtigen Maschinenmeister in Bewegung gesetzt wird, her-

vorzubringen vermag. Nur wird freylich dazu ein solcher gewaltiger Meister erfordert, der, weil aus einem todten Mechanismus doch nie ein organisches Leben hervorgeht, die Räder der Maschine stets in Bewegung erhält und sorget theils daß sie nie stocke, theils daß er nicht selbst von ihr ergriffen und von ihrer blinden Gewalt zermalmt werde.

Selbst bey der flüchtigsten Betrachtung bietet sich unseren Blicken ein auffallender Contrast dar zwischen dieser Regierungsform und denen des Alterthums, ja selbst der früheren Jahrhunderte der neueren Zeit. In den Freystaaten des Alterthums war der Einzelne Nichts, das Gemeinwohl Alles; in den europäischen Staaten der neueren Zeit ist der Einzelne Alles, und das Ganze Nichts. Schon ihrer ursprünglichen Einrichtung nach haben die Verfassungen dieser Zeit die Tendenz der Vereinzelung und Zersplitterung; jedem Individuum wird eine bestimmte Sphäre angewiesen und ein bestimmter Grad des Ansehens zugemessen, worin es sich erhalten und die es für sich behaupten mag. Unsere Ahnherren, wenn nicht auswärtige Kriege sie beschäftigten, kämpften in Jahrhun-

hunderten, die man gegenwärtig barbarische nennt, auch daheim für ihre persönlichen Ansprüche, und durch diesen beständigen Kampf, durch dieses freudige Ringen und Bewegen aller Kräfte ward wenigstens eine Art des öffentlichen Lebens und der Freyheit im Staate erhalten. Ihre Nachkommen in gesitteteren Jahrhunderten unterdrückten die bürgerlichen Unruhen, worin die Thätigkeit und Lebendigkeit der früheren Zeit sich vorzüglich kund gab; aber die Ruhe, die sie dadurch gewonnen, benutzten sie nicht einmahl zur Unterhaltung des Gemeingeistes und der Liebe für die Gesetze und Verfassungen, denen sie diese Ruhe und diesen Schutz verdanken; sondern jeder Einzelne wendet sie für sich an, zu den verschiedenen Beschäftigungen, die ihm persönlichen Vortheil und Beförderung nach der Verschiedenheit der öffentlichen Einrichtungen versprechen. Auch in solchen Staaten, wo verschiedene Stände und Classen von Menschen an der Regierung Theil haben, selbst in demokratischen Staaten, wo die Freyheit, die Alle genießen, nicht ohne die Wachsamkeit und Thätigkeit jedes Einzelnen aufrecht erhalten werden kann; selbst da erblicken wir diejenigen, die nach dem Sprachgebrauch dieser

Zeit nicht ihr Glück machen können, verlegen wie sie ihre Muße ausfüllen sollen, und wir sehen, daß sie sich einsamen schuldlosen Beschäftigungen hingeben, oder einen sogenannten Geschmack an Gartenkunst, Baukunst, Malerey und Tonkunst ausbilden und befriedigen; höchstens, wenn es kraftvolle Gemüther sind, die dieß zahme Privatleben anekelt, daß sie sich, um sich zu betäuben, in einen Strudel von Ausschweifungen stürzen, und sich selber um die Glückseligkeit ihres Lebens betrügen.

Selbst in die Speculation ist dieses Verderben der neueren Zeit eingedrungen. Hier zwar suchen wir unseren Blick zu erweitern, wir wollen nicht das Wohl des Einzelnen zunächst, sondern des Ganzen; aber was ist es, was wir als das höchste und edelste Ziel des Strebens den Völkern vorhalten? — Der Handel ist's, der als der Inbegriff aller gewinnbringenden Künste betrachtet wird! — Nationen sollen wie Gesellschaften von Kaufleuten, nach nichts als Monopolien und Handelsgewinn trachten, und, wie diese, den Schutz dieses Gewinnes und der Personen einer Kraft anvertrauen, die sie nicht in sich selbst haben. —

Weil

Weil Menschen, wie andere Thiere, nur da in Haufen vereinigt bleiben, wo die Nothwendigkeiten des Lebens angehäuft sind, und ein immer wachsender Vorrath von Reichthümern sich findet; so vergessen wir alle Rücksicht auf den politischen und moralischen Charakter eines Volkes, vergessen über unserer ängstlichen beschränkten Sorge für die Fortpflanzung der Heerde und für den Stall und die Weide, daß Viele oft die Beute einiger Wenigen geworden; daß für die Armen nichts so lockend ist, als die Schätze der Reichen, und daß wenn der Preis der Freyheit bezahlt werden soll, das gewichtige Schwert des Siegers in die entgegengesetzte Wagschaale fallen kann! 33) —

Im

33) »Because men, like other animals, are maintained in multitudes, where the necessaries of life are amassed, and the store of wealth is enlarged, we drop our regards for the happiness, the moral and political character of a people; and, anxious for the herd, we would propagate, carry our views no farther, than the stall and the pasture. We forget, that the few have often made a prey of the many; that to the poor there is nothing so enticing, as the coffers of the

Im Gegensatz gegen diejenigen Jahrhunderte, in welchen der Feudalismus die Grundlage aller germanischen Staaten bildete, unterscheiden sich die späteren vorzüglich durch eine regelmäßigere Regierung, und durch größere Ordnung und Ruhe im Inneren der Staaten. Aber diese Vortheile sind nicht ohne Nachtheile, und dem ernsten Beobachter der Menschen und ihrer Schicksale mag es zweifelhaft scheinen, welche von beyden größer und überwiegend sind. Freylich war im Mittelalter in jedem großen Gebiete die bürgerliche Verbindung äußerst lokker und nur unvollkommen. Jeder Gau bildete einen Staat im Staate, und die Abkömmlinge verschiedener Familien standen als Stämme und Völkerschaften feindselig einander gegenüber; in ihren ewigen Kriegen und Befehdungen glaubt man eher eben so viele feindselige Nationen, als ein einziges durch bürgerliche Einrichtungen verbundenes Volk zu erblicken. Aber mitten unter diesen inneren Unruhen und Fehden erzeugte und nährte sich ein Geist, der in Zeiten der Ge-

---

rich; and that, when the price of freedom comes to be paid, the heavy sword of the victor may fall into the opposite scale." — Ferguson history of civil society. pag. 222. —

Gefahr als die sicherste Schutzmauer des Staates und als der Bürge seiner Macht erschien.

Von der höchsten Wichtigkeit, von unschätzbarem Werthe sind die bürgerliche Ordnung und eine feste Regierung; aber ist darum jede Einrichtung, die man zur Erreichung dieses Zweckes macht, geeignet, dauerhafte Wirkungen hervorzubringen, und den Gemeingeist zu erhalten, aus dem sie ursprünglich hervorgieng?

Neben dem Staatsrecht hat sich in der neueren Zeit noch ein Regierungsrecht gebildet, das sich mit den zahlreichen Anstalten beschäftigt, die unsere modernen Staaten zur Erreichung jenes Zweckes getroffen haben. 34) Selbst die Kirche hat sich zu diesem Zwecke bequemen müssen; das mächtigste Werkzeug aber in der Hand der Regierungen, zur Bezähmung unbändiger Kräfte, ist ein vielköpfiges Ungeheuer, die Policey, welche die Verachtung der so oft als pedantisch verschrieenen Formen nur zu grausam an einem thörichten Geschlechte gerächt hat! —

Wahr-

34) Vergl. J. G. Schlosser's Briefe über die Gesetzgebung, S. 82. u. flg.

Wahrlich es ist Grund vorhanden, die Wirkungen eines System's zu fürchten, das beynah nur träge Ruhe und Unthätigkeit bezweckt, das durch Regierungen nicht bloß Ungerechtigkeiten und Irrthümer verhindern, sondern alles Leben und alle Bewegung ersticken möchte, weil in ihm jedes Regen eines freyen Volkes dem Bruch des öffentlichen Friedens gleich gilt. Nur zu leicht beschränken wir unsere Ansicht von Handlungen, die Unterthanen, ohne die öffentliche Ordnung zu stöhren, vorzunehmen wagen dürfen. Die inneren Bewegungen in einem Freystaat, die Zügellosigkeit in Volksregierungen erfüllen die Unterthanen einer Monarchie mit Entsetzen und Abscheu. Die Freyheit, womit ein Europäer durch Straßen und Felder streifen darf, würde einem Chinesen ein sicherer untrüglicher Vorbothe der Verwirrung und der Anarchie scheinen. Können Menschen, würde er ausrufen, ihren Oberen sehen, und nicht zittern? Können sie ohne ein genau bestimmtes geschriebenes Ceremoniel mit einander umgehn? Kann der Friede und die Ordnung erhalten werden, wenn man nicht zu einer bestimmten Stunde die Straßen verrammelt? —

Wenn

Wenn solche Vorsichtsmaßregeln, welche Menschen gegen einander nehmen, wegen ihrer Verdorbenheit nothwendig sind, wenn sie nicht vielmehr aus einem finstern Argwohn, aus einer grausamen Eifersucht der Herrscher entspringen; so kann ein solches Verfahren als das zweckmäßigste nur gebilligt werden; denn die Schlange muß man fern halten, und den Tiger in Fesseln legen. Aber wenn eine strenge Policey, die nicht zur Verhütung von Verbrechen, sondern zur Begründung der Sklaverey gebraucht wird, den Geist der Völker unfehlbar ertödtet und ihre Sitten verderbt; wenn man ihre Strenge dazu mißbraucht, alle Bewegungen eines freyen Volkes zu unterdrücken; wenn Einrichtungen nur deßhalb gepriesen werden, weil sie die öffentliche Stimme ersticken, nur deßhalb verdammt, weil sie dieselbe laut werden lassen; dann darf man wohl sagen, daß die meisten der vielgepriesenen Verbesserungen der bürgerlichen Gesellschaften nichts anderes sind, als Mittel, alles öffentliche Leben zu unterdrücken, und nicht so wohl das unheilbringende unruhvolle Treiben und Drängen der Menschen, als ihre thätigen Tugenden in trägen Schlummer einzuwiegen.

Blicket auf China, auf ein Reich, wo jene Vollkommenheit schon erreicht ist, nach der die Staatskünstler der neueren Zeit so eifrig streben; dessen Einwohner in höchstem Grade alle die Künste besitzen, von denen, nach der Meynung dieser trefflichen Männer, die Größe und das Glück der Nationen abhängt. Dort ist, was vor Allem für nothwendig geachtet wird, eine beyspiellos angewachsene Bevölkerung; dort ist längst geschehen, was wir so sehr geneigt sind, zu bewundern; die Verwaltung des Staats ist nach den Fähigkeiten des gemeinsten Verstandes eingerichtet; sie ist zersplittert, und unter verschiedene Behörden vertheilt; glänzende Ceremonien und ehrfurchtgebietende Formen begleiten jedes öffentliche Verfahren; und wo diese zur Erhaltung der Ordnung unzulänglich sind, da tritt eine strenge, mit allen Arten körperlicher Züchtigungen gewaffnete, Policey auf. Allen Ständen im Staate wird die Peitsche und das Bambusrohr vorgehalten; jede obrigkeitliche Person gebraucht sie, aber jede fürchtet sie auch. — Dort ist jeder einzelne Zweig der Verwaltung Gegenstand einer besondern Profession; jeder, der sich um ein Amt bewirbt, muß eine regelmäßige Erziehung empfangen,

und, wie in unseren Schulen oder zu Schulen herabgesunkenen Universitäten durch Fleiß und Fortschritte ausgezeichnete Zeugnisse erlangt haben. —

Und nun dennoch, trotz dieses vollendeten Mechanismus, welche innere Schwäche in diesem unermeßlichen Reiche, die er den Angriffen jeder kühnen Horde blosstellt; welche allgemeine Verkrüppelung der Geister! — Jedem übergroßen Reiche scheint ein solcher innerer Tod unvermeidlich zu drohen. Wegen der unermeßlichen Ausdehnung muß der Herrscher das mangelnde innere Leben durch das Scheinleben des Mechanismus zu ersetzen suchen. Jede geringste Unordnung erfordert hier schnelle Vorkehrungen, strenge Vollziehung der gewaltsamsten Maßregeln. Entfernte Provinzen müssen durch militärische Macht in Unterwürfigkeit erhalten werden, und die dictatorische Gewalt, die in freyen Staaten nur zuweilen, zur Unterdrükkung von Aufruhr, oder zur Bekämpfung anderer Uebel vorübergehend erscheint, ist in jedem Reiche von einer gewissen Ausdehnung ununterbrochen nothwendig, um die Auflösung eines Riesenkörpers zu verhüten, dessen Theile durch ge-

gewaltsame und entscheidende Maßregeln vereinigt wurden, und eben so auch zusammengehalten werden müssen. Nichts führt sicherer zum Despotismus, als eine immer wachsende Erweiterung des Gebietes. In jedem Staate ist die Freyheit der Bürger bedingt durch ein richtiges Verhältniß der einzelnen Theile zu einander, und die Freyheit unter den Menschen überhaupt durch das Gleichgewicht der Nationen. In dem Laufe der Eroberungen sagt man nur von den Unterjochten, daß sie ihre Freyheit verloren haben; aber die Geschichte des Menschengeschlechtes lehrt es unwidersprechlich, daß Unterjochen und Unterjochtwerden der Wirkung nach vollkommen gleich ist! 35) —

Möge

35) »Among the circumstances, which in the event of national prosperity, and in the result of commercial arts, lead to the establishment of despotism, there is none perhaps, that arrives at this termination with so sure an aim, as the perpetual enlargement of territory. In every state the freedom of its members depends on the balance and adjustment of its interior parts, and the existence of any such freedom among mankind depends on the balance of nations. In the progreſs of conquest,

Möge Europa nie wieder ein Reich, wie das Weltreich der Römer sehen! — Ihr müßt sterben, war Octavius Antwort auf jede Bitte eines Gnade flehenden Volkes; es war der Urtheilsspruch, den einige seiner Nachfolger über jeden Bürger aussprachen, der durch Geburt oder durch Tugenden über die Masse hervorragte. Aber ist dieses grausame Vergießen des Bürgerblutes, wodurch eine noch neue Herrschaft über ein widerspenstiges und unruhiges Volk begründet oder aufrecht erhalten wird, das einzige Uebel des Despotismus? Ist der Tod das größte der Leiden, welche den aller seiner Rechte beraubten Unterthanen treffen können? — Das Leben darf er wohl fortschleppen, aber Eifersucht und Mißtrauen, das Gefühl der persönlichen Niedrigkeit, die erbärmlichen Sorgen eines würdelosen Daseyns bemächtigen sich der Seele; jeder Bürger ist zum Sklaven hinabgesunken, jeder Zauber womit die

those who are subdued are said to have lost their liberties; but from the history of mankind, to conquer or to be conquered, has appeared in effect the same." Ferguson l. c. pag. 412. cf. Montesquieu espr. des loix. VIII. 20. —

die Gemeinheit ihre Mitglieder an einander fesselte, ist verschwunden. Gehorsam ist die einzige Pflicht, und diese wird durch Gewalt erzwungen. Wenn unter solch einer Verfassung es unvermeidlich ist, Zeuge von Scenen der Erniedrigung und des Schreckens zu seyn, wenn die edelsten Gemüther der Gefahr der Ansteckung ausgesetzt sind; so erscheint der Tod als eine Wohlthat; und die Libation, die Thrasea mit dem Blute seiner Adern bringt, ist Jupiter dem Befreyer das willkommenste Opfer! [36])

Indem wir die Lebensgeschichte der europäischen Staaten der neueren Zeit in ihren allgemeinsten Umrissen entwarfen, haben wir auch zu-

36) »Accepto dehinc senatusconsulto, Helvidium et Demetrium in cubiculum inducit: porrectisque utriusque brachii venis, postquam cruorem effudit, humum super spargens, propius vocato quaestore, Libemus, inquit, Jovi Liberatori. Specta juvenis; et omen quidem Dii prohibeant; caeterum in ea tempora natus es, quibus firmare animum expediat constantibus exemplis." — Taciti annal. XVI, 35. (ed. Ernesti pag. 896.)

zugleich das Schicksal Deutschlands angedeutet. Auch hier herrschte, wie in den übrigen Staaten die auf den Trümmern des Römerreichs aufblühten, eine lange Reihe von Jahrhunderten der Feudalismus; zwar nicht ursprünglich, aber doch von dem Augenblick an, wo die zerstreuten Elemente sich zu Staaten zu bilden begonnen, [37]) die bürgerliche Selbstständigkeit der Gemeinen allmählich vernichtet, und der Wille eines einzelnen Oberhauptes zum Gesetz für ein ganzes Volk erhoben wurde. Daß aber, als Deutschland von dem Reiche der Franken sich losgerissen hatte und eine selbstständige Macht zu bilden begann, die mächtigen Vasallen von ihrem Lehnsherrn hier nicht eben so, wie in den meisten übrigen Reichen Europa's, allmählich unterworfen wurden; daß hier niemals eine vollkommene Einheit entstand, davon sind die Gründe größtentheils schon früher angedeutet wor-

37) Vergl. außer den schon oben angeführten Schriften von Hüllmann und Montag auch Pütter's Entwickelung der Deutschen Staatsverfassung, Göttingen, 1786, und das eine allgemeine Uebersicht dieser Entwickelung gewährende Werk eines Ungenannten: die deutsche Reichsstandschaft. Leipzig, 1807. —

worden. [38]) Die Art der Auflösung des Bandes zwischen Deutschland und dem Fränkischen Reiche gibt allein schon bedeutenden Aufschluß über die Möglichkeit so ausschweifender Anmaßungen der Großen, daß sie allmählich aus bloßen königlichen Beamten zu selbstständigen Gebietern, aus bloßen Beneficiarien zu erblichen Besitzern ihrer Lande, aus bloßen Unterthanen und Rathgebern zu freyen Theilnehmern an der höchsten Gewalt im Reiche sich erheben konnten. Von dem früheren Verhältniß der Stände zu ihrem Oberhaupt, von ihrem Verhältniß zu einander blieb in dieser neuen Verfassung nichts, als die Namen der alten Würden und der damit verknüpfte Rang, selbst zu einer Zeit, als der Grund und die Bedeutung derselben längst verschwunden war. Die neuen erblich gewordenen Fürsten und beynah unumschränkten Herrscher ihrer Lande fuhren fort, von den Gebieten, denen ihre Vorfahren nur als Beamten des Königs vorgestanden, sich Herzoge, Pfalz-, Land-, Mark-, Burggrafen und Grafen zu nennen, und auch von diesen längst untergegangenen Würden ihren Rang ab-

38) S. oben Seite 167 u. flg.

abhangen zu lassen, ausgenommen daß bald sieben unter ihnen sich einen vorzüglichen Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten und den ausschließenden Besitz mancher sonst gemeinschaftlicher Rechte, namentlich der Königswahl, zueigneten; Anmaßungen, die lange Gegenstand bitterer Streitigkeiten waren, bis endlich durch die goldene Bulle Karls des Vierten jene Sieben als Kurfürsten bestätigt und ihre Rechte genauer bestimmt wurden. —

Durch diese Kurfürsten hatte sich eine neue Macht gebildet, welche die Rechte des Königs immer mehr beschränkte, und die Auflösung im Innern immer mehr beförderte. Städte, und selbst Dörfer, und Gutsbesitzer in einigen Provinzen Deutschlands erhoben sich allmählich zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten; aus einem einzigen Staate bildeten sich nach und nach mehrere hunderte, die zuletzt nur noch durch den Namen eines gemeinsamen Oberhauptes, durch allgemeine Rechts- und Sicherheitszwecke und die dafür bestehenden Anstalten zusammenhiengen. Vergebens waren die Anstrengungen selbst der durch ihre Erbstaaten vorzüglich mächtigen Kaiser, eines Karls des

Fünften und Ferdinands des Zweyten, die Zügel des Regiments anzuziehen und die übermüthigen Großen zu bändigen. Neue Beschränkungen der königlichen Gewalt durch Wahlkapitulationen waren die einzige Folge derselben. Und als nun vollends ein dreyßigjähriger Religionskrieg ausbrach, als auswärtige Mächte diese Gelegenheit benutzten, sich in Deutschlands innere Angelegenheiten einzumischen, um Oesterreichs Macht zu schwächen; so ward die Auflösung vollendet. Der Religionsfriede und der Westphälische Friede, der so oft als ein Anker der Freyheit gepriesen ist, [39]) waren der Tod der Freyheit Deutschlands, dessen Selbstständigkeit das sicherste ja das einzige Unterpfand der Glückseligkeit der großen Europäischen Völkerfamilie ist, denn „für wen und für welche Sache Deutschlands Krieger die Waffen führen, wem sie folgen, darauf beruhet alles Gleichgewicht in der Politik, die Freyheit von Europa, das Wohl des menschlichen Geschlechtes." [40]) —

Von dem westphälischen Frieden an ist Deutsch-

39) Sacra libertatis anchora.

40) Joh. v. Müllers Werke, Th. 9. S. 107. —

Deutschlands politische Geschichte nur die Geschichte eines langsamen Todes. Trägheit und Unbehülflichkeit der Bewegungen im Inneren der großen unendlich zusammengesetzten Maschine hinderten es, daß Deutschland mit jener Energie auftrat, die vorzüglich bey'm Beginnen der französischen Revolution nothwendig gewesen wäre. Die großen Umwälzungen in beynah allen europäischen Staaten, welche diese Revolution nach sich zog, rissen auch Deutschland in ihren Strudel; eine unwiderstehliche Macht löste die schlaffen Bande, die Deutschlands Fürsten bis dahin lose umschlungen, gänzlich auf, und was bis dahin wenigstens dem Namen nach Ein Staat gewesen, ward nun ein Bund von mehreren Staaten von sehr ungleicher Größe und Macht.

Seit dem Untergange des Deutschen Reichs erhoben sich zahlreiche Stimmen, welche die Verfassung desselben als höchst mangelhaft, und unvollkommen verschrieen haben. Freylich ist es unstatthaft, irgend einen politischen Grundsatz aufzustellen, ohne alle Rücksicht auf individuelle Verhältnisse, die ihm doch erst seine eigentliche Bedeu-

tung geben, und seine Wirkungen bestimmen. 41) —

Im Allgemeinen betrachtet wäre es ungerecht, die Deutsche Reichsverfassung geradezu zu verdammen; wer bloß nach einer abstracten Theorie urtheilt, wird sie vielmehr dem Vollendetsten an die Seite setzen, was der menschliche Geist von politischen Schöpfungen hervorbrachte. Sie wird ihm wie jenes Ideal einer Monarchie erscheinen, das Zoroaster bildete. Wie in dem Reiche des Lichtes, um des Herrschers Ormuzd Thron die sieben Amschaspands stehen, die Fürsten des Lichtes, unter diesen aber die Izeds

41) „I cannot stand forward, and give praise or blame to any thing, which relates to human actions and human concerns, on a simple view of the object, as it stands stripped of every relation, in all the nakedness and solitude of metaphysical abstraction. Circumstances give in reality to every political principle its distinguishing colour and discriminating effect. The circumstances are, what render every civil and political scheme beneficial or noxious to mankind." Burke's works vol. III, pag. 28. — Wie oft ist diese Lehre, vorzüglich, von systemsüchtigen Deutschen, vergessen worden! —

Itzeds, die Genien von Allem, was gut ist; also fand sich auch im Deutschen Reich eine Stufenfolge von Gewalten, die mit ihrer Fürsorge auch das Geringste umfaßten. Wäre Deutschland ein einziges großes Ganze gewesen, niemals hätte hier so viel Freyheit und so viel Wohlstand blühen können, so viel Cultur und so hohe Geistesbildung, und früher schon hätte man klagende Worte gehört, wie die, mit denen ein großer Römer den Untergang der Freyheit betrauerte. [42]) — Aber blickt man auf Deutschlands Lage im Mittelpunkte Europens, dann erst erscheint die Mangelhaftigkeit einer Verfassung, unter der es, von Meeren oder Gebirgen umgeben, oder sonst isolirt, viele Zeitalter hindurch hätte blühen und gedeihen mögen, die es aber, mitten unter gewaltigen zur höchsten Einheit gelangten Nationen nothwendig einem unvermeidlichen Untergange entgegen führen mußte. —

Die

42) „Dedimus profecto grande patientiae documentum; et sicut vetus aetas vidit, quid ultimum in libertate esset, ita nos, quid in servitute, adempto per inquisitones et loquendi audiendique commercio." Tacitus vita Agricolae (ed. Ernesti pag. 466.)

Die Verfassung des Deutschen Reiches hat jetzt nur noch ein antiquarisches Interesse für uns. Noch kurz vor ihrem Untergang haben einige unserer gelehrtesten und geistreichsten Publicisten, von Gönner, Klüber und von Leist Gemälde derselben entworfen, die eine höchst belehrende Anschauung derselben gewähren, und zugleich von der hohen wissenschaftlichen Ausbildung zeugen, welche die Staatsrechtwissenschaft in Deutschland erhalten hatte. Aus diesen Werken schöpfe, wer von jener sittlichen Antiquität unseres Volkes genaue Kunde wünscht. Noch immer ist sie der Beachtung werth; denn es bietet Deutschland in der Vergangenheit eine größere Fülle politischer Bildungen dar, als die Einförmigkeit der gegenwärtigen Zeit, worin man in entfernte Zeiten und Räume flüchten muß, um von dem überschwenglichen Reichthum der Idee auch nur eine Ahnung zu erhalten.

Fünfter Abschnitt.

Kirchenrecht.

Staat und Religion — bürgerliche und geistliche Verfassung — weltliches und kirchliches Ansehen — diese Stützen des gesellschaftlichen Lebens so gegeneinander zu stellen, daß sie sich die Waage halten, daß sie nicht vielmehr Lasten des gesellschaftlichen Lebens werden — dieses ist in der Politik eine der schwersten Aufgaben.

Moses Mendelssohn.

Religion — sagt Hemsterhuis [1]) — ist das Resultat der Beziehung jedes Individuums auf das höchste Wesen. —

Wie in dem Menschen die Sehnsucht erwa-

1) »La religion est le résultat du rapport de chaque individu à l'Etre Suprême." LETTRE SUR L'HOMME ET SES RAPPORTS. (Oeuvres philosophiques, Paris, 1809. tom. I. pag. 220.

wache, sich in Beziehung zu setzen mit Gott und den göttlichen Dingen, fragst — du vergebens. Sie ruhet tief in seinem Gemüth, und in dem Augenblick, wo er, zum Selbstbewußtseyn gelangt, in und über der Außenwelt den Schöpfer, und über dem Wechsel des Irdischen das Ewige und Unwandelbare erkennt, schlägt sie in helle Flammen auf, um nie wieder zu erlöschen. Der Mensch fühlt, daß seines Daseyns Wurzel nur in Gott sey, und wie sehr er sich auch von ihm entferne, ein unbezwingliches religiöses Verlangen führt den Verirrten zu ihm zurück.

Aber dieses Streben nach Gott tritt in den wechselnden Perioden der Menschengeschichte in verschiedenen Aeußerungen hervor. *) — Als ein friedlicher harmloser Besitz, als eine stille Seligkeit erscheint es in jener alten Zeit, von der nur noch die heiligen Sagen der Völker die Kunde enthalten, wo das jugendliche Geschlecht der unmittelbaren Nähe der himmlischen Mächte gewürdigt wurde; als ein unruhvolles Suchen, als ein angstvolles Irren von dem

*) Vergl. oben S. 60 u. flg.

dem Augenblick an, wo mit der ursprünglichen Unschuld die Gottheit verloren war, und der Leitstern auf der irdischen Bahn des Lebens sich verdunkelte, bis des Christenthums heilbringend Licht die lange Nacht der Zweifel wiederum erhellte.

Doch Religion, in was für Formen auch sie sich gestalten mag, ist nicht ohne Geselligkeit, nicht ohne Liebe. Sie kann nicht erwachen im Menschen, ohne daß er die Menschheit gefunden hat, und wie sollte er sie anders finden als durch liebevolles Anschmiegen? — Sie kann in dem Einzelnen nicht zu ihrem vollsten Daseyn gelangen; denn wie wäre es möglich, daß ein Einzelner die Religion erschöpfte! — Jeglichem wohnt dieses Gefühl seiner Unzulänglichkeit bey, und verstärkt noch den ursprünglichen Drang zur Geselligkeit, zum Austausch der Gedanken, zur Mittheilung der Gefühle und Empfindungen. [3])

So

3) Vergl. Schleiermacher's Reden über die Religion, Berlin, 1806. vorzüglich die vierte Rede: über das Gesellige in der Religion. —

So entstehen Gesellschaften der Religiösen, deren einziger Zweck gegenseitige Mittheilung ist, mit einem Worte, Kirchen, die nicht auf einen bestimmten Raum beschränkt, dem gröberen Blicke verborgen, ihre unsichtbaren Verzweigungen oft über die ganze Erde verbreiten. Es ist dieß die triumphirende Kirche, verschieden in Allem von der streitenden, von den Verbindungen derer, die nicht Religion haben, sondern sie suchen; von Verbindungen, in denen nur Einer mittheilt, alle Uebrige aber sich rein leidend verhalten, kurz von dem, was man gemeinhin Kirche nennt, und was der wahren Kirche in Allem geradezu entgegen gesetzt ist.

Die gemeinhin sogenannte Kirche ist nur eine Ausartung der wahren, aber eine unvermeidliche Ausartung. Einer neu offenbarten Lehre wenden sich in dem Feuer der ersten Begeisterung viele Tausende zu; aber nur Wenige sind es, welche die heilige Flamme zu bewahren vermögen; die meisten werden lau oder erkalten gänzlich, die Gegenseitigkeit der Mittheilung hört auf, und nur wenige Geweihte bilden zuletzt noch die wahre Kirche. Durch ihr

Be-

Bestreben aber, in den Uebrigen das erloschene Feuer wieder anzufachen, entstehen Verbindungen zwischen Geweihten und Ungeweihten, zwischen Priestern und Laien.

Ihrer Natur nach würden solche Verbindungen nur vorübergehend seyn. Sie müßten aufhören, sobald ihr Zweck erreicht, sobald die Begeisterung in den Laugewordenen wieder erweckt, die wahre Kirche in ihrem alten Glanze wiederhergestellt wäre; aufhören, sobald die Unmöglichkeit der Erreichung dieses Zweckes, die Unmöglichkeit, die Verirrten wieder zu gewinnen, erkannt wäre. Priester und Laien würden mit einander verschmelzen oder sich wieder sondern; aber äußere Gewalt war es, die sie in Verbindung erhielt, die das, was nur für einen vorübergehenden Zweck sich zusammenfügte, auf ewig an einander fesselte, so daß auf den Trümmern der wahren Kirche gegenwärtig die falsche dasteht, die allein alle die Uebel erzeugte, als deren Ursache man eine jede Verbindung der Religiösen anzuklagen geneigt ist.

Wenn, soweit die Geschichte reicht, in allen

len Staaten, wo geistliche und weltliche Macht nicht in einer und derselben Person vereint war, immer ein Widerstreit Statt fand zwischen diesen beyden Gewalten, wenn die Kirche einen Staat im Staat zu bilden strebte; so hat die weltliche Gewalt dieses nur sich selber zuzuschreiben. Fürsten waren es, welche die geistliche Gewalt zuerst begründeten. Sie brachten ihre irdische Hoheit mit in die Tempel des Ewigen, ließen weltliche Gaben als Weihgeschenke zurück, erklärten eine Kirche für eine Gemeinheit mit eigenen Vorrechten, für eine ansehnliche Person in der bürgerlichen Welt; und so war das Verderben der Kirche da, auf welche die Constitutionsacte politischer Existenz versteinernd wirkt, und zugleich der Grund gelegt zu allen den Uebeln, die unvermeidlich sind, wo man das Fremdartigste in eine unnatürliche Verbindung gebracht hat.

Von dem Augenblick an, wo es in der Kirche weltliche Dinge zu bestimmen gab, schlossen die Mitglieder der wahren Kirche von ihrer Regierung sich aus; dagegen drängten die Habsüchtigen und die Ehrgeitzigen sich ein, die ohne diese Vermischung des Irdischen mit dem

Ueber-

Ueberirdischen sich stets würden fern gehalten haben. Selbst die heiligen Verrichtungen der Lehrer und Priester fielen nun häufig in ungeweihte Hände, und die Stelle einer heiligen Begeisterung mußte so oft eine scheinheilige Gleißnerey und Heucheley vertreten, daß überall die Frömmsten sich stolz und kalt von der Kirche aussonderten.

Unmittelbarer noch ist der Staat an dem Verderben der Kirche dadurch Schuld, daß er sie selbst als eine weltliche von ihm eingesetzte Anstalt behandelte. Durch die Gaben, die er ihr spendete, glaubte er sich Ansprüche auf ihre Dankbarkeit erworben zu haben; er übertrug ihr die Sorge für Aufsicht und Erziehung, denn die Religion sollte in dieser modernen Zeit, wo die absolute Einheit zwischen Herrscher und Volk verschwunden, zu wahrhaft bürgerlichen Gesinnungen bereden; ja selbst die heiligen Mysterien religiöser Geselligkeit benutzte er zu irdischen und bürgerlichen Zwecken. „Wenn die Kirche in prophetischer Andacht die Neugebornen der Gottheit und dem Streben nach dem Höchsten weiht, so will der Staat sie dabey zugleich aus ihren Händen empfangen in die Liste

seiner Schutzbefohlenen; wenn sie den Heranwachsenden den ersten Kuß der Brüderschaft giebt, als solchen, die nun den ersten Blick gethan haben in die Heiligthümer der Religion, so soll das auch für ihn das Zeugniß seyn von dem ersten Grade ihrer bürgerlichen Selbstständigkeit; wenn sie mit gemeinschaftlichen frommen Wünschen die Verschmelzung zweyer Personen heiligt, wodurch sie zu Sinnbildern und Werkzeugen des schaffenden Universums werden, so soll das zugleich seine Sanction seyn für ihr bürgerliches Bündniß; und selbst daß ein Mensch verschwunden ist vom Schauplatz der Welt, will er nicht eher glauben, als bis sie ihn versichert, daß sie seine Seele wiedergegeben habe dem Unendlichen, und seinen Staub eingeschlossen in den Schooß der heiligen Erde." 4) —

Aus der auf solche Weise entstandenen dauernden Verbindung zwischen Priestern und Laien, und aus der Vermischung des Sinnlichen mit dem Uebersinnlichen, ist das Kirchenrecht erwachsen, welches theils die innere, durch

4) Schleiermacher a. a. O. S. 261. —

durch allerhand irdische Zwecke verunreinigte, Organisation der Kirche, theils ihr Verhältniß zur weltlichen Gewalt darzustellen hat.

Wer, bey einer flüchtigen Betrachtung der geselligen Einrichtungen der neueren Zeit, die christliche Kirche, beynah vom Augenblick ihrer Entstehung an, in einem immer noch nicht beendeten Kampfe mit weltlicher Macht erblickt, die es ihr, in einzelnen Perioden, beynah gänzlich zu demüthigen gelang; wird von gerechtem Erstaunen ergriffen werden. Wie war es möglich, daß eine Religion, die so niedrig und demüthig in die Welt eintrat, die durch ihre Milde sich in die Gemüther des Menschen einschmeichelte, die im Schweigen und in der Dunkelheit erwuchs, und mit zahllosen Widerwärtigkeiten zu kämpfen hatte; daß diese durch den Widerstand nur mächtiger ward, und endlich das siegende Panier des Kreuzes auf den Trümmern des Kapitols aufpflanzte? —

Wahrlich, es ist nicht der Geist dieser Religion, der sie zum Kampf mit irdischer Hoheit, zum Ringen nach Herrschaft und Macht hintreibt. So rein und ungetrübt von allem Ir-

di-

dischen, so ganz dem Himmlischen zugewandt, wie bey Jesus von Nazareth und seinen Anhängern, war der religiöse Geist noch nie erschienen. 5) „Anbetung Gottes im Geist und in der Wahrheit; Läuterung des Herzens vor dem Allwissenden, innige Liebe zu dem Allgütigen;" das sind die einfachen Grundideen des Christenthums. Geradezu entgegengesetzt dem Heidenthum und dem Judenthum stützt es sich nicht auf die Nationalgeschichte, nicht auf die politischen Einrichtungen eines bestimmten Volkes; sondern verträgt sich mit jeder geselligen Einrichtung, mit jeder Verfassung. Zählt es doch auch gegenwärtig unter seine Bekenner die Bewohner aller Himmelsstriche. Nicht bloß unter den Völkern Europens, die durch Wissenschaften und Künste und kriegerische Thaten sich am meisten hervorgethan, ist seine Herrschaft fest begründet, sondern auch an den fernsten Küsten Asias und Afrikas; ja, durch europäische Niederlassungen, ist es selbst in einer den Alten unbekannten Welt, von Canada bis Chili, weit verbreitet.

Die

5) Vergl. Fr. Köppen's Philosophie des Christenthums, S. 66. u. flg.

Die Ausartung einer Lehre, welche die Verehrung der Gottheit nicht an Tempel, Opfer und Sabbath, nicht an Büßungen, sogenannte gute Werke und Priesterthum bindet, sondern einzig an die Läuterung und Heiligung des den lebendigen Gott suchenden Gemüthes, ist ein trauriges Denkmal, wie alles Himmlische durch die Berührung mit dem Irdischen verunreinigt und getrübt wird. Die göttliche Lehre, sollte sie über weite Räume verbreitet werden, mußte einen dogmatischen Körper annehmen, mußte in Gestalten hervortreten, die sich nach der Verschiedenheit der Himmelsstriche und ihrer Bewohner ausbildeten.

Die enge geschichtliche Verbindung, worin das Christenthum mit dem Judenthum steht, die Glaubenssätze, die Jesu Jünger selbst aus diesem in jenes hinübertrugen, ja selbst des heiligen Lehrers Anschmiegen an herrschende tief eingewurzelte Vorstellungen, und sein Opfertod und seine Auferstehung, wodurch ein Cyklus heiliger Geschichte gebildet wurde; alles dieß giebt hinlänglichen Aufschluß, wie so bald diese ihrem innersten Geiste nach antidogmatische Lehre in peinliche Glaubensformeln ge-

zwängt, wie so viele äußere Ceremonien und Gebräuche in den Dienst eines Gottes eingeführt werden konnten, der nach des Gottgesandten einfacher Lehre nur im Geist und in der Wahrheit angebetet werden sollte.

Nicht schwieriger zu erklären ist, wie im Laufe der Zeiten das Christenthum, ursprünglich ohne alle Verbindung mit dem Staate und ohne Einfluß auf denselben, ein so großes politisches Gewicht erhalten, wie eine Hierarchie sich bilden konnte, die im Mittelalter das Uebergewicht über alle weltliche Gewalt siegreich zu behaupten wußte. Der Boden, auf dem die christliche Lehre zuerst hervortrat, der Widerstand, den ihr, nach einer kurzen Täuschung über ihre politische Unwichtigkeit, die weltliche Macht entgegensetzte, die Verfolgungen, denen ihre Bekenner eine geraume Zeit hindurch ausgesetzt waren, und manche andere in den Verhältnissen der damaligen Zeit begründete Ursachen erzeugten engere gesellige Verbindungen der Christen, als außerdem aus bloßem Geselligkeitsdrang entstanden seyn würden. [6]) Die

Ver-

6) Vergl. Plank's Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung. Hannover, 1803

Versammlungen der Gläubigen hatten ursprünglich keinen andern Zweck, als gemeinsame Andacht und fortdauernde Belebung religiöser Gefühle. Glauben und Liebe waren die einzigen Bande, die sie zusammenhielten, Unabhängigkeit und Gleichheit die Grundlage ihrer inneren Verfassung. Jeglicher, ohne Unterschied des Alters, des Geschlechtes, des Standes, oder natürlicher Anlagen, strömte in diesen Versammlungen der Heiligen die Eingebungen des Geistes aus, der über ihn gekommen war in der Stunde der Andacht. —

Doch nicht lange erhielten sich die Gesellschaften der Christen in dieser ursprünglichen Reinheit. Stolz oder mißverstandener Eifer mißbrauchte die göttliche Gabe der Begeisterung; ununterbrochene Unruhen, vorzüglich in der Gemeine zu Korinth, waren die Veranlassung, daß zur Verrichtung der heiligen Gebräuche bestimmte, gewöhnlich durch ihr Alter ehrwür-

—1809. 5 Bände; und die bekannten kirchengeschichtlichen Werke von Schröckh und Henke. — Außerdem Gibbon's Geschichte. Kap. 15.

würdige Personen (Aelteste, Presbyter, Bischöfe,) gewählt wurden. —

Indem auf solche Weise die Gegenseitigkeit der Mittheilung in den Versammlungen der Gläubigen aufhörte, wurde zugleich das Verderben der christlichen Kirche noch schneller dadurch herbeygeführt, daß ihre öffentlichen Beamten nur selten von einem ächt christlichen Geist beseelt waren. Es mußten Männer dazu gewählt werden, die sich mehr durch Schlangenlist als durch Taubeneinfalt auszeichneten; denn es gab auch weltliche und um so bedeutendere Interessen zu besorgen, je feindseliger die Stellung war, in die sich der Römische Staat sehr bald gegen eine Gesellschaft setzte, welche die herrschende Religion des Reiches angriff. Die Sicherheit dieser Gesellschaft, ihre Ehre, ihre Erweiterung erzeugten selbst in den frömmsten der geistlichen Oberen einen Enthusiasmus, wie etwa die ersten Römer für den Staat beseelte, und zuweilen eine ähnliche Gleichgültigkeit in Ansehung der Mittel die zu einem so sehr gewünschten Ziele führen konnten. In der Ausübung ihrer Verrichtungen erwachten alle die stürmischen Leidenschaften

ten eines geschäftigen Lebens, denen die ersten Christen absterben wollten, und sie erhielten oft noch durch die Einwirkungen eines geistlichen Eifers einen Zusatz von Störrigkeit und Bitterkeit. —

Achtung für die öffentliche Ruhe, die, unter diesen Umständen, durch eine vollkommene Gleichheit der erwählten Vorsteher nur zu häufig wäre unterbrochen worden, veranlaßte die Gesellschaften der Christen sehr bald, einem der weisesten und frömmsten jener Vorsteher, zur Handhabung der Ordnung, zur Sammlung der Stimmen, und zur Vollziehung der Beschlüsse des gesammten Collegiums die Rechte eines Vorsitzers zu ertheilen. Von diesem Augenblick an scheint sich der stolze Titel Bischof über den demüthigeren eines Aeltesten erhoben zu haben; dieser diente zur Bezeichnung der Mitglieder jedes christlichen Senates, jener hingegen ward das ausschließende Vorrecht des neuen Vorstandes, dessen Gewalt größtentheils geistlicher, aber in einigen Rücksichten auch weltlicher Natur war. Sie bestand in der Ausübung der Kirchenzucht, in der Oberaufsicht über die religiösen Gebräuche, die unmerk-

lich

lich an Zahl und Mannichfaltigkeit zunahmen, in der Einweihung der Kirchendiener, denen der Bischof ihre Verrichtungen anwies, in der Verwaltung des gemeinsamen Vermögens, endlich in der Entscheidung aller solcher Streitigkeiten, welche die Gläubigen vor einen ungläubigen Richter zu bringen sich scheuten. —

Die Vortheile, welche diese neue Einrichtung für den gegenwärtigen Frieden und die künftige Größe der Christenheit darbot, waren so einleuchtend, daß sie sehr bald von allen im Römischen Reiche zerstreuten christlichen Gemeinen angenommen wurde und so frühe die Sanction des Alters erhielt, daß sie noch gegenwärtig von den mächtigsten Kirchen des Morgen- und Abendlandes als eine ursprüngliche ja als eine von der Gottheit selbst angeordnete verehrt wird. Freylich waren jene frommen demüthigen Männer, die zuerst mit dem bischöflichen Titel geziert wurden, sehr weit entfernt, auf die Macht und den Pomp Anspruch zu machen, die im Mittelalter das bischöfliche Regiment verherrlichten; der gewaltige Bau der Hierarchie erhob sich nur langsam, aber dagegen

gen mit einer Festigkeit, die den fürchterlichsten Stürmen siegreich getrotzt hat.

Die Grundlage dieses Gebäudes bildeten die Provincialsynoden, worin die gemeinsamen Angelegenheiten der christlichen Gemeinen verhandelt wurden. Lange Zeit hindurch hatte jede derselben einen eigenen unabhängigen Staat gebildet, und obgleich selbst die entferntesten derselben einen freundschaftlichen Verkehr mit einander unterhielten, so wurden diese kleinen Staaten doch durch kein gemeinsames Oberhaupt oder eine gesetzgebende Versammlung miteinander verbunden. Gegen das Ende des zweyten Jahrhunderts aber begannen die Kirchen Griechenlands und Asiens zuerst, eine engere Vereinigung ihrer Interessen und Pläne zu schließen, und nach ihrem Beyspiel ward es bald im ganzen Umfange des Reiches Sitte und Gesetz, daß die Bischöfe der unabhängigen Kirchen zu bestimmten Zeiten in der Hauptstadt jeder Provinz zusammenkamen, um durch ihre Beschlüsse (canones) jede bedeutende Streitigkeit über Gegenstände der Kirchenzucht oder über Glaubenssätze zu entscheiden; 7) ja es traten nun

7) S. Ziegler's Darstellung des Ursprungs der

nun auch die einzelnen Provincialconcilien in nähere Verbindung durch Mittheilung ihrer Beschlüsse und Berathung gemeinsamer Interessen; eine Einrichtung, wodurch die katholische Kirche die Form eines Staatenbundes annahm und sehr bald auch die Stärke eines solchen erhielt.

Je überflüssiger durch die Concilien die gesetzgebende Gewalt der einzelnen Gemeinen gemacht war, desto höher mußte, auf den Trümmern der alten demokratischen Verfassung, sich die Macht der Bischöfe erheben, die sehr bald durch das Gefühl eines gemeinschaftlichen Nuzzens verknüpft, mit vereinten Kräften die ursprünglichen Rechte ihrer Geistlichkeit und der Laien anzugreifen begannen. Die Sprache der Ermahnung ward allmählig immer mehr gebieterisch, immer anmaßender; die Stelle der Gründe mußten Allegorien und Metaphern und anderer rednerischer Prunk vertreten. Fürsten und andere weltliche Obrigkeiten — wiederholte man oft — möchten sich eines vergänglichen An-

Kirchensynoden, (in Henke's Magazin für Religionsphil. Exegese und Kirchengeschichte, Bd. 1. St. 1.)

Anspruches auf irdische Herrschaft rühmen; aber die Gewalt der Bischöfe, der Statthalter Christi auf Erden, der Nachfolger der Apostel, stamme von Gott und erstrecke sich über diese und über jene Welt.

Dieselben Gründe, welche anfangs die Gleichheit unter den Aeltesten zerstört und das bischöfliche Ansehen begründet hatten, führten auch einen Rangesunterschied unter den Bischöfen selbst herbey. Auf den Provincialconcilien fühlte man nur zu sehr die Verschiedenheit persönlichen Verdienstes oder Rufes; wie überall so ward auch hier die Menge durch die Weisheit oder die Beredsamkeit einiger Wenigen gelenkt. Aber die Ruhe und die Ordnung öffentlicher Verhandlungen erforderte, daß die Leitung der Angelegenheiten an einen weniger zufälligen, weniger verhaßten Vorzug geknüpft wurde, und die Würde beständiger Vorsitzer auf den Concilien einer jeden Provinz ward daher den Bischöfen der Hauptstädte zu Theil, die unter dem stolzen Titel von Metropoliten über die übrigen Bischöfe sich nun dasselbe Ansehen anmaßten, welches diese früher über das Collegium der Aeltesten zu erhalten gewußt hatten.

ten. Ja nicht lange, so entstanden unter diesen Metropoliten selbst die heftigsten Rangstreitigkeiten. Jeder von ihnen erhob die weltlichen Vorzüge der Stadt, der er vorstand; die Anzahl und den Reichthum der Christen die seine Gemeine bildeten, die Heiligen und Märtyrer, die unter ihnen aufgestanden, und die Reinheit, worin sie die Glaubenslehren erhalten, so wie sie ihnen durch eine Reihe rechtgläubiger Bischöfe von dem ersten Gründer der Kirche an waren überliefert worden.

In diesem Rangstreit der Städte, in welchen christliche Kirchen blühten, erhob vor allen Rom die gegründetsten Ansprüche auf den Gehorsam der Provinzen. Die Römische Gemeine war die größte, die zahlreichste, und im Abendlande auch die älteste. Nicht bloß Eines apostolischen Gründers konnte sie sich rühmen, wie Antiochien, Ephesus oder Korinth; die Ufer der Tiber waren durch die Lehren und das Martyrthum zweyer der ausgezeichnetsten Jünger Jesu verherrlicht worden, und die Römischen Bischöfe unterließen es nicht, alle die Vorrechte, die mit Sankt Peters Person oder

Amt verknüpft gewesen waren, als ein Erbtheil in Anspruch zu nehmen.

So große Vorzüge trugen, wenigstens im Abendlande, den Sieg davon. Die Bischöfe Italiens und der Provinzen, waren geneigt, dem Römischen den Vorrang einzuräumen, aber der Gedanke an ausschließliche Herrschaft ward mit Abscheu verworfen. Auch behauptete die weltliche Gewalt jetzt noch einen unbezweifelten Supremat über die geistliche, und mußte zur Behauptung desselben die Vereinigung aller kirchlichen Macht in Einem geistlichen Oberhaupt auf jegliche Weise verhüten. Freylich scheint sie vom Anbeginn die Gefahr wenig geahnt zu haben, die von dieser Seite ihr drohte. Denn woher sonst die Sorglosigkeit, womit der Staat selbst der Kirche eine politische Bedeutsamkeit verlieh, indem er sie mit irdischen Gütern überhäufte, und ihrer Begierde nach denselben erst spät Schranken zu setzen suchte, [8]) womit er — das erste Beyspiel von Trennung geistlicher und weltlicher Gewalt — einen eigenen

---

8) S. den ganzen zweyten Titel des sechzehnten Buches des Codex Theodosianus.

nen fortdauernden, immer bedeutenden und oft gefährlichen, Stand von Kirchendienern sich bilden ließ, der bald nach einem festen durch alle Jahrhunderte hindurch treu befolgten Systeme den Kampf um Oberherrschaft mit irdischer Hoheit begann? — Woher sonst die Gleichgültigkeit, mit welcher er der Entstehung und dem Wachsthum einer geistlichen Gerichtsbarkeit zusah, welche der abendländische Clerus in der Folge schlau genug als eine Gabe Constantins in Anspruch genommen hat, obgleich sie nur eine Frucht der Zeit, des Zufalls und eigener Thätigkeit war! [9]) —

Die Größe des Römischen Bischofes der bald sich zum Oberhaupt der ganzen abendländischen Kirche erhob, wurde durch ein Zusammentreffen der glücklichsten Umstände begünstigt. Der Patriarch von Konstantinopel war ein Sklav unter den Augen seines Herrn, dessen flüchtigste Laune ihn in die Dunkelheit eines Klosters ver-

9) Die Unächtheit des angeblich 11ten Titels des 16ten Buches des Cod. Theod. »de episcopali judicio" hat Godefroi mit überzeugenden Gründen dargethan. S. Cod. Theod. (ed. Ritter) tom. VI. pag. 339. seqq.

verstoßen konnte; hingegen die Entfernung der Römischen Bischöfe von der Hauptstadt, und ihre gefahrvolle Lage unter den Barbaren des Westen weckte und nährte in ihnen den Geist der Freyheit und Unabhängigkeit. Daß sie vom Volke gewählt wurden, machte sie dem Volke theuer; der Dürftigkeit des Staates und der Privaten kamen ihre reichen Einkünfte zu Hülfe; die Schwäche oder die Sorglosigkeit der Kaiser zwang sie sogar, im Frieden wie im Kriege für das irdische Wohl der Stadt zu sorgen. In der Schule des Unglücks nahmen diese geistlichen Oberen die Gesinnungen eines weltlichen Fürsten an; mochte ein Italiener, ein Grieche oder ein Syrier den Stuhl Sankt Peters besteigen, alle befolgten dieselben Grundsätze, dieselbe Politik, und so ward Roms Oberherrschaft, nach dem Verlust seiner Legionen und Provinzen, noch einmal durch der Päbste Klugheit und Glück wiederhergestellt.

Der Ursprung ihrer weltlichen Herrschaft im achten Jahrhundert gründet sich auf eine, durch die Ketzerey der Bilderstürmer gerechtfertigte, Empörung; aber sehr bald wußten sie durch schlauen Betrug selbst den Schein der Un-

Unrechtmäßigkeit zu entfernen. Was Karls des Großen und seiner Vorfahren Großmuth dem päpstlichen Stuhl an Provinzen und Städten und weltlicher Hoheit verliehen hatte, welch ein geringer Antheil von dem weiten abendländischen Reich, das, nach einer schlau geschmiedeten Schenkungsurkunde, einst Constantin der Große, zum Preise seiner wundervollen Heilung durch Papst Silvesters Hand, den Päpsten auf ewige Zeiten überlassen hatte! Was Pipin und Karl zuweilen als eine Gabe ihrer Mildthätigkeit geltend machen wollten, was ihre Wandelbarkeit oft zurückzunehmen drohte, erschien auf solche Weise als längst erworbenes, wohl begründetes aber nur zu oft beeinträchtigtes und geschmälertes Eigenthum.

In einem Zeitalter allgemeiner Unwissenheit und der Herrschaft roher Gewalt bildeten jene Schenkungsurkunde und des falschen Isidors Decretalen einen festeren Grund der römischen Hierarchie und der weltlichen Herrschaft der Päpste, als alle Verdienste, die sie in Augenblicken der drohendsten Gefahr, und in den verzweifeltsten Lagen um Rom und seine Be-

woh-

wohner sich erworben hatten. [10]) Aber bis zur Vollendung des großen Gebäudes, zu dem jetzt nur der Grund gelegt war, verflossen noch Jahrhunderte. Unter den gewaltigen Baumeistern, die es ihr am nächsten führten, zeichnet die Geschichte Gregor VII. und Innocenz III. aus, [11]) zwey der größten Männer ihres Zeitalters; jener aber vor allen hervorragend durch die Kühnheit des von ihm zuerst erfaßten und mit unerschütterlicher Festigkeit verfolgten Planes: als Christi Statthalter auf Erden nicht nur

---

10) S. Johannes Müller's: die Reisen der Päpste, (im 8ten Band seiner Werke.)

11) Ueber Gregors Charakter und die Beschaffenheit seiner Absichten und Pläne geben seine eigenen Briefe den richtigsten Aufschluß. S. Epistolarum Gregorii VII. libri IX. (am besten in Labbei et Cossartii concilior. tom. XII. pag. 235. seqq.) vorzügl. I. 42. II. 49. VIII. 21. — Auch von Innocenz III. sind neuerlich äußerst wichtige Briefe bekannt geworden in einem für die Kirchengeschichte noch gar nicht benutzten Werke. S. Diplomata, chartae, epistolae et alia documenta ad res Francicas spectantia; et Feudrix de Brequigny et La Porte du Theil. tom. I. et II. continent Innocentii III. Papae epistolas anecdotas. Paris, 1791.

nur eine unumschränkte Herrschaft in der Kirche zu erringen, sondern auch alle weltliche Macht sich zu unterwerfen.

Aus diesem großen Grundgedanken, den nicht bloß ein unbeschränkter Ehrgeitz erzeugte, sondern auch ein höheres Interesse für ein rohes allen Ausschweifungen sich hingebendes Geschlecht müssen alle Schritte Gregors und seiner Nachfolger erklärt werden. Neben dem Riesengebäude des Römischen Kaiserthums, und nach demselben Typus, wornach es sich gebildet, sollte sich auch der Kirchenstaat erheben, ein Wunderstaat, der unmittelbar in das Unsichtbare seine Wurzeln hinauftrieb, aber abwärts vielfache Verzweigungen dem irdischen Gewächs entgegentrieb, um mit ihm zu Einem großen Weltstaat sich zu gestalten.

Was Gregor begonnen hatte, wurde von Innocenz der Vollendung am nächsten gebracht. Ein ganzes Jahrhundert lang prangte das erhabene Werk in Ehrfurcht gebietender Größe. Frankreich, dessen Clerus am frühesten gegen die monarchische Verfassung der Kirche

sich

sich aufgelehnt, [12]) erschütterte es zuerst. Bonifaz VIII. mußte von Philipp dem Schönen Gesetze annehmen. — Aber was sind alle Demüthigungen einzelner Päpste, alle theilweise Beschränkungen ihrer Macht gegen den großen Krieg, der im 16ten Jahrhundert durch die Kühnheit Deutscher und Schweizerischer Kirchenverbesserer angefacht, mit dem gänzlichen Umsturz der päbstlichen Gewalt in einem bedeutenden Theile Europens sich endete! Die große welthistorische Begebenheit der Reformation hat unendlich gewirkt, und wirkt noch immer. Ohne sie schmachteten die Geister vielleicht noch in sklavischen Fesseln, ohne sie wäre nicht jenes freudige lebensvolle Spiel aller Kräfte, nicht jenes reiche politische Leben, das nun, wie es auch in einzelnen Perioden durch physische Uebermacht unterdrückt werden mag, doch immer von Neuem in Europa aufblühen wird. —

Aber

12) S. Bossuet defensio declarationis Cleri Gallicani. Luxemb. 1730. — Petr. Puteanus (du Puy) histoire du droit public ecclesiastique françois. à Londres, 1737. —

Aber was die Reformatoren, im ersten Feuer der Begeisterung vielleicht beabsichtigten, erfolgte nicht. Weder die ursprüngliche Reinheit und Einfalt der christlichen Lehre, wie sie der göttliche Meister selber vorgetragen, ließ sich wiederherstellen, noch jene unnatürliche Verbindung zwischen Staat und Religion aufheben, die den langen unversöhnlichen Kampf um Oberherrschaft erzeugt hatte. Die Dogmatische Hülle um den Geist dieser Lehre konnte nicht mehr abgestreift werden; nur dieses oder jenes Dogma der katholischen Kirche wurde verworfen oder geändert, und an die Stelle der geistlichen Herrschaft des Papstes trat die der Fürsten in den einzelnen Territorien, wo die Reformation Eingang gefunden hatte. Wie sich das katholische Kirchenrecht auf die Beschlüsse der Concilien, auf die Kirchengesetze der Römischen Kaiser, und auf die Beschlüsse der Päpste gründet, die zusammengenommen den Stoff zu dem sogenannten corpus juris canonici lieferten, und in dieser Sammlung im Mittelalter auch in Deutschland Gesetzeskraft erhielten; [13]) also stützte sich das neu sich bilden-

13) S. Spittler's Geschichte des canon. Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidors. Halle,

de protestantische Kirchenrecht auf die Kirchenordnungen und die Observanz jedes einzelnen evangelischen Landes, ja als gemeines und Hülfsrecht wurde auch hier noch das päbstlich-canonische Recht beybehalten, so weit die Grundsätze desselben mit der Augsburger Confession, mit der Natur der evangelischen Kirche und mit der theuer erkauften Freyheit des Gewissens nicht in Widerspruch standen. Und so wie es in der katholischen Kirche ein doppeltes System gab, das curialistische päbstlicher Machtvollkommenheit und das Episcopalsystem, welches die gesammte Kirche über den Pabst erhebt; eben so begann auch in den protestantischen Landen die Erörterung der Frage, ob die dem Regenten zustehende geistliche Gewalt ein Theil der Landeshoheit oder nur ein von der Kirche übertragenes Gesellschaftsrecht sey, eine Frage, zu deren Entscheidung man seine Zuflucht zu doctrinellen Unterscheidungen nahm, die immer streitig waren, und es wohl immer bleiben werden. —

1777; und Glück praecognita uberiora jurisprudentiae ecclesiasticae Germanorum. Hal. 1786.

Mächtiger noch, als durch die Stürme der Reformation, ward das Gebäude der katholischen Kirche, auch in Deutschland, durch die großen Umwälzungen der letzten Jahrzehnde erschüttert. Frühe schon, selbst als Deutschland nur noch einen Theil der fränkischen Monarchie bildete, hatte der geistliche Stand hier einen hohen Grad politischer Wichtigkeit erlangt. Die unterwerfungsvolle Anhänglichkeit des heiligen Bonifacius an den römischen Stuhl bey der Ausbreitung der christlichen Religion in Deutschland, und bey der Gründung der Deutschen Kirche, das gegenseitige Interesse, welches die Karolinger an die Päbste und diese an jene knüpfte, Karls des Großen Politik, die Geistlichkeit mit Reichthümern und Würden zu überhäufen und ihr Ansehen auf jegliche Weise zu befördern, um sich ihrer desto wirksamer zur Demüthigung der weltlichen Großen, und zur Bezähmung eines unbändigen Volkes bedienen zu können, das Verhältniß der Ministerialität, worein auch sie zu den Königen trat, und das ihr Gelegenheit gab, sich mit desto größerem Schein des Rechtes in alle weltlichen Angelegenheiten des Reiches einzumischen, der fromme Eifer, der die Kirchen mit irdischen

Gü-

Gütern überhäufte, endlich des geistlichen Standes entschiedenes Uebergewicht an Bildung, an Kenntnissen und Gewandtheit in Behandlung der Geschäfte; alle diese Umstände vereint erklären sattsam, wie in Deutschland dieser Stand so hoch sich emporheben, zum Besitz so bedeutender Territorien, zu einem so überwiegenden Antheil an der Verwaltung des Reiches, mit Einem Wort, zu einem so hohen Grade des Ansehens und der Macht gelangen konnte, daß er, nach dem Wechsel der Umstände und der Verhältnisse, bald der geistlichen Oberherrschaft der Päpste, bald der oberherrlichen Gewalt der Könige Deutschlands einen ungebeugten Trotz entgegensetzen durfte. —

Jahrhunderte lang war das Ansehen der geistlichen Reichsfürsten und selbst der geistlichen Stände in den einzelnen Deutschen Territorien nur im Steigen gewesen. Aber die fürchterlichen Stürme der Französischen Revolution, die in ihren Wirkungen sich über ganz Europa verbreitend, überall beynah das Bestehende, durch ein graues Alter Geheiligte zerstörten, erschütterten auch den Felsengrund der Hierarchie. Seiner weltlichen Herrschaft beraubt,

schmach-

schmachtete der Pabst in schmählichen Fesseln, und selbst von seiner geistlichen Gewalt blieb nur ein Schattenbild ehmaliger Größe. — Aber auch die Geistlichkeit in den einzelnen der katholischen Kirche angehörigen Staaten sah den gänzlichen Umsturz ihrer bisherigen Größe. Die monarchischen Regierungen charakterisirt in der neuesten Zeit ein Streben nach unumschränkter Macht, [14]) das alle Zwischengewalten zu vernichten trachtet; und selbst der geistliche Stand, obgleich nach dem Zeugniß der Geschichte Fürsten, die nach despotischer Herrschaft strebten, ihn stets für sich zu gewinnen suchten, und obgleich er stets so leicht in die Absichten solcher Fürsten eingieng, hat die zerstörendsten Wirkungen desselben erfahren müssen. [15])

In

14) »It is the nature of despotism, to abhor power held by any means, but its own momentary pleasure, and to annihilate all intermediate situations between boundless strength on its own part, and total debility on the part of the people." BURKE's works, vol. I. pag. 422.

15) »All princes, that have aimedat despotic power, have known, of what importance it

In Deutschland verschwanden, kurz vor dem gänzlichen Untergang des H. Römischen Reichs, die geistlichen Großen aus der Reihe der Reichsfürsten, ihre Gebiete wurden die Beute auswärtiger Feinde, oder eine Entschädigung für diejenigen, die in einem unheilvollen Kriege ihrer angestammten Lande beraubt waren. In den einzelnen Territorien verlor der geistliche Stand nicht minder den Einfluß, den er bis dahin genossen hatte; nachdem die Bande des Reichs aufgelöst waren, trat an die Stelle der alten ständischen Verfassungen ein unbeschränktes Regiment, und Adel und Geistlichkeit sanken zu gleicher Ohnmacht hinab. Die aufgehäuften Schätze der Kirchen und Klöster waren ein zu lockender Gewinn, um sich ihrer nicht zu bemächtigen; ja nicht selten hat man das Beyspiel der Wilden von Louisiana befolgt, die

---

was, to gain the established clergy; as the clergy, on their part, have shown a great facility in entering into the views of such princes. Gustavus Waza was perhaps the only ambitious monarch, that ever depressed the church, at the same time, that he discouraged liberty." Hume's essays, vol. I. pag. 63. (ed. of. Basil.)

die um die Früchte zu pflücken den Baum umhauen. [16]) —

Welch einen welthistorischen Charakter die Kirche trage, haben wir schon früher angedeutet. [17]) In einem Zeitalter, wo die lebensvolle Einheit der Staaten verschwunden, wo Herrscher und Volk in einen feindseligen aber ungleichen Kampf mit einander getreten sind, ist es wichtig, daß der weltlichen Macht eine andere als Schranke und Maaß gegenüberstehe; [18]) denn

---

16) »Quand les sauvages de la Louisiane veulent avoir du fruit, ils coupent l'arbre au pied, et cueillent le fruit." MONTESQUIEU, espr. d. Loix. V. 13.

17) S. oben S. 155. 156. 160. 161.

18) »Autant que le pouvoir du clergé est dangereux dans une république, autant il est convenable dans une monarchie, surtout dans celles, qui vont au despotisme. Où en seroient l'Espagne et le Portugal, depuis la perte de leurs loix, sans ce pouvoir, qui arrête seul la puissance arbitraire? Barrière toujours bonne, lorsqu'il n'y en a point d'autres: car comme le despotisme cause à la nature humaine des maux effroyables,

denn „so lange die Welt einem Einzigen dient, ist Freyheit nur, wo Cato sie fand!"

Vielleicht daß bald eine Zeit kommt, wo die Regierungen, im Gefühl, welche Kraft das bürgerliche Regiment in dieser modernen Zeit vom kirchlichen entlehne, [19]) das Zerstörte wenigstens zum Theil wiederherstellen. Selbst jene Miliz der streitenden Kirche, die Mönche, sollten sie nicht ein wirksames Werkzeug seyn können in der Hand der Regierungen, sie die nur allgemeinen Zwecken dienten, die nur öffentliche Bande kennen, deren Laster und Fehler selbst nicht das eigene Beste zunächst, sondern das Wohl einer Gemeinheit bezwecken, denen persönliche Armuth Ehre, und unbedingter

le mal même qui le limite est un bien." Montesquieu, l. c. II. 4. cf. XXIV. 2.

19) "Civil government borrows a strength from ecclesiastical, and artificial laws receive a sanction from artificial revelations. The ideas of religion and government are closely connected, and whilst we receive government as a thing necessary or even usefull to our well being, we shall in spite of

ter Gehorsam Statt der Freyheit ist. [20] — Die mönchischen Einrichtungen sind das Werk des Enthusiasmus, der Staatsmann vermag sie nicht in's Daseyn zu rufen, sein Bestreben muß seyn, sie zu großen und heilsamen Zwecken zu benützen, wie es der Stolz des Menschen ist, die verderblichen Kräfte der Natur sich unterthan und dem Guten dienstbar zu machen. —

Was wir bisher zur Charakteristik des Kirchenrechtes gesagt haben, beweist hinlänglich, daß das Studium desselben nur in der Verbindung mit Philosophie und Geschichte gedeihen mag. Wie das in sich unnatürliche Band zwischen Staat und Kirche sich allmählich geschlungen, welche verworrene Verhältnisse, welche Uebel aus der Vermischung des Irdischen mit dem Ueberirdischen erwachsen sind, lehrt die Geschichte; aber Beruhigung darüber, durch

us draw in an artificial religion of some kind or other." Burke's works, I. pag. 13. —

20) Vergl. Burke's reflections on the revolution in France. pag. 209. 210. (works. vol. III.)

durch die Ueberzeugung, daß diese Uebel nothwendig, daß in dieser Periode der Geschichte des Menschengeschlechtes jenes Band nothwendig geknüpft werden mußte und in ihr nie sich lösen kann, diese Beruhigung kann nur die Philosophie gewähren, weil nur sie uns auf einen universell-historischen Standpunkt zu erheben vermag! —

Sechster Abschnitt.

Strafrecht.

Jo non sò, se io mi prenderò una provincia dura e piena di tanta difficoltà, che mi convenga, o abbandonarla con vergogna, o seguirla con carico, volendo difendere una cosa, la quale da tutti gli scrittori è accusata. Ma comunque si sia, io non giudico, ne giudicherò mai, essere difetto difendere alcune opinioni con le ragioni, senza volervi usare ò l'autorità ó la forza.

Machiavelli.

Wenn irgendwo die Bemerkung wichtig ist, daß die Rechtswissenschaft, selbst soweit sie einer universell-historischen Ansicht fähig ist, mit der Philosophie dennoch nicht zusammenfällt, sondern, wie alle reale Wissenschaften, eben durch das historische Element von ihr geschieden wird; so ist es auf dem Gebiete des Straf-

Strafrechts. Denn wenn man vergißt, daß, wie alles Leben, also auch die Idee, soll sie anders sich offenbaren, dem Werden und der zeitlichen Entwickelung unterworfen ist, und daß sie erst in einer Reihe wechselnder Zustände, durch die sie hindurchgeht, ihren ganzen Reichthum und all ihre Herrlichkeit entfaltet; wenn man, ohne eine Ahnung von dieser geschichtlichen Entwickelung und der Eigenthümlichkeit seines Zeitalters, nur das starre Bild einer abstracten Vollkommenheit im Auge, über die Möglichkeit und die Nothwendigkeit des Zusammenhanges zwischen Verbrechen und Strafe vernünftelt; dann muß nothwendig erfolgen, was wir in den letzten Jahrzehenden gesehen haben: ein hartnäckiges Festhalten von Einzelheiten, ein Zerschlagen von Einseitigkeit an Einseitigkeit, ein unaufhörliches Bilden von sogenannten Theorieen, die je einseitiger und beschränkter sie waren, mit desto größerer Heftigkeit und Bitterkeit vertheidigt wurden, wiewohl keine von ihnen einen gegründeteren Anspruch auf Alleingültigkeit zu bewähren vermochte, als alle übrigen.

Lasset uns, um aus diesem bunten Gewühle

le des Streites uns hinauszuretten in die friedliche Klarheit und Ruhe einer umfassenden Anschauung, zuvörderst die Idee in ihrer unzersplitterten Totalität, in ihrer ungetrübten Herrlichkeit zu erfassen streben, aber auch eingedenk, daß sie es nicht verschmähe, sich dem Werden unterthan zu machen, die Momente der Succession erforschen, in denen jene Totalität sich allmählich unseren Blicken enthüllt. —

Der Zusammenhang zwischen Verbrechen und Strafe ist ein absoluter durch Nichts vermittelter. Jeglichem verkündet sich die Idee der Gerechtigkeit durch ein unbezwingliches inneres Gefühl, welches die Vergeltung einer jeden bösen That durch Strafe fordert; denn welcher andere Maaßstab für die Vertheilung der Güter und der Uebel des Lebens könnte von Vernunftwesen angewandt werden, als das Verdienst und die Schuld? Zwar diese Worte, Verdienst und Verschuldung, sie wären ein leerer bedeutungsloser Schall, wäre nicht Alles, was der Mensch vollbringt, Gutes oder Böses, seine eigene That, das Werk seiner Freyheit. Aber wer möchte auch dem Menschen die Frey-

heit

heit absprechen, wenn er sich nicht selbst betäubt gegen die Stimme in seinem Inneren, die ihm zuruft, was er sey, das sey er von Ewigkeit, wenn er nicht selbst jenes unbezwingliche Gefühl zu ersticken strebt, wonach er, bey einer ruhigen Ansicht des Lebens, sich zugleich als das Schaffende und das Geschaffene erscheint, das ihn mit einer stillen Heiterkeit, mit einer freudigen Zuversicht durchströmt, weil es ihm ein Bürge ist für den Adel seiner Abkunft und seines Geschlechtes, das dem gewaltigen Schicksal nicht unterthan ist!

Wir haben es hier nicht nöthig, den Begriff der Freyheit tiefer zu begründen, wenn wir es auch vermöchten. Nehmt die Freyheit hinweg, und ihr habt die Herrlichkeit der Schöpfung zerstört; die alte Nacht bricht wieder ein und verschlinget das Licht, das Chaos kehret zurück, und es herrschen allein wieder die dunkeln Kräfte der Natur.

Nur jene innere Zuversicht der Freyheit, als unseres eigensten Wesens kann uns emporheben über alle die Zweifel, die uns umstricken

müssen, wenn wir dieses ewige Geheimniß zu erforschen streben. Die Freyheit der Handlungen kann nicht ein unbestimmtes Vermögen seyn, von zwey contradictorisch Entgegengesetzten das Eine oder das Andere zu wollen, ohne bestimmende Gründe, schlechthin weil es gewollt wird, denn dieser Begriff würde eine gänzliche Zufälligkeit der einzelnen Handlungeu einführen, und wie vertrüge sich diese Zufälligkeit mit der im göttlichen Verstande zuvor entworfenen Einheit des Weltganzen? Oder sollen wir die göttliche Präscienz, die Vorsehung aufgeben? — Unmöglich! — Also auch in der Freyheit eine Nothwendigkeit. Aber was ist diese Nothwendigkeit? Ist sie Prädestination, unerforschlicher Rathschluß Gottes, wodurch der Eine zur Verdammniß, der andere zur Seligkeit berufen worden? Aber dann erhebt sich von Neuem ein Gewirr von peinlichen Zweifeln und Fragen. Warum sind Viele berufen, und nur Wenige erwählt, warum mußte gerade dieser böse und ruchlos, jener andere dagegen fromm und gerecht handeln? Wie war es überhaupt möglich, daß in der Schöpfung eines allervollkommensten, durch Allmacht und Allwissenheit verherrlichten Wesens auch das Böse seinen Platz fand;

daß

daß dem Menschen das Vermögen zum Bösen nicht minder, als zum Guten ward? [1]) —

Auf alle diese Fragen bleibt uns nichts zu erwiedern, als das Bekenntniß unserer Unwissenheit. Aber das Gefühl der Freyheit ist darum nicht minder lebendig in uns; wie wir auch in diesem empirischen Leben uns bestimmt und gezwungen erscheinen mögen, wir fühlen es dennoch daß wir nur durch eigene Wahl gut oder böse sind, und in diesem Gefühl machen wir Anspruch auf Belohnung, und unterwerfen uns willig den Strafen die unseren bösen Handlungen unvermeidlich folgen. Zu erklären vermögen wir dieses wunderbare Geheimniß nicht;

1) Vergl. Schelling's philosophische Untersuchungen über das Wesen der menschlichen Freyheit und die damit zusammenhängenden Gegenstände. (Im ersten Bande der philosophischen Schriften, Landshut, 1809. S. 399. ff.) Was man auch von der Art denken mag, wie der Verfasser das große Problem der menschlichen Freyheit zu lösen versucht hat, so viel wenigstens wird kein Unbefangener leugnen, daß diese Frage zuerst von ihm in ihren höchsten und allgemeinsten Beziehungen aufgefaßt ist.

nicht; Freyheit ist das Unbedingte, von dem alle Erkenntniß erst anhebt. Wir können nur wiederholen, was Lachesis, im Traumbild des Armeniers, zu den Seelen spricht, ehe sie hinabgestoßen werden in das irdische Leben, und die Loose der irdischen Laufbahn ziehen: „o vergängliche Seelen, euch wählet nicht der Dämon, sondern ihr wählet ihn. Jeder wie ihn zuerst das Loos getroffen, erwähle sich das Leben, das er dann mit Nothwendigkeit durchlebt. Die Tugend ist frey und unverletzlich; so wie sie ein Jeder ehrt oder verschmäht, wird es ihm Gewinn oder Nachtheil bringen. Die Schuld ist des Wählenden. Gott ist schuldlos." [2])

Die

---

2) PLATO de republ. lib. x.: „Ψυχαὶ ἐφήμεραὶ, ὀυκ ὑμᾶς δαίμων λήξεται, ἀλλ᾽ ὑμεῖς δαίμονα αἱρήσεσθε. πρῶτος δ᾽ ὁ λαχὼν, πρωτος αἱρείσθω βίον, ᾧ συνέσται ἐξ ἀνάρκης. ἀρετη δε αδεσποτον ἣν τιμῶν και ἀτιμάζων, πλέον και ἔλαττον αὐτῆς ἕκαστος ἕξει. αἰτία ἑλομένου. θεὸς ἀναίτιος. (ed. Bipont. vol. VII. pag. 329. 330.) — Schelling (a. a. O. S. 468.) sagt auf ähnliche Weise: „Der Mensch, wenn

Die Vernunft demnach ist es, die durch einen unbedingten Ausspruch die Strafe an das Verbrechen knüpft. Was der freye Mensch verbrochen, dafür muß, dafür will er büßen; er selbst ist es, der früher oder später sich das Urtheil spricht.

Denn nicht bloß in Beziehung auf irgend eine Gemeinheit, worin der Verbrecher lebt, sondern auch in Beziehung auf ihn selbst äußert sich die Vernunftmäßigkeit der Strafe. — Was ist das Verbrechen anders, als die Folge des Sieges, den das böse Princip in ihm über das gute davon trug, als eine Frucht der inneren Zerrüttung, der Disharmonie der Grundkräfte

er auch in der Zeit geboren wird, ist doch in den Anfang der Schöpfung (das Centrum) erschaffen. Die That, wodurch sein Leben in der Zeit bestimmt ist, gehört selbst nicht der Zeit, sondern der Ewigkeit an; sie geht dem Leben auch nicht der Zeit nach voran, sondern durch die Zeit (unergriffen von ihr) hindurch als eine der Natur nach ewige That. Durch sie reicht das Leben des Menschen bis an den Anfang der Schöpfung; daher er durch sie auch außer dem Erschaffenen, frey und selbst ewiger Anfang ist."

seiner Seele? — Dahin nemlich führt uns eine tiefere Forschung nach dem Ursprunge des Bösen, daß wir im Menschen nicht bloß ein Princip des Lichtes, sondern auch einen Geist der Finsterniß anerkennen. Denn wie das Licht sich nur aus der Finsterniß erzeugt, und die Ordnung nur dann erst in siegender Klarheit hervorbricht, wenn die finstern Kräfte des Chaos sich in's Gleichgewicht gerungen, wie, mit einem Worte, jedes Wesen nur in seinem Gegentheil offenbar wird, Liebe nur in Haß, Einheit nur im Streit; also kann auch das Gute nur im Streite mit dem feindseligen Princip des Bösen seine siegende Kraft entfalten. „So ist der Mensch auf jenen Gipfel gestellt, wo er die Selbstbewegungsquelle zum Guten und Bösen auf gleiche Weise in sich hat; das Band der Principien in ihm ist kein nothwendiges, sondern ein freyes. Er steht am Scheidepunkt; was er auch wähle, es wird seine That seyn." [3]) —

Wenn

3) Schelling a. a. O. S. 452. — Auch Platon scheint die Möglichkeit und den Ursprung des Bösen auf ähnliche Weise zu erklären. Wenigstens bestimmt er die Ungerechtigkeit als ei-

Wenn er dann aber in dieser Unentschiedenheit dem finsteren Princip unterliegt, wenn er, was bloß zum Dienen und zur Verherrlichung des Entgegengesetzten bestimmt war, die Herrschaft an sich reißen läßt, dann erfordert diese innere Zerrüttung ein gegenwärtiges und kräftigwirkendes Heilmittel. Die Strafe soll den Verbrecher von Ungerechtigkeit befreyen, und die zerrüttete Ordnung in seinem Inneren wiederherstellen; dem Verbrechen auf dem Fuße fol-

---

ne Disharmonie der drey Grundkräfte der Seele, vermöge deren der νοῦς der doch allein zur Herrschaft berufen ist, dem θυμος und den niederen Begierden unterthan wird, obgleich er durch sie bloß zum Kampf und zum Siege aufgereitzt werden sollte, also daß das Böse als eine Folge dieser Disharmonie, der Umkehrung der Principien, erscheint. „στάσιν τινὰ ἄυ τριῶν ὄντων τούτον δεῖ ἀδικίαν εἶναι, καὶ πολυπραγμοσύνην καὶ ἀλλοτριοπραγμοσύνην, καὶ ἐπανάστασιν μέρους τινὸς τῶ ὅλω της ψυχης, ἵν᾽ ἀρχῃ ἐν αὐτῇ, ὀυ προσῆκον, ἀλλὰ τοιούτου ὄντος φύσει οἵου πςέπειν αὐτῶ δουλεύσειν τῶ τοῦ ἀρχικοῦ γένους ὄντι." de re-republ, lib. IV. (ed, Bipont, vol, VI. pag. 376. 377.)

folgend, als Vergeltung im genauen Verhältniß zu der Missethat stehend, soll sie den Verbrecher an jenes Vernunftgesetz mahnen, daß eine gerechte Nemesis walte, und daß er nur in der Anerkennung dieses Gesetzes den Frieden und die Eintracht mit sich selbst und mit der Gesellschaft bewahren könne.

Ihr fraget, wie die Strafe, d. h. wie ein sinnliches Uebel, auf das Innere einwirken, wie sie die innere Zerrüttung aufheben und die sittliche Gesundheit wiederherstellen könne? Wo der Maaßstab zu finden sey, nach welchem die Vergeltung abgemessen werden soll? Welche Gleichung möglich sey zwischen der Strafe, dem sinnlichen Schmerz, und dem Verbrechen, dem Ausdruck ethischer Zerrüttung?

Auf diese Fragen erwiedern wir Folgendes. Die Art der Einwirkung der Strafe auf den Menschen ist überall nicht als eine mechanische zu begreifen. Denn der Mensch ist frey; er selber schafft sich seine Außenwelt; was für ihn darin vorhanden seyn soll oder nicht, hängt von der Kraft seines Willens ab. Ob und wie weit daher die Strafe auf ihn einwirken solle,

be-

bestimmt er selbst, denn ob er das gute oder böse Princip in sich wirken lassen wolle, ist gleichfalls das Werk seiner Wahl. Er kann sich verstocken, aber er kann auch reumüthig umkehren, unterstützt durch göttliche oder menschliche Hülfe. Je mehr die Strafe den Charakter der Vernunftmäßigkeit an sich trägt, desto mehr wird sie geeignet seyn, ihm den Beystand zu leisten, dessen er zur Umkehr bedarf. In je genauerem Verhältniß sie zum verübten Bösen steht, je weniger sie in ihrer äußeren Erscheinung die Gestalt des Zufälligen und Willkührlichen trägt, je mehr sie im Gegentheil berechnet ist, die Heilung des Seelenkranken zu bewirken, nicht ihn nutzlos zu martern, desto mächtiger wird sie in seinem Inneren die Stimme wecken, die selbst im Bösewicht nie gänzlich erstirbt, daß er nur durch entschiedene Umwendung den Frieden in seinem Inneren und die Versöhnung mit seinem Schutzgeist erlangen könne.

Geheimnißvoll ist diese Einwirkung, geheimnißvoll wie die Freyheit selbst. Denn wenn auch das Strafübel der Missethat noch so genau angepaßt ist, wenn es noch so sehr allen

For-

Forderungen der Vernunft entspricht, vom freyen Entschluß des Verbrechers allein entlehnt es alle seine Wirksamkeit, durch ihn erst wird es etwas Geistiges, und geeignet, geistige Zerrüttung zu heilen. Nicht als sinnliches Uebel, als geistiges Heilmittel betrachtet die Strafe, wenn ihr von ihrer Wirksamkeit reden wollt; in jener ersten Qualität könnte von einer Einwirkung derselben auf freye Wesen überall nicht die Rede seyn.

Die ihr diese Ansicht zu widerlegen meynt, wenn ihr sie des Mysticismus beschuldigt, habt ihr etwas Begreiflicheres vorzubringen? Ihr betrachtet den Menschen als ein rohes reinsinnliches Wesen, das durch thierischen Schmerz zu bestimmen möglich sey. Diese Ansicht, so ungereimt sie auch ist, sey euch einen Augenblick gestattet, aber habt ihr darüber nachgedacht, wie diese Bestimmung geschehe, wie sie zu erklären, wie sie zu begreifen sey? Wißt ihr überhaupt uns zu sagen, wie etwas entstehe aus einem anderen davon Verschiedenen? Wißt ihr eine bedingte Causalität begreiflicher zu machen, als eine unbedingte? —

Was endlich den Maaßstab der Strafe betrifft, so entscheidet auch darüber ihre Eigenschaft eines geistigen Heilmittels. Sie muß der inneren Zerrüttung und dem Grade derselben entsprechen. Ihre Größe wird also nicht bestimmt durch die Größe und die Ausdehnung der Wirkungen der verbrecherischen That, sondern durch den Charakter der That selbst, die das Erzeugniß der inneren Entzweyung ist, keinesweges aber durch die bloße unmoralische Gesinnung. Denn auch abgesehen davon, was oft genug erinnert worden ist, daß die Gesinnung sich dem menschlichen Richterstuhl entzieht, die böse Gesinnung kann überall nicht als strafbar betrachtet werden, weil ohne ihre Aufregung sich die triumphirende Kraft des Guten nicht entwickeln könnte. Nicht der Kampf mit dem bösen Princip ist strafbar, sondern die Unterwerfung unter dasselbe, die feige Flucht, das Aufgeben des Kampfes. Hat die Versuchung desselben gesiegt, ist die verbrecherische That erfolgt, dann umfasse die Strafe die ganze Ausdehnung der beabsichtigten wenn auch nicht eingetretenen Folgen; mag nun zwischen ihnen und der Handlung im Causalzusammenhang, der doch immer wenigstens in der Vorstellung des Verbre-

brechers vorhanden war, begründet seyn oder nicht, immer aber beschränke sie sich auch auf die Handlung selbst, und erstrecke sich nicht über die eingetretenen aber nicht beabsichtigten Wirkungen derselben. So gewiß dieser letzte Satz ist, so wenig kann auch der erstere im Allgemeinen einem Zweifel unterliegen. Freylich mag in einzelnen Fällen die Rücksicht entscheidend seyn, daß doch immer keine vollständige Ueberzeugung, selbst durch des Verbrechers eigenes Geständniß nicht, zu erhalten ist von der Beabsichtigung eines nicht wirklichgewordenen Erfolges; ja es möge auch, nach Platons Ausspruch, 4) eine heilige Scheu vor dem Schutzgeist des Verbrechers nicht vernachlässigt werden, der ein größeres Unheil von ihm, wie von demjenigen, gegen welchen das Verbrechen gerichtet war, voll Mitleids abwendete.

Was wir bisher von der Vernunftmäßigkeit der Strafe in der nächsten Beziehung auf den Verbrecher selbst bemerkt haben, ließe sich auch so ausdrücken; die Rechtmäßigkeit der Strafe

---

4) De legibus lib. IX. (ed. Bipont. vol. IX. pag. 51.) —

se gründe sich auf die durch die Vernunft sich uns kund gebende Idee der Gerechtigkeit; Vergeltung sey ihr Rechtsgrund, ihr Endzweck, ihr Maaßstab. Aber man geräth in Gefahr, mit diesen und ähnlichen Ausdrücken ein großes Aergerniß zu geben. Die Rechtsgelehrten unserer Zeit charakterisirt eine besondere Scheu vor Ideen, und diese Angst die sie unablässig verfolgt, läßt ihnen nicht eher Ruhe, als bis es ihnen in ihrer Einbildung gelungen, diese vermeyntlichen Traumbilder einer zerrütteten Phantasie den Augen aller Welt als das was sie sind, nemlich eben als Traumbilder darzustellen.

Die Mittel, deren sie sich dazu bedienen, sind sehr mannichfaltig. Einige von ihnen glauben genug gethan zu haben, wenn sie die Widersinnigkeit der sogenannten äußeren Vergeltung darthun, jener alten Talion, die wir bey einigen noch rohen Völkern finden, die aber nicht sowohl als Strafe erscheint, als vielmehr als ein Zwangsmittel zur Entrichtung der üblichen Abkaufung der Strafe. — Diese nun haben sich ein leichtes Geschäft gemacht. Denn Vernunftwidrigeres mag wohl nichts erdacht werden, als,

mit Vernachlässigung aller Rücksicht auf Verschuldung und Zurechnungsfähigkeit, eine begangene Rechtsverletzung blos objectiv aufzufassen und nach ihrer Größe und ihrem Umfang das Strafmaaß zu bestimmen. [5]) Es kann leicht nachgewiesen werden, daß in dem Versuche, die innere Vergeltung (denn für das Innere nur hat Strafe Sinn und Bedeutung) in eine äußere angeblich rein rechtliche zu verwandeln, die Idee der Gerechtigkeit gänzlich untergeht. Es giebt, wie Platon bemerkt, eine doppelte Art der Gleichheit, beyde einerley Namen führend, aber in ihren Wirkungen höchst verschieden. Die eine, die nach Maaß, Zahl und Gewicht bestimmt wird, kann von jedem Staat und jedem Gesetzgeber leicht gefunden und benutzt werden; aber sie ist nur eine Scheingleichheit, denn sie berücksichtigt nicht die Verschiedenheit der Naturen, und bringt darum den Menschen nicht Gewinn sondern Nachtheil. Die ächte die wahre Gleichheit ist hingegen überall heilbringend; Jeglichem theilt sie jegliches nach innerer Würdigkeit zu. Nur ist es selten den Sterb-

5) Vergl. meine Abhandlung: Ueber den Streit der Strafrechtstheorieen. Regensb. 1811. S. 69. u. fg.

Sterblichen vergönnt sie zu erkennen; das Urtheil darüber steht allein der Gottheit zu. [6]) —

Und gerade diese Unerkennbarkeit innerer Schuld wie inneren Verdienstes ist es, worauf in Ansehung des Strafrechts die Gegner der Vergeltungstheorie sich berufen. Das Strafübel, meynen sie, wollte man auch die „gänzliche Unvergleichbarkeit der inneren Schuld mit äußerem Schmerz" übersehen, könne nie in ein vollkommenes Gleichmaaß gesetzt werden zur Verschuldung. — Beyde Einwürfe aber widerlegen sich von selbst in der Erwägung, daß die Strafe, wenn sie überhaupt als wirksam betrachtet werden soll, nur als geistiges Heilmittel wirken kann, eine Wirksamkeit, die sie nur durch den eigenen Willen des Verbrechers erhält, die also keineswegs von einer geringen quan-

6) Plato de legibus lib. vi. (vol. viii. pag. 261. 262.) τὴν δὲ ἀληθεστάτην καὶ ἀρίστην ἰσότητα ὀυκέτι ῥᾴδιον παντὶ ἰδεῖν. Διὸς γὰρ δὴ κρίσις ἐστὶ. -- -- τῷ μὲν γὰρ μείζονι πλείω, τῷ δὲ ἐλάττονι σμικρότερα νέμει, μέτρια διδοῦσα πρὸς τὴν αὐτῶν φύσιν ἑκατέρῳ." — I. Bodinus de republ. vi. 6.

quantitativen Verschiedenheit des Strafmaaßes abhängt. Sucht nur, geleitet durch die äußeren Umstände unter denen die That verübt wurde, die in der Regel einen sicheren Erkenntnißgrund der Verschuldung und der Strafwürdigkeit geben, die Größe der Strafe nach Möglichkeit in Verhältniß zu setzen, zur inneren Schuld; das Uebrige wird die richtende Stimme im Busen des Verbrechers thun.

Glaubt ihr endlich, die Vergeltung schließe nothwendig eine empörende Gewissensrichterey in sich? — Wohnt denn aber nicht in uns Allen dasselbe allgemeinverbindende Gesetz? In der antiken Zeit durchströmte alle Mitglieder eines Staates das gemeinsame Gefühl der Vaterlandsliebe; auf den Staat wurden alle Verbrechen bezogen, alle aus dem Gesichtspunkt der Verletzung der dem Vaterland und den vaterländischen Göttern gebührenden Ehrfurcht und Liebe bestraft. In der modernen Zeit ist diese lebensvolle Einheit verschwunden, das Privatleben hat das öffentliche Leben verschlungen, und die Staaten sind nur noch große Massen von Individuen, die, ohne inneren Zusammenhang, nur durch äußeren Zwang an einander

ge-

gefesselt werden. Keine Staatsreligion mehr, die alle mit den Banden gemeinschaftlicher Gefühle umschlingt, und für Alle das gleich verbindende Gesetz enthält; aber an ihre Stelle ist die erhabene Weltreligion des Christenthums getreten, die alle individuellen Staatsgränzen aufhebend, alle ihre Bekenner, mögen sie durch noch so weite Strecken von einander getrennt seyn, durch einerley Gesetz der Gegenseitigkeit und der Gleichheit zu Einer großen Familie verbindet. —

Aber noch ist ein Einwurf gegen die auf die Idee der Gerechtigkeit gegründete Theorie der Vergeltung zurück, auf den man das meiste Gewicht zu legen scheint. Zwar müsse, sagt man, die Rechtswissenschaft ein oberstes synthetisches Princip nachweisen; außer dieser höchsten und einzigen Synthese aber, dem Rechtsprincip selbst, könne es keine andere mehr geben, indem die Rechtswissenschaft durch und durch eine bloß analytische Wissenschaft sey. Sie verlange mit Nothwendigkeit von jedem ihrer Theile, am meisten von untergeordneten, wie die Strafe, daß er sich auf erkennbare Weise als aus ihrem erkannten höchsten Zwecke (!)

und Grundsatze, der Seele des Ganzen abstammend und ihr dienend nachweisen lasse. Denn sollten solche untergeordnete Sätze, einzelne Begriffe und Ideen für sich Realität haben, so höre die Wissenschaft in demselben Augenblicke auf, als solche, als organisch zusammenhängendes System zu existiren, und falle auseinander wie Leib und Glieder in der Fabel des Agrippa." —

Die Trefflichen, die also reden, scheinen wenig erwogen zu haben, wie viel oder wie wenig von dem, was man heut zu Tage Recht zu nennen pflegt, der Wissenschaft angehöre. Offenbar doch nur so viel, als Ausdruck von Ideen ist, weil nur diese das Leitende und Maaßgebende in der Wissenschaft seyn können, keinesweges aber, was seiner Natur nach rein endlich ist, wie die Verhältnisse und Beziehungen Einzelner zu Einzelnen. 7) Wenn die Gegner der Vergeltungstheorie das Recht als ein Pro-

7) Vergl. oben S. 148 u. flg. und unten den siebenten Abschnitt, der vom Privatrecht handelt.

Product der gegenseitigen Beschränkung der Freyheit zur Begründung der Möglichkeit der Coexistenz begreifen, wenn ihnen die Strafe nichts anderes ist, als ein Mittel, wodurch einem jeden Individuum die ihm auf solche Weise zu Theil gewordene, gegen alle Uebrigen abgeschlossene, Sphäre gesichert werden soll vor feindseligen Eingriffen, das Strafrecht mithin nichts als eine Sanction der Privatrechte; und wenn sie dann auf diesem empirischen Standpunkte die Vergeltungstheorie, welche die Strafe einzig und allein auf die Idee der absoluten Sittlichkeit und der Gerechtigkeit gründet, auf dieselbe Idee, die auch die Vereinigung der Menschen in Gesellschaften fordert, wenn sie diese Theorie deshalb verwerfen, weil in ihr die Strafe in keinem wissenschaftlichen Zusammenhange mit dem Rechte überhaupt erscheine, das doch nur Ein oberstes Princip haben könne; so beweisen sie mit diesem Einwurfe weiter nichts, als ihre eigene wissenschaftliche Unmündigkeit, und ihre Verkehrtheit, indem sie das, was unmittelbar von der Idee ausgeht, wie das Staatsrecht und das Strafrecht, dem vom Privatrecht abhängig und ihm unterthan und dienstbar machen wollen, weil es, obgleich ganz in der Ne-

gativität, diesen Empirikern doch einzig und allein als Recht erscheint. [8]) —

Wenn nach dem Bisherigen die Vernunftmäßigkeit der Strafe in Beziehung auf den Verbrecher, der durch sie mit seinem besseren Selbst ausgesöhnt werden soll, [9]) — eine Beziehung, die in den meisten Theorieen beynah ganz übersehen wird — außer Zweifel ist; so tritt sie noch mehr hervor in Beziehung auf den Staat, dessen Mitglied der Verbrecher ist. Aber wie die geselligen Vereine der Menschen in verschiedenen Zeitaltern einen durchaus verschiedenen Charakter tragen, und wie jedes einzelne Volk, das nicht durch die Beschaffenheit des Bodens und des Himmels auf einer und derselben Stufe der Bildung für immer zurückgehalten wird, alle die Perioden durchwandern muß, die der Bildung des Menschengeschlechtes über-

8) Vergl. oben S. 148. Note 32.

9) So bestimmt auch Platon das Wesen der Strafe. S. vorzügl. dessen Gorgias (bip. vol. IV., pag. 49. seqq.) de republ. lib. IX. (vol. VII. pag. 278. seqq.) und das ganze neunte und eilfte Buch der Gesetze. —

überhaupt nothwendig sind; so ist auch die Vernunftmäßigkeit der Strafe nach dieser Seite hin in den verschiedenen Zeitaltern der Geschichte des Menschengeschlechtes und der einzelnen Völker aus sehr verschiedenen Gesichtspunkten aufgefaßt worden. [10]) Empirische Unvernunft wäre es, von diesen wechselnden Ansichten, die eben so nothwendig sind, wie die Zustände aus denen sie hervorgehen, irgend eine einzelne über die übrigen hervorheben und das in der Zeit Verfließende festhalten zu wollen. Wie das Leben eines Volkes eben in einem beständigen Bewegen der verschiedenen Principien ist, wie bald das Staatsrecht das Privatrecht überwiegt, oder die Entfaltung desselben gänzlich verhindert, bald dieses wieder jenes verschlingt; eben so ist auch in der Wissenschaft ein beständiger Wechsel streitender Theorieen und Systeme, die alle von der Idee umfaßt werden, deren Isoliren aber nur die Philosophie, in der Erkenntniß dieser Idee, verhindern kann, indem sie allein das, was nur für eine bestimmte Zeit gültig, eine von der Zeit unabhängige un-

10) In der nächsten Beziehung auf Deutschland vergl. meine Geschichte des Deutschen peinlichen Rechts. Sulzbach, 1809. 2 Theile.

unwandelbare Gültigkeit sich anmaßen möchte, in seine engen Grenzen zurückzuweisen vermag.

In der Beschränkung auf die europäische Menschheit begegnet uns auch hier sogleich der Gegensatz den die antike Zeit gegen die moderne bildet, und die daraus hervorgehende Verschiedenheit in dem öffentlichen Leben der Völker. [11]) Zwar die Anfänge der Bildung sind in beyden Zeitaltern dieselben. Enge gesellige Verbindungen sind das Werk einer bereits weit vorgeschrittenen Cultur; in dem Ahbeginn der Geschichte eines Volkes finden wir daher meist nur Familienvereine, zwar den Keim des Staates, aber noch verschlossen und unentfaltet. Die Bande, die sie zusammenhalten, sind nicht Gewalt und Zwang, sondern gegenseitige Hinneigung, durch das Gefühl gemeinsamer Abstammung erzeugt, Bande der Liebe, des Vertrauens, und der Religion. Darum herrscht in diesen Vereinen auch nicht der todte Buchstabe des Gesetzes, sondern eine lebensvolle Idee; darum wird das Richten nicht als das Geschäft eines mechanischen Scharfsinns begriffen, der ge-

11) Vergl. oben S. 192 u. flg.

gegebene Fälle unter das starre Gesetz ordnet, sondern als ein Vermitteln zwischen dem gegebenen Fall und dem Gesetze; und dieses heilige Geschäft, das nicht bloß den Verstand, sondern auch das Herz und die Liebe in Anspruch nimmt, ist nicht, wie in dem Zeitalter der Begriffe, einem besonderen Stande der Gesetzkundigen zugetheilt, sondern es ist das heiligste Lebenswerk der Herrscher, die in priesterlicher Würde, als Mittler zwischen der Gottheit und ihren Völkern, die lebendigen sichtbaren Stellvertreter der Gerechtigkeit sind. [12]) —

Auch

12) „So wie im Gebiete des Glaubens die unbegreifliche, auch auf Herz und Einbildung wirkende Idee sich zur reinen Verstandeskenntniß von Gott verhält; gerade so auch im Staate der König, der lebendige sichtbare Stellvertreter der Gerechtigkeit, der nicht bloß dem Verstande und dem Willen, was Pflicht und Rechtens ist, vorzeichnet, sondern auch das Herz und die Liebe des Volkes in Anspruch nimmt, und selbst auf die Einbildungskraft durch den Glanz der äußeren Erscheinung wirkt, gegen das todte Gesetz, welches der Verstand im Staate fordert. Wo die Ansicht des Verstandes allein herrscht, da wird man die alleinige Herrschaft des Gesetzes als das Wesen des Staates betrach-

Auch die Strafe hat daher in dieser grauen Zeit einen rein übersinnlichen Charakter. Gefühl und Glaube beziehen sie auf den Gott im Busen, auf die Stimme des Gewissens; und in dieser Beziehung wird sie zum verhältnißmäßigen Lohn der Missethat, zur Vergeltung. —

Auch durch das heroische Jugendalter der Völker zieht sich dieselbe Ansicht hindurch. In der antiken wie in der modernen Zeit erscheint in dieser Periode die Strafe als Reinigung und Buße, als Mittel der Sühnung mit der Gottheit. Selbst die Blutrache, die Vergeltung

ten, welches jede fremde Zuthat nur verunstalte, wird den lebendigen Stellvertreter des Gesetzes höchstens als eine solche an sich unwesentliche Zugabe, als einen für die nicht reinverständige Menge zur Zeit noch erforderlichen Nothbehelf ansehen und dulden. Aber es sind außer dem Verstande noch andere Kräfte im Menschen, welche der königlichen Würde eine ganz andere Bedeutung geben, und sie nicht als eine mit den Fortschritten der Bildung verschwindende Unvollkommenheit des Staats, sondern als das rechte Wesen desselben ansehen lehren." — Fr. Schlegel Vorlesungen über d. neuere Geschichte, S. 430. —

tung, welche der durch das Verbrechen Verletzte, oder dessen Angehörige fordern und üben, trägt diesen Charakter. Sie ist nicht bloß Befriedigung einer rohen sinnlichen Rachlust, sondern Rächung des von den Göttern ausgegangenen, von ihnen beschützten Gesetzes, das der Verbrecher im rohen Uebermuth verletzte. Nur in Einer Hinsicht weichen hier die Ansichten der heidnischen und der christlichen Welt von einander ab. Jener erschien die Gerechtigkeit, nicht unmittelbar in der persönlichen Weisheit und Güte eines göttlichen Wesens gegründet, sondern als ein ewiges unwandelbares Naturgesetz,[13]) dem Götter und Sterbliche, wenn auch nicht auf gleiche Weise, unterthan seyen. Die Griechen in deren tragischen Dichtungen diese Ansicht am weitesten ausgebildet ist, concentrirten diese mythische Lehre von der Gerechtigkeit im Begriff der Δίκη, welche die Missethaten, sie mögen wissentlich oder unwissentlich begangen seyn, mit unerbittlicher Strenge selbst an den Nachkommen des Verbrechers heim-

13) Vergl. Fr. Bouterweck de justitia fabulosa, ad rationem tragoediarum Graecarum philosophicam atque politicam pertinente. (Gött. gel. Anzeigen, v. J. 1813. S. 1169 u. flg.)

heimsucht; [14]) denn es vererben sich Schuld und Strafe vom Vater auf den Sohn, bis das ewige Schicksal versöhnt ist; eine Strenge, die nach der ältesten Lehre nicht als Ungerechtigkeit erschien, weil die Gerechtigkeit lediglich als Naturgesetz wirkte. Aber eine andere Gerechtigkeit ist es, die in der christlichen Welt herrscht. Nicht nach einem blinden Naturgesetz richtet und straft sie; sondern im Bunde mit der Weisheit und Güte wägt sie, menschlich fühlend und empfindend, stets die Verschuldung. — Weiter noch weichen die beyden Zeitalter da auseinander, wo im Fortschreiten der Bildung die losen Familien- und Stammverbindungen sich zu künstlicheren Staaten gestalten. In Griechenland, wo das Antike am reinsten ausgebil-

det

14) So singt z. B. der Furienchor in den Eumeniden des Aeschylus:

Οςτις δ'ἀλιτρῶν,
Χεῖρας φονίας ἐπικρύπτει,
Μάρτυρες ὀρθαὶ τοῖσι θανοῦσι
Παραγινομεναι, πράκτορες αἵματος
Αὐτω τελεως ἐφάνημεν.

(v. 317. seqq. opp. cur. de Pauw. tom. I. pag. 506.)

det erscheint, blieb das Recht mit der Religion immer innig verbunden, am meisten das Herrscherrecht und das Strafrecht. Die Staaten waren nicht Massen zusammenhangsloser Einzelnheiten, sondern lebensvolle Einheiten, und was der Einzelne Gutes oder Uebels vollbrachte oder erfuhr, mußte wohlthätig oder nachtheilig auf den gesammten Organismus zurückwirken. [15]) Ein Verbrechen, von einem Bürger begangen, wurde nicht allein von Seiten des materiellen Schadens, den es gestiftet, aufgefaßt, sondern vielmehr als der Ausdruck der inneren Zerrüttung im Verbrecher betrachtet, die der Staat durch Strafe heilen müsse, weil er in jedem seiner kranken Glieder mitleide. Die Strafe war daher nicht mehr, wie nach der ältesten Ansicht, lediglich Rache und Vergeltung, von einem unbeugsamen Schicksal geübt; denn früher schon waren die alten Götter von ihren Thronen gestoßen und menschlich fühlende an ihre Stelle getreten; [16]) sie erhielt, ob-

15) Vergl. oben S. 106. u. flg.

16) Aeschylus hat in seinen Eumeniden diesen Streit zwischen der älteren und der späteren Ansicht von der göttlichen Gerechtigkeit dramatisirt.

obgleich immer noch den Charakter der gerechten Vergeltung tragend, in der letzteren Beziehung auch den der Heilung und der Besserung, und der Wiederherstellung der Heiligkeit des verletzten Gesetzes, mit welchem der Verbrecher, durch die Unterwerfung unter die Strafe, sich wiederum aussöhnt. Was der tiefsinnigste und erhabenste Weise des Alterthums, was der göttliche Platon über das Wesen der Strafe in Beziehung auf die bürgerliche Gesellschaft sagt, kann einzig und allein aus diesem Gesichtspunkt begriffen werden. [17]) —

Auch

Die Furien klagen, daß der Muttermörder Orestes, den sie verfolgen, Schutz und Hülfe bey den jüngeren Göttern finde:

Τοιαῦτα δρῶσιν οἱ νέωτεροι θεοι,
Κρατοῦντες τὸ πᾶν δίκας πλέον.

(v. 162. 163.)

Orestes dagegen spricht den, aus der späteren Ansicht hervorgehenden Grundsatz aus, daß die Länge der Zeit jegliche Missethat tilge:

Χρόνος καθαιρεῖ πάντα γηράσκων ὁμοῦ.

(v. 286.)

17) Vergl. vorzüglich das neunte, zehnte und eilfte Buch der Gesetze.

Auch in der christlichen Welt war die Religion mit dem öffentlichen Leben ursprünglich innigst verflochten. Es ist ein bedeutender Zug in dem Charakter der germanischen Völker, daß sie das Christenthum nicht als eine abgesonderte Lehre für die Ewigkeit von dem Staatsleben trennten, sondern auch dieses christlich einrichteten und auf die Kirche bezogen. Darum hat auch das germanische Strafrecht des Mittelalters ein durchaus religiöses Gepräge; die einzelnen Strafen, die neben der Blutrache und dem Lösegelde bestehen, sind sämmtlich als Bussen, als Mittel der Versöhnung mit der beleidigten Gottheit zu betrachten.

Aber der Geist der christlichen Religion widerstrebte einer gänzlichen Verschmelzung mit dem öffentlichen Leben. Sie ist nicht Staats- sondern Weltreligion, sie will nicht irdischen Zwecken dienen, sondern den Menschen von den Banden des Irdischen befreyen. Die Staaten der neueren Zeit werden daher nicht wie die des Alterthums von einer religiösen Idee beseelt, sondern lediglich durch die Kräfte des Mechanismus in Bewegung und Thätigkeit erhalten. Die Kirche ist nicht wie in der antiken Zeit mit dem

Staate wesentlich eins und verschmolzen, sondern sie besteht außer und neben ihm. Diese Trennung hat Zwiespalt und Streit erzeugt, die in der neuesten Zeit mit dem entschiedensten Siege der weltlichen Gewalt endeten.

Seit dieser Zeit herrscht im öffentlichen Leben nur der Mechanismus. [18]) Die Völker sind starre seelenlose Massen, die durch politische Hebel nach der Willkühr der Regierungen geleitet und bewegt werden. Der mächtigste Hebel aber in der Hand der Regierungen ist die Strafe; denn Furcht vorzüglich ist es, wodurch die rohe reinsinnliche Menge zu bestimmen ist.

So verliert in der neueren Zeit die Strafe den höheren übersinnlichen Ausdruck; sie sinkt zu einem bloßen Mittel der Abschreckung herab. Die Weisen unserer Zeit haben nicht ermangelt, diese Ansicht, soweit es ihre Natur gestattet, wissenschaftlich auszubilden, und eine möglichst consequente Theorie der Abschreckung darauf zu gründen. [19])

Der

---

18) Vergl. oben S. 225 u. fg. —

19) Dem Verfasser des berüchtigten Systême de

Der Mittelpunkt, um welchen dieses System sich bewegt, ist die sogenannte thierische Natur im

la Nature gebührt unstreitig der Ruhm, die Grundzüge dieser Theorie zuerst am meisten folgerecht und unverhüllt entwickelt zu haben. Er bemerkt, gewiß mit der vollkommenen Einstimmung der verständigsten Rechtsgelehrten unserer Zeit, über die Natur der Strafe Folgendes: „Les loix ne sont faites que pour maintenir la société, et pour empêcher les hommes associés de se nuire; elles peuvent donc punir ceux qui la troublent, ou qui commettent des actions nuisibles à leurs semblables; soit que ces associés soient des agents nécessités, soit qu'ils agissent librement; il leur suffit de sçavoir, que ces agents peuvent être modifiés. Les loix pénales sont des motifs que l'experience nous montre, comme capables de contenir ou d'anéantir les impulsions, que les passions donnent aux volontés des hommes; de quelque cause nécessaire que ces passions leur viennent, le législateur se propose d'en arrêter l'effet; et quand il s'y prend d'une façon convenable, il est sûr du succès. En décernant des gibets, des supplices, des châtiments quelconques aux crimes, il ne fait autre chose, que ce que fait celui qui, en bâtissant une maison, y place des goutières pour empêcher les eaux de la pluie, de dégrader les fondements de sa demeure. — —

im Menschen, die vorzüglich den Rechtsgelehrten theuer ist, weil sie dieselbe als den festen Bo-

---

— On nous dira sans doute, que la société ne punit pas, pour l'ordinaire, les fautes auxquelles la volonté n'a point de part; c'est cette volonté seule que l'on punit; c'est elle qui décide du crime et de son atrocité, et si cette volonté n'est point libre, on ne doit point la punir. Je réponds que la société est un assemblage d'êtres sensibles, susceptibles de raison, qui désirent le bien-être, et qui craignent le mal. Ces dispositions font, que leurs volontés peuvent être modifiées ou determinées à tenir la conduite, qui les mène à leurs fins. — — Si la société a le droit de se conserver, elle a droit d'en prendre les moyens; ces moyens sont les loix, qui présentent aux volontés des hommes les motifs les plus propres à les détourner des actions nuisibles: ces motifs ne peuvent-ils rien sur eux? La société, pour son propre bien, est forcée de leur ôter le pouvoir, de lui nuire. De quelque source que partent leurs actions, soit qu'elles soient libres, soit qu'elles soient nécessaires, elle les punit, quand, après leur avoir présenté des motifs assez puissants pour agir sur des êtres raisonnables, elle voit que ces motifs n'ont pu vaincre les impulsions de leur nature depravée. Elle les punit avec justice, quand

Boden betrachten, ohne welchen das Gebäude ihrer Wissenschaft haltungslos in der Luft schwebe.

Durch das Medium dieser thierischen Natur des Menschen, die ihn den Schmerz fliehen und die Lust begehren läßt, ist es, ihrer Meynung nach, leicht auf ihn einzuwirken. Lockt ihn irgend eine sinnliche Lust zur Begehung einer verbrecherischen That, so halte das Strafgesetz ihm den Schmerz der Strafe vor, einen Schmerz der die Sinnenlockung, die zum Verbrechen hintreibt, zu überwinden im Stande ist. Das Recht zu dieser Abschreckung wird keiner bezweifeln der erwägt, daß der Staat seinen Bürgern Sicherheit und Schutz der Güter verheißen habe, zu deren Erhaltung sie in die bürgerliche Gesellschaft eingetreten sind.

Aber

les actions dont elle les détourne, sont vraiment nuisibles à la société; elle a droit de les punir, quand elle ne leur commande ou défend que des choses conformes ou contraires à la nature des êtres associés pour leur bien réciproque." (Système de la nature. Londres, 1770. tom I. pag. 225. seqq.)

Aber eine tiefere Erforschung des Menschen, eine höhere Ansicht vom Staate und dem in ihm herrschenden Rechte läßt diese Begründung des Strafrechts in ihrer ganzen Mangelhaftigkeit erscheinen. Es ist nicht bloß sinnliche Lust was den Menschen zum Verbrechen hintreibt; er ist auf eine Höhe gestellt, die ihn von der Herrschaft des Instinktes befreyt. [20]) Es giebt eine Freyheit und eine Begeisterung zum Bösen wie zum Guten; wofür der Mensch sich auch entscheide, niemals handelt er mit jener blinden Nothwendigkeit, welcher das Thier unterliegt. Blickt auf die Weise, wie von entschiedenen Bösewichtern ungeheuere Verbrechen vorbereitet und verübt werden; erwägt die schlaue Klugheit, die alle Mittel berechnet, die nutzlose Grausamkeit, die oft die Ausübung begleitet; beobachtet den Verbrecher in dem Laufe der Untersuchung, in dem Augenblick, wo ihn vor den Augen der Welt die Strafe seiner Frevelthat erreicht, seht die Verschlagenheit, womit er ohne eine Regung von Reue nur sich in ein Gewebe von Lügen zu hüllen sucht, um der Ueberführung zu entgehen, und wenn ihm Alles mißlun-

20) Vergl. Schelling a. a. O. S. 397 u. fg.

lungen, den kalten Trotz, womit er selbst dem Tode entgegen tritt, und dann fragt euch, ob hier bloß die Macht eines dunkeln Instinktes waltet. — Erkennet ihr aber, daß der Mensch zum Bösen wie zum Guten mit Freyheit sich entscheide, so gebt auch das eitle Bemühen auf, ihn durch das Vorhalten der Strafe von der Begehung eines beschlossenen Verbrechens abhalten zu wollen. Was wäre denn auch eine Freyheit, für die es etwas Aeußeres gäbe, wodurch sie bestimmt zu werden vermöchte! Und wäre es möglich, und erschiene demnach die Androhung der Strafe als zweckmäßig, wäre dann mit dieser Zweckmäßigkeit zugleich auch die Rechtmäßigkeit derselben dargethan, zumal da die Androhung, soll sie anders nicht ein müßiges Spiel seyn, die Zufügung des angedrohten Uebels nothwendig mit in sich schließt? [21]) —

Man-

21) Sonderbar ist es, wenn Hr. Welcker (über Recht, Staat u. Strafe, Gießen, 1813. S. 215. u. fg.) meynt, die Theorie der psychologischen Abschreckung sey zwar schon öfter in ihren Folgerungen, aber noch nie in ihrem Fundament hinlänglich widerlegt worden. Was er darauf über

Mangelhaft indeß, wie diese Theorie erscheint, ist sie dennoch ein nothwendiges Erzeugniß der in unserem Zeitalter vorherrschenden mechanischen Ansicht des Staatslebens, und des erstorbenen öffentlichen Geistes, und wie sie, selbst in ihrer starren Einseitigkeit, von einigen geistreichen Männern in unseren Tagen ist ausgebildet worden, ist sie unendlich hoch über die synkretistischen Systeme derer zu setzen, die das Höchste der Weisheit erschwungen zu haben vermeynen, wenn sie, sicher glaubend auf solche Weise allen Forderungen und allen Partheyen zu genügen, der Strafe eine Vielheit von Zwekken unterlegen. [22])

Wie

die Unstatthaftigkeit des beliebigen Bedingens einer Handlung durch Strafe vorbringt, findet sich bereits in meiner Abhandlung über den Streit der Strafrechtstheorieen, Regensburg, 1811. vorzüglich S. 62. u. fg.

22) So werden z. B. in einer der neuesten Schriften über die letzten Gründe der Strafe sieben verschiedene Strafzwecke aufgestellt. So etwas ist man in unseren Tagen sehr geneigt, als erhabene Weisheit zu preisen; auch ist diese Schrift überall mit lauten Lobeserhebungen begrüßt worden! —

Wie es aber niemals ein Ruhehalten der menschlichen Dinge giebt, so kann auch der Zustand, aus dem jene Ansicht der Strafe hervorgieng, nicht als etwas Bleibendes und Unwandelbares betrachtet werden. Das christliche Element, welches die eigentliche Seele des Staatslebens der neueren Zeit ist, muß die unbeugsame Macht des Mechanismus, der das Geistige im Menschen zu ersticken droht, von Neuem mildern und beseelen. Es wird eine Zeit kommen, und vielleicht ist sie nicht mehr ferne, wo die Regierenden erkennen, daß sie der herzlichen Zuneigung, daß sie der Liebe ihrer Völker zu ihrer eigenen Erhaltung bedürfen, wo sie aufhören werden, sie als eine starre leblose Masse zu betrachten, die jede beliebige Form von äußeren Eindrücken annimmt. Auch die Strafe wird dann in einem anderen milderen Lichte erscheinen, und wenn sie in der modernen Zeit, wo das Leben des Einzelnen mit dem der Ganzheit nicht mehr so innig verwachsen ist wie in den republikanischen Staaten des Alterthums, ihren eigentlich sittlichen Charakter, als Aussöhnung des Verbrechers mit der großen Gemeinheit, deren Mitglied er ist, gänzlich verloren hat, so wird sie in dieser mo-

dernen Zeit, um der Idee zu genügen, den mehr religiösen Charakter annehmen müssen, daß sie als das Heilmittel der inneren Zerrüttung, deren äußere Erscheinung die verbrecherische That ist, den Frieden des Verbrechers mit seinem edleren Selbst wiederherstellt, und durch Besserung ihn der Gemeinschaft vernünftiger Wesen wiederum fähig und würdig macht. [23])

Wer

23) In diesem Sinne ist geschrieben, was der Verfasser in seiner Abhandlung „über den Streit der Strafrechtstheorieen" über die Besserung als Strafzweck gesagt hat. Was mehrere Recensenten in verschiedenen kritischen Blättern, und in besonderen Abhandlungen die HH. Borst, Hänsel, v. Schirach; Tafinger, Bayl, Welcker u. A. gegen die Ansicht des Verfassers erinnert haben, hält er durch das oben Gesagte für hinlänglich widerlegt. Es mangelt ihm hier an Raum, ihre Erinnerungen einzeln durchzugehen; auch würde es der Wissenschaft wohl wenig Gewinn bringen, da sie sämmtlich, namentlich was die angebliche Inconsequenz des Verfassers betrifft, daß er nemlich die Strafe auf die Idee der Vergeltung gründete und ihr doch den Zweck der Besserung unterlegte, aus einem gänzlichen Verkennen des zeitlichen Lebens und der allmähli-

Wer eine Ahnung hat von dem reichen vielgestalteten Leben, welches die Idee aus sich gebiert, kann nur lächeln über das eitle Bemühen, das seit mehreren Jahrzehnden sich vorzüglich in Deutschland zeigte, allgemeingültige von zeitlichen und räumlichen Verschiedenheiten unabhängige Strafrechtsnormen aufzustellen, und für alle Zeiten gültige Strafzwecke zu bestimmen. Noch immer hat diese Sucht nicht aufgehört, und so ist es denn wohl nicht überflüssig, die Weisen unserer Zeit zu ermahnen, nur die Gebrechen dieser Zeit, und was ihr Noth thut, zu erforschen, und ihnen mit Yorick zuzurufen: Sagt, ihr Gelehrten, sollen wir denn immer nur zu der Masse hinzuthun, nie etwas zum Fond? Sollen wir immer neue Bücher machen, wie Apotheker neue Mixturen, die bloß aus einem Gefäß in ein anderes schütten? Immer dasselbe Seil drehen und aufdrehen, immer in demselben Gang, immer in demselben Schritt? Sollen wir denn ewig verdammt seyn, an Feyer- und Werktagen die Reliquien der Gelehrsamkeit zu zeigen, wie Mön-

---

gen Entwickelung der verschiedenen Seiten der Idee hervorgegangen zu seyn scheinen. —

Mönche die Reliquien ihrer Heiligen zeigen, ohne auch nur Ein einziges Wunder damit zu thun? — [24])

Auch die Grundsätze, welche die Art des gerichtlichen Verfahrens gegen Verbrecher, die Mittel der Beweisführung, und die Zuerkennung der Strafen bestimmen und leiten, lassen sich keineswegs nach den Aussprüchen einer abstracten Theorie festsetzen, sondern sie wechseln nach dem Geist und Bedürfniß der verschiedenen Zeitalter. In dem jugendlichen Alter der Völ-

24) »Tell me, ye learned, shall we for ever be adding so much to the bulk, so little to the stock? — Shall we for ever make new books, as apothecaries make new mixtures, by pouring only out of one vessel into another? — Are we for ever to be twisting and untwisting the same rope? for ever in the same track — for ever at the same pace? — Shall we be destined to the days of eternity, on holydays as well as working — days, to be shewing the relics of learning, as monks do the relics of their saints, without working one, one single miracle with them?" Tristram Shandy, vol. III. pag. 2.

Völker, wo noch die lebendige Idee und ein seelenvoller Glaube die Gemüther erfüllt, wo die Staaten nur das Bild großer Familien darbieten, wo noch patriarchalische Einfalt der Sitten herrscht und die Ausbildung des Verstandes noch nicht weit vorgeschritten ist, ist das Verfahren einfach, und ohne viele Förmlichkeiten. Die Gottheit selbst giebt ihren Ausspruch über Schuld oder Unschuld durch den Ausgang der Ordalien oder durch Orakel kund; Priester, die Organe der Gottheit, oder die Herrscher selbst erkennen dann die durch die Sitte geheiligten Strafen, die kein Gesetzbuch nach ihren mannichfachen Abstufungen vorzeichnet; denn es waltet noch nicht der Buchstabe, sondern das lebendige Gesetz, das die Gottheit in jedes Menschen Herz gegraben hat. — Wie ganz anders aber erscheint das Alles in dem Zeitalter der Begriffe, wo die Idee erstorben, und die lebensvolle Einheit der Staaten verschwunden ist, wo die Herrscher ohne den heiligen Nimbus göttlicher Heiligung, nur als Beamte der Völker dem grübelnden Verstande erscheinen, wo man in ihnen nur Feinde sieht, vor deren herrschsüchtigen Anmaßungen man sich verwahren muß. Wenn dann in despotisch regierten

Staa-

Staaten die zügelloseste Tiranney die Gerechtigkeit von ihrem Throne stößt, wenn das, was dieser Göttin diente, nun zu verderblichem Gebrauche verkehrt wird, wenn der Mangel aller Formen die Unschuld der ungebundensten Willkühr Preis giebt, wenn Marterwerkzeuge, durch die man von Schuldigen und Unschuldigen das Geständniß begangener und nicht begangener Verbrechen erpreßt, die einzigen Beweismittel sind; so verirrt man sich, unter freyen Verfassungen, zu dem entgegengesetzten, aber nicht minder einseitigen Extreme. Vorzüglich in polyarchischen Staaten tritt dann das Bestreben hervor, das was man Willkühr nennt, völlig auszuschließen; die verschiedenen Functionen, die zur Ergreifung eines Verbrechers, zur Untersuchung und Beurtheilung der Missethat, zur Zuerkennung und Vollziehung der Strafe, erforderlich sind, werden unter verschiedene von einander unabhängige Behörden vertheilt, deren jede an den Buchstaben einer unwandelbaren Vorschrift gebunden ist, oder, wie in England das Institut der Geschwornen, einer größeren Freyheit nur zum Schutze des Angeklagten genießt. Selbst der Richter soll nur die im Gesetze voraus bestimmte Strafe, ohne davon zu nehmen oder hin-

hinzuthun, aussprechen; und sollte der Buchstabe auch tödten, der todten und tödtenden Satzung will man lieber gehorchen als dem lebendigen Gesetz, weil dieser Buchstabe oft auch eine Schutzwehr der Schuld ist. —

In republikanischen Staaten, wo man, eifersüchtig auf das, was die moderne Zeit Freyheit nennt, in der Zersplitterung und Theilung der Gewalten das sicherste Bollwerk dieser politischen Freyheit erblickt; mag ein solcher Irrthum als verzeihlich, ja selbst als achtungswürdig erscheinen. [25]) Aber was soll man sagen, wenn

25) Einem Engländer, z. B. einem Burke ist es zu verzeihen, wenn er die Billigkeit im Criminalrechte ein juristisches Ungeheuer nennt. »A large and liberal construction in ascertaining offences, and a discretionary power in punishing them, is the idea of criminal equity, which is in truth a monster in jurisprudence." (works I. 470.) Wenn er aber an einem anderen Orte hinzufügt: »A point concerning property, which ought to be most speedily decided, frequently exercices the wit of successions of lawyers for many generations. But the question, concerning a man's life, is commonly determined in twenty four hours at the utmost. It is not

wenn man selbst in Monarchieen, die sich kaum noch in einigen mäßigen Formen von Despotieen unterscheiden; aus eitler Nachäfferey alle jene Institute einzuführen sucht, die aus jener einseitigen Richtung hervorgegangen sind; wenn man selbst in der Wissenschaft diesen Irrthümern

to be wondered at, that injustice and absurdity should be inseparable companions," (I. 51.) so hätte er sich dieses Erstaunen über die schnelle Entscheidung von Criminalsachen, und über die langsame von bürgerlichen Streitsachen ersparen können durch einen einzigen Gedanken an die gänzlich verschiedene Natur des Strafrechts, und des bürgerlichen, bloß auf Menschensatzung ruhenden, Privatrechts. Wahr und treffend bemerkt Gibbon: »The law, by which a man is condemned, is inscribed not only on brass or marble, but on the conscience of the offender, and his guilt is commonly proved by the testimony of a single fact. But our relations to each other are various and infinite; our obligations are created, annulled and modified by injuries, benefits and promises; and the interpretation of voluntary contracts and testaments, which are often dictated by fraud or ignorance, affords a long and laborious exercise to the sagacity of the judge." (History of the Roman empire. chap. 44.) —

mern das Wort redet? — Der Versuch, eine solche einseitige Ansicht wissenschaftlich zu begründen, führt unfehlbar, will man nicht anders aller Consequenz Hohn sprechen, zu den härtesten Behauptungen. [26]) Darf man den Weisen unserer Tage glauben, so giebt es kein Verbrechen, ohne ein Gesetz, welches Strafe androht, so ist keine andere Strafe rechtlich, als diese im Gesetz angedrohte, so ist dieses Gesetz von so unbedingter und unwandelbarer Gültigkeit, daß der Richter, mag der Ausspruch desselben, in der Anwendung auf den vorliegenden Fall, auch noch so ungerecht erscheinen, es nicht wagen darf, ihn im Mindesten der Eigenthümlichkeit der verbrecherischen That anzupassen. Gegen solche und ähnliche unerträgliche Behauptungen aber erhebt sich schon die Stimme des unverdorbenen Gefühles; [27])

und

26) Eine beißende aber treffende Verspottung der auf solche Weise entstandenen criminalrechtlichen Ansichten enthalten von Haller's Ideen zu einem allgemeinen philosophischen Krankenrecht nach dem Grundsatz der Theilung der Gewalten. (Im literar. Archiv der Akademie zu Bern. Bd. II. St. 4. S. 447 u. flg.)

27) »Though an appeal to general opinion

und wohl noch nie gab es einen Richter, der sich nicht von der Unmöglichkeit eines, alle einzelne Fälle mit der höchsten Bestimmtheit umfassenden, Gesetzbuches überzeugt, der nicht, um nicht selbst ein Verbrecher an der Menschheit zu werden, den todten Buchstaben der Menschensatzung zu verlassen unwillkührlich sich gedrungen gefühlt, und so den Satz des Dichters bestätigt hätte:

Lange kann man mit Marken, mit Rechenpfennigen zahlen;
Endlich, es hilft nichts ihr Herrn, muß man den Beutel doch ziehn! [28])

Sie-

may justly, in the speculative sciences of metaphysics, be deemed unfair and inconclusive, yet in all questions with regard to morals there is really no other standard, by which any controversy can ever be decided. And nothing is a clearer proof, that a theory of this kind is erroneous, than to find, that it leads to parodoxes, repugnant to the common sentiments of mankind, and to the practice and opinion of all nations and all ages." HUME, on the original contract. (Essays. vol. II. pag. 246—47.)

28) So reich auch die criminalistische Literatur der

Siebenter Abschnitt.

Privatrecht.

Where the interest and happineſs of human society enters not into consideration, nothing can appear more whimsical, unnatural and even superstitious, than all or most of the laws of justice and of property.

HUME.

Schon in einem früheren Abschnitt ist das Verhältniß dargestellt worden, worin die ab-

letzten Jahrzehnde ist, so scheint es doch noch ein wahres Bedürfniß, aus den positiven Gesetzgebungen der verschiedensten Völker und der verschiedensten Zeitalter nachzuweisen, wie die Idee, welche dem Strafrecht zum Grunde liegt, auf verschiedenem Boden und in verschiedenen Perioden sich durchaus verschieden gestalte. Eine solche Darstellung der Strafrechtwissenschaft, in Form eines Lehrbuches, wird der Verfasser dem gelehrten Publicum demnächst übergeben. —

absolute Sittlichkeit zu dem System des Besitzes und Eigenthums steht.[1]) Es ist gezeigt worden, daß dieses Verhältniß ein durchaus feindseliges sey, weil mit dem Eigenthum zugleich die Einzelheit als etwas für sich Bestehendes und als ein Allgemeines gesetzt wird. Jeglicher Staat muß daher streben, der wuchernden Ausbreitung dieses Systemes Gränzen zu setzen, was auch, wenn gleich mehr bewußtlos, geschieht theils durch größeren mit dem Wachsthum des Besitzes steigenden Aufwand des Staates selbst, zu dessen Bestreitung immer höhere Auflagen und Besteuerungen nothwendig werden, theils durch den höheren Luxus auch der Privaten. Denn es ist der Reichthum eine Quelle der Armuth,[2]) und selbst das Zeitalter, worin das Geld und der Handel die Regierer der Staaten sind, kann in der langen Reihe der Jahrhunderte nur als eine flüchtige Erscheinung betrachtet werden.

Die-

1) Vergl. oben S. 146. u. flg.

2) Vergl. W. Playfair Inquiry into the permanent causes of the decline and fall of powerfull and wealthy Nations. London, 1805.

Dieses nun zum Grunde legend, kann unsere Ansicht des Privatrechts unmöglich mit der Darstellung Jener zusammentreffen, die gerade die Verhältnisse der Einzelnen zu Einzelnen, die nöthigen Falls selbst mit Zwang sollen aufrecht erhalten werden dürfen, und nur diese als Gegenstand der Rechtswissenschaft betrachten. Es kann hier nicht die Rede davon seyn, die sogenannten höchsten Grundsätze einzeln durchzugehen und zu widerlegen, wodurch theils die Rechtmäßigkeit des Zwanges überhaupt dargethan, theils der Umfang desselben bestimmt werden soll; [3]) denn wir haben erwiesen, daß der Zwang (der als das eigentliche Princip der Rechtswissenschaft angesehen wird) als Totalität gedacht sich selbst aufhebe, und daß die sittliche Organisation, um sich vor Verderben zu bewahren, das System des Eigenthums stets in strenger Unterwürfigkeit erhalten müsse.

Wenn wir daher, als Resultat der früheren Erörterungen, hier den Grundsatz aufstellen,

3) S. ein Verzeichniß derselben in dem historischen Theil von Henrici's bereits angeführten Ideen zu einer wissenschaftlichen Begründung der Rechtslehre.

len, daß das Privatrecht überall keiner wissenschaftlichen Behandlung fähig sey, weil die Wissenschaft nicht in Relativitäten ist; so meynen wir gleichwohl nicht, das Privatrecht deßhalb überhaupt zu verwerfen. Vielmehr erkennen wir an, daß in einem Zeitalter, wo die Erde für die immer wachsenden Bedürfnisse ihrer Kinder nicht mehr in der üppigen Ergiebigkeit ihrer ersten Jugendkraft sorgt, und unter dem Einfluß der dem Menschen unbesiegbaren Begierde, Etwas sein eigen zu nennen und vor dem Andrange der Noth sich nicht nur für den Augenblick der Gegenwart sondern auch weiter hinaus zu schützen, daß unter diesen Voraussezzungen sich feststehender Besitz und Eigenthum bilden müsse, ja daß nur durch diese alle körperliche und geistige Kräfte zu jener Anspannung und freudigen Regsamkeit aufgereitzt werden, denen sie den höchsten Grad ihrer Ausbildung verdanken. Aber was nur als ein Werk der Noth, als ein Erzeugniß der Armuth, als ein Werkzeug der Bildung erscheint, das, sobald es seine Bestimmung erfüllt hat, seinen Werth verliert, kann von der Wissenschaft nicht als etwas Nothwendiges in die Voraussetzung aufgenommen werden.

Nur

Nur der Nutzen demnach ist die einzige Grundlage, die das unermeßliche Gebäude des Privatrechts trägt. 4) Oder wißt ihr einen anderen Grund des Mein und Dein als diesen? Einen Grund, warum Gegenstände, die doch ihrer Natur nach uns fremd, und völlig von uns abgesondert sind, mit unserer Persönlichkeit unzertrennlich verbunden seyn sollen? — Muß doch jeder Gesetzgeber, der sich von dem Gedanken verführen läßt, die verschlungenen und flüchtig wechselnden Verhältnisse, die das Privateigenthum erzeugt, in dem Buchstaben geschriebener Satzungen unwandelbar zu fesseln, mit der Willkührlichkeit beginnen, daß er die Rechtmäßigkeit des bestehenden Besitzes anerkennt. Heißt das aber nicht stillschweigend den von angeblichen Moralphilosophen mit eitlem Unmuth angefeindeten Grundsatz heiligen und be-

4) Vergl. vorzüglich Hume's Inquiry concerning the principles of Morals. Section III. of Justice. (Essays. vol. III. pag. 243. seqq.) Wenn aber Hume auch für das öffentliche Recht keine andere Grundlage zu finden weiß, als den Nutzen, so ist das nur eine Folge seiner beschränkten und einseitigen philosophischen Ansichten.

bestätigen, daß auf dem Gebiete des Privatrechts die Stärke und das Recht nur Eines sey? [5]) —

Oder seyd auch ihr ergriffen von dem politischen Fanatismus, der eine gleiche Vertheilung

5) In dieser Beziehung tragen wir keinen Augenblick Bedenken, des trefflichen Spinoza unumwundenem Ausspruch beyzutreten: »Uniuscujusque individui naturale jus eo usque se extendit, quo ejus potentia; et consequenter quicquid unusquisque homo ex legibus suae naturae agit, id summo naturae jure agit, tantumque in naturam habet juris, quantum potentia valet.” (tractatus politicus. cap. II. §. 4. opp. ed. Paulus. vol. II. pag. 307. cf. tract. theologico-politicus cap. 16. vol. I. pap. 359. seqq.) — Die alten Deutschen leitete hierin ein kräftiges mannhaftes Gefühl. Bekannt ist nemlich der germanische Rechtsgrundsatz, daß die Fähigkeit Eigenthum zu haben und unbeschränkt darüber zu verfügen von der körperlichen Stärke und Kraft abhängt, die daher durch gewisse Proben sich bewähren muß. Vergl. Eisenhart von den in den Deutschen Rechten gegründeten Vorrechten der Gesunden vor den Kranken; (in dessen kl. Schriften. Th. 2. S. 139. u. flg.) und Dreyer's Einleitung zu den Lübischen Verordnungen. S. 362 u. flg.

lung des Eigenthums fordert, die Bewunderer Spartas, die Vertheidiger der agrarischen Gesetze? Dann möge euch die Geschichte und eine reifliche Ueberlegung lehren, daß eine vollkommene Gleichheit ein Wahn sey, und wenn sie überall möglich wäre, der menschlichen Gesellschaft zum Verderben gereichen müßte. Stellt die größte Gleichheit der Besitzthümer her, die Verschiedenheiten menschlicher Kunst, Sorgfalt und Betriebsamkeit werden diese Gleichheit augenblicklich wieder zerstören. Wolltet ihr aber diesen Tugenden Schranken setzen, so würdet ihr, an Statt die Dürftigkeit und den Mangel einiger Wenigen zu verhüten, sie für die ganze Gesellschaft unvermeidlich herbeyführen. Und welche strenge Aufsicht wäre nicht auch nothwendig, um jede Ungleichheit sogleich in ihrer Entstehung wiederum aufzuheben? Würde sie nicht bald in Tyranney ausarten, und selbst mit großer Partheylichkeit ausgeübt werden? Und würde sie nicht auf der anderen Seite gerade durch jene vollkommene Gleichheit, die mehr als alles Uebrige das Ansehen der Obrigkeiten zerstört, unmöglich gemacht werden?

Willkührlich, wie die Vermuthung der

Rechtmäßigkeit des bestehenden Besitzes sind die Arten ihn zu erwerben und die Formen ihn in Eigenthum umzuwandeln. Wie sich auch der Scharfsinn abmühen, wie auch der Witz mit Analogieen spielen möge, es wird immer unbegreiflich bleiben, warum die Natur meiner Handlungen in Beziehung auf gewisse Gegenstände dadurch und bloß dadurch verändert werden soll, daß ein Anderer gewisse Töne articulirt, die eine Einwilligung enthalten; warum ein Gegenstand, dessen ich mich noch vor einer Stunde nicht hätte bemächtigen können, ohne mich strafbar zu machen, dadurch, daß ein Anderer ein Paar magische Sylben ausspricht, meiner Behandlung unterworfen wird; warum ich mich von diesem Baume rechtmäßig nähren mag, während ich einen anderen, nur zehen Schritte von dem ersteren, nicht ohne ein Verbrechen zu begehen anzurühren wagen darf?

Selbst dann, wenn die erste Willkührlichkeit des feststehenden Eigenthums und der freyen Uebertragung auf Andere gesetzt ist, findet keineswegs ein consequentes Folgern und Fortschließen Statt. Das Eigenthum z. B. das ich nach der Vorschrift der Gesetze mir erworben,

das

das also, so lange mein Wille es zu haben fortdauert, mit meiner Persönlichkeit unzertrennlich verknüpft seyn sollte, wird mir entrissen, weil ich den physischen Besitz der Sache woran es haftete, verloren und ihn eine bestimmte Zeit hindurch nicht wiedererlangt habe. Nicht bloß für die Dauer meines Lebens, sondern auch über die Grenzen desselben hinaus wird mir Verfügungsfreyheit über dieses mein Eigenthum eingeräumt, und doch durch wie viele positive Gesetze des Staats bin ich in jeder letztwilligen Verfügung beschränkt!

Also nur der Nutzen und das Wohl der Gesellschaft können hier die maßgebenden Normen seyn; die Gesetze über Eigenthum stehen mithin in der strengsten Abhängigkeit von der Regierungsform, von den Sitten, dem Clima, der Religion, den Handlungsverhältnissen, mit Einem Wort, von der individuellen Lage jeder einzelnen Gesellschaft. Daß sie nützlich und wohlthätig seyen, ist die einzige Forderung, die an sie gemacht werden kann.

Von diesem Standpunkt aus wird selbst ein gewöhnlicher Verstand und eine geringe Erfah-

fahrung, das was im Allgemeinen das Beste ist, aufzufinden vermögen.

Wer begreift zum Beyspiel nicht, daß was durch eines Menschen Kunst oder Betriebsamkeit hervorgebracht und gestaltet worden, ihm für immer gesichert werden soll, um seinen nützlichen Kunstfleiß rege und thätig zu erhalten; daß um desselben nützlichen Endzwecks willen, das Eigenthum auch auf Kinder und Verwandte übergehen muß; daß es durch freye Einwilligung muß veräußert, und auf Andere übertragen werden dürfen, damit Verkehr und Austausch und Handel entstehe, die der menschlichen Gesellschaft so wohlthätig und zuträglich sind; daß alle Versprechungen und Verträge sorgfältig müssen erfüllt werden, damit jenes gegenseitige Zutrauen, jene Treue und jener Glaube herrschen, ohne die keine Gesellschaft bestehen kann?

Wo nun mehrere solcher Rücksichten auf den Nutzen und das Wohl der Gesellschaft von gleicher Wichtigkeit erscheinen, da wird, um die Ungewißheit und den Streit unter ihnen zu beendigen, nach bloßen Analogieen entschieden werden müssen. Doch oft versagen auch diese ihre

Hülfe. So stellt sich zwar die Ersitzung als eine sehr nützliche Erwerbungsart des Eigenthumes dar; aber welche Anzahl von Tagen, Monathen oder Jahren dazu erfodert werde, ist der Vernunft allein unmöglich zu bestimmen. [6])

Die bisher dargestellte Natur der privatrechtlichen Verhältnisse stellt dem Gesetzgeber, bey der Festsetzung der sich darauf beziehenden Bestimmungen, eigenthümliche Schwierigkeiten entgegen. Von der Wissenschaft, die alle diese Bestimmtheiten vernichtet, ist er verlassen; nicht wie entschieden werden, sondern nur daß entschieden werden müsse, spricht die Wissenschaft mit

6) Treffenden Spott über das Bestreben unserer Naturrechtslehrer, solche und ähnliche Fragen nach Gründen der Vernunft zu entscheiden, enthält die von dem Dichter aufgestellte Rechtsfrage:

Jahre lang schon bedien' ich mich meiner
Nase zum Riechen.
Hab' ich denn wirklich an ihr auch ein erweisliches Recht? —
Ein bedenklicher Fall! Doch die erste Possession scheint
Für dich zu sprechen, und so brauche sie immerhin fort.

mit Bestimmtheit aus. In Ansehung der Art der Entscheidung an die mannichfachen Momente verwiesen, welche die Individualität eines Volkes bilden, wird vor Allem sein Bestreben auf die Erforschung dieser Eigenthümlichkeiten gerichtet seyn müssen. Doch die unstete und schwankende Natur der Gegenstände, die er in dem feststehenden Buchstaben des Gesetzes fixiren will, wird ihm auch dann noch das Ziel, das ihm vorschwebt, stets wieder und weiter und weiter entrücken, und wenn er staunend dieser Erscheinung nachforscht, ihn von der Eitelkeit des Wahnes überzeugen, nur die Gegenwart trage die Schuld dieser Unvollkommenheit, und in allmähligen Annäherungen werde durch rastloses Bemühen das ferne Ziel sich endlich erreichen lassen. —

Ewig wahr und unumstößlich bleibt des tiefsinnigen Platons Ausspruch: „Unwürdig ist es guter und trefflicher Männer, Vorschriften zu geben über die gerichtlichen Händel Einzelner mit Einzelnen, über Sachen und Handarbeiten, wie auch über Injurien und Schläge; denn es werden die Menschen das Viele, was darüber festgesetzt werden muß, leicht von selbst finden,

wenn

wenn Gott ihnen den Segen einer vollendeten Verfassung ertheilt hat. Wo dieß aber nicht der Fall ist, da werden sie das Leben damit zubringen, vieles dergleichen festzusetzen und immer wieder abzuändern und von Neuem zu bestimmen, meynend, endlich das Vollkommenste zu erreichen, weil sie nicht wissen, daß sie gleichsam die Hydra zerschneiden." [7]) „Zwar, es ist klar, daß zu der königlichen Kunst auch die Gesetzgebungskunst gehört; aber das Beste ist, nicht daß die Gesetze herrschen, sondern der Mann, der weise und königlich ist, weil das Gesetz nicht vermag, das was allen das Beste und was das Gerechteste ist, vorzuschreiben.

Denn die Ungleichheiten der Menschen und ihrer Handlungen und die Wandelbarkeit der menschlichen Dinge gestatten nicht, etwas Einfa-

7) De Republ. lib. IV. (ed. bip. vol. VI. pag. 338 -- 341). „Καὶ γάρ που εἰσὶ πάντων χαριέστατοι οἱ τοιοῦτοι, νομοθετοῦντές τε οἷα ἄρτι διήλθομεν, καὶ ἐπανορθοῦντες ἀεὶ, οἰόμενοί τε πέρας εὑρήσειν περι τὰ ἐν τοῖς ξυμβολαίοις κακουργηματα, ἀγνοοῦντες ὅτι τῷ ὄντι ὥσπερ ὕδραν τεμνουσι." —

faches, für Alle und für alle Zeiten Geltendes festzusetzen. Dahin aber gerade strebt das Gesetz; einem eigensinnigen und unerfahrnen Menschen vergleichbar, der nichts wider seine Anordnung geschehen, ja sich nicht einmal befragen läßt, wenn einem Andern etwas besser scheint, als das was von ihm festgesetzt worden ist; so unmöglich es auch ist, daß dem nie sich selbst Gleichen das sich durchaus selbst Gleiche angemessen sey [8])." —

Es ist eine eigenthümliche Krankheit unserer Zeit, auch die privatrechtlichen Verhältnisse, trotz ihrer schwankenden wandelbaren Natur, einer genauen Bestimmung durch feste unveränderliche Gesetze unterwerfen zu wollen. Und doch sind es gerade diese Verhältnisse, die so sehr von den Eigenthümlichkeiten des Bodens und

8) Politicus (bip. vol. VI. pag. 81 — 83.) „δῆλον μέν ὅτι τῆς βασιλικῆς ἐςὶν ἡ νομοθετική· τὸ δ᾽ ἄριςον, οὐ τοὺς νόμους ἐςὶν ἰςχύειν, ἀλλὰ ἄνδρα τὸν μετὰ Φρονήσεως βασιλικὸν: — — — ἀδύνατον γαρ εὖ ἔχειν πρὸς τὰ μηδέποτε ἁπλᾶ τὸ διαπαντὸς γιγνόμενον ἁπλοῦν."

und des Climas, von der Individualität der Bewohner, und von dem Wechsel der Zeiten abhängen, daß vorzüglich an ihnen jeder Versuch einer einfachen, allgemeingültigen und feststehenden Gesetzgebung scheitern muß. Das Streben der modernen Regierungen sich unumschränkt zu machen, und durch einen einfachen und leichten Mechanismus Alles nach Willkühr zu bewegen und zu lenken, hat den größten Antheil an diesem Versuch gehabt, aber oft auch durch den nothwendig gewordenen Wechsel von immer neuen sich drängenden Bestimmungen einen Quaal- und Unruhvollen Zustand erzeugt. 9) —

Ei-

9) »Qu'est ce en effet que le despotisme? c'est le plus changeant, le moins fixe de tous les gouvernements. Ce n'est pas même un gouvernement. C'est une maladie, qui saisit et tue les empires à la suite des ravages du luxe, comme la fièvre s'allume dans les corps après les excès du travail ou de la débauche. — Pendant la durée de cette fièvre politique une frénésie incurable agite tous les membres de l'Etat, et surtout la tête. Il n'ya plus de rapport ni de concert entr'eux. Les folies les plus extravagantes sont réalisées, et les précautions les plus sages anéanties. On multiplie les règles,

Einen Zustand, der je mehr Heilmittel versucht werden, in gleichem Maße krankhafter wird; wo Vorschriften auf Vorschriften folgen, weil eine jede sogleich nach ihrer Entstehung ihre Anwendbarkeit verliert; Verfügungen auf Verfügungen gehäuft werden; weil die natürliche Ordnung einmal zerrüttet ist, wo das Gesetz von gestern durch das von heute verdrängt wird, und alles vorüber schwindet, wie die fantastischen Gebilde, die im Traume vor dem geistigen Auge vorübergleiten.

Außer der Wandelbarkeit der Verhältnisse, welche diese Gesetze zu bestimmen suchen, hat auch die Schwäche ihrer Urheber einen großen Antheil an der Hinfälligkeit dieser positiven Satzungen. Wahrlich es ist ein bejammerungswürdi-

---

parcequ'on n'en suit aucune, On accumule les ordonnances, parceque l'ordre est détruit. La loi de la veille est effacée par celle du lendemain. Tout passe, tout s'évanouit, précisément comme ces images fantastiques, qui dans les songes se succédent les unes aux autres, sans avoir de réalité." LINGUET théorie des loix civiles. à Londres, 1767. tome II. pag. 208 et 209.

diges Schauspiel, zu sehen, wie Männer, denen oft sogar eine gründliche Kenntniß der Gesetzgebung mangelt, die ihr einziges Vorbild ist, obgleich sie in der Gegenwart ohne alle lebendige Beziehung dasteht, wie Männer, die mehr noch mit den reichen, unter tausend wechselnden Formen hervortretenden und durch menschliche Betriebsamkeit so unendlich verschlungenen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens, mit der Natur der Gewerbe, des Handels, des Geldes u. s. w. gänzlich unbekannt sind, wie diese berufen sind, Gesetzgebungen zu schaffen, von denen man das Glück und die Wohlfahrt der Länder erwartet![10]) —

Wenn

10) Es ist natürlich, daß aus den Bestimmungen solcher Männer nichts als Unheil hervorgehen kann. Wie unsäglich viel hat z. B. der Handel durch die Fesseln positiver Gesetze gelitten, die man ihm anzulegen versucht hat. Mit Recht bemerkt Burke: »Commerce flourishes most when it is left to itself. Interest, the great guide of commerce, is not a blind one. It is very well able, to find its own way, and its necessities are its best laws. In the reign of Charles I. the council was never a moment unoccupied with affairs of trade.

Wenn indeß, nach dem oben Bemerkten, eben wegen der empirischen Natur der einzelnen Bestimmtheiten, die den Gegenstand des Privatrechts bilden, es durchaus nothwendig ist, daß irgend Etwas darüber bestimmt werde, weil es in Ansehung derselben sonst überall zu keiner Entscheidung kommen könnte, und wenn diese Bestimmungen nicht in dem starren unwandelbaren Buchstaben der Satzungen fixirt werden können, so bleibt nichts anderes übrig, als diese Lücke der Gesetzgebung durch das Gewohnheitsrecht ausfüllen zu lassen, das, Eins mit der Sitte, sich den jedesmaligen Bedürfnissen des Augenblickes leicht und fügsam anschmiegt. Zwar dieses Gewohnheitsrecht ist verschrieen in allen zum Despotismus sich hinneigenden Staaten, weil man in ihnen keine andere Quelle des Rechts anerkennen will, als den ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen des Gesetzgebers, und wenn Rechtsgelehrte, deren Vaterland sich des Glückes einer freyen Verfassung erfreut, es als einen inneren Beweis der Weisheit ihres va-

But even, where they had no ill intention, trade and manufacture suffered infinitely from their injudicious tampering." Works, vol. II. pag. 246. —

vaterländischen Rechts rühmen, daß es auf Gewohnheit ruhe, und sich also wahrscheinlich durch die Natur der Verhältnisse selbst, die dadurch bestimmt werden sollen und mit der freyen Einwilligung des Volkes gebildet habe;[11]) so haben dagegen Andere, die den Grundsätzen des Despotismus fröhnen, selbst die Gültigkeit dieses Gewohnheitsrechtes von der Einwilligung des Gesetzgebers abhängig machen wollen.[12]) —

Oft

11) So sagt Blackstone von Englands common-law: »And indeed it is one of the characteristic marks of English liberty, that our common-law depends upon custom; which carries this internal evidence of freedom along with it, that it propably was introduced by the voluntary consent of the people." (Commentaries ou the laws of England, Oxford, 1766. vol. I. pag. 74.)

12) So beynah alle Deutsche Juristen in ihren zahlreichen Bearbeitungen dieser so einfachen Materie. Man wird unwillkührlich dabey an einen Ausspruch von Burke erinnert: »If all the absurd theories of lawyers were to vitiate the objects, in which they are conversant, we should have no law left in the world." (works, vol. III. pag. 51.)

Oft zwar ist diese Abneigung gegen ein vom Gesetzgeber unabhängiges und noch dazu ungeschriebenes Gewohnheitsrecht aus dem Wunsche hervorgegangen, ein möglichst gewisses Recht zu erhalten; das für jeden Fall im Voraus eine sichere Entscheidung darbiete, aus einem Wunsche, der selbst Philosophen verleitet hat, alles Ermessen und Urtheilen nach der Verschiedenheit der Umstände dem Richter zu untersagen, und ihm nichts übrig zu lassen, als die Subsumtion vorkommender Fälle unter den Buchstaben des Gesetzes.[13]) Aber, wie schon früher erinnert wurde, die Vielheit und Mannigfaltigkeit privatrechtlicher Verhältnisse ist durch Formeln uner-

13) Platon, von umfassenden Grundsätzen auch hierin sicher geleitet, war der Meynung, der Richter müsse ohne Rücksicht auf die in der Klage gemachte Forderung entscheiden dürfen. Aristoteles dagegen spricht ihm alles Arbitrium (im römischen eigentlich technischen Sinn des Wortes) ab. „Πῶς ὀυκ ἔςται ταραχῶδες ἡ κρίσις, ὅταν ὀφείλειν ὁ μὲν δικαςτὴς οἴται, μὴ τοσοῦτον δὲ, ὅσον ὁ δικαζόμενος. Ὁ μὲν γὰρ ἔικοσι μνᾶς, ὁ δὲ δικαςτὴς κρίνει δέκα μνᾶς, ἢ ὁ μὲν πλέον, ὁ δ᾽ ἔλασσον, ἄλλος δέ πέντε, ὁ δέ

erschöpfbar, und in Ansehung der Art der darüber zu treffenden Bestimmungen hat der Gesetzgeber, bey dem Widerstreit zwischen mehreren Bestimmtheiten, die alle von gleich großer oder gleich geringer Wichtigkeit sind, keine andere Wahl, als sie sämmtlich Einer und derselben Formel zu unterwerfen. Aber in der Anwendung wird sich dem Richter alsdann das Unzureichende und Unanpassende dieser Formel offenbaren; er wird sie immer nach der Eigenthümlichkeit des concreten Falls modificiren und um in jedem einzelnen Fall nach der Gerechtigkeit, die hier überall möglich ist, zu urtheilen, das was sich im Gegensatz der Willkühr der streitenden Partheyen als Gleichgewicht zeigt, zu erforschen suchen müssen. Nicht das daher, was z. B. in dem Buchstaben des Vertrages ausgedrückt ist, kann die Richtschnur seines Urtheils seyn; er muß in die Seele der Contra-

hen-

τέτταρας, καὶ τουτον δὴ τον τροπὸν δηλονότι μερίουσιν, οἳ δὲ πάντα καταδικάσουσιν, οἱ δ᾽ οὐδέν. Τίς οὖν ὁ τρόπος ἔςται τῆς διαλογῆς τῶν ψήφων?" Polit. (edit. Schneider. Lib. II. cap. 5. pag. 64.)

henten blicken, und weiser als sie, nach der eigenthümlichen Natur des zwischen ihnen geschlossenen Geschäftes ihr wechselseitiges Verhältniß gegen einander bestimmen. [14]) —

Wohl wird auf solche Weise das Civilrecht objectiv vernichtet, und lediglich auf subjective Gesinnung gestützt; aber es folgt dieß nothwendig aus seiner Natur. Wohin auch hat das Bestreben aller civilisirten Nationen, alles Willkührliche und Partheyische aus den Entscheidungen über Eigenthum zu verbannen, und den richterlichen Urtheilsspruch durch allgemeine für Alle gleich billige und gerechte Normen zu bestimmen, wohin hat es denn am Ende geführt? Positive Gesetze werden geschaffen um dem Uebel einer willkührlichen Rechtsprechung

14) Noch herrscht tiefes Dunkel in der Lehre von der Auslegung und der Anwendung der Gesetze. Einige geist- und sinnvolle Ansichten finden sich in Wagner's Idealphilosophie, S. 164. u. flg. Zirkler's Versuch über die letzten Gründe der positiven Rechtswissenschaft und ihr Verhältniß zur Philosophie, Giessen, 1807. und in Ad. Müllers Elementen der Staatskunst, Berlin, 1809. 6te und 7te Vorlesung.

chung zu entgehen. Aber siehe; Schwierigkeiten erheben sich über den Sinn und die Auslegung dieser Gesetze. Neue Gesetze werden gemacht, um die alten zu erläutern, und neue Schwierigkeiten erheben sich über die neuen Gesetze; wie die Worte sich mehren, mehren sich auch die Gelegenheiten, sie zu umgehen. Dann nimmt man seine Zuflucht zu Noten und Commentaren, zu Glossen und früheren Entscheidungen, die selbst ohne einen hinreichenden Grund erlassen, doch nun ein hinreichender Grund zu neuen Entscheidungen werden sollen, zu Gutachten der Rechtskundigen, zu Ausführungen der Gelehrten. Autoritäten stehen nun gegen Autoritäten. Soll man den Alten folgen, die ehrwürdiger, oder den Neueren, die aufgeklärter, die philosophischer sind? Soll man sich an die Commentare halten, oder an den Text? So steigt mit jedem Jahre die Verwirrung, wird mit jedem Augenblick der Nebel dicker, worin man am Ende nicht mehr entdecken kann, was im Eigenthum und was gemeinschaftlich ist. In dieser Ungewißheit werden die streitenden Theile mehr durch die Langsamkeit der Entscheidungen, als durch die Ungerechtigkeit derselben zu Grunde gerichtet. Erbtheile werden ein Gegenstand und Preis

des Streites, und Streitigkeiten und Processe ein Erbtheil. [15]) —

Und was haben alle die Formen bewirkt, an die man den Gang des gerichtlichen Verfahrens gebunden hat. Weil in so mancher privatrechtlichen Streitigkeit, selbst mit Hülfe von Analogieen und Vergleichungen, nicht aus-

zu-

---

15) Mit Recht sagt Hume in dieser Beziehung: „In general it may safely be affirmed, that jurisprudence is in this respect different from all the sciences, and that, in many of its nicer questions, there cannot properly be said, to be truth or falshood on either side. If one pleader bring the case under any former law or precedent, by a refined analogy or comparison; the opposite pleader is not at a loss, to find an opposite analogy or comparison: and the preference given by the judge is often founded more on taste and imagination than on any solid argument. Public utility is the general object of all courts of judicature; and this utility too requires a stable rule in all controversies; but where several rules, nearly equal and indifferent, present themselves, it is a very slight turn of thought, wich fixes the decision in favor of either party." Essays vol. III. pag. 382. 383.

zumitteln ist, auf wessen Seite das Recht sey, so werden zahlreiche Formen vorgeschrieben, deren Vernachlässigung Verlust aller Ansprüche nach sich zieht. Aber gleicht nun nicht ein Proceß einer schlecht geführten gelehrten Disputation, worin man bald die erste Streitfrage aus dem Auge verliert, und mit einer ganz anderen endet, als mit der man begonnen hatte! [16]) —

So möchten wir denn wohl hinlänglich vorbereitet seyn, um einen unpartheyischen Blick auf den Streit zu richten, der die Privatrechtsgelehrten Deutschlands in zwey große Hälften, und in zwey Schulen getheilt hat, die historische, und die angeblich philosophische. Wir haben erkannt, daß im Privatrechte nichts Absolutes, daß es im rein Endlichen sey, und daß die Einzelheiten womit es sich beschäftigt, von der Wissenschaft sämmtlich vernichtet werden. Daß der Nutzen die einzige Grundlage desselben sey, kann von Niemand bezweifelt werden, der auch nur die Erscheinungen unserer Tage mit forschendem Blicke betrachtet hat. Man rühm-

16) Vergl. was über denselben Gegenstand der treffliche Möser in seinen patriotischen Phantasieen sagt.

rühmte es oft als einen Ersatz für die politische Nullität, worein die nach unumschränkter Herrschaft strebenden Regierungen die Bürger des Staates mit glücklichem Erfolge zu versetzen suchten, daß unter festen und genau bestimmten Gesetzen das Privateigenthum wenigstens einen Grad der Sicherheit und Heiligkeit erlangt habe, dessen es sich unter freyeren Verfassungen nie zu erfreuen hatte. Aber diese Lobredner haben es mit eigenen Augen sehen müssen, wie der fürchterliche Sturm der Zeiten oft ganze Stücke vom Privatrecht mit fortriß, wie das Gebäude, das ursprünglich nur auf Gewalt ruht, von der Gewalt auch wieder umgestürzt, wie das was nur der Nutzen geheiligt hatte, um des Nutzens willen ohne Scheu mit zerstörender Hand angetastet wurde.

Nur komisch kann uns demnach der Trotz und der Ernst erscheinen, womit jene getrennten Partheyen einander gegenüber stehen. Die historischen Juristen sind die unbedingten Lobredner des Römischen Rechts; sie stützen diese Verehrung vorzüglich auf die Vollständigkeit dieses Systems, auf die feste Consequenz, womit im eigentlichen Civilrechte die einmal ange-

nom-

nommenen Grundsätze verfolgt werden, auf den Scharfsinn, der sich in der Zergliederung der Begriffe, und in der Casuistik über eine reiche Mannigfaltigkeit einzelner Fälle offenbart, ja selbst auf den unendlichen Fleiß, der eine lange Reihe von Jahrhunderten auf die Ausbildung und Vervollständigung dieses privatrechtlichen Systems von den verständigsten und scharfsinnigsten Männern verwandt wurde. Unstreitig ist diese Bewunderung gerecht, aber alle diese bewunderten Vorzüge geben dem Römischen Recht noch keinen Anspruch auf die unbedingte Allgemeingültigkeit, die ihm, gleichsam als einer geschriebenen Vernunft, die Verehrer desselben verschaffen möchten. [17]) Mit Recht erinnert die gegenüberstehende Parthey, daß eine jede Zeit, und ein jedes Volk nur in ihren eigenthümlichen Verhältnissen und Bedürfnissen die höchsten Normen der bürgerlichen Gesetzgebung finden können; daß eine abstracte Vollkommenheit,

17) Sie stimmen mit voller Seele Cicero's Ausspruch bey, der einem Römer allenfalls verziehen werden kann: »Incredibile est, quam sit omne jus civile, praeter hoc unum, inconditum ac paene ridiculum." (de oratore I. 44.)

heit, in der Beziehung auf die Individualitäten von Zeit und Ort, oft als ein wesentlicher Mangel erscheint; daß es nicht bloß auf eine consequente und scharfsinnige Analyse allgemeiner Begriffe ankommt, indem vielmehr die Starrheit und Unbiegsamkeit der Begriffe sich der Wandelbarkeit der Verhältnisse bequemen muß; mit einem Worte, daß der Gesetzgeber die wesentlichsten Bestimmungen (wie sie es nennen) aus dem Leben schöpfen müsse. Mit nicht minderem Rechte behauptet diese Parthey, daß das Studium des Privatrechts nur in der Verbindung mit der Staatswirthschaft gedeihen könne, weil das System der physischen Bedürfnisse und Genüsse, worin das Privatrecht sich bewegt, in jedem Zeitalter beynah ein anderes ist, und nach der Verschiedenheit der Beschäftigungen der Völker, ihrer Armuth oder ihres Reichthums, ihrer Genügsamkeit oder ihrer Schwelgerey bald ausgedehnter bald beschränkter und mehr zusammengezogen erscheint.

Wie sie indeß auch hierin Recht haben mögen, so gebührt ihnen doch eben darum nicht der Name philosophischer Rechtsgelehrter, den sie so gerne in Anspruch nehmen möchten, um vor-

vornehm auf die an dem Buchstaben einer erstorbenen Gesetzgebung hängenden historischen Juristen herabblicken zu können. Denn eben daß nichts Festes und Unwandelbares in den Gegenständen der Privatgesetzgebung ist, daß nicht eine Idee, sondern ein Begriff ihre Basis bildet, macht sie einer wissenschaftlichen Behandlung durchaus unfähig. Und wenn dann diese angeblich philosophischen Juristen das, was sie Philosophie nennen, nur zum Deckmantel ihrer Unbekanntschaft mit den Gesetzgebungen des Alterthums gebrauchen, deren gründliches Studium sie für eine Pedanterey gehalten wissen möchten, so kann ein unpartheyischer Richter, der erwägt, daß das Recht weder auf Seiten der einen noch der andern der streitenden Partheyen ist, daß es also nur darauf ankommt, zu entscheiden, auf welcher Seite das geringere Unrecht sey, schwerlich umhin können, sich auf die der historischen Juristen hinzuneigen, wenn es gleich unverkennbar ist, daß diesen vorzüglich eine klare Anschauung jener Verhältnisse mangelt, die ihrer beweglichen Natur wegen jeden Versuch sie für alle Zeiten zu fixiren, vereiteln müssen.

Wenn

Wenn es gewiß ist, daß in der Kindheit der Völker das Recht und die Sitte noch Eins und ungetrennt sind, und daß, wie wir bisher darzuthun versuchten, die Verhältnisse sowohl der persönlichen Einzelheiten als auch des Besitzes und des Eigenthum's nur nach der Individualität eines jeglichen Volkes und nach dem Wechsel seiner Lebensperioden bestimmt werden können, also daß selbst, wenn ein Volk, aus der bewußtlosen Kindheit herausgetreten, nun sich selbst zu erkennen beginnt, es um so sicherer diese wandelbaren und schwankenden Verhältnisse der Festsetzung und Bestimmung durch Sitte und Gewohnheitsrecht überlassen wird; so dürfte man vielleicht erwarten, bey dem nachdenklichen Volke der Deutschen kein anderes Privatrecht zu finden, als ein einfaches durch eigenthümliche Gewohnheiten bestimmtes. Wenn man indeß, in dieser Erwartung getäuscht, das so einfache, dem ursprünglichen Charakter der Deutschen so sehr verwandte, und mit der Kraft der Sitte herrschende germanische Privatrecht, bekämpft, an Ansehen beeinträchtigt und geschwächt und endlich beynah ganz verdrängt sieht durch das Römische, das auf einem gänzlich verschiedenem Boden erwachsen, und aus einer durchaus fremd-

artigen

artigen Volksthümlichkeit hervorgegangen, dem germanischen Charakter so sehr widerstreben mußte; so wird es nicht schwer seyn, auch die Gründe dieser Erscheinung aufzufinden, theils in dem besonderen Charakter des Deutschen Volkes, theils in den Eigenthümlichkeiten der beyden mit einander kämpfenden Gesetzgebungen, theils endlich und vorzüglich in den Verhältnissen jener Zeit, in welcher sich der Sieg der einen über die andern entschied.

Es ist eine auffallende Erscheinung, daß Deutsche Rechtsgelehrte, sie die mit eisernem und unermüdlichen Fleiße Roms Gesetzgebung ergründeten und sie durch alle Perioden ihrer allmählichen Entwickelung und Fortbildung mit ängstlicher Genauigkeit zu verfolgen strebten, das heimische Recht und die vaterländische Sitte noch so wenig zum Gegenstande ihrer Forschung machten. Wenn in der neuesten Zeit die neuerwachte Liebe zum Vaterlande auch einiges Interesse für Deutschlands Rechtsalterthümer wiederum weckte, so sind es nur unsere Geschichtsforscher, nicht unsere Rechtsgelehrte, denen wir den ersten Strahl dieses neu anbrechenden Tages verdanken. Und doch wäre es ohne Zwei-

fel

fel ein höchst belohnendes Geschäft, ein System des ursprünglichen, durch fremdartige römische Zusätze und Einmischungen noch nicht verunreinigten, germanischen Rechtes zu errichten, zur Verherrlichung des Deutschen Geistes, der auch in diesen theuren Spuren alter Sitte sich so einfach und so groß zeigt.[18])

Oft zwar ist es bezweifelt worden, ob in diesen rein germanischen Rechtsnormen ein eigenthümlicher Geist sich offenbare; und Deutsche Gelehrte selbst haben über das Daseyn eines allgemeinen Deutschen Privatrechts gestritten. Soviel ist nun wohl unbestreitbar, daß nicht in allen

18) Die reichhaltigsten Materialien zu einem solchen System würden ohnstreitig diejenigen germanischen Gesetzgebungen liefern, die am wenigsten durch Einwirkungen des Römischen Rechts verunstaltet sind, vorzüglich die engländische und die der skandinavischen Halbinsel. Aber wie wenig ist auch nur Englands Privatrecht in Deutschland bekannt! Um die Bekanntschaft mit demselben zu erleichtern, gedenkt der Verfasser eine deutsche Bearbeitung von Blackstone's commentaries on the laws of England, die er schon früher angekündigt, demnächst dem Druck zu übergeben. —

allen Provinzen Deutschlands irgend ein individuelles Institut gerade auf eine und dieselbe Weise auch bis in die feinsten Einzelheiten hinein durch Gesetz oder Gewohnheit bestimmt sey; aber eben so gewiß ist es auch, daß vorzüglich im Gegensatz gegen das Römische Recht und gegen die Gesetzgebungen des Alterthums überhaupt, die germanischen Rechtsnormen ein Gepräge von Eigenthümlichkeit und Originalität tragen, das selbst die ungeschickte und sorglose Behandlung unserer Rechtslehrer, die so gern alles mit Römischen Rechtsgrundsätzen in Uebereinstimmung finden oder doch bringen möchten, nicht hat verwischen können.

Durchaus originell, und dem Charakter der Monarchie, der vorherrschenden Form des Staatslebens in der neueren Zeit, angemessen erscheint das Personenrecht. Nicht bloß, daß auch das germanische Recht den Unterschied anerkennt zwischen Freyen und Unfreyen, der eine nothwendige Voraussetzung zur Möglichkeit einer höheren Geistesbildung zu seyn scheint; [19]) auch die

19) „Die Lehre von der Sklaverey — bemerkt Hugo (Naturrecht §. 138.) sehr richtig — ist ein merkwürdiges Beyspiel, wie die Vorurtheile der

die Freyen sind in Classen gesondert, und eine Stufenfolge von Ständen erhebt sich bis zum Gipfel des Thrones. In dem Herrscher indeß ist alle irdische Majestät concentrirt, aber es ist nicht

---

Zeit und des Orts auf die Philosophen des positiven Rechts Einfluß haben, und zwar hier gerade den entgegengesetzten. Alle nicht germanische cultivirte Völker hatten Sklaverey, und ihre Philosophen hielten sie für wenigstens so nothwendig, wie das Privateigenthum. Wir haben keine, und unsere Moralisten, die sonst nicht leicht einen Vorzug vor den Alten voraus haben, sind doch darin, wie sie glauben weiter, daß sie die Widerrechtlichkeit der Sklaverey einsehen." — Der Gegenstand ist so viel besprochen worden, daß sich endlich wohl ein entscheidendes Urtheil darüber fällen läßt. Die Vernunft muß die Sklaverey in eben dem Maaße als nothwendig und eben darum als rechtmäßig anerkennen, wie das Privateigenthum. Mit den Verschiedenheiten der Menschen an physischer und geistiger Kraft und an Arbeitslust und Betriebsamkeit, und mit der daraus entstehenden Verschiedenheit im Umfang der Besitzthümer ist auch die Abhängigkeit der Dürftigen von den Reichen gesetzt, und wenn diese letztere gegen Leistung von Diensten von ihrem Ueberfluß mittheilen, so ist unstreitig für jene besser gesorgt, als wenn sie zwar frey, aber eben durch diese Freyheit einem unvermeidlichen Hungertode Preis

nicht die despotische Macht, die alle in der Mitte stehenden Gewalten vernichtet, und den Thron mit Sclaven umgiebt; der Herrscher in der germanischen Welt, wie hoch er auch sonst gestellt

---

gegeben wären. Es darf dabey auch nicht vergessen werden, was die Philosophen des Alterthums, so oft sie diesen Gegenstand berühren, zur Rechtfertigung der Sklaverey anführen, daß ohne sie niemals und nirgends große Fortschritte in der Ausbildung des Geistes auch nur möglich gewesen wären. — Der Name ist freylich verschieden, aber die Sache findet sich überall. Und ist denn die Deutsche Leibeigenschaft, oder die Hörigkeit, oder auch nur das Verhältniß, worin das Gesinde zur Dienstherrschaft steht, so unbedingt der Sklaverey des Alterthums vorzuziehen? — Es ist hier nicht der Ort, diese verschiedenen Zustände mit einander zu vergleichen; aber wir verweisen deshalb auf Linguet (a. a. O. Th. 2. S. 229. u. flg.) der mit bewunderungswürdigem Scharfsinn und durchdringendem Blick die Wahrheit durch alle die Vorurtheile entdeckte, mit denen eine falsche Humanität sie umgeben hatte. Möchten doch diejenigen, die in der Sklaverey nur eine Verletzung der Menschenrechte sehen, nicht vergessen, daß Roms Freyheit mit der Milderung der Sklaverey, untergieng, und daß es die Nerone und Domitiane waren, denen die Sklaven eine Verbesserung ihres Looses verdankten.

gestellt seyn mag, erkennt sich als Unterthan des unsichtbaren Lehnsherrn, von dessen Huld er die irdische Herrschaft empfangen, demüthigt sich vor dem überirdischen Herrscher, und wird so zum Pär seiner Vasallen, in denen er die Theilnehmer der Huld des höchsten Lehnsherrn und die Genossen seiner Verbindlichkeiten sieht.

Und dieß ist es, was den eigenthümlichen Charakter des germanischen Sachen-Rechtes, vorzüglich den charakteristischen Unterschied zwischen liegenden Gütern uud fahrender Habe begründet, der den römischen Juristen, die bey der Ausbildung der Lehre vom Eigenthum bloß von einer consequenten Zergliederung des Begriffes Eigenthum ausgiengen, durchaus unbekannt ist. Wie der Grund und Boden, nach germanischen Rechtsgrundsätzen, nicht im Eigenthum des Oberherrn ist, sondern nur verliehen zum vorübergehenden Genuß, eben so wenig und noch viel weniger kann er unbeschränktes Eigenthum der Unterthanen seyn. Nach eigenthümlichen Grundsätzen wird er daher erworben und veräußert; immer ist die Dispositionsfreyheit in Ansehung desselben beschränkt, und überall leuchtet aus diesen rechtlichen Bestimmungen der

Grund-

Grundsatz hervor, daß das was nicht bloß zum flüchtigen Genuß für den Einzelnen bestimmt ist, sondern zum theuersten Erbtheil einander folgender Generationen, woran alle ihre Heiligthümer geknüpft sind, nur von solchen dürfe besessen werden, die dieses kostbarste Familienkleinod mit gewichtigem Arm zu vertheidigen vermögen, und daß es nicht, wie irgend ein bewegliches leicht zerstörbares und vergängliches Besitzthum dürfe verschleudert werden.

Wenn auf solche Weise die unbeweglichen Güter gewöhnlich nur gegen Leistung von Diensten verliehen und besessen wurden, so mußte daraus nothwendig auch ein besonderer und eigenthümlicher Charakter des Obligationenrechts hervorgehen. Neben den persönlichen Forderungen bildete sich nemlich eine eigene Classe dinglicher Obligationen, indem das Recht, eine gewisse Leistung zu fordern, oder die Verbindlichkeit sie zu entrichten, nicht mit der Person sondern mit dem Besitz eines Gutes verknüpft ist. In dem wenig ausgebildeten Deutschen Obligationenrecht ist diese Classe nicht die unbedeutendste; denn es ist die zweyte, die der persönlichen, weniger durch das Gesetz bestimmt,

als durch die Sitte; die Treue und die Redlichkeit, die Grundzüge im Charakter der alten Deutschen sind, und die Einfachheit der Verhältnisse machen hierüber alle Gesetzgebung überflüssig, die, wie es auch das Beyspiel des Römischen Rechts lehrt, gerade hier in eine endlose Ausdehnung auszulaufen droht.

Weniges nur ist dieses von allen den bedeutsamen Eigenthümlichkeiten, die das germanische Recht auszeichnen; viel, unendlich viel kann nicht einmal auch nur mit einem Worte berührt werden. Aber gerade dieses Originelle mußte, vereint mit manchen andern zusammenwirkenden Gründen, in dem Kampfe, den das germanische Recht mit dem Römischen zu bestehen hatte, diesem letzteren den Sieg verschaffen. Sollte an die Stelle des Feudalismus, der Jahrhunderte lang die Grundlage aller neuentstandenen germanischen Staaten gebildet hatte, ein neues mechanisches Regierungssystem treten, so mußte das Band der Gegenseitigkeit, womit der Besitz von Grund und Boden den Verleiher und den Nutznießer umschlang, aufgelöst, so mußte überhaupt alles Einigende und Verbindende so viel als möglich verbannt, und nach

dem

dem alten Grundsatze, durch Theilung und Vereinzelung zu herrschen, die Lostrennung und Isolirung der Einzelnen auf jegliche Weise begünstigt werden. Und welches privatrechtliche System hätte zu diesem Zweck geschickter seyn können, als das Römische, das kaum irgend einen Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Besitzthümern anerkennend, jede Beschränkung des vollen Eigenthums auch an diesen letztern nur für zufällig hält.

Zur Aufnahme des Römerrechtes in den germanischen Staaten, und vorzüglich in Deutschland haben freylich auch äußere Verhältnisse mitgewirkt. Eingeführt durch die Vorliebe deutscher Gelehrter für alles Ausländische und Fremde, gepflegt und begünstigt von der Geistlichkeit, die durch der christlichen Kaiser Verordnungen usurpirte Rechte befestigen, und neue Anmaßungen begründen konnte, in seiner Ausbreitung unterstützt von den Fürsten, die sich von allen ihrer Herrschaft angelegten lästigen Fesseln zu befreyen trachteten, mußte es auch durch seine täuschende Vollständigkeit, und durch seinen Reichthum an Entscheidungen einem Zustande angemessen erscheinen, der durch die Entdeckung ei-

ner neuen Welt, durch das immer höhere Aufblühen des Handels und der Gewerbe, durch die steigende Herrschaft des Geldes, durch das Sinken des alten Regierungssystemes so gewaltsam verändert, und in Vergleichung gegen die frühere Zeit, so unendlich mehr verwickelt und verschlungen war.

Ursprünglich zwar trug auch das Römische Recht, wie jedes neu sich bildende System von Rechtssätzen, das Gepräge der Einfachheit und des Kunstlosen. [20]) So lange das Gefühl von der

20) Zu einem allgemeinen Ueberblick sowohl der allmähligen Entwickelung und Ausbildung des Römerrechtes als auch seiner hervorstechendsten Eigenthümlichkeiten empfehlen wir vorzüglich das 44ste Kapitel von Gibbon's Geschichte des Römischen Reichs. — Wenn übrigens Gibbon, ein Laie in der Jurisprudenz, eine so interessante Uebersicht liefern konnte, die von Deutschen Gelehrten vielfach und häufig benutzt ist, so beweist das wohl am besten die Richtigkeit dessen, was er zur Demüthigung des eitlen Stolzes der sich so gern aufblähenden Civilisten sagt: »From the multitude of voluminous civilians it is evident, that such studies may be pursued, and such works may be performed with a common share of judgment,

der irdischen Abkunft und der Vergänglichkeit alles Privatrechts sich lebendig erhält, ist alles an Formeln gebunden, die in Verbindung mit feyerlichen Gebräuchen das Recht als lebendige Sitte erhalten. Ein Streit über Eigenthum z. B. zur Erinnerung daran, wie das Recht hier eins sey mit der Kraft und der Stärke, bietet das Bild eines Zweykampfs dar. Vor dem Tribunal des Oberrichters stehen die Partheyen, wie zum Faustkampf gerüstet, mit wechselsweis verschlungenen Händen einander gegenüber; der Richter gebietet ihnen, den Gegenstand des Streites vorzuzeigen, sie gehen und kehren mit einer Erdscholle zurück, die sie vor dem Richterstuhl niederwerfen, um den Boden anzudeuten, um den sie streiten. — Ohne Zweifel tritt in solchen feyerlichen Gebräuchen, Cicero's schaalem Spott [21]) unerreichbar, der Cha-

experience and industry. The genius of Cicero and Virgil was more sensibly felt, as each revolving age had been found incapable of producing a similar or a second; but the most eminent teachers of the law were assured of leaving disciples, equal or superior to themselves in merit or reputation." (pag. 19.)

21) Pro Muraena cap. 9. seqq.

Charakter des Privatrechts viel reiner und bestimmter hervor, als in allen geschriebenen Satzungen einer späteren Zeit, in denen man das Flüchtige und Vergängliche als etwas Unbedingtes und Unwandelbares festzuhalten sich vermißt. Schon in den Commentaren über das alte Recht, aus deren Bruchstücken die Pandekten zum Theil erwachsen sind, verschwindet die alte Einfachheit und der Geist der alten Grundsätze immer mehr und mehr; die lebendige Sitte erstarrt in einem todten Buchstaben; und als Roms Freyheit untergeht, und alles öffentliche Leben dahinschwindet, beginnt die wuchernde Ausdehnung des Privatrechts, das nun, je anhaltender und von je mehreren es bearbeitet wird, desto entschiedener auch die Tendenz der Unendlichkeit annimmt, und nach allen Seiten hin sich ausbreitend, Anspruch macht, für die zahllose Menge von Möglichkeiten eine gleich unendliche Anzahl von Entscheidungen darzubieten.

Mag übrigens das, was die jetzige Zeit an diesem Rechtssystem am meisten zu bewundern geneigt ist, aus einem gänzlichen Verkennen der eigenthümlichen Natur aller privat-

recht-

rechtlichen Verhältnisse überhaupt hervorgegangen seyn, des Studiums jedes denkenden Geistes ist es darum nicht minder würdig. Wie, nach einer Bemerkung von Schelling, die neuere Welt in Allem und besonders in der Wissenschaft eine getheilte Welt ist, die in der Vergangenheit und in der Gegenwart zugleich lebt; also mag sich auch der Rechtsgelehrte, und dieser gerade am wenigsten, der Nothwendigkeit entziehen, mit dem historischen Wissen zu beginnen, um eine untergegangene Welt, so reich an bedeutsamen Bildungen und Schöpfungen, kennen zu lernen. Selbst das gemeine Bedürfniß des täglichen Gebrauches und der Anwendung treibt ihn in die Vergangenheit zurück, denn überall ja hat dieses Römische Privatrecht Eingang in die Gerichte gefunden, überall hat man seine Entscheidungen benutzt, vorzüglich in den so häufigen Fällen, wo die Gewißheit des Rechtes das Höchste und die Art der Entscheidung und Bestimmung durchaus gleichgültig ist.

Möge denn auch das Studium dieses mit so entschiedener Gunst aufgenommenen fremden Rechtes auch mit gleicher Liebe und auf eine

würdige Weise getrieben werden! Müssen wir zu dem Alterthum zurückgehen, um uns des bürgerlichen Rechtes zu bemeistern, weil so viele Begriffe desselben nur aus ihrer allmählichen Entstehung in ihrem römischen Vaterlande uns klar werden können; so lasset uns auch, weil hier nichts allein und abgesondert steht, uns mit den Verfassungen, Lebensweisen, Sitten und Ideen der alten Welt vertraut machen, vor allem aber mit ihren Sprachen, die allein uns den Zugang zu den Quellen öffnen können aus denen hier geschöpft werden muß. [22])

Sind

22) Die Sache scheint von selbst klar, und die Erinnerung überflüssig zu seyn. Aber man muß es aus Erfahrung wissen, wie roh und ungebildet, vorzüglich in einigen Provinzen Deutschlands, die Jünglinge oft sind, die sich zum Studium der Jurisprudenz wenden; wie ihnen nicht bloß eine umfassende Bekanntschaft mit dem gesammten Alterthum, sondern auch nur eine oberflächliche Kenntniß der römischen, und mehr noch der griechischen Sprache mangelt. »Stulti adolescentes — möchte man auch jetzt noch mit Mark-Antoine de Müret ausrufen — linguae latinae vix primis elementis utcumque perceptis, graeca ne salutata quidem, aut statim valere jussa, ad jurispruden-

Sind die Schwierigkeiten groß, die auf diesem Wege dem Lehrling sich entgegen stellen, so

tiam properant, illic tantum gloriae; illic divitiarum certissimam spem propositam dictitantes." (opp. ed. Ruhnken. Lugd. Bat. 1789. Oratt. vol. II. orat. 9.) Wie soll man es aber nennen, wenn selbst Rechtsgelehrte ein gründliches Studium der Quellen des alterthümlichen Rechts für Pedanterey erklären? Möge auch hier Muretus reden, denn was er sagt, paßt nur zu sehr auch auf unsere Zeit: »Accessit aliud multo perniciosius et exitiosius malum. Exstiterunt enim homines audaces ac praefidentes, qui nulla latini sermonis intelligentia, nulla veteris reipublicae Romanae cognitione, arrepto, ut inter caecos interpretandi munere, verbosissimis et insulsissimis commentariis illas qualescunque veterum Prudentum reliquias onerarunt, et ita imposuerunt generi humano, ut hoc quoque eruditissimo et politissimo saeculo judicia tamen plerisque in locis ad eorum somnia dirigantur. Quos quod quidam inelegantes quidem et incultos, sed magno tamen ingenio et acri judicio praeditos ajunt; de istoc videbimus. Nam ne ego quidem eis ingenium adimo; nimis potius ingeniosos esse dico; illud quidem certe negari non potest, cujus quis civitatis neque linguam teneat, nec formam,

so bieten sich auf der anderen Seite ihm in Deutschland Hülfsmittel dar, wie in keinem anderen Lande der Welt, die mündliche und schriftliche Lehre von ausgezeichneten mit classischer Gelehrsamkeit ausgerüsteten Männern. Mußte einst Deutschland, Jahrhunderte lang, Italien, Frankreich, Spanien und Holland den Ruhm lassen, die gelehrtesten und geistreichsten Bearbeiter und Erklärer des Römischen Rechts hervorgebracht zu haben, so mag es gegenwärtig sich rühmen, einen in allen übrigen Ländern, hier mehr dort weniger, vernachlässigten Zweig der gelehrten Bildung allein noch zu pflegen und

---

leges, mores, instituta cognoverit, ejus jus civile non posse ab eo, quamlibet ingeniosus sit, commode intelligenterque tractari. Satis igitur magna gratia iis haberi non potest, qui hanc caliginem discutere, et istis impostoribus personam, sub qua tam diu hominibus illuserunt, detrahere conantur, ac perficere, ut quemadmodum ceterae omnes disciplinae a teterrimo barbarorum dominatu liberatae, splendorem suum his temporibus receperunt, ita disciplina juris tandem aliquando in pristinam restituatur dignitatem." (Commentar. de orig. et. progr. Jur. rom. in praef. — opp. tom. IV.)

und zu warten. Wo Männer, wie Cramer, Haubold, Hufeland, Hugo, Savigny, Thibaut u. A. lehren, da wird die Cultur desselben blühen und gedeihen, so lange es noch wißbegierige Jünglinge giebt, die unter jener Männer verständiger Leitung den Weg der gelehrten Forschung betreten, so lange das Band, das unsere Welt mit einer untergegangenen verknüpft, durch eine neuhereinbrechende Barbarey nicht wieder zerrissen wird.! —

Achter Abschnitt.

Völkerrecht.

Il est ridicule, de prétendre décider des droits des royaumes, des nations et de l'univers par les mêmes maximes, sur lesquelles on décide entre particuliers d'un droit pour une gouttière.

MONTESQUIEU.

Die Idee des Rechtes kann sich nur da in ihrer ganzen Herrlichkeit entfalten, wo getrennte Völker neben einander bestehen, und jegliches, in seinen einzelnen Gliedern zur Einheit verschmolzen, und sich nur als Ganzheit eigenthümlich gestaltend, irgend eine besondere Seite der Idee darstellt. Zu den Vortheilen, die einer Nation verstatten, auf der Bahn der Cultur fortzuschreiten, muß vorzüglich Alles gerechnet werden, was sie in den Stand setzt, sich als

als eine besondere und unabhängige Gemeinheit zu behaupten. Wie der Einzelne sich nicht bilden kann ohne die Gesellschaft und den Umgang anderer Menschen, eben so und mehr noch ist der Wetteifer und der Verkehr der Nationen nothwendig, um das politische Leben rege und kräftig zu erhalten. Ihre Kriege und ihre Bündnisse, ihre wechselseitigen Bestrebungen, einander zu überglänzen an Macht und Größe, bilden mehr als die Hälfte der Beschäftigungen des Menschengeschlechtes, und üben und stärken seine edelsten Anlagen und Kräfte.

Völkerindividuen stehen einander gegenüber, um sich eines in dem andern zu erkennen, oft auch als warnende Genien. Es giebt keine größere Gotteslästerung, als dem weiten und unduldsamen Begriff eines Weltbürgerstaates die reiche Mannichfaltigkeit aufopfern zu wollen, die nicht bloß den Blick ergötzt, sondern allein auch der Würde der Idee, den Forderungen der Vernunft genügt.

Deutlich hat die Natur uns ihren Willen verkündet. Durch Meere zerriß sie die Erde in abgesonderte Theile, und die Festlande selbst theil-

theilte sie durch natürliche Grenzen, durch große Ströme, Ketten von Gebirgen und Meeresarme, in mehrere getrennte Gebiete. — Aber mehr als durch diese Grenzen der Länder schied sie die Völker durch Verschiedenheiten des Geistes und der Sinnesweise, die oft zwischen ihnen eine gegenseitige Erbitterung und eine entschiedene Abneigung erzeugen. [1]) —

Nicht bloß aus ihrer Lage entspringt die Uneinigkeit und Zwietracht der Menschen; die Quelle derselben ist in ihrer Brust. Wer erkennt auch hierin nicht die Weisheit der Natur. Jegliches Thier liebt seine natürlichen Kräfte zu üben; auch der Mensch empfindet die Begierde des Streites mit einem gleichen Gegner; er freut sich der Prüfung seines Verstandes, seiner Beredsamkeit, seines Muthes, selbst seiner körperlichen Stärke. Seine Unterhaltungen sind oft ein Bild des Krieges, gefahrvoll wie dieser; er ward nicht geschaffen, um immer zu leben, und selbst sein Hang zu Vergnügungen öffnete ihm einen Weg zum Grabe.

Wie

1) Vergl. Ferguson history of civil society, pag. 30. seqq.

Wie mit dem Einzelnen, so ist es auch mit den Völkern. Antipathieen üben ihre geheimnißvolle Kraft, und erbittern und entzweyen ohne alle Rücksicht auf Gewinn oder Nachtheil. Was für Empfindungen regen sich selbst in der Brust gewöhnlicher Menschen, wenn die Feinde ihres Vaterlandes genannt werden? Woher der Widerwille zwischen verschiedenen Provinzen, Distrikten und Dörfern eines und desselben Reiches und Gebiethes? Warum steht die eine Hälfte der europäischen Nationen gegen die andere auf? Der Staatsmann mag sein Betragen durch Gründe der Klugheit, der Vorsicht erklären; aber die Völker haben eingepflanzte Abneigungen, von denen sie keine Rechenschaft zu geben vermögen. Ihre gegenseitigen Vorwürfe von Treulosigkeit und Ungerechtigkeit sind nur Symptome von Erbitterung und die Sprache einer bereits festgewordenen feindseligen Stimmung. Hört die Bauern auf den verschiedenen Seiten der Alpen und der Pyrenäen, des Rheins oder des Canals, gebt ihnen Gelegenheit, sich mit der eingewurzelten nationalen Leidenschaftlichkeit zu äußern; unter ihnen werdet ihr den Stoff zum Kriege finden, Funken, die ohne alles Zuthun

thun der Regierungen jeden Augenblick drohen in Flammen auszubrechen.

Engherzige Moralisten mögen seufzen über diesen Zustand des menschlichen Geschlechts; dem tieferen Blicke wird das weise Gesetz, das auch hierin herrscht, nicht verborgen bleiben. Wie wolltet ihr denn auch der Menge ein Gefühl der Einheit und des Allen Gemeinsamen geben, ohne eine feindselige Stimmung zuzulassen gegen diejenigen, die sich ihr entgegenstellen? Ohne die Eifersucht der Nationen, ohne feindseliges Kämpfen und Kriegen hätte die bürgerliche Gesellschaft kaum einen Gegenstand finden, kaum eine Form gewinnen können. Hebt die Nacheiferung auf und den Wettstreit der Völker, der aus ihrem Hasse gegen einander entspringt, und ihr schwächt oder zerreißt das Band der Geselligkeit, und an die Stelle der emsigsten Geschäftigkeit, des regesten Lebens tritt die dumpfe Stille des Todes.

In diesem Kampfe der Nationen mögen sich die Tugenden des Einzelnen am herrlichsten entfalten; in ihm mag er in allen den Gefühlen sich berauschen, die der nicht kennt, der nie

nie mit seinen Nebengeschöpfen im Streite lag. Was wir als Wirkung eines Privathasses nicht ertragen würden, das billigen und loben wir, weil es aus einem Nationalhaß entspringt. Gewalt oder List, welche Waffen auch der Patriot und der Krieger gegen die Feinde ihres Landes gebrauchen mögen, wir glauben, daß in diesem heiligen Streite ihrer Tugend die herrlichste Bahn sich eröffne. Es ist ein höherer Maaßstab der Dinge den wir hier anlegen; persönliche Rücksichten verlieren ihre Bedeutung; mit gleichem Lobe nennen wir die Namen eines Agesilaos und Epaminondas, eines Scipio und Hannibal.

Wahrlich von allen Thorheiten die größte ist, das Wechselverhältniß der Nationen nach denselben Gesetzen bestimmen zu wollen, wie das der Einzelnen. Daß das Privatrecht herrsche, und die Moral der Privatmenschen, dazu ist vor allem nöthig, daß Staaten seyen, die das, was keine Achtung und Kraft in sich selbst hat, sondern jeden Augenblick mit Verletzung und Vernichtung bedroht wird, durch Gesetze schützen und durch Zwang und eine öffentliche Meynung, die nur in einer großen Gemeinheit

 sich

sich bilden kann. Unmöglich kann daher dieses Privatrecht, das nur durch den Staat zur Existenz und zum Bestande kommt, das Verhältniß der Staaten bestimmen. Die Forderung des Rechts, im höheren Sinne des Worts, ist nur daß mehrere Staaten, in den ihnen durch die Natur angewiesenen Gränzen, neben einander bestehen, und daß in jedem ein Volk sich eigenthümlich ausbilde, und seine Individualität nach allen Seiten hin frey entfalte. Was einem jeden diese Freyheit und Unabhängigkeit zusichert und erhält, was die Angriffe auswärtiger Feinde auf die Selbstständigkeit eines Volkes vereitelt, was dazu dient, es von fremdem Joche zu befreyen, und ihm mit der Selbstständigkeit seine volksthümliche Würde zurückzugeben, alle Mittel zu solch einem heiligen Zwecke dürfen nicht vor den Richterstuhl des Privatrechts und der Privatmoral gezogen werden, denn ein ganz Anderes ist das Völkerrecht und die Völkermoral. [2])

Sätze,

2) »Dove si delibera all tutto della salute della patria, non vi debbe cadère alcuna considerazione nè di giusto nè d'ingiusto, nè di pietoso nè di crudele, nè di laudabile nè d'ignominioso; anzi posposto ogni altro

Sätze, wie dieser, sind dem Mißverständniß unterworfen, und so mag es nicht überflüssig seyn, noch ein Paar erläuternde Worte hinzu-

rispetto, seguire al tutto quel partito, che gli salvi la vita e mantenghile la libertà. La qual cosa è imitata con i detti e con i fatti da i Francesi, per difendere la maestà del loro Rè e la potenza del loro Regno." Machiavelli discorsi III. 41.

An einem anderen Orte bemerkt er: »Quanto sia laudabile in un principe mantenere la fede e vivere con integrità e non con astuzia, ciascuno lo intende. Non dimeno si vede per isperienza ne' nostri tempi quelli Principi aver fatto gran cose, che della fede hanno tenuto poco conto, e che hanno saputo con astuzia aggirare i cervelli degli uomini, e alla fine hanno superati quelli, che si sono fondati sulla lealtà. Dovete adunque sapere, come sono due generazioni di combattere, l'una con le leggi, l'altra con le forze. Quel primo modo è degli uomini, quel secondo è delle bestie; ma perchè il primo spesse volte non basta, bisogna ricorrere al secondo. Pertanto ad' un principe è necessario saper bene usare la bestia e l'uomo. Questa parte è stata insegnata a' Principi copertamente da gli antichi scrittori, i quali scrivono, come Achil-

hinzuzufügen. Eine verfeinerte hinterlistige und treulose Politik war immer die Mutter der Verwirrung, und wird es seyn, so lange die Welt steht.

---

le e molti altri di quelli principi antichi furono dati a nutrire a Chirone Centauro, che sotto la sua disciplina gli custodisse; il che non vuole dire altro lo avere per precettore un mezzo bestia e mezzo huomo, sennon che bisogna ad uno principe sapere usare l'una e l'altra natura, e l'una senza l'altra non è durabile. —— Non può pertanto un Signore prudente, nè debbe osservare la fede, quando tale osservanzia gli torni contro, e che sono spente le cagioni, che la fecero promettere." IL PRINCIPE cap. 18.

In eben dem Sinne sagt **Friedrich der Große**, den man so gern als Verfasser des Anti-Machiavell nennt: »Il me paroit clair et évident, qu'un particulier doit être attaché scrupuleusement à sa parole, l'eût il même donnée inconsidérément. Si on lui manque, il peut recourir à la protection des loix, et quoiqu'il en arrive, ce n'est qu'un individu qui souffre; mais à quels tribunaux un souverain prendra-t-il recours, si un autre prince viole envers lui ses engagements? La parole d'un particulier n'entraine que le malheur d'un seul homme; celle des Souverains des calamités géné-

steht. Fürsten, die ihren Nutzen verstehen, werden ihre Throne auf Treue stützen, und ihr eine Zuflucht eröffnen, sollte sie auch aus dem Verkehr der Menschen ganz verbannt werden. Der Nutzen der Gewalt ist nur vorübergehend; für einen Augenblick mag sie unterwürfig machen und bezwingen, aber sie entfernt nicht die Nothwendigkeit immer von Neuem zu zwingen. Treulosigkeit hilft gleichfalls nur für einen Moment, sie erbittert die Gemüther, sie verschlingt den Knoten nur fester und enger den sie lösen sollte. Aber ein argloses Zutrauen entfernt alle Schwierigkeiten, beruhigt und besänftigt alle Gemüther, und löst still und friedlich alle Widersprüche. [3])

Glück-

rales pour des nations entières. Ceci se réduit à cette question; vaut-il mieux, que le peuple périsse, ou que le prince rompe son traité? — Quel seroit l'imbécille, qui balanceroit pour décider cette question?" Histoire de mon temps; avantpropos. (Oeuvres posthumes de Frederic II. Berlin, 1788. Tom. I. pag. 14.

3) »An unsuspecting confidence is the true center of gravity among mankind, about which all the parts are at rest. It is this unsuspecting confidence, that removes all

Glücklich sind die Regierungen, die sich der Leitung desselben einzig und allein vertrauen dürfen. Wie nun aber, wenn andere Regierungen die Waffen der Gewalt, der Treulosigkeit und der Hinterlist gebrauchen, soll dann ein Volk, um der Forderungen willen, die die Moral der Privatmenschen macht, zu Grunde gehen; soll es nicht vielmehr mit denselben Waffen sich vertheidigen dürfen gegen ungerechte Angriffe? Denn nicht zu diesem, sondern nur zum Schutze in seinen Grenzen, zur Bewahrung der Selbstständigkeit, zur Vertreibung der widerrechtlich eingedrungenen Feinde, mögen diese Waffen gebraucht werden. Dieser höchste aller Zwecke aber heiligt jegliches Mittel, denn ein höher Recht giebt es nicht, als daß die Nationen selbstständig und ihre Eigenthümlichkeit frey ausbildend neben einander bestehen.

Was man gemeinhin Völkerrecht nennt, ist nichts als ein Inbegriff von Grundsätzen, wel-

---

difficulties, and reconciles all contradictions. Happy are the rulers, which have the secret of preserving it." — »Genuine simplicity of heart is a healing and cementing principle." BURKE's works vol. II. pag. 145.

welche die Nationen in ihrem friedlichen Verkehr wie im Kriege eine Zeitlang befolgten, und dadurch zur Grundlage von Regeln machten, worauf sie sich in ihren Streitigkeiten wechselseitig berufen. Sie haben keine andere Sanction als die der Zeit und des augenblicklichen Nutzens. Denn woher sonst die Erscheinung, daß alle Nationen von jeher, so heilig sie auch Verträge unter einander beschworen haben mochten, doch so handelten, als ob Gewalt der letzte und höchste Richter in allen ihren Streitigkeiten wäre, und hinreichende Stärke sich zu vertheidigen, das untrüglichste Unterpfand ihrer Sicherheit? Woher sonst die Verschiedenheit und die Abweichungen von einander nicht bloß in äußeren Formen, sondern in höchst wesentlichen Punkten? Die alten Staaten Griechenlands und Italiens entlehnten ihre völkerrechtlichen Normen von der Natur ihrer republikanischen Verfassungen; in der neueren Zeit offenbart sich auch hierin der Charakter der Monarchie, als der vorherrschenden Regierungsform. In dieser modernen Zeit, begreift man die Regierungen und die Völker nur als Gegensätze, und es erscheinen daher selbst die Kriege nur als ein Werk der Politik, nicht des Nationalgeistes.

geistes. Darum ist es gegenwärtig Kriegesgebrauch, das Privatinteresse zu schonen, und nur das, was man heut zu Tag Staat nennt, anzugreifen, darum wird oft mitten in der Trunkenheit des Sieges dem Blutvergießen Einhalt gethan, darum finden oft Kriegsfangene in derselben Stadt eine gastfreundliche Aufnahme, die sie zu zerstören gekommen waren. — In der antiken Zeit begegnen unserm Blicke durchaus entgegesetzte Erscheinungen. Weil der Staat nur in seinen Gliedern lebt, wird der Krieg gegen die Einzelnen nicht minder geführt, als gegen das Ganze, wird das Staatsgebiet verwüstet, werden die Besitzungen der Unterthanen verheert. Der Krieger entgeht dem Tode nur, um in Sklaverey hinabgestoßen zu werden, oder um einen quaalvolleren Tod zu erdulden.

Welche von diesen Gebräuchen, die in verschiedenen Zeitaltern die ausschließende Herrschaft behaupteten, sind die rechten? — Unstreitig haben alle gleiche Ansprüche; jeder von ihnen ist nur ein Erzeugniß seiner Zeit und der eigenthümlichen Verhältnisse derselben; der denkende Geist, muß auch hier in dem Wandelbaren und Vergänglichen das Ewige und Unvergängliche festzuhalten trachten!

Inhaltsanzeige.

Erster Abschnitt.

Von der Idee des Rechts . . . . S. 37.

Zweyter Abschnitt.

Vom Verhältniß des Rechts zur Moral . . S. 104.

Dritter Abschnitt.

Deutschland . . . . S. 157.

Vierter Abschnitt.

Staatsrecht . . . . S. 175.

Fünfter Abschnitt.

Kirchenrecht . . . . S. 247.

Sechs.

Sechster Abschnitt.

Strafrecht . . . . S. 284.

Siebenter Abschnitt.

Privatrecht . . . . S. 333.

Achter Abschnitt.

Völkerrecht . . . . S. 380.

Anzeige der wichtigeren Druckfehler.

Seite	108	Zeile	14	statt	an		lies	in
—	124	—	13	—	levet		—	level
—	124	—	19	—	commond		—	command
—	271	—	4 v. u.	—	et		—	edid.

In die griechischen Allegate haben sich durch Verwechselung mehrerer einander ähnlicher Zeichen, namentlich des γ und ϱ, ξ und ζ, ν und ι, δ und ϑ, ο und ω, mehrere Irrthümer eingeschlichen, die jeder der Sprache kundige Leser leicht selbst verbessern wird.

In=

In der Montag- und Weißischen Buchhandlung in Regensburg sind vorher von demselben Verfasser auch nachstehende zwey Werke erschienen und durch alle gute Buchhandlungen zu erhalten:

Henke, Dr. Eduard, über den Streit der Strafrechtstheorieen. Ein Versuch zu ihrer Versöhnung. Nebst einer literarischen Beilage, 8. 1811. 9 Sgr. sächsisch oder 36 Kr. rheinisch.

Mit dieser kleinen Schrift kann der seit geraumer Zeit geführte Streit über die höchsten Principien der Strafrechtswissenschaft als beendiget angesehen werden. Der Verfasser, der schon durch frühere Schriften eine vertraute Bekanntschaft mit dieser Wissenschaft bewährte, stellt hier in fruchtbarer Kürze die Resultate der bisherigen Strafrechtstheorieen auf, enthüllt die einer jeden eigenthümlichen Irrthümer, und begründet einen dauerhaften Frieden unter ihnen, indem er die Quellen ihres Wiederstreites aufzeigt, und ihr Verhältniß zu einander nach festen Grundsätzen bestimmt. — Außerdem enthält diese interessante Abhandlung, die jedem Gebildeten dringend empfohlen zu werden verdient, eine Menge neuer und treffender Bemerkungen über die Wissenschaft der Strafgesetzgebung, über Auslegung und Anwendung der Strafgesetze, über Einrichtung und Verwaltung der Strafanstalten u. s. w., und leistet daher noch mehr, als der Titel derselben verspricht. —

Hen-

Henke's, Dr. Eduard, Beyträge zur Criminalgesetzgebung; in einer vergleichenden Uebersicht der neuesten Strafgesetzbücher und Entwürfe, gr. 8. 1813. 2 Rthlr. 8. Ggr. sächsisch oder 3 fl. 30 kr. rheinisch.

Dieses Werk eines bekannten Criminalisten, welches in einer Zergliederung und Vergleichung der Strafgesetzgebungen Oesterreichs und Preußens, und der Entwürfe zu Strafgesetzbüchern für das Königreich Baiern und die Herzogthümer Schleswig und Holstein, für Theorie und Praxis des Criminalrechts gleich wichtige Erörterungen enthält, verdient allen Freunden dieser Wissenschaft, vorzüglich aber den Rechtsgelehrten der genannten Länder empfohlen zu werden.

Regensburg, 1814.

Gedruckt von Christoph Ernst Brenck.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Henke, Eduard,

Ueber das Wesen der Rechtswissenschaft und das Studium derselben in Deutschland

Regensburg 1814

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.2206
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11101019-2